universität innsbruck
Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Das europäische Völkerrecht der Gegenwart

Heffter, August Wilhelm

Berlin, 1888

Zweites Buch. Das Völkerrecht im Zustande des Unfriedens oder die Actionenrechte der Staaten

urn:nbn:at:at-ubi:2-4606

Zweites Buch.

Das Völkerrecht im Zuſtande des Anfriedens

oder

Die Actionenrechte der Staaten.

Erſter Abſchnitt.

Von den völkerrechtlichen Streitigkeiten und deren Erledigung überhaupt.

Veranlaſſungen derſelben.

105. Völkerrechtliche Streitigkeiten entſtehen im Allgemeinen über Anſprüche, deren Erledigung dem verfaſſungsmäßigen Rechtsgange eines beſtimmten Staates nicht angehört, oder wegen willkürlicher von Seiten der dortigen Staatsgewalt entgegengeſtellter Hinderniſſe daſelbſt nicht erreicht werden kann; folglich nicht allein über Anſprüche der Staatsgewalten und Souveräne an einander, ſondern auch über Privatanſprüche eines Unterthans an einen auswärtigen Staat oder deſſen Unterthanen, wenn jenem das Recht von dem fremden Staate verweigert wird und ſich der Staat des in ſeinem Rechte gekränkten Unterthans vermöge des ihm zuſtehenden Vertretungsrechtes (§ 53) gegen den fremden Staat annimmt. Eine Einmiſchung dritter Mächte würde allein unter den Bedingungen des § 45 f. berechtigt ſein.

Mittel zur Beseitigung überhaupt[1]).

106. Völkerrechtliche Ansprüche haben der Regel nach keine andere Garantie für sich, als die Macht der Wahrheit und den thatkräftigen Willen der Betheiligten; kein anderes Forum, als die eigene Gewissenhaftigkeit und die öffentliche Meinung [2]). Es gebührt daher zunächst den Betheiligten, sich unter einander über die Entscheidung zu verständigen, oder, dafern eine Vereinigung nicht zu bewirken wäre, sich durch eigene Kraft in dem einseitig erkannten Rechte zu behaupten oder dasselbe zu erstreben. Das äußerste Mittel zur Erhaltung, Wiedererlangung oder Durchsetzung des Rechtes gegen Widerspruch ist dann Gewalt oder *Selbsthilfe*, und zwar entweder eine *defensive* gegen bevorstehende Gefährdungen des Rechtes oder der ganzen Existenz, oder eine *aggressive Selbsthilfe* wegen Rechtsverweigerung. Die erstere geht ihrer Natur nach lediglich auf Abwendung der Gefahr und Sicherung gegen fernere Beeinträchtigung, die letztere auf Erlangung vollständiger Genugthuung. Sogar die völlige Vernichtung des Gegners ist bis zur Erreichung dieser Zwecke nicht ausgeschlossen, wiewohl dieselbe nicht als das sofortige unmittelbare Ziel mit Recht betrachtet werden darf. Das Dasein eines hinreichenden Grundes zur Selbsthilfe und die Beobachtung der richtigen Grenzen, welche durch den Zweck bestimmt werden, entscheidet zugleich über die Gerechtigkeit der Selbsthilfe. Sonst ist sie eine tadelnswerthe und unrechte. Tadelnswerth erscheint sie insbesondere, wenn außer dem Falle unmittelbarer Gefahr ohne Versuch gütlicher Mittel, ohne Vorbringung und gehörige Unterstützung eines vermeintlichen Anspruchs sogleich zu dem letzten Mittel gegriffen wird. Denn gerecht ist sie nur als *Nothmittel*.

[1]) S. darüber Wurm, im St.-Lexikon XII, 111 ff. Desselben Aufsatz in der Deutschen Vierteljahrsschrift von 1858. Berner, im Staatswörterbuch VI, 101 und eine Abhandlung des Frh. v. Kaltenborn, Zur Revision der Lehre von den internationalen Rechtsmitteln (1861, Tüb. Ztschr. f. Staatsw. XVII S. 69 ff.), welche sich besonders mit der Systematik dieser Lehre beschäftigt. Vgl. **Halleck, Intern. L. ch. XII. Calvo II, l. XVII, sect. 1—4.** v. Bulmerincq: Die Staatsstreitigkeiten und ihre Entscheidung ohne Krieg, in v. Holtzendorff's Handb. IV, S. 1 ff.

[2]) [**G.** Richtig bemerkt hierzu v. Bulmerincq S. 13, daß die Garantie, insoweit nicht eine vertragsmäßige vorliegt, in dem Völkerrecht selbst zu erblicken ist, da sonst die Ansprüche nicht völkerrechtliche wären.]

Gütliche Verſuche.

107. Zweckdienliche Mittel, um den Anderen von ſeinem Unrecht zu überzeugen und zur Nachgiebigkeit zu beſtimmen, welche auch nicht unverſucht bleiben dürfen, ſo lange keine unmittelbare Gefahr eines Rechtsverluſtes bevorſteht, ſind dieſe:

zuerſt diplomatiſche Unterhandlungen mit dem anderen Theile oder mit dritten Mächten, deren Stimme von Einfluß ſein kann, namentlich auch Mittheilung von entſcheidenden Actenſtücken und daraus hergenommenen Rechtsausführungen [1]);

ſodann öffentliche Verbreitung von Deductionen oder Memoirs mit ausdrücklichem oder ſelbſtverſtandenem Anrufe der öffentlichen Meinung, wenn eine Verſtändigung im Wege der gegenſeitigen Correſpondenz nicht zu bewirken geweſen oder dieſelbe bereits abgebrochen iſt [2]);

ferner die Annahme der freundlichen Dienſte einer dritten Macht, welche als Verſöhnerin zu wirken hat; oder eine von allen ſtreitenden Theilen angenommene Vermittelung einer dritten Staatsgewalt [3]) (§ 88).

Im letzteren liegt mehr als im erſteren. Die Vermittelung ſuſpendirt die Feindſeligkeiten, ſo lange nicht das Amt des Vermittlers aufgehört hat, von Rechtswegen, wofern nicht das Gegentheil verabredet wird. Freundliche Dienſte haben nur eine moraliſche Bedeutung.

Befindet ſich ein Theil gar nicht in der Gefahr eines wirklichen Rechtsverluſtes, könnte ſeine Handlung oder ſein Stillſchweigen nur einer rechtsnachtheiligen Deutung verfallen: ſo genügt zur Erhaltung des Rechtes gegen etwaige Anfechtung ſchon eine bloße Proteſtation, wenn ſie nicht den bereits für den Proteſtirenden eingetretenen wohlbegründeten Rechtsverhältniſſen oder den gleichzeitigen Handlungen deſſelben zuwider iſt, eine protestatio facto contraria.

[1]) [G. Als eine geſteigerte Art der internationalen Verhandlung kann der Zuſammentritt beſonders ſachkundiger Männer beider Parteien zu einer Commiſſion gelten, welche gemeinſam zu einem Ausgleich zu kommen ſucht und dann ihre Vorſchläge den Regierungen unterbreitet, ſo Anfang 1871 die Joint High Commission, durch die England und die Verein. Staaten eine Reihe von Streitpunkten in dem Vertrage von Waſhington ausglichen, die Ende 1887 von denſelben beiden Staaten eingeſetzte Commiſſion für die Fiſchereiſtreitigkeiten in Canada.]

[2]) [G. In diesem Sinne war Kaiser Friedrich II. durch seine Manifeste und Streitschriften gegen das Papstthum der Vorläufer der neuen Zeit.]

[3]) Princip der sog. médiation internationale préalable pacifique, was auch Art. 8 des Pariser Vertrages von 1856 für etwaige Streitigkeiten bei der Vollziehung adoptirt und das ministerielle Conferenzprotocoll v. 14. April als allgemeine Regel empfohlen hat. N. Rec. Gén. XV, 774. [G. in bindenderer Form wiederholt in der General-Acte der Congo-Conferenz 1885 ch. III, Art. 12, ohne daß in der Zwischenzeit sich die Pariser Verabredung wirksam bewiesen hätte, einen der Kriege von 1859—1877 zu verhindern. In dem Vertrage zwischen Persien und Deutschland v. 11. Juni 1873 heißt es Art. 18: „Pour le cas où la Perse serait impliquée dans un différend avec une autre puissance, le Gouvt. d'Allemagne se déclare prêt à employer, sur la demande de S. M. J. le Schah, ses bons offices pour contribuer à applanir le différend.]

Besondere Vereinigungsmittel bei zweifelhaften Punkten.

108. Ist ein Rechtsverhältniß an sich feststehend und nur noch einer näheren Regulirung bedürftig, wie z. B. eine noch nicht speciell gezogene oder in Unklarheit gerathene Landesgrenze, oder ist es wegen collidirender Rechtsansprüche ein zweifelhaftes, und findet darüber unter den Parteien keine Einigung statt, so kann event. auf Erlangung einer unparteiischen Entscheidung hingewirkt werden. Hierzu eignet sich in einzelnen Fällen das Loos, sei es, um jedem Interessenten einen bestimmten Antheil an einer gemeinsamen oder streitigen Sache zuzutheilen, sei es, um an die Stelle eines völlig ungewissen Zustandes für immer oder auch nur vorläufig eine Entscheidung durch den zufälligen Ausschlag des Looses zu setzen [1]). Alles hängt hier begreiflich von der Vereinigung der Betheiligten ab. Auch der Zweikampf ist als ein Waffenloos zuweilen in Antrag gebracht, selten aber angenommen worden oder zu einem Ausschlage gelangt [2]) und gewiß nicht zu befürworten. Das billigste, wiewohl auch nicht immer zum Ziele führende Mittel ist die Unterwerfung unter einen Schiedsspruch [3]).

[1]) Anwendung davon ist oft bei fürstlichen Erbtheilungen, desgleichen zur Vermeidung von Rangstreitigkeiten gemacht worden. F. C. v. Moser in Schott, Jur. Wochenbl. Jahr. III, S. 625 f.

[2]) Beispiele aus älterer Zeit s. in Pet. Mueller, de duellis Principum. So Karl V. und Franz I. 1528, Karl IX. von Schweden 1611 an Christian IV. von Dänemark, zuletzt wohl Gustav IV. von Schweden an Napoleon I. Die Sache bedarf für das heutige V. R. keiner Erörterung.

[3]) Lieber in der New-York Times Sept. 22. 1865. [G. Noble Arbitration and Congress as a substitute for war in the settlement of international disputes. 1862. Geffcken, Die Alabamafrage. 1872. Laveleye, Des causes de guerre dans l'Europe actuelle et de l'arbitrage. 1873. Lucas, De la sub-

stitution de l'arbitrage á la voie des armes pour le règlement des conflits internationaux. 1873. Beelarts van Blokland, Internationale Arbitrage. Haag 1875. Rouard de Card, L'arbitrage international dans le passé, le présent et l'avenir. 1876. Discussions de l'Institut de droit international à Genève 1874 et La Haye 1875, wo der Berichterſtatter Prof. Goldſchmidt ein Reglement für das Verfahren von Schiedsgerichten vorlegte (Annuaire I, p. 126). Calvo l. XVII. sect. III und v. Bulmerincq l. c. geben eine vollſtändige Aufführung der verſchiedenen Fälle. Dies Mittel, Streitigkeiten zu ſchlichten, iſt alt und hat gewiß manches Unheil verhindert, aber die großen Hoffnungen, welche darauf geſetzt werden, daß durch Schiedsgerichte künftig Kriege vermieden werden ſollen, erſcheinen ſehr zweifelhaft. Fragen, welche Machtſtellung und Ehre betreffen, wird nicht leicht ein Staat einem Schiedsſpruch unterſtellen, ein ſolcher iſt nur anwendbar, wenn die widerſtreitenden Anſprüche juriſtiſch formulirt werden können, dieſe Fälle ſind die bei Weitem weniger zahlreichen oder wichtigen und können an ſich ebenſo gut durch unmittelbare Unterhandlungen erledigt werden, man wird alſo ein ſchiedsrichterliches Verfahren nur wählen, wenn eine oder die andere Partei ihre Anſprüche nicht offen aufgeben, aber doch ſie nicht auf Gefahr eines Conflicts hin aufrecht halten will. Nach den Projecten eines allgemeinen internationalen Schiedsgerichtes, wie ſie Laveleye, Lorimer, Komarowski u. A. aufgeſtellt haben, wird nichts kommen. Außerdem beweiſt das neueſte Schiedsverfahren in größerem Style bei der Alabamafrage keineswegs, wie wohl behauptet iſt, daß dies das geeignete Mittel ſei, große internationale Streitfragen zu ſchlichten, denn die Aufgabe iſt weder durch den Apparat, mit dem man das Gericht umgeben, noch durch die Größe der Intereſſen, die im Spiel waren und entſchieden wurden, gelöſt; der Spruch des Genfer Tribunals war nur möglich, weil England zugeſtanden, daß ex post auf ſein Verfahren Regeln angewendet wurden, welche ſeine Verurtheilung von vornherein nothwendig machten. Darüber kann weder die feierliche Rede, mit der Graf Sclopis die Sitzungen eröffnete, noch die ſelbſtgerechte Berufung Gladſtone's auf das Beiſpiel, das der Welt gegeben ſei, die brutale Entſcheidung durch das Schwert zu vermeiden, täuſchen. Andrerſeits weigerte ſich England kategoriſch, die von den Verein. Staaten erhobenen indirekten Anſprüche dem Gericht zu unterſtellen. 1873 brachte Henry Richard im Hauſe der Gemeinen eine Adreſſe an die Krone zur Annahme, welche ein allgemeines und ſtändiges Schiedsgericht empfahl. Die Antwort der Königin beſagte, daß ſie dieſen menſchenfreundlichen Gefühlen vollen Beifall ſchenke und nicht verfehlen werde, wie ſie es ſchon früher gethan, dieſes Mittel, um internationalen Zwiſtigkeiten vorzubeugen, zu gebrauchen „ſo oft es möglich ſcheine, dies mit Nutzen zu thun". Dieſe mit Heiterkeit des Hauſes aufgenommene Clauſel zeigt, daß es ſich um eine rein akademiſche Frage handelte. Der von der italieniſchen Kammer am 24. Nov. 1873 angenommene Antrag war vorſichtiger und empfahl hauptſächlich in Verträge die Clauſel aufzunehmen, daß Schwierigkeiten über die Auslegung und Ausführung von Verträgen Schiedsrichtern unterbreitet werden ſollten. Aehnliche Anträge wurden angenommen von den Kammern Schweden's Holland's, Belgien's und der Verein. Staaten, ohne daß dies praktiſche Folgen gehabt hätte. Auch von dem Erfolg der zwiſchen den Verein. Staaten und der Schweiz 1883 geführten Verhandlungen, wonach beide Staaten ſich verpflichten ſollten, die zwiſchen ihnen entſtehenden Schwierigkeiten einem Schiedsſpruch zu unterwerfen, hat noch nichts verlautet. Am 31. Oct. 1887 empfing der Präſident der Verein. Staaten den Vorſtand der British Peace and Arbitration Association, welcher ihm im Namen von 233 Unterhausmitgliedern den Abſchluß eines treaty of arbitration zwiſchen dem Verein. Königreich und den Verein. Staaten empfahl. Lord Granville hatte dazu bei aller Sympathie den Zweifel ausgeſprochen, „whether a treaty could be formed so as to secure its own execution, and to provide for an arbitration suitable in each case". Präſident Cleveland bemerkte in ſeiner Antwort noch vorſichtiger: „I believe that I can speak for the American people in giving the assurance that they desire to see the killing of men for the accomplishment of national ambition abolished, and will gladly hail

the advent of peaceful methods of settling national disputes as far as consistent with the defence and protection of the country's territory and the maintenance of national honour. The people of my country boast that they can exhibit in their prosperity and development more victories of peace than any other nation. At the same time our history demonstrates that we need yield to none in the spirit and patriotism which make war terrible." Der „Standard" bemerkte hierzu mit Recht: „Wir halten die Tripelallianz von Deutschland, Oesterreich und Italien für eine bessere Friedensbürgschaft als die frommen Empfindungen der 233 Unterhausmitglieder." In der That scheinen die Verfechter des allgemeinen Schiedsgerichts sich für weiser und besser zu halten als die Staatsmänner, welche an der Spitze der Geschäfte stehen und zu glauben, daß diese den Krieg um seiner selbst willen lieben, sonst könnten sie nicht ein so wohlfeiles Mittel als Panacee anpreisen.]

Compromiß [1]).

109. Soll vermöge Auftragsertheilung durch Einen oder mehrere Dritte ein völkerrechtlicher Streit entschieden werden, so bedarf es dazu einer ausdrücklichen Convention der Betheiligten mit den ausersehenen Schiedspersonen ganz nach den Grundsätzen der völkerrechtlichen Verträge [2]). Ein solches Compromiß geht dann entweder nur dahin, ein schon durch Vereinbarung feststehendes Princip in Beziehung auf einen gewissen Gegenstand unter den Parteien in Ausführung zu bringen (arbitratio), z. B. eine Grenzberichtigung oder Theilung nach gewissen Maßen oder Proportionen zu vollziehen [3]), oder dahin, eine Streitfrage selbst erst zu erörtern und nach Recht und Billigkeit zu entscheiden (eigentliches arbitrium) [4]). Das Compromiß muß die näheren Modalitäten bestimmen, woran die Ausführung des Schiedsauftrages gebunden sein soll [5]), aber es bedarf keiner Pönalstipulation. Sowohl Privatpersonen [6]) wie auch Souveräne können zu Schiedsrichtern gewählt werden; erstere können nur in Person handeln, letztere können sich bei der Erörterung durch Delegirte vertreten lassen oder sich dabei ihrer Räthe bedienen, wenn sie nur den endlichen Ausspruch selbst thun [7]). Sind mehrere Schiedsrichter ohne nähere Bestimmung erwählt, so kann keiner ohne den anderen gültig verfahren oder ein Urtheil sprechen [8]). Bei Meinungsverschiedenheiten ist unstreitig die Stimmenmehrheit als entscheidend zu betrachten [9]); im Falle einer Stimmengleichheit oder völligen Dissonanz würde nur mit dem Willen der Betheiligten ein fernerer Austrag zu gewinnen sein [10]). Ist wegen des Verfahrens nichts bestimmt, so steht dem Schiedsgericht zu, eine Zeit festzustellen, bis wohin die gegenseitigen Ausführungen und Be-

weiſe vorgelegt werden ſollen, worauf es dann ohne weiteren Aufenthalt zur Vollendung ſeines Auftrages ſchreiten kann. Zwangsrechte ſtehen ihm gegen keinen Theil zu [11]). Sein Amt erliſcht durch neue Conventionen der Hauptparteien, durch Ablauf der ihm geſetzten Zeit, durch den Tod oder eingetretene Unfähigkeit eines Schiedsmannes, endlich mit dem Entſcheide ſelbſt. Dieſer hat für die Intereſſenten die Bedeutung eines gültigen Vergleiches [12]). Er kann jedoch angefochten werden wegen Ungültigkeit des Compromiſſes; wegen abſoluter Unfähigkeit des Schiedsmannes; wegen Unredlichkeit deſſelben oder der Gegenpartei; wegen mangelhaften oder gänzlich verweigerten Gehörs; wegen Ueberſchreitung der Grenzen des Compromiſſes; wegen abſoluter Rechtswidrigkeit der in dem Entſcheide getroffenen Verordnungen, welche daher auch keine zuläſſige Cauſa eines Vertrages (§ 83) abgeben könnten, wogegen bloße Verſtöße in der Beurtheilung des beſonderen Falles, ſofern ihnen nicht etwa Parteilichkeit zum Grunde liegt, keinen Grund zur Anfechtung darbieten [13]). Nur bei der eigentlichen Arbitratio iſt der Nachweis einer thatſächlichen Unrichtigkeit und darauf beruhenden Unbilligkeit ſtets vorbehalten [14]).

Zu allen Zeiten iſt der ſchiedsrichterliche Weg in verſchiedenen Formen benutzt worden. Bei den Griechen durch Berufung auf eine dritte befreundete Stadt [15]); bei den Römern in älterer Zeit durch die Reciperatio [16]). Einen feſteren, faſt ſtaatsrichterlichen Charakter haben die Bundesgerichte in Bundesſtaaten und Staatenvereinen; ſo ſchon in den Griechiſchen Staatenvereinen und ſpäter die Austrägal-Inſtitution des Deutſchen Bundes für die ſouveränen Glieder deſſelben, oder ſtatt deren das Bundesſchiedsgericht. Hier trat die vollziehende Macht des Bundes ſelbſt hinzu [17]).

[1]) [G. Es iſt doch zu bemerken, daß Compromiß keineswegs gleichbedeutend mit Schiedsſpruch, d. h. Entſcheidung durch einen unparteiiſchen Dritten iſt, ſondern einfach Vergleich bedeutet, der ebenſo wohl direct unter den Parteien erfolgen kann, indem jede etwas von ihren Anſprüchen aufgiebt, ſo z. B. die Verträge von Waſhington von 1842 und 1845 über die Grenzen der engliſch-amerikaniſchen Beſitzungen.] Vgl. im Allgemeinen Abr. Gerh. Sam. Haldimund, de modo componendi controversias inter aequales et potissimum de arbitris compromissariis. Lugd. B. 1838. Welcker, im Staats-Lex. XI, 778.

[2]) [G. Nicht ſowohl mit den Schiedsperſonen, als unter den Betheiligten über die Bedingungen des Schiedsſpruches, erſtere haben einfach zu erklären, ob ſie das angetragene Amt übernehmen oder nicht.]

[3]) Die Unterſcheidung dieſes Falles von dem eigentlichen Arbitrium iſt vorlängſt von den Prozeſſualiſten als eine natürliche erkannt und jeder Anfechtung entzogen.

[4]) [G. Oder drittens zu erklären, wie gewisse zweifelhafte Ausdrücke eines Vertrages zu verstehen seien, wobei das arbitrium im zweiten Sinne ausgeschlossen, so in der San Juan-Frage nach dem Vertrage von 1871.]

[5]) [G. Nie kann das Schiedsgericht seine eigene Competenz bestimmen, wie Calvo § 1527 annimmt, eine Behörde kann nicht den Act authentisch interpretiren, durch den sie selbst erst geschaffen ist, entstehen vor Abgabe des Schiedsspruches Zweifel darüber, so muß eine Verständigung der Parteien stattfinden. Das Genfer Tribunal war also gar nicht competent, über die indirect claims zu entscheiden, daß es dies doch that, war eine Ueberschreitung seiner Vollmacht, der Ausspruch hatte keine Rechtskraft und konnte lediglich als Privatansicht der Mitglieder gelten.]

[6]) In älterer Zeit selbst in Staats- und Fürsten-Angelegenheiten sehr gewöhnlich. [G. schon Themistokles entschied zwischen Korinth und Kercyra (Plut. Them. c. 24), aber auch noch in neuerer Zeit vorkommend, so ließen 1855 Frankreich und Portugal einen Streit durch Schiedsspruch des Residenten der freien Städte Hrn. Rumpff entscheiden, China und Japan 1875 durch den Englischen Gesandten Sir Th. Wade, 1874 Italien und die Schweiz durch den Amerikan. Gesandten Mr. Marsh. Ebenso andere Personen wie das Mitglied des Supreme Court W. Strong 1884 zwischen den Verein. Staaten und Hayti, oder 1879 der Französ. Cassationshof zwischen Frankreich und Nicaragua.]

[7]) [G. Richtiger Staatsoberhäupter, da auch Präsidenten von Republiken Schiedsrichter waren, so L. Napoleon 1852 zwischen den Verein. Staaten und Portugal, Thiers zwischen Portugal und Großbritannien, auch der Hamburger Senat zwischen Peru und England 1864. Außerdem kann ein besonderes selbständiges Gericht durch Ernennung von Souveränen gebildet werden, das Genfer Tribunal fällte in der Alabamafrage die Entscheidung nicht im Namen der Souveräne. Auch Juristen-Facultäten sind oft Schiedsrichter gewesen.]

[8]) Versteht sich als stillschweigende Absicht der Interessenten von selbst. S. auch l. 17 a. E. und l. 18. D. de recept. Die davon abweichende Vorschrift in cap. 2 de arbitr. in VI. ist schwerlich als Regel des Völkerrechtes anzusehen.
[G. Ist zu bezweifeln, übrigens schwerlich praktisch.]

[9]) Ist auch allgemeine civilrechtliche Praxis. Siehe l. 27 § 3 D. l. c.
[G. Deshalb ernennt man immer eine ungleiche Zahl von Schiedsrichtern. Wohl einzig steht der Fall da, daß die Verein. Staaten die Entscheidung des Schiedsspruches von Halifax 1877 anfochten, weil derselbe nicht einstimmig, sondern mit 2 gegen 1 Stimme erfolgt sei. Sie bezahlten allerdings die ihnen auferlegte Summe, aber unter Protest. Lord Salisbury wies diese grundlose Einrede entschieden zurück und erklärte, daß bei Schiedssprüchen stets die Mehrheit entscheide, auch ohne daß dies ausdrücklich bestimmt sei. 7. Nov. 1873. London Gazette 16. Nov. So auch Halleck XII, § 6.]

[10]) Daß die Schiedsrichter sich selbst einen Obmann wählen, wie das Römische Civilrecht gestattet, beruht auf einer positiven Vorschrift, welche jedoch nicht einmal in allen Civilrechten beibehalten ist.

[11]) Vgl. l. 27 pr. l. § 1 D. cit. und so überall!

[12]) Die beschränktere Kraft des Schiedsspruches im Römischen Recht ist für das neuere Europa durch andere Ueberzeugungen von der Kraft der Verträge jeder Gültigkeit entbunden. Vgl. Groot III, 20. 46. Unrichtig ist gewiß auch die Vorstellung, daß wenn in dem Compromisse eine Conventionalstrafe bedungen worden, der Schuldigerklärte sich durch Erlegung der Strafe von der Erfüllung des Schiedsspruches von Rechtswegen befreien könne! [G. Der Schiedsspruch muß stricte von den Parteien ausgeführt werden, ein Grundsatz, den die Amerikaner bei der Alabamaentschädigung wenig genau beobachtet haben.]

[13]) Vgl. Groot a. a. O. Vattel II, 18, 329. Wildman I, 186. Der wesentlichste Grund der Zurückweisung eines Schiedsspruches ist, wenn derselbe sich nicht an die gestellte Frage gebunden hat [G. (clear departure of the terms of reference).]

1827 verabredeten England und die Verein. Staaten, ihren Grenzſtreit dem Schiedsſpruche des Königs der Niederlande zu unterbreiten, letztere verwarfen denſelben, da er die eigentliche Streitfrage nicht entſchied, ſondern eine neue hypothetiſche Baſis empfahl. [G. Hinzuzufügen wäre den angeführten Gründen etwa noch zweifelhafte Faſſung des Schiedsſpruches ſelbſt. Dagegen iſt der von Bluntſchli § 495 d angeführte: „wenn der Inhalt des Spruchs mit den Geboten des Völker- oder Menſchenrechts unverträglich iſt", weil nicht durch einen Schiedsſpruch auferlegt werden ſoll, was nicht durch einen Vertrag vereinbart werden darf, viel zu vag, um Bedeutung zu haben. Die Partei zu deren Ungunſten der Spruch ausgefallen, könnte zu leicht finden, daß derſelbe dem widerſpricht, was ſie für ihr Menſchenrecht hält.]

[14]) Die ſog. reductio ad arbitrium viri boni, worauf ſich auch l. 76. 78. 79 D. pro soc. u. l. 9 D. qui statisd. cog. bezieht.

[15]) Die πόλις ἔκκλητος. M. ſ. des Verf. Athen. Gerichtsverf. S. 340.

[16]) Gallus Aelius bei Feſtus: „Reciperatio est, cum inter populum et reges nationesque ac civitates peregrinas lex convenit, quomodo per reciperatorem reddantur res reciperenturque, resque privatas inter se persequantur." S. Karl Sell, Die Recuperatio der Römer. Braunſchw. 1837. [G. Auch im Mittelalter finden wir zahlreiche Beiſpiele des Schiedsſpruchs, die Gepiden bieten ihn den Lombarden an, Ludwig IX. von Frankreich übte ihn mehrmals und Kaiſer Friedrich II. erklärte ſich bereit, ihm ſeinen Streit mit dem Papſt zu unterbreiten. Die Doctoren der Italieniſchen Univerſitäten übten das Amt als Schiedsrichter vielfach in Streitigkeiten Italieniſcher Staaten, Alexander VI. zwiſchen Spanien und Portugal 1493 hinſichtlich der neuentdeckten Länder.]

[17]) [G. Ebendeshalb war die Entſcheidung nicht mehr eigentlich internationaler Schiedsſpruch.]

Retorſion unbilliger Rechtsgrundſätze und Maßregeln [1]).

110. Erlaubt ſich eine unabhängige Macht gegen andere oder deren Angehörige zwar keine Ungerechtigkeit, wohl aber eine Unbilligkeit, d. h. eine ungleiche Behandlung fremder Staaten oder ihrer Angehörigen innerhalb des eigenen Rechtskreiſes, indem ſie dieſelben von gewiſſen Vortheilen entweder ganz ausſchließt, welche ſie ihren eigenen Unterthanen bewilligt, oder ſie doch zu Gunſten der letzteren, oder auch gegen andere bevorzugtere Nationen zurückſtellt, oder indem ſie auswärtige Nationen bei der Einräumung gewiſſer Vortheile auf ungewöhnliche Weiſe belaſtet, oder endlich ſelbſt dann, wenn ſie im Allgemeinen, ſogar in Betreff der eigenen Unterthanen, Grundſätze aufſtellt oder befolgt, welche den von anderen Nationen befolgten Regeln zuwiderlaufen und mit materiellen Nachtheilen für dieſelben verbunden ſind [2]), ſo tritt das Recht der Retorſion in Kraft, d. h. die Rückanwendbarkeit deſſelben Princips gegen die ſolchergeſtalt handelnde Macht, um ſich in Gleichheit mit derſelben zu ſtellen oder zu erhalten, bis die Unbilligkeit gehoben iſt, eine retorsio iuris, geheiligt in dem Rechtsſatz: quod quisque

in alterum statuerit ut ipse eodem iure utatur, um den Egoismus oder die Einseitigkeit des Anderen ihm selbst fühlbar zu machen [3]).

Einer Anwendung dieser Maxime ist nicht allein dann erst Raum gegeben, wenn eine Macht von dem für eine andere Nation beschwerlichen Grundsatz bereits im einen oder anderen Falle Gebrauch gemacht hat, sondern es genügt dazu schon die Aufstellung des Grundsatzes als eines fortan gültig sein sollenden. Ungenügend ist hingegen eine bloße Verschiedenheit der Gesetze verschiedener Länder, wonach zufällig bei einzelnen Ereignissen der Ausländer nicht dasselbe Recht erlangen kann, welches er in seinem eigenen Vaterlande unter gleichen factischen Voraussetzungen haben würde, ohne daß aber das von dem einheimischen abweichende ausländische Gesetz gegen die Fremden berechnet ist; z. B. wenn ein Staat bei der Intestaterbfolge andere Erbqualificationen oder Klassificationen aufstellt, als ein anderer Staat.

Niemals versteht sich sodann die Ausübung der Retorsion gegen fremde Staaten ganz von selbst als ein Recht der einzelnen Staatsgenossen, sondern es bedarf dazu eines Beschlusses der Staatsgewalt und einer Autorisation für die Behörden oder die Einzelnen [4]). Jene allein hat auch zu bestimmen, in welcher Form und in welchen Grenzen die Retorsion bestehen, wem endlich der Vortheil davon zuwachsen soll. Dies ist Sache des inneren Staatsrechtes.

Kann nach der Natur des Falles nicht genau an denselben Gegenständen oder in derselben Form eine Retaliation desjenigen geschehen, was der andere Staat gegen das Ausland statuirt, so ist eine analoge Anwendung des Princips nach den diesseits gegebenen Verhältnissen durchaus unverfänglich und gerecht.

[1]) Wurm im Staatslexikon XII. Berner im Staatswörterb. VIII. Phillimore III, 16. Calvo II, 595. Hall § 120. v. Martens VI § 105. v. Bulmerincq l. c. S. 59.

[2]) [G. Die Verletzung der comitas, welche Phillimore hereinzieht, ist freilich sehr vag, hat aber doch als Grund für Retorsionen gedient. So hat der 49. Congreß der Verein. Staaten in den Fischerei-Streitigkeiten mit England, wo letzterem keine Verletzung von Rechten nachzuweisen war, sondern man sich nur darüber beschwerte, daß die Canadischen Behörden ihre Gesetze nicht im Geiste der „international comity“ anwendeten, 1887 eine Retorsions-Bill angenommen, welche den Präsidenten ermächtigt, eventuell die Häfen der Verein. Staaten dem Canadischen Handel zu verschließen und die Durchfuhr von Wagen und Gütern von einem Punkte Canada's zum andern oder bis zur See zu verbieten, wovon der Präsident freilich keinen Gebrauch gemacht hat. Dagegen ist, wie v. Bulmerincq bemerkt, die Behauptung von Twiß, daß eine Retorsion nur gegen die Weigerung eines Rechtes gerichtet sei, zwiefach unrichtig, denn einmal handelt es sich nicht blos um eine

Weigerung oder Nichtgewährung, ſondern auch um poſitive Handlungen, wie z. B. gegen Erhöhung der Eingangszölle, und ſodann nicht ſowohl um ein Unrecht, ſondern gerade um Unbilligkeit, ſowohl in rechtlicher wie wirthſchaftlicher Beziehung.]

[3]) Die Retorſion iſt eine Reaction gegen eine Iniquität (ius iniquum), die Repreſſalien reagiren gegen eine Ungerechtigkeit (iniustitia). S. beſonders Jo. Gothofr. Bauer, in Opusc. t. I, p, 157 sqq.

[G. Dieſer Unterſcheidung gegenüber ſcheint der Streit, ob die lex talionis im V. R. zuläſſig iſt oder nicht, akademiſcher Natur, es handelt ſich nicht darum, ob ein Staat das Recht habe den andern oder ſeine Angehörigen zu ſtrafen, was gewiß nicht der Fall (wie z. B. die ſeltſame Verordnung der Kaiſerin Katharina II., welche 1791 alle Franzoſen aus Rußland auswies, wenn ſie nicht die Grundſätze der Franzöſ. Revolution abſchworen), ſondern um Wiedervergeltung eines erlittenen Schadens und der obige Satz quod quisque u. ſ. w. geht ſowohl auf die Retorſion gegen Unbilligkeit wie auf die Repreſſalien gegen Ungerechtigkeit. Was die Art der Unbilligkeit betrifft, welche die Retorſion berechtigt, ſo iſt es nicht richtig, daß, wie Hall meint, ſie Unterthanen eines Staates im Vergleich zu anderen Fremden in Nachtheil ſetzen müſſe, z. B. kann ein Staat zur Erhöhung ſeiner Zollſätze greifen, wenn dieſelbe auch nur durch die veranlaßt wurde, welche ein Nachbarſtaat nicht blos gegen die Unterthanen des anderen, ſondern allgemein verfügte. Der Begriff der Unbilligkeit iſt zu relativ und hängt zu ſehr von den Umſtänden ab, um allgemein und für alle Fälle feſtgeſtellt werden zu können.]

[4]) [G. Es kann alſo auch nicht, wie Wurm annimmt, eine Behörde ſelbſtändig gegen die eines anderen Staates oder deſſen Unterthanen Retorſion üben, ſondern nur die Regierung ſolche verfügen.]

Anwendung von Gewaltmitteln, im Beſondern von Repreſſalien.

111. Sind gütliche Verſuche vergeblich angewendet, oder geſtattet die Dringlichkeit der Umſtände überhaupt keinen derartigen Verſuch, ſo beginnt das Recht der Selbſthilfe, und zwar bei Forderungsrechten auf beſtimmte Sachen durch Wegnahme derſelben, wo man ſie findet, oder durch Aneignung eines Aequivalentes aus den Gütern des Schuldners, welche man in ſeiner Gewalt hat, außerdem aber durch Anwendung von Repreſſivmitteln gegen das Unrecht des anderen Theiles, es ſei nun mit Eröffnung eines eigentlichen Kriegszuſtandes (Abſchnitt 2) oder vorerſt mit Anwendung von einzelnen Repreſſalien[1]) (von reprendere, altſächſiſch withernam), d. h. von Gewaltmaßregeln gegen eine andere Partei, um ſie dadurch zu Gewährung des Rechtes, im Beſonderen zur Leiſtung ſchuldiger Genugthuung zu veranlaſſen, äußerſten Falles ſich eine ſolche ſelbſt zu verſchaffen. In älterer Zeit[2]) beſtanden ſie hauptſächlich in der Geſtattung der Fehde (des kleinen Krieges) und bei Seeſtaaten in der Conceſſionirung eines Unterthanen oder Fremden zum Seeraub mittels ſog. Markebriefe, oder in ähnlichen Vergewaltigungen gegen eine gewiſſe Nation[3]), was allmählich aus der Staatenpraxis ver-

ſchwunden und nur noch in Geſtalt der Kaperei bei förmlichem Kriegszuſtande benutzt worden iſt (§ 124a). Dagegen üben die Staatsgewalten ſelbſt noch für ihre und ihrer Unterthanen Intereſſen ſog. ſpecielle Repreſſalien [4])

durch Retaliation derſelben rechtswidrigen Handlung oder Unterlaſſung, deren ſich eine andere Macht ſchuldig gemacht hat, und zwar an Perſonen oder Objecten, welche derſelben angehören, ſo weit ein ſolches Verfahren mit den Anforderungen der Menſchlichkeit zuſammen beſtehen kann;

durch Sperrung des Verkehres, z. B. mittels Blokade (§ 112);

durch Wegnahme, Innebehaltung und Beſchlagnahme von Perſonen, Sachen und Forderungen des anderen Theiles, welche ſich im Bereiche des verletzten Theiles befinden; eine Art von Arreſt oder Pfändung, wodurch jedoch weder ein Recht auf Leben und Tod der gepfändeten Perſonen, noch auf Appropriation der gepfändeten Sachen begründet wird. Erſt wenn das Mittel bei dem Gegner ſeinen Zweck nicht erreicht, können jene Sachen zur Genugthuung für die verletzten Intereſſen verwendet werden. Die Perſonen aber ſind als Geiſeln zu behandeln [5]).

Einen zureichenden Grund zu derartigen Repreſſalien gewährt jede völkerrechtlich anfechtbare Verzögerung oder Verweigerung des Rechtes durch Eigenmächtigkeit der zum Recht verpflichteten Partei, es ſei nun im legislativen, gerichtlichen oder Verwaltungswege, unter den im § 103 a erörterten Bedingungen [6]). Nur unabhängige Mächte können von jenen Mitteln Gebrauch machen, oder auch Einzelnen ihrer Angehörigen die Ausübung überlaſſen, welcher letztere Gebrauch jedoch aufgehört hat; dritte Mächte ſind hingegen weder ſchuldig, auf etwaige Requiſition ſich der Ausübung zu unterziehen, noch auch berechtigt, Repreſſalien im Intereſſe einer anderen Macht anzuwenden, wofern kein legitimer Fall einer Intervention vorliegt, wie bei Staatenvereinen vorkommen kann [7]), oder eine Verletzung allgemein erheblicher Grundſätze des Völkerrechtes durch ein abſolut rechtswidriges Verfahren [8]).

[1]) Grotius III, 2. Ubi de repressaliis. Bynkershoek, Quaest. iur. publ. I. 24. Wurm, Staatslexikon XII. Berner, Staatswörterb. VIII. Vattel II, § 342 – 54. Phillimore III, p. 18 – 43. Hall § 120. Calvo II, p. 597. Wharton, Digest. III, § 318. v. Martens II, 468. v. Bulmerincq l. c. 72. Sanford, The law of special reprisals. 1858. Wurm, Selbſthilfe in Friedens-

zeiten. D. Vierteljahrschr. 1858. Mas Latrie, du droit de marque et du droit de représailles 1868.

[2]) [G. Die älteste Form scheint in griechischen Staaten die ἀνδροληψία gewesen zu sein, wonach, wenn ein Bürger eines Staates im Gebiet eines anderen ermordet war und dieser die Auslieferung oder Bestrafung weigerte, den Verwandten das Recht zustand, sich bis zu drei Angehörigen des anderen Staates zu bemächtigen und dieselben als Geiseln zu behalten, bis Genugthuung gegeben war. (Lübker, Reallexikon S. 82.) Im Mittelalter waren die Repressalien allgemein, aber schon früh wurden sie in doppelter Weise beschränkt: 1. daß nur der Staat dazu ermächtigen durfte, nachdem der Betreffende das erlittene Unrecht bewiesen, so in den Statuten lombardischer Städte vom 13. Jahrh., den Verträgen England's und der Hansa von 1326 und 1474, England's und Frankreich's von 1526, den Guidon de la mer cap. X, art. 1 und danach die Französische Ordonn. de la marine von 1681; 2. daß eine Vorverhandlung vorausgegangen, welche die Rechtsverweigerung constatirte, z. B. unter den gegenseitigen Garanten, den conservatores pacis, später in zahlreichen Statuten und Verträgen bis auf unsere Zeit. So heißt es schon im Guidon de la mer: Représailles se concèdent — quand hors le fait de la guerre les sujets de diverses obeyssances ont pillé, ravagé les uns sur les autres et que par voye de justice ordinaire, droit n'est rendu aux intéressés ou que par temporisation ou délais, justice leur est desniée (Ch. X. art. 1 bei Ortolan, Dipl. de la mer I, p. 389). Art. 31 des Vertrages zwischen England und den Generalstaaten v. 31. Juli 1667 bestimmt, daß wenn Unterthanen des einen Theiles von dem anderen ein Unrecht erlitten haben, „sive in articulum aliquem huius foederis, sive contra jus commune peccatum fuerat", Repressalien nicht ergriffen werden sollen, „priusquam justitia secundum legum ordinationem implorata fuerit; et si justitia ibidem denegabitur aut praeterquam fas est, protraheretur", soll die Regierung des Geschädigten von der des anderen Theiles fordern „ut jus et justitia administretur". — „Et siquando causa nihilominus per trium mensium spatium a tempore intentatae actionis, sine decisione aut satisfactione in suspenso relinquetur, tum pignorationum literae concedentur (Schmauss, Corp. jur. gent. I, p. 908). Die Bestimmung der Französischen Marine-Ordonnanz von 1681 entspricht fast wörtlich der des Guidon. Grotius sagt (III, c. 2 V. 1) „Exteri habent ius cogendi sed quo uti non liceat, quamdiu per iudicium suum possint obtinere", ebenso Bynkershoek, Quaest. iur. publ. I c. 24: „Is ordo est, ne repressaliae concedantur, nisi palam denegata iustitia." Valin (Ordonn. de la Marine III l. 10) — „en cas de refus sans cause légitime, ou des délais trop affectés." Sir L. Jenkins (Life II, p. 759): „but it requires a legal process. First in the Law Courts, then an appeal to the Prince or Supreme power, before such a denial of justice can be stood upon, as is to be repaired by reprisals."]

[3]) Martens, Essai conc. les armateurs I § 4. [G. Ducange verbo: Marca: „facultas a principe subdito data, qui injuria affectum sive spoliatum ab alterius principis subdito quaeritur, de qua jus vel rectum ei denegatur."]

[4]) [Repressalien sind demnach stets einzelne Acte, das V. R. kennt keinen „état de représailles", als welchen der Minister Challemel-Lacour den Zustand bezeichnete, in dem Frankreich sich zu China befinde.] Sogenannte allgemeine Repressalien, als Verhängung oder Erlaubniß aller und jeder Gewaltmaßregeln wider Personen und Sachen eines fremden Staates, wären, wie schon der Großpensionar Witt bemerkt hat, nichts Anderes als die Eröffnung eines Kriegszustandes. Die Britische Staatspraxis gebraucht übrigens die Bezeichnung General Reprisals vornehmlich für die Autorisation der gesammten K. Schiffsmacht zur Wegnahme feindlicher Güter und Schiffe. Vgl. Phillimore III, 20. Das ist Kriegsanfang. [G. so in der Kriegserklärung gegen Rußland v. 29. März 1854 „it is hereby ordered, that general reprisals be granted against the ships, vessels and goods of the Emperor of all the Russias" u. s. w.]

[5]) [G. Persönliche Repressalien sind auch in neuerer Zeit vorgekommen. Als 1740 die Kaiserin von Rußland den Baron Stackelberg verhaften ließ, der als Russischer Unterthan geboren, aber in Preußischen Diensten war, setzte Friedrich II. zwei Russen gefangen, bis Stackelberg frei gegeben ward. Derartige Repressalien sind aber zu verwerfen, weil sie fast immer Unschuldige treffen. In keinem Falle dürfen sie gegen Beamte geübt werden, welche im Namen ihres Staates handeln. So ungerecht der Einfall Rußland's in Finland 1810 war, so durfte doch der König von Schweden deshalb nicht den Russischen Gesandten v. Alopeus verhaften lassen, eine Verletzung des V. R's. rechtfertigt nicht die andere. In Verfolg des Macleod-Falles 1838 haben die Verein. Staaten durch Beschluß des Congresses v. 29. Aug. 1842 die Unverletzlichkeit öffentlicher Beamten anerkannt. — Die sachlichen Repressalien können Gegenstände wie Forderungen betreffen. Auf letztere bezog sich der berühmte Streit Friedrich's II. und England's über das Schlesische Anlehen, wo Ersterer wegen Wegnahme Preußischer Schiffe die Forderungen Englischer Gläubiger mit Beschlag belegte. Friedrich hatte hier Unrecht, sofern er den Englischen Prisengerichten das Recht absprach, über die Wegnahme zu urtheilen, aber die Englische Behauptung, daß eine Schuld niemals antastbar sei, weil der König auf sein Wort versprochen sie zu bezahlen, die aber übertragbar und theilweise in andere Hände übergegangen war, ist nicht stichhaltig und wird auch dadurch nicht erwiesen, daß sie Unschuldige traf, was bei Repressalien nur zu oft der Fall, s. Trendelenburg, Akad. Vortrag: Friedrich's d. Gr. Verdienst um das V. R. im Seekriege. Berl. 1866. Ob es politisch ist, gegen auswärtige Staatsgläubiger so zu verfahren, ist Sache für sich. Ungerecht war 1854 die Beschlagnahme von Gütern Lombardischer Grundbesitzer, die mit Oesterreich's Zustimmung ausgewandert, weil es mit der politischen Rolle unzufrieden war, welche diese in Sardinien spielten.]

[6]) [G. Ebendeshalb war Palmerston's Verfahren in der Pacificofrage 1850 ungerecht, weil gar kein Versuch gemacht war, bei den Griechischen Gerichten Genugthuung für die behauptete Unbill zu erhalten, und es war eine lahme Ausflucht, wenn er später behauptete, daß diese Gerichte keine Gewähr der Unpartheilichkeit böten. Ebenso ungerecht waren die Repressalien Frankreich's gegen China 1885, wo bei der Behauptung eines Bruches des Vertrags von Tien-Tsin v. 1884 zwar nicht die Chinesischen Gerichte angerufen werden konnten, aber keinesfalls ein res minime dubia vorlag, welche diplomatische Vorstellungen überflüssig gemacht hätte oder bei der Gefahr in Verzug war, sondern wo es sich nur um persönliche Zusagen des Unterhändlers handelte, so daß China berechtigt war, die Anklage des Vertragsbruches zurückzuweisen. Ferry, der ursprünglich 240 Mill. Fr. Entschädigung verlangte, setzte denn auch diese Summe bald auf 80 Mill. herab und mußte sich schließlich mit der Wiederherstellung des Vertrags ohne jede Entschädigung begnügen.

Wie schon in den zu 2. angeführten Fällen bemerkt machen neuere Verträge ausdrücklich den Vorbehalt vorheriger Auseinandersetzung und dennoch festgehaltener Rechtsverweigerung, z. B. Art. 37, 3 des Vertrages zwischen den Vereinigten Staaten und Salvator v. 6. Dec. 1870: „If unfortunately, any of the articles contained in this treaty should be violated or infringed in any way whatever, it is expressly stipulated, that neither of the contracting parties shall ordain or authorize any act of reprisal, nor shall declare war against the other, on complaints of injuries or damages, until the party considering itself offended, shall have laid before the other a statement of such injuries or damages, verified by competent proofs, demanding justice and satisfaction, and the same shall have been denied, in violation of the laws and national right."

Daß Rußland im Gegensatz zu solcher Beschränkung im Art. 7 des Vertrages von Adrianopel von 1829 die Pforte nöthigte von vornherein anzuerkennen, daß ihm eine Verletzung der zugesicherten Rechte der freien Schifffahrt das Recht gebe „d'user immédiatement de représailles envers l'empire ottoman", war sicherlich nicht einem Friedensvertrag entsprechend.]

[7]) [G. Wenn ein Staatenverein wegen Verletzung von Rechten eines Mit-

gliedes Repressalien ergreift, so thut er es, weil in dem Theile das Ganze geschädigt ist.]

[8]) [G. Mit Recht weist v. Bulmerincq S. 85 l. c. eine solche Weltjustiz zurück, welche mehr Unheil erzeugen als verhüten würde. Liegt ein so schwerer Bruch des V. R's. vor, daß dritte Staaten nicht dazu schweigen können, so werden sie interveniren, aber nicht zu Repressalien schreiten. Solche sind nur für eigenes erlittenes Unrecht zulässig, wobei aber subditi temporarii, also Fremde, die sich auf dem betr. Staatsgebiet niedergelassen haben, wie Einheimische behandelt werden können.]

In dem bekanntesten Falle, wo England 1662 zu Gunsten der Malteser-Ritter Repressalien gegen Holland ergriff, nahm es auf den Protest des letzteren die Maßregel selbst zurück.

Embargo und Blokade.

112. Zu den Gewaltmaßregeln gegen andere Nationen gehört in der neueren Staatspraxis auch das Embargo (Span. embargar, anhalten), d. i. ein vorläufiger Arrest auf die in den Häfen oder Territorialmeeren eines Staates befindlichen Schiffe einer oder mehrerer Nationen, um das Auslaufen derselben zu verhindern; eine Britische Erfindung, dann aber auch von anderen Nationen übernommen[1]).

Eine derartige Maßregel ist entweder die unmittelbare Begleiterin eines eintretenden Kriegszustandes, oder eine vorsorgliche in der Erwartung eines solchen Zustandes, die sich bei dem Eintritt desselben in eine definitive mit allen Wirkungen verwandelt [2]), welchen feindliche Güter und Personen rechtmäßig unterworfen werden können, wovon im nächsten Abschnitt; oder sie ist auch nur eine staatspolizeiliche für die inneren Interessen des sie verhängenden Staates, insbesondere um zu verhindern, daß gewisse Nachrichten von inneren Zuständen anderswohin gebracht werden; um eine polizeiliche oder gerichtliche Nachforschung anstellen zu können; oder auch selbst um im Falle dringender Noth von den Schiffen, ihrer Bemannung und Ladung einen für den Nationalstaat derselben nicht feindseligen Gebrauch gegen eine dafür zu leistende volle Entschädigung zu machen (§ 150 a. E.) [3]). Endlich kann das Embargo ein Mittel oder eine Vorbereitung specieller Repressalien sein. Kommt es zu keinem Kriege, so muß für die Nachtheile der Sperre Entschädigung gegeben werden [4]).

In ähnlicher Weise kann ein Blokadezustand, d. h. die effective Absperrung einer fremden Küste, eines oder mehrerer Häfen, gegen allen Verkehr von Außen durch bewaffnete Macht zu ver-

ſchiedenen Zwecken angewandt werden. Nämlich entweder bei Eröffnung eines wirklichen Krieges wider den fremden Staat, wovon in dem nächſtfolgenden Abſchnitte das Nähere (§ 121); oder auch ſchon vorher und ohne eine vollſtändige Kriegseröffnung, ſei es um Repreſſalien zu üben, ſei es um eine bevorſtehende Rechtsverletzung zu hindern, z. B. das Auslaufen eines Geſchwaders oder die Zuführung einer Kriegshilfe für einen Feind, ehe der fremde Staat ſich über ſeine Abſichten beſtimmt erklärt hat, die inzwiſchen Bedenken erregen können. Zwar erſt die neueſte Geſchichte liefert Beiſpiele der letzteren Art von Blokaden, als einer Art von Repreſſalien ohne förmlichen Krieg (blocus pacifique); es kann jedoch kein Bedenken haben, daß dieſe Anwendung eine vollkommen rechtmäßige ſei, und daß ſelbſt neutrale Mächte, unter den im dritten Abſchnitte dieſes Buches darzulegenden Bedingungen, daran gebunden ſind. Nur findet keine Confiscation außer dem Falle eines Krieges ſtatt[5]).

Das letzte Mittel vor dem Kriege iſt die Bedrohung eines Gegners mit einer unmittelbaren Kriegsthat, z. B. mit einem ſofortigen Bombardement, wovon in manchen Fällen eine freilich meiſt tadelnswerthe Anwendung gemacht worden iſt. Exempla sunt odiosa[6]).

[1]) Vattel II, 106. Phillimore III, 44. Calvo II, p. 599. Hall, 310. F. v. Martens II, 471. v. Bulmerincq l. c. S. 98. Hautefeuille, Droits et devoirs des nat. neutres III, 396. Ortolan, Règles internat. I, 350. Perels, Das internat. öffentl. Seerecht S. 166.

[2]) [G. Dieſe Art des Embargo, die früher ſehr häufig war, kommt ſo wenig mehr vor, als die Beſchlagnahme beim Ausbruch des Krieges, wo vielmehr ſtets eine Friſt zur unbehinderten Abreiſe gegeben wird, dies iſt durch zahlreiche Verträge geſichert und neuerlich ſtets beobachtet, es liegt in der Natur der Sache, daß die Schiffe, welche im Vertrauen auf den beſtehenden Friedenszuſtand in einen Hafen gekommen ſind, denſelben auch ohne Schädigung wieder verlaſſen dürfen.]

[3]) [G. Dieſe beiden Arten des Embargo haben keinen feindlichen Charakter. 1. Der ſog. General-Embargo, indem alle fremden Kauffahrteiſchiffe zurückgehalten werden, lediglich zu dem Zweck, das Bekanntwerden gewiſſer Thatſachen zu hindern, z. B. militäriſcher Maßnahmen, weil aus dem Bekanntwerden derſelben dem betr. Staate Nachtheile erwachſen könnten. So verfügt ein von Perels angeführtes Franzöſ. Decret v. 15. Aug. 1851: „Dans les colonies françaises, lorsque les intérêts de l'état lui (au commandant en chef) paraissent exiger que les mouvements des bâtiments qu'il commande, restent secrets, il peut requérir l'autorité supérieure d'ordonner l'embargo sur des bâtiments français et étrangers, en leur faisant connaître confidentiellement le motif de sa demande et quelle deva être la durée de l'embargo.“ Gleich nach Ausbruch des Krieges im Juli 1870 wurde das Auslaufen von Schiffen aller Nationen aus dem Kieler Hafen ſowie das Einlaufen von einem beſtimmten Zeitpunkt ab im Intereſſe der Geheimhaltung der Sperrarbeiten verboten. 2. Das ſog. ius angariae, indem der Staat fremde Schiffe in Beſchlag nimmt, um ſie ſelbſt zu verwenden, wofür Entſchädigung

geleistet wird, dies ist jetzt im Frieden als unzulässig zu betrachten und nur im Kriege gegen Neutrale zulässig. § 150.]

[4]) [**G.** Hier kommt nur das internationale Embargo als Repressalie in Betracht, nicht das sog. civile und staatspolizeiliche (v. Bulmerincq l. c. S. 104) und nicht das bei drohendem oder begonnenem Kriege, cf. Note 2. Es ist eine Pfandnahme von Schiffen bei erlittenem Unrecht, um Genugthuung zu erzwingen, so z. B. die von England 1838 gegen Neapolitanische Schiffe verfügte Beschlagnahme. Nicht als Repressalie dagegen ist die der Holländischen Schiffe durch England und Frankreich 1838 zu betrachten, um die Anerkennung der Unabhängigkeit Belgien's zu erzwingen, denn durch seine Weigerung hatte der König von Holland kein Recht dieser Mächte verletzt, die Beschlagnahme war eine politische Intervention. Nicht begründet aber ist es, wenn H. sagt, daß, falls es zu keinem Kriege komme, für das Embargo Entschädigung gegeben werden müsse, dies wird ohne besonderes Abkommen nicht geschehen, erfolgt von Seiten des betr. Staates Genugthuung, so wird das Embargo einfach aufgehoben.]

[5]) [**G.** Ich habe mich in der vorigen 7. Ausg. dieser Ansicht H's. angeschlossen, indeß bereits in der 4. Französischen meine abweichende Meinung begründet, daß eine sog. Friedensblokade nicht berechtigt ist. In dem Begriff der Repressalie liegt es, daß sie nur den schuldigen Theil treffen soll, die Absperrung seiner Häfen von allem Verkehr trifft auch unbetheiligte Staaten, und daran ändert es nichts, daß bei der Friedensblokade keine Schiffe weggenommen werden, sondern nur zurückgewiesen, denn schon diese Hemmung des Verkehrs ist unberechtigt. Thatsächlich ist denn auch eine solche Friedensblokade ganz neuen Datums, zuerst 1827 von Rußland, England und Frankreich gegen die damals noch Türkischen Häfen Griechenland's, dann von Frankreich gegen Mexico, die Laplataſtaaten, von England gegen Griechenland und Brasilien, immer aber nur von großen Seemächten gegen schwache Staaten geübt, während dieselben sich wohl gehütet haben, sie gegen stärkere Gegner zu verhängen, welche sich eine solche Maßregel nicht gefallen lassen würden. Auf die Blokirung von Buenos-Ayres durch em Französisches Geschwader antworteten die Hansestädte am 10. Sept. 1838 mit einem ausführlich begründeten Protest gegen diese „dem Völkerrecht unserer Väter unbekannte diplomatische Blokade", worauf Graf Molé, ohne auch nur einen Versuch zu machen, die schlagende Argumentation zu widerlegen, nur erwiderte, Frankreich habe sich eine Pflicht daraus gemacht, mit der Ausübung seines Rechtes jede Rücksicht zu verbinden, durch welche die Folgen für den Handel der übrigen Nationen so wenig lästig als möglich werden könnten, und Guizot mußte in seiner Rede v. 8. Febr. 1840 zugeben, daß die Frage eines halben Krieges, wie man ihn gegen die Argentinische Republik führe, sehr schwierig sei. Lord Palmerston ging weiter, mit Bezug auf die von Frankreich und England seit 1842 geübte Blokade des La Plata schreibt er dem Botschafter in Paris, Lord Normanby, am 7. Dec. 1846: „The real truth is, though we had better keep the fact to ourselves, that the French and English blockade of the Plata has been from the first to the last illegal. Peel and Aberdeen have always declared that we have not been at war with Rosas, but blockade is a belligerent right and unless you are at war with a state, you have no right to prevent ships of other states from communicating with the ports of that state, nay you cannot prevent your own merchant ships from doing so (Dalling, Life of Palmerston, Tauchn. Edit. III, p. 275). Wenn Palmerston dann später in der Pacificofrage doch zu einer Blokade griff, obwohl er für dieselbe nur die lahme Entschuldigung anführen konnte, daß der Zustand der Griechischen Gerichte eine Klage bei denselben als schlechten Scherz erscheinen ließe, so ist dies eine der Inconsequenzen, an denen die Laufbahn dieses Staatsmannes reich ist, aber alle anderen Mächte protestirten gegen diese brutale Vergewaltigung Griechenland's, die selbst das Englische Oberhaus für ungerechtfertigt erklärte, so namentlich eine Russische Note v. 12. Febr. 1850. Der Vorschlag Gladstone's im Sommer 1880, Smyrna zu blokiren, um den Widerstand der Pforte in der Montenegrinischen Angelegenheit zu brechen, ward von Frankreich wie von allen anderen Mächten

abgelehnt, und es ist nur zu bedauern, daß gegen die rechtlose Verhängung der Blokade Frankreich's gegen China und Madagascar die übrigen Seemächte nicht Verwahrung eingelegt haben, zumal diese Blokaden längere Zeit nicht einmal notificirt und bei Madagascar auch nicht effectiv waren, indem man diese Insel, die größer ist als Frankreich, mit wenigen Kriegsschiffen blokirt erklärte.

Dem entsprechend haben sich denn auch fast alle völkerrechtlichen Autoritäten, namentlich sämmtliche Französische mit Ausnahme Cauchy's gegen die Friedensblokade erklärt. Unter den Französischen cf. besonders Pistoye et Duverdy, Traité des Prises maritimes II, p. 376. Hautefeuille IX, ch. 7. Fauchille, Du blocus p. 43. Hall, International Law, 2 ed. p. 340 bemerkt: „It is difficult to see, how the practice can be defended."

Läßt man aber den Verkehr Dritter frei, wie Bluntschli fordert (Völkerrecht 507), so fällt eben der Begriff der Blokade. So kann die am 4. Mai 1886 von den fünf Großmächten: Großbritannien, Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Italien und Rußland der Griechischen Regierung notificirte Blokade als eine solche im völkerrechtlichen Sinne nicht gelten, obwohl dabei eine große Zahl von Schiffen aufgebracht wurden, weil sie sich nur auf Fahrzeuge unter griechischer Flagge erstreckte, während die Schiffe dritter Staaten unbehindert in griechische Häfen aus- und einfuhren. Und als Repressalie konnte diese Maßregel so wenig betrachtet werden, wie der Note 4 erwähnte Embargo auf die Holländischen Schiffe, da Griechenland jenen Mächten gegenüber sich keine rechtswidrige Handlung zu Schulden kommen ließ, sondern sie nur seinen Widerstand gegen die von ihnen vereinbarte Grenzregelung durch Intervention brechen wollten. Wenn daher das Institut de droit intern. am 7. Sept. 1887 sich dahin ausgesprochen hat, daß Blokaden, welche, wie jene griechische, nur die Schiffe des Staates betreffen, über den man sich beschwert, auch im Frieden zulässig seien, so ist nur zu bemerken, daß eine solche Maßregel keine Blokade d. h. Sperrung des Hafens ist.]

[6]) Calvo § 1572. [G. Die frechste war wohl der Brief Ludwig's XIV. von 1667, durch den er seine Absicht verkündigte, die Spanischen Niederlande in Besitz zu nehmen, „sans que la paix soit rompue de notre part."]

Zweiter Abschnitt.

Der Krieg und sein Recht [1]).

Rechtsbegriff des Krieges.

113. Krieg ist seiner äußeren Erscheinung nach ein feindseliges Verhältniß unter verschiedenen Parteien, worin man selbst die äußersten Gewaltthätigkeiten gegen einander erlaubt hält. Dies ist jedoch blos eine thatsächliche Erklärung. Ein Rechtsbegriff wird der Krieg erst, wenn man sich ihn als Anwendung des äußersten, selbst vernichtenden Zwanges wider einen Anderen denkt zur Realisirung rechtlicher Zwecke bis zur Erreichung derselben [2]). Es ist mit anderen Worten die äußerste Selbsthilfe. Wie diese ist er daher entweder ein Vertheidigungskrieg zur Abwehr eines un-

gerechten Angriffes, womit man bedroht wird, wobei man ſelbſt den Angriff nicht erſt abzuwarten hat, wenn nur eine wirkliche Kriegsgefahr von Seiten des Anderen droht [3]), oder er iſt ein Angriffskrieg wegen ſchon erlittener Rechtsverletzung und zum Zwecke der Genugthuung. Eben dadurch wird ſofort auch die Gerechtigkeit eines Krieges beſtimmt. Er iſt nur gerecht, wann und ſo weit Selbſthilfe erlaubt iſt [4]), wiewohl auch der ungerechte Krieg in ſeinen Wirkungen dem gerechten thatſächlich gleichſteht [5]). Denn es giebt keinen irdiſchen Richter, von welchem ein Ausſpruch über Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit eines Krieges mit Unfehlbarkeit zu erwarten wäre; Zufälligkeiten würfeln ihn oft zuſammen und machen ihn meiſt zu einem Spiele, deſſen Schwankungen nie zuvor zu berechnen ſind; er ſetzt ein Chaos an die Stelle der Ordnung, aus welchem dieſe erſt wieder neu erſtehen muß. Gewiß aber werden die moraliſchen Nachwirkungen des ungerechten Krieges andere ſein, als die des gerechten; und niemals werden bloße Gründe des politiſchen Nutzens oder moraliſch gute Zwecke ohne das Daſein einer bevorſtehenden oder ſchon zugefügten Rechtsverletzung die Ungerechtigkeit eines Krieges beſchönigen können. Alle abſtracten Fragen, ob Religionskriege, ob Strafkriege, ob Kriege zur Erhaltung des politiſchen Gleichgewichtes gerecht ſeien? ſind daneben überflüſſig und beantworten ſich aus den vorangeſchickten Erörterungen der völkerrechtlichen Verhältniſſe ganz von ſelbſt.

[1]) A. Gentilis I, 2. Grotius I, 1 § 2; 3 § 1. Vattel III, 1 § 1. Phillimore III. 49. Twiss II, 43. Lüder in v. Holtzendorff's Handb. IV, S. 175. v. Martens II § 106. Calvo III § 1611. Hall pag. 59. v. Clauſewitz, Vom Kriege, erl. v. Scharff. 1883. Blum, Strategie 1882. Marc Dufraisse, Histoire du droit de guerre et de paix de 1789—1815, Paris 1867 (aus dem Franzöſiſchen Geſichtspunkt). Morin, les lois relatives à la guerre. Par. 1872. ſ. Rev. de dr. intern. IV, p. 481 u. p. 550. Eine Codification des modernen Kriegsrechtes, von Bluntſchli (Nördlingen 1866) unternommen, iſt ſeinem modernen V. R. einverleibt.

[G. Scharf und treffend von General v. Hartmann (Militäriſche Nothwendigkeit und Humanität 1877) kritiſirt, der ſeinerſeits aber, indem er Bluntſchli's Anſchauungen als geltendes Völkerrecht betrachtet, zu weit geht und ein Kriegsrecht leugnet; Rüſtow, Kriegspolitik und Kriegsgebrauch. 1876. Actes de la conférence de Bruxelles 1874. Laveleye, Les actes de la conférence de Bruxelles. 1875. Lüder, Der neueſte Codificationsverſuch auf dem Gebiete des Völkerrechts. 1874.]

[2]) [G. Krieg iſt alſo erſt da, wo ein Kampf von beiden Seiten ſtattfindet, nicht wenn ein Staat die von dem andern angewendete Waffengewalt ohne Widerſtand duldet, er iſt aber überall vorhanden, wo Gewaltmaßregeln mit Gleichem erwidert werden. Es war alſo Sophiſterei, wenn 1884 der Franzöſ. Miniſter Challemel-Lacour den Streit mit China als einen „état de représailles" bezeichnete, welchen das V. R. nicht kennt, da beide Theile im Kampfe waren.

Der Satz Bluntschli's 511: „In der Regel ist der Krieg ein Rechtsstreit zwischen Staaten als Kriegspartheien über öffentliches Recht" verwechselt, wie v. Hartmann hervorhebt, Anlaß und Wesen des Krieges. Ein Rechtsstreit dreht sich um bestimmte Punkte, die zur Entscheidung stehen, die Ziele des Krieges hängen von seinem Ausgange ab. Ein Rechtsstreit kann Ursache des Krieges werden, der Krieg selbst *erscheint* nicht etwa blos, wie Bluntschli 510 sagt, in der Gestalt eines Kampfes, sondern *ist* physischer Kampf und nur ein solcher, indem zwei Staaten versuchen, gewaltsam einen Gegensatz der Interessen und Ansprüche, der durch Mittel der Verständigung oder Acte einseitiger Selbsthilfe nicht auszugleichen schien, dadurch zu überwinden, daß jeder mit Anspannung aller Kräfte die Mittel zu vernichten strebt, durch welche der Gegner seinen Willen aufrecht hält. So definirt Clausewitz den Krieg als einen Gewaltact, bestimmt, den Gegner unserm Willen zu unterwerfen, einen Conflict politischer und socialer Interessen, der durch die Gewalt entschieden wird. Auf der anderen Seite geht v. Hartmann zu weit, indem er diesen Kampf als einen schrankenlosen betrachtet, der nur Brauch, aber kein Recht kennt. Feldmarschall Graf Moltke scheint dieser Ansicht in seinem berühmten Briefe an Bluntschli v. 11. Dec. 1880 beizupflichten. Ihm gilt als das beste Mittel die Schrecken des Krieges zu vermindern: die Erziehung der Massen, für die Führer ein Gesetz, dem sie sich so viel wie möglich bei der Führung des Krieges unterordnen, endlich der Ausschluß verwerflicher Kriegsmittel. Indeß, welches die Erziehung sein soll, worin das Gesetz für die Führung besteht und welche Mittel verwerflich sind, wird nicht gesagt. Die Gründe, welche man gegen das Vorhandensein eines Kriegsrechtes anführt, sind nicht stichhaltig; darum daß der Krieg in seinem Wesen physische Gewalt ist, indem das „qui armis plus posset" an die Stelle des Friedensrechtes tritt, ist noch nicht gesagt, daß diese Gewalt schrankenlos geübt werden darf, denn dann wäre es schwer, überhaupt Mittel als verwerfliche zu bezeichnen, und man könnte im Gegentheil sagen, je furchtbarer der Krieg ist, desto kürzer und seltener wird er sein, weil die Völker um so mehr diese Geißel fürchten werden. Wie jede Thatsache im internationalen Leben civilisirter Nationen, bedarf auch der Krieg rechtlicher Ordnung. Wenn das Recht Krieg zu führen in der Selbsterhaltung des Staates begründet ist, so ist das Kriegsrecht, d. h. das im Kriege beobachtete Recht darin begründet, daß der Gebrauch der Gewalt durch das Princip beschränkt ist, welches ihn rechtfertigt, das der Nothwendigkeit, der Krieg giebt kein Recht, das nicht zur Erreichung seines Zweckes unentbehrlich ist. Das Wort Groot's: „Belli ac pacis sunt sua jura" bleibt also bestehen, wenn auch die der Kriegführung gezogenen Schranken nach Zeit und Umständen wechseln; indem man das Kriegsrecht beobachtet, opfert man vielleicht vorübergehende Vortheile, erreicht aber um so allgemeinere und dauerhaftere. Wenn die Kriege heute durchweg kurz sind, so liegt das nicht darin, daß sie vernichtend sind, sondern daß die großen, auf allgemeine Dienstpflicht gegründeten Heere, welche mit Eisenbahnen rasch auf einen Punkt zusammengebracht werden können, und die dermaligen Feuerwaffen eine Entscheidung durch wenige Schläge herbeiführen und kein Staat stark genug ist, diese ungeheuren Anstrengungen lange fortzusetzen. In sich selbst aber ist der heutige Krieg begrenzt: 1. weil er vorübergehend ist und nicht um seiner selbst geführt wird, sondern um wieder zum Frieden zu gelangen, 2. weil er ausschließlich gegen einen oder mehrere bestimmte Gegner gerichtet ist und zwischen diesen und Nichtbetheiligten, Neutralen, unterscheidet, 3. weil er dem Gegner dieselben Rechte zuerkennt, welche man für sich beansprucht, und auch beim Gegner zwischen der bewaffneten Macht und den am eigentlichen Kampf nicht theilnehmenden Bewohnern unterscheidet .. s. auch § 119 und Lüder, Recht und Grenze der Humanität im Kriege. 1880 Daher denn auch die Aufstellung von gesetzlich verbindlichen Kriegsregeln, zuerst durch die von Lieber während des Amerikanischen Bürgerkriegs verfaßten „Instructions for the government of armies of the Un. States in the field", die Petersburger Convention von 1868, der Entwurf der Brüsseler Conferenz von 1814, der Manuel de l'Institut de dr. intern.: Les lois de la guerre sur terre. 1881.]

[3]) [G. z. B. Friedrich II. im Siebenjährigen Kriege.]

[4]) S. schon oben § 106. Friedrich der Große erklärte in s. Antimacchiavell, Kap. 26: toutes les guerres qui n'auront pour but que de repousser des usurpateurs, de maintenir des droits légitimes, *de garantir la liberté de l'univers* et d'éviter les violences et les oppressions des ambitieux, als conformes à la justice. [G. Alle solche Definitionen bleiben immerhin relativ, da Alles auf die Umstände ankommt, man kann im Allgemeinen nur sagen, der Krieg allein ist gerecht, der nothwendig ist. Das ist aber nicht blos derjenige, der als eine Vertheidigung gegen einen Angriff erscheint; man hat mit Recht gesagt, der wahre Angreifer ist nicht der, welcher den Krieg formell beginnt, sondern welcher ihn unvermeidlich macht. Ein Krieg kann gerecht sein, selbst wenn er gegen formell zu Recht bestehende Verhältnisse gerichtet ist, welche sich überlebt haben und die Entwickelung eines Volkes hindern. Oesterreich und die früheren Italienischen Einzelstaaten waren an sich berechtigt, Bündnisse jeder Art mit einander abzuschließen, aber das Uebergewicht, welches ersteres auf der Halbinsel übte, erstickte alles nationale Leben, und die Nothwendigkeit, diesen Bann zu brechen, war die Rechtfertigung des Krieges von 1859, wenn man auch die Mittel mißbilligt, durch welche er von Napoleon III. und Cavour herbeigeführt ward. Ebenso kann ein Angriffskrieg gerecht sein, der bezweckt, einem mit Unrecht bedrohten Staate zu Hilfe zu kommen.]

[5]) Dies wird von Allen anerkannt, auch von denen, welche mit Aengstlichkeit die Gründe gerechter Kriege zu bestimmen gesucht haben und eine rechtliche Verantwortlichkeit dessen behaupten, der einen ungerechten Krieg führt, wie z. B. von Groot und v. Vattel III, § 183 f. 190. Wie mißlich gerade hier die Unterscheidung eines natürlichen und willkürlichen Rechtes sei, erkannte schon Cocceji zu Groot III, 10, 3 f.

Kriegführende Theile. Ius belli im subjectiven Sinne.

114. Ein Kriegsstand kann rechtmäßiger Weise nur unter Parteien eintreten, unter welchen der äußerste Grad der Selbsthilfe erlaubt und möglich ist, hauptsächlich also unter völlig freien, von einander unabhängigen, keiner gemeinsamen höheren Gewalt unterworfenen Parteien [1]); insbesondere ein Staatenkrieg unter souveränen Staaten [2]), sowie gegen staatenlose Personen: z. B. Freibeuter, Flibustier, Seeräuber und dergl. [3]). Ein innerer Krieg politischer Parteien desselben Staates kann höchstens nur als ein Nothkrieg Anspruch auf Rechtsmäßigkeit haben; er kann auch keinen eigentlichen Kriegsstand, wie unter fremden Staatsgewalten, hervorbringen [4]), so lange nicht die streitenden Theile einen getrennten territorialen Besitzstand gegen einander erlangt haben und behaupten. Private Fehden oder Kriege auf eigene Faust unter Personen desselben oder verschiedener Staaten hat die neuere Entwickelung des Europäischen Staatslebens völlig unterdrückt [5]). Selbst Associationen vieler Privaten, wie z. B. kaufmännische Genossenschaften, würden ohne Zulassung ihrer Staatsgewalten keinen Krieg

zu führen berechtigt sein, so lange sie sich nicht, wie einst die Hansa [6]), mit steinernen und hölzernen Mauern zu einer nicht blos gehorchenden Macht erhoben haben sollten [7]).

Unter den kriegführenden Theilen sind zu unterscheiden die Hauptparteien und Nebenparteien.

[1]) Schriften bei v. Kamptz § 273.

[2]) [G. Halbsouveräne Staaten haben grundsätzlich kein Kriegsrecht, es war unzweifelhaft eine Auflehnung, als Rumänien nach der Niederlage der Russen bei Plevna diesen gegen seinen Suzerän zu Hilfe kam, dagegen handelte Bulgarien 1885 bei dem Ueberfall Serbien's offenbar im Stande der Nothwehr.]

[3]) [G. Sind keine Feinde, die nach Kriegsrecht behandelt werden, sondern Uebelthäter, die bestraft werden.]

[4]) So schon Ulpian, l. 21. § 1, D. de captiv.: „In civilibus dissensionibus quamvis saepe per eas respublica laedatur, non tamen in exitium reipublicae contenditur: qui in alterutras partes discedent, vice hostium non sunt eorum, inter quos jura captivitatum aut postliminiorum fuerint."

[G. Da der Kriegsstand zwischen unabhängigen Staaten von jedem anderen anerkannt werden muß, so kommt es bei Bürgerkriegen lediglich auf die Thatfrage an, ob es sich um einen vorübergehenden Aufstand handelt, oder ob sich zwei Theile gegenüberstehen, die als staatlich organisirt gelten können. „The character of belligerency is not so much a principle as a fact" (Canning, Instructions to Mr. Stratford Canning. Wellington, Desp. II, § 34). Eine Macht, die das Meer mit ihren Kreuzern bedeckt, muß entweder als kriegführende oder als Seeräuber behandelt werden. Nichts war unbegründeter als die Klage der Verein. Staaten über die Anerkennung der Südstaaten als kriegführende Macht durch England und Frankreich, während sie selbst die Blokade der südstaatlichen Häfen notificirten und also den de facto Kriegszustand anerkannten. Bemis, The recognition of rebel belligerency. 1865.]

[5]) Die Sitten des Mittelalters oder der Feudalzeit s. bei Ward, Enquiry I, p. 344. II, 209 f. Ein merkwürdiges Beispiel einer Kriegführung auf eigene Hand gaben noch Mansfeld u. Bernhard von Weimar im 30jährigen Kriege. S. auch Ward II, 312. Schill's Zug ward reprobirt. [G. der Garibaldi's 1860 gegen Sicilien nicht, wohl aber der von 1868. Alb. Gentilis: „Bellum est publicorum armorum justa contentio. Publica esse arma utriusque debent."]

[6]) Deren merkwürdige völkerrechtliche Stellung: Ward II, 276 f. Pütter, Beitr. z. Völkerr.-Gesch. 141.

[7]) Erörterung des Kriegsrechtes von Handels-Compagnieen s. bei Car. Fr. Pauli, de iure belli societatum mercatoriar. Hal. 1751, über die Ostindische Compagnie Macaulay's Essays über Clive und Warren Hastings.

Verbündete Mächte [1]).

115. Zu den Nebenparteien [2]) gehören im Allgemeinen diejenigen, welche der einen oder anderen in Krieg gerathenen Macht Hilfe leisten. Eine solche Kriegshilfe ist entweder eine allgemeine, ungemessene, mit allen der Hilfsmacht zu Gebote stehenden Kräften und Mitteln; oder eine particuläre, gemessene, welche nur in

qualitativ und quantitativ beſtimmten Leiſtungen oder Vergünſtigungen beſteht; namentlich in Stellung eines beſtimmten Hilfscorps, in der Zahlung von Subſidien, Einräumung eines Waffenplatzes, Hafens; überhaupt in der Gewährung beſtimmter Vortheile, wodurch das Angriffs- oder Vertheidigungsſyſtem einer kriegführenden Macht gegen die andere verſtärkt wird, mit dauernder Verbindlichkeit dazu bis zur Erreichung eines gewiſſen feindſeligen Endzwecks[3]). Dieſes iſt der entſcheidende Punkt. Nur dadurch tritt man aus der ſtrengen Neutralität heraus. (Vgl. § 144 ff.)

Die Leiſtung der Kriegshilfe iſt ſelten eine ganz aus einſeitigem Antriebe im Wege der Intervention übernommene; gewöhnlich eine ausdrücklich verabredete und ſtipulirte; der casus foederis bald ein Angriffs-, bald ein Vertheidigungskrieg[4]); entweder mit Gegenſeitigkeit oder auch ohne ſolche.[5]) Es gelten dabei die allgemeinen Grundſätze und Auslegungsregeln der Verträge, deren Anwendung jedoch hier oft Schwierigkeiten und Conflicte erzeugt. Gebieteriſche Rückſichten auf das eigene Wohl, ältere Verpflichtungen gegen den zu bekämpfenden Feind ſetzen der verſprochenen Hilfeleiſtung oft unabweisbare Hinderniſſe entgegen[6]); in jedem Falle bleibt auch dem Verbündeten die Prüfung vorbehalten, ob der Krieg, an welchem er Theil nehmen ſoll, ein gerechter ſei. Nichts trügeriſcher und unſicherer alſo, als das Vertrauen auf geſchloſſene Allianzen, wo nicht ein vollkommen gleichartiges und bleibendes Intereſſe vorwaltet, wie in Staatenvereinen.

[1]) Vattel III, § 78 f. Wheaton III, 2: 11. Halleck XVII, 7 f. Calvo III, 3, § 756 suiv.

[2]) [G. Wenn zwei Staaten von Anfang gemeinſam einen Krieg unternehmen, ſo iſt keiner derſelben Nebenpartei (partie auxiliaire), ſondern ſie ſind Alliirte. Es iſt alſo ein Irrthum, wenn Guelle (La guerre continentale et les personnes 1881 p. 30) ſagt, der Norddeutſche Bund ſei 1870 Preußen zu Hilfe gekommen, welches ein Theil des erſteren war, der als völkerrechtliche Macht den Krieg führte.]

[3]) [G. Die Leiſtung, ſo fern ſie nicht ganz frei iſt, wird durch das Kriegsbündniß feſtgeſtellt, ſelten wird noch eine ſo allgemeine Allianz vorkommen, wie ſie z. B. der Bourboniſche Familienvertrag Art. 1 feſtſetzte: „Le Rois Très-Chrétien et le Roi Catholique déclarent qu'ils regarderont à l'avenir comme leurs ennemis toute puissance qui le deviendra de l'une ou de l'autre des deux Couronnes", oder wie einſeitig durch Vertrag von 1661 England Portugal verſprach, nicht allein deſſen Beſitzſtand, ſondern auch deſſen zukünftige Eroberungen unter allen Umſtänden zu vertheidigen. Durchweg wird die Allianz und Hilfe auf einen beſtimmten Fall beſchränkt, auch wohl gegen eine beſtimmte Macht, ſo in dem Vertrage vom 19. Aug. 1796 Art. 18 zwiſchen Frankreich und Spanien: „L'Angleterre étant la seule puissance contre laquelle l'Espagne ait des griefs directs, la présente alliance n'aura son action que contre elle pendant la guerre et l'Espagne restera neutre à l'égard des autres puissances armées

contre la République." (Mart. Rec. VI, p. 661.) Jede directe Hilfeleiſtung aber macht den Verbündeten zum Kriegsgegner des andern Theiles. Rußland wäre vollkommen berechtigt geweſen Oeſterreich als ſolchen zu behandeln, als daſſelbe in dem Vertrag mit England und Frankreich am 2. Dec. 1854 Art. 2 ſich verband, daß ſeine Beſetzung der Donaufürſtenthümer „ne saurait porter préjudice au libre mouvement de troupes anglo-françaises ou ottomanes sur ces mêmes territoires contre les forces militaires ou le territoire de Russie." (Mart. N. Rec. XV, p. 601).]

[4]) [G. Ein Kriegsbündniß ſchließt oft, aber nicht nothwendig eine Garantie ein.]

[5]) [G. z. B. der Vertrag v. 21. Nov. 1855 zwiſchen den Weſtmächten und Schweden-Norwegen, in dem letzteres ſich nur verpflichtet, keine Abtretungen an Rußland zu machen, während erſtere ſich verpflichten, „de fournir à S. M. des forces navales et militaires suffisantes pour coopèrer avec les forces de S. M. dans le but de résister aux prétentions et aux agressions de la Russie."]

[6]) Ueber den Fall, wenn man den beiden kriegführenden Hauptpartheien Hilfe verſprochen hat, ſ. Groot II, 15, 13 und dazu Cocceji. Juridiſche Beſtimmungen werden indeß hierbei ſchwerlich mit Erfolg zu geben ſein.

[G. Es kann aber der Betreffende doch den casus foederis nur für einen oder keinen von beiden eingetreten annehmen. — Die Pflicht der Hilfeleiſtung bleibt beſchränkt durch die Nothwendigkeit der eigenen Vertheidigung und die Unmöglichkeit das Verſprochene zu erfüllen. Aber freilich muß eine ſolche unzweifelhaft vorliegen; als Rußland 1877 die Türkei angriff, waren England, Frankreich und Oeſterreich durch den Vertrag v. 15. April 1856 unſtreitig ebenſo verbunden, ihr zu Hilfe zu kommen, wie dazu im Stande, aber keine der drei Mächte rührte ſich. Guelle irrt, wenn er ſagt, daß demzufolge Oeſterreich 1870 neutral geblieben iſt, es hatte mit der Vertheidiguug Deutſchland's ſeit 1866 nichts mehr zu thun und war andrerſeits ebenſo wenig Verbündeter Frankreich's.]

116. Das Verhältniß unter den Verbündeten ſelbſt, ſofern es nicht genau in anderer Weiſe durch den Bundesvertrag beſtimmt iſt, wird ſich der Natur der Sache und der Praxis gemäß im Weſentlichen dahin feſtſtellen:

I. Bei allgemeiner Kriegshilfe treten die Grundſätze des Geſellſchaftsvertrages (§ 92) in Anwendung, welchen zufolge jeder Theilhaber gleiche Rechte und Verbindlichkeiten mit dem anderen übernimmt, mithin auch zur Erreichung des gemeinſchaftlichen Zweckes in gleichem Verhältniß beitragen muß, ſo weit ihm dazu die nöthigen Mittel zu Gebote ſtehen, alſo im Verhältniß derſelben. Findet keine Vereinigung ſtatt, ſo kann correcter Weiſe kein Verbündeter für ſich wider den Willen des anderen eine Kriegsunternehmung ausführen, keiner thun, was dem anderen ſchädlich iſt,[1]) mithin auch keinen einſeitigen Frieden oder Waffenſtillſtand mit dem Feinde ſchließen[2]), es wäre denn dem Zwecke des Bündniſſes gemäß, oder dieſer nicht mehr zu erreichen, oder die Fortſetzung des Bündniſſes eine Unmöglichkeit geworden, oder daſſelbe von dem anderen Verbündeten ſelbſt verletzt worden. Keiner der Verbündeten

kann ſich endlich auf Koſten des anderen bereichern, ſondern es muß vielmehr jeder dem anderen herausgeben, was demſelben von Rechtswegen gehört, z. B. auch das dem Feinde wieder abgenommene Eigenthum des Bundesgenoſſen, wobei ein Poſtliminium zuläſſig iſt, — ihn auch an dem gemeinſchaftlichen Gewinn verhältnißmäßigen Theil nehmen laſſen [3]). Zufällige Schäden, welche das Spiel des Krieges immer mit ſich bringt, bleiben zur Laſt deſſen, den ſie betroffen haben; nur was der eine dem anderen durch ein ihm ſonſt nicht gewöhnliches Verhalten Nachtheiliges zugefügt hat, muß er erſtatten.

II. Particuläre Kriegshilfe wird ganz zur Dispoſition der kriegführenden Hauptpartei geſtellt, wenn keine beſondere Verabredung dieſerhalb getroffen iſt. Beſteht ſie in Mannſchaften, ſo hat der Hilfeleiſtende ihre Ausrüſtung zu beſorgen, ſie auch vollzählig zu erhalten, wie er ſie bei eigenen Unternehmungen vollzählig erhalten würde und zu erhalten im Stande iſt [4]); der Kriegsherr hat dagegen für Unterhalt und Verpflegung zu ſorgen; er darf nicht unredlicher Weiſe die Hilfsmannſchaft mit Schonung ſeiner eigenen Truppenmacht bloßſtellen. Ueberhaupt muß derſelbe ſo viel als möglich jeden Schaden von dem Hilfsverbündeten abzuwenden ſuchen, worin der letztere durch die Erfüllung ſeiner Bundespflicht gerathen kann, ihm Beiſtand leiſten, wenn der Feind ſich auf ihn wirft, vorzüglich auch bei Beendigung des Krieges ihn gegen alle Anſprüche des Feindes ſicher ſtellen und ihn daher in den Friedenszuſtand einſchließen. Zuwiderhandlungen berechtigen den Hilfeleiſtenden zur Aufhebung des Bündniſſes; dagegen aber hat er kein Recht auf die errungenen Vortheile, mit Ausnahme der Beute, ſo wie eines beſchränkten Poſtliminiums (§ 188).

[1]) [G. So darf kein Verbündeter ohne Zuſtimmung des anderen auf eigene Hand Licenzen (§§ 123. 142) ausſtellen, die Feindſeligkeiten dürfen erſt nach Uebereinſtimmung beginnen, der Feldzugsplan muß verabredet werden.]

[2]) Die Geſchichte kennt ſolche Separatfrieden, wie den von Villafranca 1859.

[3]) [G. Alle Schiffe der Verbündeten, die an einer Unternehmung theilnehmen, haben gleichen Anſpruch an den gemachten Priſen (Naval Prize Act v. 1864. App. D. Engl.-franz. Vertrag v. 20. Mai 1854), was bei der Landbeute nicht geſagt werden kann, wo der Begriff der Cooperation enger gefaßt wird, indem nicht blos die Einheit der Unternehmung, ſondern des ſpeciellen Commandos Bedingung der Gemeinſamkeit iſt. Phillimore III, 221. So ferner für die Einzelheiten des Verfahrens die Convention zwiſchen England und Frankreich v. 22. Febr. 1860 im Kriege aus China, die Convention zwiſchen Oeſterreich und Preußen v. 6. Juni 1864 über die Priſen im Däniſchen Kriege.]

[4]) Zuweilen iſt dem Verbündeten die Wahl bedungen, anſtatt Mannſchaft, Geld u. dergl. zu liefern. Hierüber entſcheidet die Beſtimmung des Bündnißvertrages.

117. Sieht man auf das Verhältniß des Feindes zu den Kriegsverbündeten ſeines Gegners, ſo kann jenem unmöglich zugemuthet werden, ſich eine derartige Verſtärkung der Kriegsmacht des letzteren ohne Weiteres gefallen zu laſſen und der Verbündeten zu ſchonen, ſo fern ſie ihm nicht unmittelbar entgegentreten. Es iſt unleugbar, daß auch ſie an den Feindſeligkeiten gegen ihn Theil nehmen, und daher auch unbedenklich, daß er ſich ihrer zur ungehinderten Durchſetzung ſeiner Kriegszwecke zu entledigen befugt ſein muß.

Während dieſe Befugniß nun von Allen zugegeben wird, in ſo fern die Kriegshilfe erſt nach Eintritt eines Kriegszuſtandes oder mit Hinſicht auf einen beſtimmt bevorſtehenden Kriegszuſtand übernommen wird, ſo meint man andrerſeits ſie beſtreiten zu dürfen, wenn eine Macht der anderen ſchon im Voraus für die von ihr zu führenden Kriege, es ſei überhaupt oder wegen eines gewiſſen Gegenſtandes, eine particuläre Kriegshilfe ganz allgemein ohne Deſignation eines beſtimmten Feindes zugeſagt hat, ja ſelbſt eine allgemeine Kriegshilfe für einen zu führenden Vertheidigungskrieg [1]). Dem ungeachtet kann der Gegner hierdurch nicht verpflichtet ſein, ſolchen Hilfsmächten Neutralität zuzugeſtehen und ſie nur da feindſelig zu behandeln, wo ſie ihm unmittelbar gegenübertreten, wenn ihm nicht die Politik ein ſolches Verfahren anräth; vielmehr darf er jede ihm nachtheilige Liga zu ſprengen ſuchen; er darf dem Verbündeten daher die Wahl ſtellen, entweder von der ihm feindſeligen Kriegshilfe abzuſtehen, oder den Krieg ſelbſt ganz und gar anzunehmen [2]). Gerechtfertigt iſt die Stellung einer ſolchen Alternative freilich erſt dann, wenn der Verbündete des Gegners ſich anſchickt, die verſprochene Kriegshilfe zu leiſten; ſo lange dieſes zweifelhaft iſt, ſteht nur das ſchon früher (§§ 30 u. 45) erwähnte Fragerecht zu; wird aber die Antwort unter bedenklichen Umſtänden verweigert oder verzögert, ſo iſt der Bedrohte unfehlbar befugt, ſogar das Prävenire zu ſpielen [3]).

[1]) [G. Bynkershoek ſagt mit Recht: „Non hostes appello qui neutrarum partium sunt, nec ex foedere his illisve quicquam debeant; si quid debeant, foederati sunt, non simpliciter amici.“ Indeß das bloße Beſtehen eines Bündnißvertrages eines dritten Staates mit einem Kriegsgegner berechtigt den andern noch nicht, denſelben als feindlich zu behandeln, da letzterer den casus foederis in Abrede ſtellen kann. Es kommt auf das thatſächliche Verhalten an, auch ſteht es in dem Belieben jedes Kriegführenden, ob er den Verbündeten ſeines Feindes als

Feind behandeln will. Rußland, welches dazu gegen Oesterreich nach dessen, § 115 Nr. 3 erwähnten Vertrag mit den Westmächten vollkommen berechtigt war, that dies doch nicht, um die Zahl seiner Gegner nicht zu vermehren.]

[2]) Beispiel: das Verfahren Rußland's gegen Preußen im Anfang des Jahres 1813 in Beziehung auf die Französische Allianz.

[3]) So verfuhr Friedrich II. von Preußen gegen Kursachsen bei Ausbrnch des Siebenjährigen Krieges.

Das Kriegsfeld.

118. Sein natürliches Feld findet der Krieg zu Lande in den Staatsgebieten der feindlichen Parteien; der Seekrieg in den feindlichen Territorialgewässern wie auf der offenen See. Neutrales Gebiet darf nur im Falle der Noth und ohne Feindseligkeit betreten werden;[1]) das nähere Verhalten dabei zeichnet das Recht der Neutralität vor. Das Verhältniß einer Hilfsmacht, auch wenn ihr sonst Neutralität zugestanden ist, schließt wenigstens den Feind von der Verfolgung der gestellten Hilfstruppen in ihr eigenes Gebiet nicht aus; ist sie völlig in den Kriegsstand eingetreten, so theilt sie das Loos der kriegenden Hauptpartheien.— Beschränkungen des Kriegsfeldes oder sogenannte Lokalisirungen des Krieges können nur durch Conventionen oder Politik herbeigeführt werden. Die Geschichte liefert Beispiele von blos particulären Kriegsoperationen gegen einen bestimmten Theil eines Gebietes, anstatt eines sonst die Regel bildenden allgemeinen Kriegszustandes der feindlichen Territorien, und zwar vorzüglich bei Interventionen im Interesse des Europäischen Friedens[2]).

[1]) [G. Den befriedeten neutralen Küstengewässern gleichgestellt sind gewisse vertragsmäßig neutralisirte Wassergebiete, wovon bei der Neutralität § 145.]

[2]) Wir erinnern an die Intervention Frankreich's, Großbritannien's und Rußland's in den Griechischen Angelegenheiten: Nouv. Recueil t. XII, 1 sqq.; an den particulären Feldzug Frankreich's gegen Antwerpen 1832, auf Grund der Verträge mit Großbritannien v. 22. Oct. 1832, und mit Belgien v. 10. Nov. d. J. Ebendas. XIII, 29. 57: an die Intervention in den orientalischen Angelegenheiten: an S. Jean d'Acre. — Im Siebenjährigen Kriege war von einer während des Waffenstillstandes fortzusetzenden Belagerung der Festung Neiße die Rede. Flassan, Dipl. franç. V, 146. S. auch noch Halleck XIV, 26.

Kriegsrecht im objectiven Sinne. Kriegsmanier. Kriegsraison.

119. Auch der Krieg hat seine bestimmten Rechte und Formen. Dieses ist das eigentliche ius belli im objectiven Sinne. Schon

die Alten hatten ein ſolches [1]); aber es ſetzte der ungebundenen Willkür nur wenige Schranken. Erſt im Mittelalter ſtreiften ſich manche Härten ab, theils durch den Einfluß des Chriſtenthums, theils auch durch den Geiſt des Ritterthums [2]). Die letzten Jahrhunderte haben nach manchen Schwankungen die Menſchlichkeit, das Bewußtſein der Gattung, als Regulativ angenommen. Civiliſirte Völker erkennen in dem Kriege nur einen Nothſtand, ein unvermeidliches Uebel, welches nicht weiter ausgedehnt werden darf, als die Noth es erfordert; wo nicht der Menſch gegen den Menſchen zu ſeiner Vernichtung und ſo gegen ſich ſelbſt, ſondern Staat gegen Staat mit den einem jeden zu Gebote ſtehenden Kräften und Mitteln kämpft und ſeinen Willen durch Angriff und Vertheidigung durchzuſetzen ſucht [3]).

Daher iſt auch ſein oberſter Grundſatz, geheiligt eben ſo ſehr durch Vernunft und Menſchenliebe, wie durch den eigenen Nutzen: füge deinen Feinden ſelbſt im Kriege nicht mehr Uebel zu, als es für die Durchſetzung des Zweckes unvermeidlich iſt; während das alte Kriegsrecht den Grundſatz befolgte: füge dem Feinde ſo viel Uebel zu, als du kannſt und nützlich findeſt. Die von der Sitte im Einzelnen beſtimmte rechte Weiſe des Krieges iſt die ſog. *Kriegsmanier*, auf deren gleichmäßige Beobachtung jeder bei dem anderen rechnet; ſie zeichnet die erlaubten Mittel und äußerſten Grenzen vor; ſie verbannt und ächtet mit dem Fluche der Geſchichte jede Unmenſchlichkeit und Barbarei [4]). Ihre Ueberſchreitung berechtigt den Gegner zu Repreſſalien und jede dritte Nation zu Vorſtellungen, ja zum Abbruch weiterer Verbindung mit der fehlenden. Nur außerordentliche Umſtände, nämlich entweder die äußerſte Noth oder die Erhaltung der Gleichheit des Kampfes und der Regel ſelbſt, können als ſog. *Kriegsraiſon* zu Ueberſchreitungen der gewöhnlichen Sitte berechtigen [5]). Regellos iſt daher ſchon an ſich jeder Krieg gegen Horden und Banden, welche kein Geſetz der Menſchlichkeit über ſich anerkennen. Strenger endlich und vernichtender als der Landkrieg iſt der Seekrieg [6]); die Maximen desſelben haben ſich bei dem Mangel eines gehörigen Gleichgewichtes der Seemächte noch bei Weitem nicht zu einer gleichen Parallele mit denen des Landkrieges erhoben [7]); zur Hälfte behielt er ſelbſt noch im gegenwärtigen Jahrhundert den Charakter eines Raubkrieges. Daß ſich außerdem überhaupt noch manche Lücken und Mängel hin-

ſichtlich der rechten menſchlichen Weiſe der Kriegführung vorfinden, ſoll nicht geleugnet werden [8]).

Für Bürger- und Partheikriege treten ſchließlich die internationalen Kriegsregeln erſt mit dem im § 114 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft.

[1]) Vgl. Liv. II, 12. XXXI, 30: „esse enim quaedam belli iura, quae ut facere ita pati sit fas.“ Polyb. V, 9. 11: *οἱ τοῦ πολέμου νόμοι καὶ τὰ τούτου δίκαια.*

[2]) Die einzelnen Momente ſind hervorgehoben bei Ward, Enquiry von chap. X an. Schon Polybius hatte davon bereits eine edlere Anſicht. V, 11. [**G.** Zwiſchen dem Mittelalter (vgl. § 6 Note 11) und der Neuzeit liegt die traurige Periode des 30jährigen Krieges und der Raubzüge Ludwig's XIV. gegen Holland und die Pfalz, in denen Plünderung das Ziel, Brand und Mord die Mittel des Krieges geworden ſchienen. Rückfälle in die Barbarei ſind freilich auch in neueren Zeiten nicht ausgeſchloſſen, drohte doch der Herzog von Grammont im Beginn des Krieges von 1870 dem Badiſchen Geſandten, man werde Niemand ſchonen, „pas mêmes les femmes“.]

[3]) So Portalis in ſeiner Rede bei Inſtallation des Conseil des prises am 14. Flor. J. VIII: „Le droit de la guerre est fondé sur ce qu'un peuple pour l'intérêt de sa conversation ou pour le soin de sa défense veut, peut, ou doit faire violence à un autre peuple. C'est le rapport des choses et non des personnes, qui constitue la guerre; elle est une relation d'Etat à Etat, et non d'individu à individu. Entre deux ou plusieurs nations belligérantes, les particuliers dont ces nations se composent, ne sont ennemis que par accident: ils ne le sont point comme hommes, ils ne le sont même pas comme citoyens; ils le sont uniquement comme soldats.“ Uebereinſtimmend äußerte ſich auch Talleyrand in einer Depeſche an Napoleon v. 20. Nov. 1806: [**G.** deren Grundſätzen freilich die Kriegführung ſeines Gebieters nur wenig entſprach]

„Trois siècles de civilisation ont donné à l'Europe un droit des gens que, selon l'expression d'un écrivain illustre, la nature humaine ne saurait assez reconnaître.

Ce droit est fondé sur le principe, que les nations doivent se faire: dans la paix le plus de bien, et dans la guerre le moins de mal qu'il est possible.

D'après la maxime que la guerre n'est point une relation d'homme à homme, mais une relation d'Etat à Etat, dans laquelle les particuliers ne sont ennemis qu'accidentellement, non point comme hommes, non pas même comme membres ou sujets de l'Etat, mais uniquement comme ses défenseurs, le droit des gens ne permet pas que le droit de guerre, et le droit de conquête qui en dérive s'étendent aux citoyens paisibles et sans armes, aux habitations et aux propriétés privées, aux marchandises du commerce, aux magasins qui les renferment, aux chariots qui les transportent, aux bâtiments non armés qui les voiturent sur les rivières ou sur les mers, en un mot à la personne et aux biens des particuliers.

Ce droit né de la civilisation en a favorisé les progrès. C'est à lui que l'Europe a été redevable du maintien et de l'accroissement de prospérité, au milieu même des guerres fréquentes qui l'ont divisée etc.“ (Moniteur univ. du 5. Déc. 1806.) Vgl. § 113 Note 4.

[4]) [**G.** Die Ueberſchreitung einer Manier kann nicht als Barbarei gelten, nicht einmal die Nichtachtung einer Sitte, ſondern nur die Ueberſchreitung des Rechtes,

das durch die gemeinsame Ueberzeugung feststeht. Der Ausdruck Kriegsmanier ist wenig glücklich.]

[5]) Groot III. 1, 19, 18, 4. Bynkershoek, Quaest. I, 3. Montague Bernard, Laws of war. (Oxford essays) 1856. Instructions for the government of armies of the Un. St. in the field. 1862. Graham, Military ends and moral means. Morin, Les lois relatives à la guerre selon le droit des gens moderne. 1874. Rüstow, Kriegspolitik und Kriegsgebrauch. 1876. Manuel de la guerre publié pour l'Institut de droit intern. 1881. J. Guelle, La guerre continentale et les personnes. 1881.

[6]) [**G.** Der Unterschied des Seekrieges vom Landkriege geht auf die Mittel wie die Gegenstände des Angriffs. Was die ersteren betrifft, so fehlen in dem Seekrieg die sog. relativen Mittel des Landkriegs, d. h. solche, die an sich militärisch indifferent sind und nur für eine bestimmte kriegerische Action Wichtigkeit gewinnen, wie Straßen, Brücken, Eisenbahnen, Telegraphen; alle Mittel des Seekrieges: die Flotte, die Küstenbefestigungen mit ihrer gesammten Ausrüstung und die kämpfende Mannschaft sind absolute, d. h. lediglich zum Angriff auf den Feind und zum eigenen Schutz bestimmte Streitkräfte. Der durchgreifendste Unterschied vom Landkrieg aber liegt in den Gegenständen des Angriffs. Während in ersterem nur die Zerstörung oder Wegnahme feindlichen Privateigenthums gerechtfertigt ist, welche durch den Kriegszweck der Besiegung des Gegners gefordert wird, richtet sich noch heute der Seekrieg ebenso sehr gegen das schwimmende feindliche Eigenthum und den Handel der Privaten wie gegen die feindlichen Streitkräfte.

[7]) Vgl. § 139 Note 2.

[8]) Vgl. in Bezug auf den Krieg von 1870/1871: Adolf Trendelenburg, Lücken im Völkerrecht. Leipz. 1870. M. G. Rolin-Jacquemyns, La guerre actuelle. (Revue de Dr. intern. t. II., p. 653 ff.) [**G.** Eine Abstellung oder Verbesserung dieses Uebelstandes ist zu erwarten einerseits von genauen Instructionen an die Truppen bei Beginn des Krieges, wie die angeführten Amerikanischen von 1862, mehr noch von Collectiv-Verträgen, wie die Pariser Declaration von 1856, die Genfer und die Petersburger Convention. Die Brüsseler Conferenz scheiterte leider, weil sie nicht genügend vorbereitet war und in Manchem zu weit griff.]

Anfang des Krieges.

120. Ehe zu wirklichen Feindseligkeiten geschritten wird, muß, wenn bisher ein gegenseitiger freundschaftlicher Verkehr bestand, dem Gegner, welchen man mit Krieg überziehen will, eine Kriegserklärung gemacht werden [1]). Es würde keine Treue und Glauben unter den Nationen stattfinden, sondern ein System der Isolirung und Furcht Platz greifen, wenn eine unerwartete Kriegsüberziehung in jedem Augenblicke befürchtet werden müßte. Das Alterthum beobachtete dabei besonders feierliche Formen [2]); der ritterliche Geist des späteren Mittelalters hielt dergleichen ebenfalls für erforderlich [3]); die Gewohnheit feierlicher Kriegserklärung dauerte bis in das achtzehnte Jahrhundert. Seit der zweiten Hälfte desselben aber hat man sich von bestimmten Formen mehr und mehr entbunden. Man begnügt sich, jeden diplomatischen Verkehr mit dem Gegner abzu-

brechen [4]) und auf einem der Publicität nicht entzogenen Wege, z. B. durch ſog. Kriegsmanifeſte, die Abſicht einer Kriegsunternehmung zu erklären, oder ſofort zu einer ſolchen factiſch zu ſchreiten, ohne eine unmittelbare Benachrichtigung des Gegners noch für nöthig zu halten, wiewohl ſie immer etwas Geziemendes ſein wird. Gewiß bedarf es nach der Natur der Sache keiner näheren Erklärung bei Vertheidigungskriegen wider einen beſtimmt ſchon erklärten oder doch wahrſcheinlichen Angriff des Gegners. Recht und Billigkeit fordert nur, daß eine plötzliche Schilderhebung nicht etwa gegen Privatperſonen und deren Eigenthum, ſowie gegen Dritte, namentlich gegen Neutrale, gemißbraucht werde, um ſich dadurch Vortheile anzueignen, welche das Beſtehen eines legalen Kriegszuſtandes dem Kriegführenden darbietet. In dieſer Hinſicht kann ſich, ohne Treue und Glauben zu verletzen, kein Staat entbrechen, beſtimmte Erklärungen, Bekanntmachungen und Friſten ſtattfinden zu laſſen und dadurch den Betheiligten Gelegenheit zu geben, ſich und das Ihrige gegen einen unvorhergeſehenen Verluſt zu ſichern. Die Staatenpraxis hat ſich freilich nicht immer auf dieſem Wege gehalten, und mit wenigem Erfolge hat man ſchon öfter die Aneignung ſolcher Vortheile bei dem plötzlichen Anfange der Feindſeligkeiten ohne vorherige Ankündigung derſelben als illegal angefochten [5]). In der That iſt ſie Raub. Specielle Anwendungen dieſes Princips werden weiterhin vorkommen (§ 139).

Nachdem übrigens unter den Hauptparteien der Kriegszuſtand eingetreten iſt, ſo tritt er auch für Bundesgenoſſen mit den § 117 gemachten Unterſcheidungen ein, ſobald dieſelben anfangen, ihrer Bundespflicht zu genügen [6]).

[1]) [G. „Il faut un fait solennel qui constate indubitablement l'état de guerre et le rende public (Calvo III § 1663). Die Form derſelben, welche wohl von der Entſcheidung über Krieg und Frieden zu trennen iſt und ſtets vom Staatsoberhaupt ausgeht, iſt nicht weſentlich. Man kann in unſern Tagen nicht auf die Gebräuche des Mittelalters zurückgehen mit den feierlich überbrachten lettres de deffyance. Es iſt nicht einmal nöthig, die Kriegserklärung an die feindliche Regierung zu richten, wie es 1870 der Franzöſiſche Geſchäftsträger in Berlin durch Note v. 19. Juli that („En conséquence le gouvt. de S. M. Imp. — se considère, dès-à-présent, comme étant en état de guerre avec la Prusse"), ein Kriegsmanifeſt genügt. Sie kann auch bedingt durch ein Ultimatum erfolgen (z. B. Oeſterreich an Sardinien 1859), und die Feindſeligkeiten können dann ſofort nach Verwerfung der Forderung eröffnet werden, aber welche auch die Form ſein mag, die Erklärung ſelbſt kann nicht entbehrt werden. Sie iſt ſchon deshalb nöthig, um das Datum des Kriegsanfangs feſtzuſtellen, welcher für die Unterthanen der Kriegführenden wie für die Neutralen beſtimmte Verbindlichkeiten mit ſich bringt,

hiernach z. B. ist die Gültigkeit eines Handelsgeschäftes zwischen Unterthanen von Kriegführenden zu beurtheilen. Zu sagen, daß der Krieg mit der ersten feindseligen Handlung beginne, ist schon deshalb unrichtig, weil von Krieg nicht die Rede ist, so lange nicht der Gegner darauf gleichfalls mit Feindseligkeiten antwortet. Richtig ist es freilich, daß im 17. u. 18. Jahrh. Kriege vielfach ohne Erklärung begannen, daß Kaperbriefe vor derselben ausgegeben wurden und selbst Seeschlachten und Invasionen stattfanden. Hall p. 345 u. 46 giebt eine Aufzählung der Fälle, giebt aber zu, daß alle Autoritäten außer Bynkershoek (Quaest. Jur. Publ. I c. 2) die Erklärung für nothwendig hielten. Und alle diese Ausführungen beweisen nichts als eine Reihe früherer Gewaltthätigkeiten und widerlegen in keiner Weise die angeführten Gründe der Nothwendigkeit einer Kriegserklärung. Das Englische Admiralitätsgericht hat die Irregularität der Praxis selbst anerkannt, indem es im Kriege zwischen England und Schweden von 1812 anerkannte, daß, da keine Kriegserklärung des ersteren gegen letzteres ergangen sei, der Handel Englischer Unterthanen mit Schweden nicht verboten sei. Heute hält England wie alle anderen Staaten die Kriegserklärung für nothwendig, die jedesmal in der London Gazette veröffentlicht wird, und der einzige neuere Krieg, der ohne solche begonnen ward, ist wohl der der Verein. Staaten gegen Mexico 1846.]

[2]) [**G.** Der Grundsatz „Oportet ut bellum publice decretum sit" geht durch das ganze Alterthum. Herod. VII, 9. Thuk. I, 29. 131; VI, 50; VII, 3. Plut. Pyrrh. 26. Pausan. VI, 3.]

Die Römische Sage leitete ihn von den Aequicolern ab. Liv. I, 32. L. 118 D. de V. 5: „Hostes hi sunt qui nobis aut quibus nos publice bellum decrevimus. Caeteri latrones aut praedones sunt."

[3]) Bei Privatfehden wie bei öffentlichen Kriegen. Ward, Enquiry II, 207 f. [**G.** Selbst Ungläubigen gegenüber wird dies beobachtet. Kaiser Friedrich I. kündigte Saladin den Krieg an. „Si quis treugam datam ante diffidentiam frangeret, statim interficeretur (Ducange). Die goldene Bulle XVII, De diffidacionibus schreibt § 2 vor, die literae diffidacionis drei Tage vor Beginn der Feindseligkeiten zu schicken.

[4]) Daß die Zurückberufung der Gesandten den Anfang des Krieges an sich darstelle, kann nicht behauptet werden, die diplomatischen Beziehungen werden oft abgebrochen und können es lange bleiben, ohne daß Feindseligkeiten daraus folgen. In Verträgen ist jedoch dieser Moment mehrmals für entscheidend erklärt worden. [**G.** So in dem Vertrage zwischen England und Portugal zu Rio de Janeiro v. 15. Febr. 1815. „S'il survenait un malentendu, une cessation d'amitié ou une rupture entre les deux couronnes, la rupture ne serait censée d'exister qu'après le rappel ou le départ de leurs agents diplomatiques respectifs", wo übrigens noch von Krieg nicht die Rede ist.

[5]) Daß die Fälle, wo man sich jeder Anzeige enthoben hat, noch kein Recht aller oder einzelner Völker begründen können, ist klar.

[**G.** England 1755, 1758, 1793, 1812; am ungerechtfertigtsten war die Behauptung Pitt's, daß die Wirkungen des Krieges rechtlich mit dem ersten Angriff begönnen (1761), da England französische Schiffe genommen, während es diplomatisch Frankreich seiner friedlichen Absichten versicherte. Nur im Bürgerkrieg findet der Natur der Sache nach keine Kriegserklärung statt, da der eine Theil sich stets erst organisirt, der andere denselben nicht als Kriegführenden, sondern als Rebellen betrachtet und daher auch seine Prisen als Seeraub bezeichnen wird. Indeß haben dies z. B. die Verein. Staaten, welche es hinsichtlich der Conföderirten zu thun drohten, nicht durchgeführt, und so verfuhren auch Neutrale Aufständischen gegenüber, welche sich als organisirte Kriegsmacht zeigten, z. B. die Verein. Staaten in dem Bürgerkrieg zwischen Mexico und Texas 1835. (Twiss II, 72.)]

[6]) Vgl. Groot III, 3, 9. Vattel III, § 102.

Maßregeln vor oder bei Anfang des Krieges.

121. Maßregeln, welche der Eröffnung eines vollſtändigen Kriegszuſtandes, d. h. eines ſolchen Zuſtandes, wo die Integrität und Selbſtändigkeit eines Staates mit Waffengewalt bedroht wird, noch vorangehen können, ohne ſelbſt ſchon einen Kriegsanfang nothwendig darzuſtellen, ſind ein Embargo und die Verhängung einer Blokade (§ 112). Beide beſtehen vorerſt nur in einer Beſchlagnahme, welche aber, wofern die Maßregel ſelbſt durch ſchon zuvor exiſtirende Gründe gerechtfertigt war, nach wirklich eröffnetem Kriege in eine Aneignung der in Beſchlag genommenen und ihr nach Kriegsrecht unterworfenen Sachen verwandelt werden kann [1]).

Fernere Maßregeln ſind:

die Erlaſſung von Manifeſten, worin die Urſachen des Krieges öffentlich dargelegt werden; nebenbei auch wohl die Verbreitung beſonderer Rechtsausführungen zur Beglaubigung der weſentlichen Thatſachen und Grundſätze. Die Würde der Staaten gebietet hierbei gemeſſene Haltung, insbeſondere eine zurückhaltende Schonung der Perſönlichkeit des Feindes; die Thatſachen allein müſſen ſprechen. —

Sodann:

die Erlaſſung von Abberufungspatenten an die im feindlichen Lande befindlichen Unterthanen [2]);

die Erlaſſung von Martialgeſetzen [3]), Unterſagung eines jeden oder doch beſtimmten Verkehrs mit dem Feinde;

eine Benachrichtigung der neutralen Mächte von dem bevorſtehenden oder ſchon eingetretenen Kriegszuſtande;

endlich auch wohl

Austreibung der feindlichen Unterthanen aus dem diesſeitigen Gebiete zur Vermeidung der etwaigen Nachtheile, welche aus dem ungeſtörten Verweilen feindlicher Staatsangehörigen entſpringen könnten [4]).

Alle dieſe Maßregeln ſind jedoch dem politiſchen Ermeſſen der einzelnen kriegführenden Theile ganz allein überlaſſen.

[1]) In dieſer Weiſe wurden auch bei der Blokade von Vera-Cruz 1838 die von dem Franzöſiſchen Geſchwader weggenommenen navires Mexicains zuerſt als séquestrés pendant le cours du blocus und dann als capturés à la suite de la déclaration de guerre betrachtet. Man ſtellte aber nachher in der Convention

v. 9. März 1839 die Frage zum schiedsrichterlichen Ausspruch: s'ils devaient être considérés comme légalement acquis aux capteurs. de Martens, Nouv. Rec. XVI, 610. Vgl. übrigens Wildman II, 9.

[**G.** Daß dies hinsichtlich des Embargo nicht mehr geschieht, ist bereits zu § 112 bemerkt, im Gegentheil kann es als geltende Rechtsregel angenommen werden, daß die Kriegsgegner den in ihren Häfen befindlichen Handelsschiffen eine angemessene Frist zur ungehinderten Abreise gewähren, auch wenn dies nicht ausdrücklich auf den Kriegsfall verabredet ist, wie vielfache Verträge dies thun, z. B. Art. 13 des Vertr. zwischen Deutschland und Costa Rica v. 21. Nov. 1875, Art. 27 des Vertr. zwischen den Verein. Staaten und Salvador v. 6. Dec. 1870, Art. 21 des Vertr. zwischen den Verein. Staaten und Italien v. 26. Febr. 1871. Ohne solchen Vertrag gewährte bei dem letzten russisch-türkischen Kriege ein Ukas v. 12. Mai 1877 den in russischen Häfen von der Kriegserklärung ereilten türkischen Kauffahrteischiffen ungehindertes Auslaufen binnen einer Frist, welche zur Befrachtung mit Waaren genügt, die keine Contrebande bilden.]

[2]) [**G.** Sog. Avocatorien, die indeß der feindliche Staat hinsichtlich der auf seinem Gebiete weilenden Officiere, Reservisten, Landwehrleute zu dulden nicht verpflichtet ist, da sie bestimmt sind, die Waffen gegen den Staat zu ergreifen, der sie bisher aufgenommen. Das Verbot ihrer Abreise würde einer gewissen Behinderung der Rekrutirung des feindlichen Heeres gleichkommen. Da indessen die Betreffenden noch keine activen Soldaten sind und ihre Zahl meist nicht erheblich ist, läßt man sie bei einer liberalen Praxis abreisen, wie z. B. Frankreich 1870.]

[3]) Halleck XV, 24 sqq.

[4]) Dergleichen Xenelasien haben in älterer und neuerer Zeit stattgefunden. So noch im Jahre 1755 in Frankreich gegen die Engländer mit Trompeten und Pauken (J. J. Moser, Vers. IX, 45). Dabei muß eine billige Frist gestattet werden. Vattel III, 63. Natürlich kann man auch einen unschädlichen ferneren Aufenthalt den unverdächtigen Personen gestatten. [**G.** Und dies geschieht jetzt allgemein, auch wenn es nicht vertragsmäßig für den Kriegsfall zugesichert ist, wie in den zu 1. angeführten Verträgen, so z. B. im Kriege Rußland's mit den Westmächten 1854—56. (Der Schutz der feindlichen Unterthanen wird nach Abreise ihrer Gesandten dem Vertreter einer neutralen Macht übertragen.) Eigenthümlich war das Verfahren Katharina's II., welche 1790 von allen in Rußland weilenden Franzosen Abschwörung der Grundsätze der Revolution forderte. Ueber das Französische Verfahren i. J. 1870 s. Rev. de Dr. intern. II, 671 f. Dasselbe war um so weniger gerechtfertigt, als die Ausweisung nicht zu Anfang des Krieges geschah, sondern nach den ersten Niederlagen, und also die Natur eines Racheactes gegen unschuldige Personen hatte, gegen die man nichts als den unbegründeten Verdacht der Spionage vorbringen konnte und denen man nicht einmal die Zeit gab, ihre Angelegenheiten zu ordnen, und keinen hinreichenden Schutz bei der Abreise gewährte. Weist man sie aus, so muß ihnen jedenfalls eine angemessene Frist zur Abreise gewährt werden, und erst wenn sie diese ohne Entschuldigung überschritten haben, können sie als Feinde behandelt werden. Im russisch-türkischen Kriege von 1877 gestattete der zu 1. erwähnte Ukas den Unterthanen der Türkei, während des Krieges ihren Aufenthalt und ihre friedlichen Beschäftigungen innerhalb des russischen Reiches unter dem Schutz der geltenden Gesetze fortzusetzen. Bereits ein Statut Eduard's III. von England gab eine Abzugsfrist von 40 Tagen nach der Kriegserklärung für alle Kaufleute mit ihren Gütern, ähnlich ein Edict Karl's V. von Frankreich, ein Vertrag zwischen Ludwig XI. und der Hansa von 1483 setzte sogar ein Jahr fest, spätere Verträge 6 Monate, Ludwig XIV. in dem Edict von 1666 3 Monate, jetzige Verträge gewöhnlich 6 Wochen. Geradezu völkerrechtswidrig ist es, sie als Kriegsgefangene zu behandeln; indem man sie hat kommen lassen, hat man stillschweigend Freiheit der Rückkehr zugesagt. Durchaus ungerechtfertigt war daher, daß Napoleon 1803 alle in Frankreich befindlichen Engländer vom 18. bis 60. Jahre zu Kriegsgefangenen erklärte (Twiss II, 95), sie vielfach selbst in's Gefängniß werfen ließ, so daß sie erst 1814 wieder frei wurden. Der Vorwand der Repressalie

für rechtswidrig von den Engländern genommene Schiffe war nicht stichhaltig. Was speciell die Güter der feindlichen Unterthanen betrifft, so ist ihre Beschlagnahme noch weniger zulässig, als der Embargo auf ihre Schiffe, als 1812 ein Districtsgerichtshof der Verein. Staaten aus der Kriegserklärung gegen England die Consequenz gezogen, daß Britisches Eigenthum auf Amerikanischem Boden als verfallen zu betrachten sei, cassirte der Oberste Gerichtshof diesen Beschluß ausdrücklich. Die Thatsache steht wohl einzig da, daß beim Ausbruch des Bürgerkrieges 1861 der südstaatliche Congreß alles bewegliche und unbewegliche Eigenthum von Angehörigen der Nordstaaten confiscirte, § 140 Note 4. Das Gleiche gilt von Geldforderungen feindlicher Unterthanen, welche unter dem Schutze der Gesetze erworben und so gut Vermögenswerthe sind wie Waaren, wenn auch ihre Geltendmachung durch Einklagung suspendirt sein mag. Als England 1807 vor der Kriegserklärung alle Dänischen Schiffe sowohl in seinen Häfen wie auf hoher See aufbrachte und verfallen erklärte, und Dänemark auf diesen Gewaltact damit antwortete, alle Schulden seiner Unterthanen an Englische Kaufleute für dem Staat verfallen zu erklären, sprach sich der Court of Kings Bench dahin aus, daß die Dänische Verordnung dem V. R. nicht entspreche und daher kein Hinderniß sei, die betr. Forderungen vor Englischen Gerichten einzuklagen, wobei aber übersehen ward, daß Dänemark's Schritt nur eine berechtigte Repressalie gegen den Englischen Gewaltact war.]

Unmittelbare rechtliche Wirkungen der Kriegseröffnung.

122. Die nächste Wirkung einer Kriegseröffnung ist die thatsächliche Suspension des bisherigen friedlichen Verhältnisses und Verkehres unter den kriegführenden Mächten; denn es fehlt nun an der Möglichkeit einer Dikäodosie, auch nimmt der Krieg alle Mittel und Kraftanstrengungen für sich in Anspruch. Dagegen ist kaum zu behaupten, wenigstens nicht nach den Principien des neueren Kriegsrechtes und in einem socialen Staatenkreise, daß der Krieg jedes rechtliche Band unter den streitenden Parteien von Rechtswegen auflöse und ein solches erst durch den Frieden von Neuem entstehen lasse, weil der Krieg Alles, sogar die Existenz jedes darin begriffenen Staates auf das Spiel setze [1]). Die bloße Möglichkeit eines Unterganges steht noch nicht dem wirklichen Untergange selbst gleich.

Eine fortdauernde Gültigkeit haben zunächst diejenigen Verpflichtungen, welche ausdrücklich auf den Fall eines Krieges übernommen oder ausgedehnt sind, so lange kein Theil sich einer Verletzung schuldig macht und den anderen dadurch zur Aufhebung der Verbindlichkeit oder wenigstens zur Suspension derselben als Repressalie berechtigt [2]); denn bis dahin besteht präsumtiv eine Einheit des Willens, die Grundlage der Vertragsverbindlichkeiten. Ebenso sind auch diejenigen Rechtsverhältnisse als rechtskräftig anzusehen, welche durch frühere schon in Vollzug gesetzte Verträge in das

Leben getreten, folglich schon vollendete rechtliche Thatsachen sind, vorausgesetzt, daß nicht im künftigen Friedensschlusse eine ausdrückliche Aenderung damit vorgenommen wird [3]).

Ferner treten selbst die allgemeinen friedensrechtlichen Verhältnisse der Staaten während des Krieges nur in so weit außer Kraft, als es Absicht und Nothwendigkeit der Kriegführung erfordert. Das Recht auf Achtung kann selbst dem Feinde nicht abgesprochen werden und wird im neueren Kriegsgebrauche, besonders unter den Souveränen nicht bei Seite gesetzt. Treue und Glauben darf man auch unter den Waffen fordern.

Vertragsverbindlichkeiten, deren Erfüllung noch nicht bewirkt ist, werden theils schon durch den Krieg, wenigstens für die Dauer desselben unmöglich gemacht, wenn ihre Voraussetzung ein Friedenszustand ist; theils können sie überhaupt nicht als fortwirkend gelten, weil ihr Gültigkeitsgrund, nämlich eine dauernde Willenseinheit und die Möglichkeit einer Verständignng nach gleichem freien Rechte durch den Krieg unterbrochen ist, außerdem auch der Völkergebrauch zur Erfüllung früherer Verträge dem Feinde gegenüber nicht verbindet, vielmehr sie als aufgehoben oder suspendirt betrachtet. Ob und welche davon mit dem künftigen Frieden wieder aufleben, wird sich im vierten Abschnitte dieses Buches herausstellen. Ist die Erfüllung eines streitlosen Vertrages bereits vor oder während des Krieges fällig geworden, so kann sich der glückliche Feind freilich das Object oder Aequivalent davon mit eigener Willkür anzueignen suchen. Allein diese Willkür ist noch keine rechtliche Thatsache; erst durch den Frieden erlangt sie diesen Charakter.

Allgemeine Menschen- und Privatrechte werden an sich durch den Krieg nicht aufgehoben; sie unterliegen nur den Zufälligkeiten der Kriegsgeißel, welche ohne Wahl trifft. Allerdings aber müssen sich die Unterthanen der kriegführenden Mächte denjenigen Beschränkungen unterwerfen, welche eine jede derselben dem Verkehre mit dem Feinde oder mit Neutralen zu setzen für gut findet. So weit dies nicht ausdrücklich geschieht, darf in den Privatrechten der Einzelnen, ja selbst in der Rechtsverfolgung derselben in Feindesland nach neuerem Kriegsrecht keine Veränderung vermuthet werden.

[1]) Wheaton III, 2, 7–9. Erörterungen der Frage bei Frdr. Chph. Wächter, de modis tollendi pacta inter gentes. Stuttg. 1780. § 53 f. Leopold, de effectu novi belli quoad vim obligandi pristinar. pacification.

Hlmst. 1792. J. J. Moſer, verm. Abh. I. Klüber § 165. Massé § 144. So zahlte England während des Krimkrieges die Zinſen des Theils der Ruſſiſch-Holländiſchen Schuld, den es 1815 übernommen, weil derſelbe durch eine dauernde Urſache, die Ueberlaſſung gewiſſer Holländiſcher Colonien, begründet war. Twiss II, 112.

[2]) Dahin gehört namentlich die Stipulation der ſechs Monate zu Gunſten der Unterthanen, ihre Perſonen und Güter im Falle eines Krieges in Sicherheit zu bringen. [G. und andere Verträge, welche erſt mit dem Kriegsfall praktiſch werden, wie z. B. die Genfer, die Petersburger Convention, die Neutraliſirung gewiſſer Gebiete.]

[3]) [G. Es iſt hier zu unterſcheiden zwiſchen ſolchen Verträgen, welche offenbar durch die bloße Thatſache des beſtehenden Kriegszuſtandes zwiſchen den Part eien vernichtet werden, wie z. B. nicht nur Bündnißverträge, ſondern auch Verkehrsverträge, — und ſolchen, welche an ſich unkündbar und einen dauernden Zuſtand zu ſchaffen beſtimmt ſind, wie z. B. Grenzverträge. Dieſe ſind durch den Krieg nur in ihrer Wirkung ſuſpendirt und treten bei dem Frieden wieder in volle Kraft, wenn ſie nicht ausdrücklich abgeändert werden. Hat einer der kriegführenden Staaten früher dem andern ein Gebiet abgetreten, ſo fällt dieſes nicht etwa mit der Kriegserklärung ihm wieder zu; wenn er daſſelbe beſetzt, ſo ſteht er dort wie auf jedem anderen Theile des feindlichen Staates. Nicht berechtigt dagegen war es, wenn Seitens der Verein. Staaten behauptet iſt, daß weil der Genter Frieden von 1814 mit England die früher im Auseinanderſetzungsvertrag von 1783 feſtgeſtellten Grenzen wiederhergeſtellt hatte, nun auch die in dem Vertrage von 1783 den Amerikanern gegebenen, aber im Vertrage von 1814 nicht wiederhergeſtellten Fiſchereirechte, gleichſam als Pertinenz der Grenzen, wieder aufgelebt ſeien, denn hier handelt es ſich um Verkehrsrechte, welche durch den Krieg annullirt ſind. — Endlich iſt es ſelbſtverſtändlich, daß der Krieg Collectivverträge nicht berührt, welche die Kriegführenden nicht nur unter ſich, ſondern auch mit anderen Staaten geſchloſſen haben.]

Einfluß des Krieges auf den Handelsverkehr feindlicher Perſonen [1]).

123. Muß man es gleich als Recht jedes Erdenbürgers betrachten, die Verbindungswege der Völker zum Verkehre mit denſelben, folglich auch zum Handel zu benutzen, und müßte dieſes Recht an und für ſich wie jedes andere Privatrecht ſelbſt unter den Waffen fortbeſtehen: ſo darf es doch nicht in Widerſpruch mit den Intereſſen der Staaten geübt werden, unter deren Schutze es ſteht; der Handel kann ſich leicht mit ſeinem gewaltigen Nerv zu einer unabhängigen, die Staaten ſelbſt bedrohenden Macht erheben, wie die Geſchichte bereits an dem Beiſpiele der Hanſa gezeigt hat; er würde in ſeiner Freiheit zuletzt der Beherrſcher der Staaten werden, deſſen ſpeculative Einſeitigkeit viele edleren Elemente erdrücken könnte; zuverläſſig aber würde er ſchon bei einzelnen Kriegen eine große Abhängigkeit der kriegführenden Mächte von ſich herbeiführen, eine gewiſſe Zweideutigkeit in das ſtreng geſchiedene Verhältniß derſelben hineinlegen und die Durchführung der Kriegsunternehmungen vielfach durchkreuzen, ja dem Feinde ſelbſt oft zu Gunſten dienen,

wenn man ſogar unter den ſtreitenden Nationen einen unbeſchränkten Handelsverkehr zu geſtatten hätte. Denn der Handel hat keinen Feind außer demjenigen, welcher ihn ſtört, und ſein natürliches Princip iſt Eigennutz ohne Vaterland; auch ſein großartiges Verdienſt um die Civiliſation ordnet ſich dieſer Triebfeder unter. Es liegt daher in der Natur der Sache, daß ein völlig freier, unüberwachter Handelsverkehr zwiſchen den Unterthanen der ſtreitenden Theile nicht zugelaſſen werden kann, vielmehr jeder kriegführende Staat zur Beſchränkung derſelben Maßregeln zu ergreifen befugt iſt. Er darf alſo nicht allein ſeinen eigenen Unterthanen mit Androhung von Strafen und Confiscationen die gänzliche Unterlaſſung oder gewiſſe Beſchränkungen vorſchreiben [2]), ſondern er kann auch thatſächlich jeden feindlichen Unterthan von ſolchem Verkehre zurückweiſen und Reactionen dagegen gebrauchen, wovon das Nähere in Betreff des Seehandels bei der Seebeute vorkommen wird; er kann feindlichen Handelsforderungen die Klagbarkeit verſagen, z. B. den Verſicherungen feindlicher Güter, ſo wie er andrerſeits durch Ertheilung ſpecieller Licenzen einen beſtimmten Verkehr erlauben mag, wodurch aber natürlich dem feindlichen Theile keine Verbindlichkeit zur Beachtung der Licenz auferlegt wird [3]). Keineswegs läßt ſich übrigens behaupten, daß eine abſolute Handels- und Handelsgeſchäftsſperre unter feindlichen Staaten die Selbſtfolge der Kriegseröffnung ſei, wenn ſie gleich das Geſetz einzelner Staaten iſt. Es bedarf vielmehr deutlicher Erklärungen jeder Staatsgewalt über dieſen Gegenſtand, wenigſtens eines ausdrücklichen allgemeinen Handelsverbotes, indem die Handelsfreiheit der Einzelnen nicht erſt von dem Staate kommt, ſondern von demſelben nur ſeine Beſchränkungen zu empfangen hat, der Krieg aber an ſich ein abſolutes natürliches Hinderniß des Handelsverkehres unter Einzelnen nicht darſtellt [4]). Ebenſo wenig kann ein Alliirter dem anderen Alliirten eine abſolute Prohibition, wenn ſie nicht ſchon durch Vertrag feſtſteht, zur Pflicht machen wollen; nur offenbare Handelsbegünſtigungen des feindlichen Theiles von Seiten eines Alliirten darf der Andere unterſagen und thatſächlich dagegen durch Beſchlagnahme einwirken [5]).

[1]) Calvo III § 1682. Hall p. 354. Phillimore III, 124 ff.

[2]) Dies geſchah ſonſt regelmäßig. Vgl. Pufendorf l. c. obs. 207. Aber es hat auch Beiſpiele des Gegentheils gegeben. So decretirten die Generalſtaaten

1675 in dem Kriege gegen Schweden freien Handel unter den Kriegführenden. [G. und 1860 erlaubten Frankreich und England bei dem Kriege mit China ihren Unterthanen ihre Handelsbeziehungen mit China fortzusetzen. Die frühere Britische Praxis s. bei Phillimore III, 141 ff.

[G. Noch heute gilt diese Beschränkung unbedingt für alle Geschäfte, welche der feindlichen Regierung irgendwie nützen können. So erklärte ein Englisches Statut v. 12. Aug. 1854 allen Handel mit Staatspapieren, welche die Russische Regierung während des Krieges ausgegeben, für strafbar, und auch ohne solches specielles Verbot ward 1871 der Berliner Bankier Güterbock wegen Landesverrathes verurtheilt, weil er sich an dem Morga-Anlehen Gambetta's betheiligt hatte.]

[3]) [G. Die Licenzen (§ 141 Note 2) haben den Charakter persönlicher und sachlicher Geleitsbriefe, sie sind allgemein, wie in dem erwähnten Falle des Handels mit China 1860 oder speciell für die Ein- und Ausfuhr bestimmter Waaren oder den Handel mit bestimmten Häfen. Die persönlichen Licenzen sind nicht übertragbar, wenn dies nicht besonders durch Indossament zu thun erlaubt ist. Licenzen können auch an feindliche Unterthanen gegeben werden, und dann wird deren Rechtsunfähigkeit, wie sie Folge des Krieges ist, in den Grenzen der Licenz suspendirt.]

[4]) Anderer Meinung war Bynkershoek, Quaest. iur. publ. 1, 3 mit den Worten: quamvis autem nulla specialis sit commerciorum prohibitio ipso tamen iure belli commercia sunt vetita.

[G. Grundsätzlich gewiß richtig, da die Natur des Krieges den friedlichen Verkehr aufhören läßt, muß die Ausnahme ausdrücklich erlaubt sein, nicht das Verbot gegeben sein. Ist der Verkehr gestattet, so muß auch möglich sein, die aus demselben entspringenden Forderungen gerichtlich zu verfolgen, Feinde aber haben keine persona standi in iudicio. „A state in which contracts cannot be enforced, cannot be a state of legal commerce" erklärte Sir W. Scott. (The Hoop. Wheaton IV, 1 § 13.) Eine während des Krieges unter gesetzlichen Feinden contrahirte Schuld kann nicht nach dem Kriege eingeklagt werden, während eine vor dem Kriege entstandene nur das Rechtsmittel des Gläubigers suspendirt. Nur solche Schulden, welche in der Kriegführung begründet sind, wie Wechsel über Lösegeld, ransom-bill u. s. w. sind auch während des Krieges klagbar. Indeß wenn auch an sich die Duldung des Handels der Unterthanen, während die Regierungen im Kriege sind, die Individuen mit der souveränen Gewalt in Widerspruch setzt, so hat doch die Natur des heutigen Handels die strenge Durchführung dieses Grundsatzes unmöglich gemacht. Im Krimkrieg ermächtigten die Westmächte ihre Unterthanen, ihren Handel mit nicht blokirten Russischen Häfen in neutralen Schiffen fortzusetzen, ausgenommen mit Contrebande, und Rußland erlaubte die Einfuhr feindlichen Eigenthums unter neutraler Flagge.]

[5]) Auch hierüber findet man eine strengere Ansicht bei Bynkershoek, Quaest. I, 10. Wheaton a. a. O. § 14. Wurm a. a. O. 294. Billig aber fragt man, wie ein Alliirter sich anmaßen dürfe, dem Verbündeten Gesetze seines Verhaltens vorzuschreiben und eine Jurisdiction über seine Unterthanen auszuüben, wenn das Bedürfniß kein Recht dazu ertheilt? [G. Dies geschieht auch nicht, ist aber der Handel mit dem Feinde grundsätzlich verboten, so können bei einer Allianz auch nur die Verbündeten gemeinsam von dem Verbot dispensiren.]

Persönlicher Kriegsstand und dessen Activ- und Passiv-Objecte im Allgemeinen.

124. Nach der modernen Kriegsart Europäischer Nationen tritt ein vollständiger sowohl activer als passiver persönlicher Kriegsstand nur unter den Repräsentanten der feindlichen Staatsgewalten

und ihrer Hilfsmächte, so wie unter den von ihnen zum Land- und Seekriege berufenen Personen ein. Die legitimen Bestandtheile der Wehrkraft sind aber nicht allein die sog. regulären Land- und Seemannschaften, sondern auch die irreguläre Land- und Seemacht, welche außerordentlich aufgeboten oder in Disposition genommen ist; ferner nicht allein die zum unmittelbaren Waffengebrauche bestimmten Personen und deren Führer, sondern auch die zu ihrem Dienste angestellten sog. Nicht-Combattanten, Feldgeistliche, Aerzte, Marketender und Oekonomie-Beamte; mit dem Unterschiede gleichwohl, daß dieselben von den activen Kriegsrechten und insbesondere von den Waffen keinen unmittelbaren Gebrauch machen dürfen, es sei denn aus Noth zur Rettung und Erhaltung ihrer Person. — Alle übrigen Unterthanen eines kriegführenden Staates gerathen daneben blos in einen passiven Kriegsstand, in so fern nämlich ihr Zusammenhang mit dem Kriegsheere, so wie Art und Zweck des Krieges, ihre Mitleidenheit unvermeidlich macht [1]). Jede active Betheiligung an feindseligen Handlungen ist dagegen von der Anordnung des Kriegsherrn abhängig [2]), sie bestehe in dem Aufgebote Einzelner, oder der ganzen, wenigstens waffenfähigen Nation. Natürlich wird, wenn der Feind selbst einen Vernichtungskrieg erklärt oder factisch führt, oder wenn einzelne Glieder des feindlichen Staates sich nicht nach Kriegssitte betragen, jedem Einzelnen auch das Recht des activen Widerstandes gegeben. Außerdem ist jede feindselige Handlung an Personen und Eigenthum der feindlichen Partei nicht blos eine Verletzung der Kriegssitte, die der Feind ahnden kann, sondern sogar eine Uebertretung der eigenen Staatsgesetze, wodurch Verletzungen von Personen und Sachen als den Bürgerpflichten zuwider verpönt werden, und sie verfällt entweder dem einheimischen ordentlichen Strafgesetze [3]) oder besonderen Martialgesetzen.

[1]) [G. H. übergeht ganz die wichtige Frage, was den feindlichen Charakter bei den betreffenden Unterthanen bestimmt, Domicil, Natur des Eigenthums u. s. w. Die allgemeine Regel, daß die Unterthanen der Kriegführenden und ihre Güter gegenseitig als feindlich, die aller anderen Staaten als befreundet zu behandeln seien, erleidet mannigfache Modificationen durch Umstände, welche eine neue Lage schaffen. Wenn z. B. der Unterthan einer befreundeten Macht sich im feindlichen Staate angesiedelt hat und dort sein Geschäft während des Krieges fortfährt zu betreiben, so kann man vom anderen kriegführenden Theile nicht verlangen, ihn als Neutralen zu behandeln, denn er ist durch freie Wahl thatsächlich Mitglied des Aufenthaltsstaates, und umgekehrt gilt ein Unterthan des Feindes, der in neutralem Lande seinen Handel betreibt, als Neutraler. Die Französische Gerichtspraxis freilich läßt nur die

Nationalität des Eigenthümers über die Eigenschaft seines Eigenthums entscheiden, die Englisch-Amerikanische aber macht den dauernden Wohnsitz des Einzelnen zum Kriterium des feindlichen Charakters, deshalb ging z. B. die Englische Kriegserklärung v. 24. März 1854 gegen den Kaiser von Rußland, seine Unterthanen „and others inhabiting within any of his countries, territories or dominions". Dagegen wird selbstverständlich der Unterthan eines neutralen Staates, der in den Dienst eines kriegführenden Staates tritt, Feind der Gegenpartei, und wenn er nur für sie gewisse Leistungen übernimmt, wird er, so weit diese gehen, als feindlich behandelt. Außer dem Charakter des Eigenthümers kommt es auch auf die Natur des Eigenthums an. Die Bodenerzeugnisse eines Landes unterliegen den gleichen Wechselfällen wie dieses selbst, wird ein Gebiet von einem Kriegführenden erobert, so gelten seine Erzeugnisse für den andern Theil als feindlich, selbst wenn es noch nicht dauernd abgetreten ist. Das Gleiche gilt für Schiffe. British Order in Council 15 Apr. 1854: „any port or place, which shall belong or be in possession or occupation of H. M's. enemies". Ein feindlicher Schiffspaß macht das Schiff selbst zu einem feindlichen, selbst wenn es Neutralen ganz oder theilweise gehört. Befriedet gelten nur Schiffe, welche in wissenschaftlichen und kirchlichen Diensten stehen, und auf Grund besonderer Verträge und Verordnungen Fischerboote, welche sich zu keinen militärischen Zwecken brauchen lassen. Frankreich und Rußland anerkannten den Verkauf feindlicher Schiffe an Neutrale nur, falls derselbe vor der Kriegserklärung stattgefunden hat, die Englisch-Amerikanische Praxis auch später, falls die Eigenthumsübertragung bona fide und unbedingt erfolgt ist, so daß der Verkäufer kein Interesse mehr an dem Schiff hat. Vgl. Twiss II, 298. Halleck Ch. 20. Calvo III. l. II sect. 2. Hall III, ch. 6. Geffcken in v. Holtzend. Handb. IV. Das Kriegsseerecht. b. 1. Der feindliche Charakter.]

[2]) Das Allgemeine Landrecht für Preußen sagt dieses in der Einleitung § 81 mit den Worten: „Den Schutz gegen auswärtige Feinde erwartet der Staat lediglich von der Anordnung seines Oberhauptes." Eine sonst allgemeine Formel bei Kriegserklärungen, die Aufforderung an alle Unterthanen de courir sus aux ennemis, gehört längst der Vergangenheit an. [G. Cato Censorius hatte, wie Cicero erzählt (de offic. I, cap. 2 § 36), einen Sohn im Heere des Hostilius, der im Lager blieb, obwohl seine Legion aufgelöst war. Er schrieb demselben vor, nicht mehr am Kriege theilzunehmen, da er nicht mehr Soldat sei, und bat Hostilius, falls er seinen Sohn im Heere behalten wolle, ihn einen neuen Kriegseid leisten zu lassen.]

[3]) „Der scheinbare Grund des Gegentheils," sagt Abegg, Untersuchungen aus dem Gebiete der Strafrechtswissensch. 1830. S. 86, „ist, daß der Staat, den im Kriegszustande das Unglück traf, in seinen Landestheilen feindliche Truppen aufnehmen zu müssen, weder Pflicht noch Interesse habe, jene Feinde wider Angriffe zu sichern, nachdem an die Stelle des rechtlichen ein Gewaltverhältniß getreten ist. Allein bekanntlich wird durch den Kriegsstand — allenfalls ein bellum internecinum abgerechnet, welches nach dem Standpunkte unserer Zeit wohl nicht vorkommt — keineswegs der Rechtszustand in dem Grade aufgehoben, daß für den Bürger, dessen Rechte auch vom Feinde selbst im Wesentlichen anerkannt werden, eine Befreiung von den ihn verbindenden Gesetzen, gegenüber wem es auch wolle, gerechtfertigt werden könnte. Man muß nur die bereits gerügte Ansicht aufgeben, daß das Kriterium des Strafgesetzes in dem Schutze zu suchen sei, welchen es Jemand gewähre. — In wie fern durch den Fall der Nothwehr oder sonstige Modificationen, die durch den Einfluß des Krieges auf das Strafrecht herbeigeführt werden, Strafloſigkeit oder Milderung der Strafe entstehen können, in wie fern das Gebiet der Gnade eintreten dürfe, gehört einer anderen Seite der Verurtheilung an." S. auch Frisius Rinia van Nauta, de delictis adv. peregrinos, maxime adv. hostiles, Groning. 1825, und des Verf. Lehrb. des Criminal-Rechtes § 37.

Freibeuter. Freischützen. Freicorps und Corsaren.

124a. Außerhalb des regelmäßigen Kriegsstandes befinden sich nach den Grundsätzen des vorigen Paragraphen alle diejenigen, welche einen Krieg auf eigene Hand mitmachen, sie mögen nun vereinzelt als Freischützen (Franctireurs), Freibeuter oder in Freicorps[1]) oder auf Schiffen vereinigt als Corsaren auftreten. Eine Ausnahme machen dagegen diejenigen, welche sich mit Erlaubniß eines Kriegsherrn an den Feindseligkeiten betheiligen und darüber durch schriftliche Ordres ausweisen können, desgleichen diejenigen, welche einem Masseaufgebot folgen und in dieser Eigenschaft erkennbar sind, sich auch demgemäß verhalten[2]); insbesondere die von einem Kriegführenden mit Kaper- oder Markebriefen versehenen Privat-Kaper, Armateurs, Privateers[3]), welche dann als Theil der Seemacht angesehen werden und unter den Befehlen der Admiralität stehen.

Ihre Zulassung und Benutzung stammt aus dem mittelalterlichen Repressalienbrauche (§ 104). Erst in neuerer Zeit hat man darin eine Unsitte erkannt, sie vertragsmäßig beschränkt und vereinzelt darauf verzichtet[4]), auch bereits in mehreren Fällen freiwillig davon abgesehen; ja die bei den Pariser Conferenzen 1856 vertretenen Europäischen Mächte haben sogar am 16. April die Abschaffung der Kaperei ausdrücklich beschlossen und declarirt. Ihnen sind fast sämmtliche größere und kleinere Seestaaten Europa's beigetreten[5]).

Sofern nun noch in künftigen Seekriegen Kaperbriefe ertheilt werden sollten, würden auch noch die Grundsätze der älteren Praxis ihre Geltung behalten. Es sind hauptsächlich diese:

Das Recht zur Ausfertigung von Kaperbriefen gebührt nur den kriegführenden Hauptparteien. Eine Auxiliarmacht hat es nicht, so fern sie ihren Charakter als Hilfspartei behaupten will. Die Kapercommission darf jedoch auch Fremden, insbesondere neutralen Unterthanen ertheilt werden, falls keine Verträge entgegenstehen[6]); nicht minder bewaffneten Kauffahrern, um nebenbei Prisen zu machen. Die näheren Modalitäten der Ertheilung regelt der kriegführende Staat[7]). Auf völkerrechtliche Anerkennung und Behandlung nach der Kriegsregel haben jedoch nur diejenigen Kaper Anspruch, welche sich in gehöriger Form nach den Regulativen des

committirenden Staates auszuweisen vermögen und sich selbst dem Kriegsgebrauch gemäß verhalten. Als Pirat aber gilt, wer von den beiderseitigen Kriegsherren Kaperbriefe nimmt [8]).

[1]) Halleck XII. Calvo III § 1708. Hall III. ch. 7. Lieber, on guerilla parties. New York 1863. Grenander, Sur les conditions nécessaires pour avoir le droit d'être consideré et traité comme soldat. 1882.

[2]) [G. Das Verfahren Deutschlands auf Französischem Gebiete 1870—71 ist vielfach Gegenstand ungerechter Kritik gewesen, die theilweise auf Unkenntniß deutscher Institutionen beruht, so behandelt Calvo §. 1801 Landwehr und Landsturm auf gleicher Linie mit den Freibeutern, richtiger dagegen Rolin-Jacquemins, Rev. de dr. intern. II, 660. Der Hauptgrundsatz ist, daß der Krieg offener und ehrlicher Kampf sein soll, die Streitenden sollen als solche kenntlich sein und das Kriegsrecht beobachten. So sagt Grenander: „L'ennemi fait la guerre à un état, il doit pouvoir posséder la certitude que ceux qui sont contre lui représentent cet état, et que ce dernier est par suite responsable de leurs actes. — Il est donc absolument nécessaire de savoir qui il a le droit de traiter en ennemi et qui a le droit de le traiter comme tel. De là le besoin d'un signe extérieur distinctif pour les individus autorisés. Ce signe c'est l'uniforme, dans le sens que le droit des gens donne à ce mot. Il ne constitue, pour ainsi dire, que le côté extérieur, visible, de l'autorisation. Or, pour remplir son but international il faut que l'uniforme ait deux propriétés: la première, celle d'être visible à une distance suffisante; la seconde, celle que l'homme qui le porte, en soit pour ainsi dire marqué, le signe distinctif (l'uniforme) devant être tel qu'il ne puisse ni s'enlever, ni se remettre facilement." Die feste und auf gewöhnliche Schußweite erkennbare Uniform ist also das sichtbare Zeichen des zum Kampf autorisirten Soldaten. So hatte Frankreich durch Verordnung v. 20. August 1870 § 2 die Uniform vorgeschrieben als „un des signes distinctifs de cette garde (nationale) en sorte que les combattants soient reconnaissables à portée de fusil". Damit ist nicht gesagt, daß die Uniform immer vollständig zu sein braucht, der Drang der Umstände macht dies oft unmöglich, und die deutsche Kriegsleitung hat dies auch nie gefordert, aber die francstireurs, welche in der nationalen blauen Blouse erschienen, waren überhaupt nicht als Kämpfer kenntlich, ein Rundschreiben des Präfekten der Côte d'Or v. 21. Nov. 1870 forderte sogar offen zum Meuchelmord auf. „La patrie ne vous demande pas de vous réunir en masse et de vous opposer ouvertement à l'ennemi; elle attend de vous que chaque matin 3 ou 4 hommes résolus partent de la commune et se portent à endroit désigné par la nature elle-même, d'où ils puissent tirer sans danger sur les Prussiens." Die militärische Organisation, welche durch ihre Unterordnung unter Vorgesetzte allein die Garantie für Beobachtung des Kriegsrechtes giebt, ließ gleichfalls viel zu wünschen übrig. Zweifelhaft aber erscheint die Berechtigung der deutschen Forderung, daß jeder Kämpfende eine specielle Ermächtigung der Regierung haben müsse, die oft nicht zu beschaffen sein wird. Von dieser Vorschrift kann auch das Massenaufgebot nicht befreit sein, und es trifft die Sache nicht, wenn man sagt, daß bei einem solchen alle dienstfähigen Männer des Gebietes, so weit es nicht vom Feinde besetzt ist, Kämpfende sind, mit der fehlenden Uniform fehlt das sichtbare Zeichen. Ebenso ist die Forderung Lieber's, sie müßten einen Widerstand in achtunggebietender Zahl repräsentiren, viel zu vag. Ein bloßes Massenaufgebot bietet außerdem keine Gewähr der Subordination. Nach C. Rousset waren die Französischen Freiwilligen 1791—94 viel weniger Vertheidiger der Republik, als eine Geißel der Departements, in denen sie standen, die Spanischen Partidas 1808—12 hätten ihr Vaterland allein nie befreit und haben sich schlimme Dinge zu Schulden kommen lassen. Man kann sogar sagen, daß das Massenaufgebot für die Vertheidigung des Landes eher schädlich als nützlich ist, sein regelmäßiger Unterhalt ist schwer zu beschaffen, Mangel an Disciplin, ansteckende Krank-

heiten, Paniks, die so leicht vorkommen, machen sie zu einem Hemmniß der Kriegführung, die heute zu sehr auf militärischer Durchbildung beruht, als daß sie durch die bloße Kopfzahl ersetzt werden könnte. In der Brüsseler Conferenz von 1874 ist die Frage im Art. 9 des Entwurfs richtig formulirt, aber durch Art. 10 wieder aufgehoben, der die ganze Bevölkerung eines nicht besetzten Gebietes als kriegführende betrachtet „qui prend les armes pour combattre les troupes qui s'avancent, sans avoir eu le temps de s'organiser conformément à l'art. 9, pourvu que cette population observe les lois de la guerre". Damit fällt nicht nur die erkennbare Uniform, sondern auch die Ermächtigung. Andrerseits darf man nie Milizen mit dem Massenaufgebot verwechseln. Als Massena 1810 befahl, die Mitglieder der von Wellington organisierten portugiesischen Ordenanza zu erschießen, schrieb ihm der Englische General: „ce que vous appelez des paysans sans uniforme, des assassins et des voleurs de grand chemin, sont l'Ordenanza du pays, qui comme j'ai déjà eu l'honneur de vous assurer sont des corps militaires commandés par des officiers payés et agissant sous les lois militaires." (Wellingt. Desp. VI, 464.) Ebenso war es 1812 mit den Russischen Milizen.]

[3]) Darüber s. das classische Werk von Ge. Fr. Martens, Versuch über Kaper, Götting. 1795, und Französisch ebendas. Vgl. auch Hautefeuille, Droits des neutres I, 327. Phillimore I, 188. Halleck XVI, 11. Geffcken in v. Holtzend. Handb. IV. Der Seekrieg. 2. Die Seestreitkräfte. a. Geschichtl. Entwickelung. b. Die Kaperei im 19. Jahrh.

[4]) Thatsächlich unterblieb die Ausfertigung von Kaperbriefen im Russisch-Türkischen Kriege v. 1827. Vertragsweise geschah es zwischen Preußen und Nordamerika, im Handelsvertrag von 1785, Art. 23. Die neueren Verträge beider Staaten von 1799 und 1823 schweigen davon. — [**G.** Die 1870 Deutscher Seits beabsichtigte Herstellung einer freiwilligen Seewehr hatte nichts mit Kaperei gemein, wie dies jetzt vorurtheilsfreie Französische Schriftsteller unumwunden anerkennen. Calvo, welcher die Auffassung der Französischen Note v. 20. Aug. 1870 vertritt, muß zugeben, daß die Englischen Kronjuristen die Maßregel Preußen's als der Pariser Declaration nicht zuwiderlaufend erklärten. Die Behauptung jener Note hinsichtlich der Officiere und Mannschaften „ils n'appartiennent pas à la marine fédérale" wird durch den Text des Aufrufs widerlegt: „treten für die Dauer des Krieges in die Bundesmarine", sie führen die Bundesflagge, tragen die Uniform, erhalten Sold und Pension, werden auf die Kriegsartikel vereidigt. Dies anerkennt Lord Granville's Antwort auf die Französ. Note v. 24. Aug. Endlich aber kann schon deshalb nicht von Kaperei die Rede sein, weil als Zweck nicht Wegnahme von feindlichem Privateigenthum gilt, sondern ausdrücklich die Wegnahme oder Zerstörung feindlicher Kriegsschiffe. Das durchaus legale Verfahren Preußen's beweist nur, daß mit der Abschaffung der Kaperei die Frage nicht gelöst ist.]

[5]) [**G.** Die Verein. Staaten aber eben nicht, obwohl sie selbst am meisten durch ihre Weigerung gelitten, denn wären sie beigetreten, nachdem sie ihre principiell richtige Forderung der Freiheit des Privateigenthums zur See nicht durchsetzen konnten, so hätten die Conföderirten Staaten, die sich als ihre Rechtsnachfolger ansahen, keine Kaper ausrüsten dürfen.]

[6]) [**G.** Dies ist zu bestreiten, Annahme von Kaperbriefen ist mit der Neutralität unverträglich, so machte das Franz. Decret v. 22. Mai 1803 die Französische Nationalität zur ersten Bedingung der Ertheilung von Kaperbriefen. 1828 erklärte Admiral Baudin, daß er jedes nicht Mexikanische Schiff, welches mit Ermächtigung des Generals Santa Anna Feindseligkeiten übe, als Seeräuber behandeln werde, ebenso verfuhren die Verein. Staaten 1847 in ihrem Kriege mit Mexico.]

[7]) [**G.** So sind die Kaper nicht nur den Kriegsgesetzen unterworfen, sondern auch den für sie speciell erlassenen Instructionen und müssen für deren Beobachtung Caution stellen; sie müssen offen die Flagge des Staates führen, von dem sie ihre Ermächtigung haben, sie sind nicht wie Kriegsschiffe frei von der Durchsuchung durch

Staatsschiffe anderer Nationen, sie dürfen keine weggenommenen Güter auf ihre Hand verkaufen u. s. w.]

[8]) [G. Dies ist unzulässig, weil es nur animo furandi geschehen könnte, aber auch von zwei verbündeten Regierungen darf kein Kaper zugleich eine Commission annehmen, weil damit die bestimmte Verantwortlichkeit und Aufsicht unmöglich würde. Aber streitig ist es oft, ob eine blos thatsächlich bestehende Regierung Kaperbriefe ausgeben kann. Spanien bestritt dies 1569 dem Prinzen von Oranien und behandelte die Geusen als Piraten, mit Recht erklärte der Engl. Geh. Rath, daß Jacob II. nach seiner Vertreibung nicht das Recht mehr habe, Kaperbriefe zu ertheilen. (Phillimore I, p. 507.) Die südstaatlichen Kreuzer 1862–63 waren keine Kaper, sondern Staatsschiffe.]

Erlaubte Mittel der Kriegführung.

125. Was die Mittel der Kriegführung betrifft, so ist im Allgemeinen nicht blos offene Gewalt, sondern auch List für zulässig zu halten, um den Zweck des Krieges zu erreichen. Nur die Ehre und Humanität setzen den Nationen gewisse Schranken, welche entweder nie, oder doch nur ausnahmsweise aus Kriegsraison überschritten werden dürfen [1]).

Als unbedingt verboten, weil unmenschlich, betrachten wir Verbreitung von Giftstoffen und Contagionen im feindlichen Lande [2]); den Gebrauch vergifteter [3]) und solcher Waffen, wodurch unnöthige Schmerzen und besonders schwer zu heilende Wunden zugefügt werden, z. B. das Schießen von zackigen oder von Glas und Kalk durchmischten Kugeln, oder mit doppelten oder halbirten Kugeln, gewiß auch mit Brandraketen gegen Personen, den Gebrauch von Bluthunden oder anderen wüthenden Bestien gegen den Feind. Ausdrücklich ist unter den Europäischen Mächten der Anwendung von Sprenggeschossen unter 400 Gramm entsagt [4]). Ebenso sind schon längst Kettenkugeln gegen feindliche Massen, desgleichen Pechkränze und glühende Kugeln gegen Schiffe außer Gebrauch gesetzt.

Regelmäßig unzulässig, jedoch zur Rettung aus sonst unabwendbarer Gefahr oder als Repressalie erlaubt, ist nach Kriegsgebrauch jede Verheerung des feindlichen Gebietes, Zerstörung der Ernten, Einäscherung der Wohnungen, wo sie nicht schon die Durchführung einer Kriegsoperation mit sich bringt [5]). Tadelnswerth erscheint endlich die Anwendung von Vertilgungsmitteln, wodurch maschinenmäßig ganze Massen von Feinden niedergeschleudert werden, ohne daß in den gegebenen Umständen eine Nöthigung hierzu vorhanden ist.

Befestigte Plätze unterliegen einem Bombardement nach gewöhn-

licher Kriegsregel erſt nach vergeblicher Aufforderung zur Uebergabe und nach vorheriger Bedrohung [6]).

Unter den Mitteln der Liſt erſcheinen zunächſt alle diejenigen rechtlich unzuläſſig, welche die vom Feinde dem Feinde ſelbſt gegebene Treue verletzen. Ehre und eigenes Intereſſe verbieten ſodann den Meuchelmord am Feinde und Aufreizung dazu, ferner Aufforderungen der Unterthanen zum Abfall von ihrer rechtmäßigen Staatsgewalt. Dagegen kann Sparung von Menſchenleben und ein ſchneller zu erreichendes Ziel des Krieges bei Anreizungen Einzelner zum Verrath durch Beſtechung und ähnliche Vortheile das Unſittliche des Mittels einigermaßen entſchuldigen [7]).

Unverſagt iſt die Annahme und Benutzung aller freiwillig von der feindlichen Seite her dargebotenen Vortheile, wenn ſie nicht wieder zu einer an ſich unerlaubten oder verdammenswerthen Handlung hinführen, z. B. zum Meuchelmorde; ſo die Annahme von Deſerteurs, ſelbſt von Verräthern; allgemein zugeſtanden der Gebrauch von Kundſchaftern [8]). Jedem Theile ſteht aber zu, gegen Liſten und Verrath kräftige Reaction zu gebrauchen; geht die Liſt zu offenem Kampfe über, ſo muß die Verſtellung aufhören [9]).

Wendet aber der Feind unerlaubte Mittel der Bekämpfung an, ſo verfällt er dem Geſetze der Wiedervergeltung, wenn eine ſolche möglicher Weiſe die wahren Schuldigen treffen und eine Aenderung im Verfahren noch bewirken kann.

[1]) [G. Art. 16 der Amerik. Kriegsartikel von 1863. „Military necessity does not admit of cruelty, that is, the infliction of suffering for the sake of suffering or for revenge, nor of maiming or wounding except in fight, nor of torture to extort confessions. It does not admit of prison in any way, nor of the wanton devastation of a district. It admits of deception, but disclaims acts of perfidy."]

[2]) Selbſt der Islam verbot und verbietet dergleichen. Pütter, Beiträge S. 54.

[3]) Dieſe verbot ſchon das chriſtliche Mittelalter cap. 1. X. de sagittar. Dennoch finden ſich Beiſpiele des Gegentheiles bis in's 16. Jahrhundert. Ward I, 252. 253. [G. Innocenz III. bemühte ſich begreiflicher Weiſe vergebens, im Kriege unter Chriſten Wurfgeſchoſſe zu verbieten.]

[4]) S. Petersburger Convention v. 11. Dec. 1868. Staats-Arch. Bd. XV No. 3486 a. E.

[G. Wiederholt von den Franzoſen 1870 verletzt, vgl. Circular Bismarck's v. 9. Januar 1871, wobei dahin geſtellt bleibt, ob nicht Soldaten in der Hitze des Gefechts ohne Ermächtigung ihrer Vorgeſetzten ſich ſolcher Geſchoſſe bedienten oder nach neueren Beobachtungen der Luftdruck die Zerreißung der Gewebe herbeiführte. Abgeſehen von der Petersburger Convention dürften die meiſten oben angeführten Mittel als obſolet gelten. In dieſer Beziehung ſagt v. Hartmann (Militär. Nothwendigkeit und Humanität S. 114) treffend: „Kettenkugeln, glühende Kugeln und Pechkränze, die noch immer als verpönt ſelbſt in den neueſten Bearbeitungen des

V. R's. figuriren, sind längst in die Rumpelkammern der Arsenale resp. der Archive gewandert. Die Projectile, welche die Artillerie der Gegenwart verschießt, bringen da, wo sie treffen, viel großartigere Verheerungen zu Stande, als jene veralteten Geschosse es jemals vermochten; Torpedos räumen gründlicher auf, als irgend welche früher angewendete Zerstörungsmittel." Dringlich aber wäre ein allgemeines Verbot, uncivilisirte Völkerschaften in Kriegen civilisirter Staaten zu verwenden. Vgl. Bismarck's Circular v. 9. Januar 1871 über die von den Turcos verübten Grausamkeiten.]

[5]) Nach alt-englischen Maximen, die man während des nordamerikanischen Freiheitskrieges bekannte und noch in neuerer Zeit in Ostindien geübt hat, wären Verwüstungen erlaubt: „pour forcer les habitans à satisfaire aux demandes de contributions etc.; pour engager l'ennemi à s'exposer en tâchant de couvrir le pays; pour nuire à l'ennemi ou pour le ramener à la raison; en cas de révolte ou de rébellion des habitans du pays!" Bedenkliche Punkte und Mittel der neuesten Kriegführung bespricht R. v. Mohl in der Geschichte der Literatur d. Staats- u. Völkerr. I, 765 ff.

[**G.** In neuerer Zeit die Zerstörung des Capitols von Washington 1814, die Verwüstungen Finland's durch England (1854), das Amerikanische Bombardement Greytown's, das Spanische Valparaiso's (1866). Die Berechtigung zur Beschießung einer Stadt hängt nicht davon ab, ob sie befestigt ist, sondern ob sie vertheidigt wird. Es ist rechtswidrig, eine Festung zu beschießen, welche ihre Thore öffnet, aber nothwendig, eine offene Stadt anzugreifen, welche sich widersetzt. Die Brüsseler Conferenz hat anerkannt, daß es erlaubt sein muß, eine offene Stadt zu beschießen, die durch Forts gedeckt ist. Aus demselben Grunde ist es nicht möglich, die Geschosse ausschließlich gegen die Vertheidigungswerke zu richten, die von den Häusern nicht zu trennen sind, man kann z. B. oft eine Festung nicht wirksam angreifen, ohne die Vorstädte zu zerstören. Die Beschießung von Paris war unvermeidlich, nachdem Frankreich aus dieser Riesenstadt eine Festung gemacht. Dennoch ist es geboten in den möglichen Grenzen die bürgerliche Bevölkerung einer Festung zu schonen, und der moralische Druck, den General v. Werder auf die Bewohner Straßburg's auszuüben suchte, um sie zur Uebergabe der Stadt zu nöthigen, ist nicht zu rechtfertigen. Mit Recht sagt Bluntschli 554 a: „Ueberdem ist sie (die moralische Pression), wie die Erfahrung zeigt, auch machtlos. Sie erbittert wohl und reizt zum Haß und zur Rache, aber sie entscheidet nicht, und der Befehlshaber der Besatzungstruppen unterdrückt und bestraft wohl die Auflehnung der Bürger, aber er ergiebt sich nicht in Widerspruch mit seiner militärischen Macht und Pflicht ihrem Drängen." Ebenso müssen Hospitäler, Kirchen, Museen, die als solche kenntlich durch äußere Zeichen sind und nicht für militärische Zwecke, wie Observatorien, Magazine u. s. w., gebraucht werden, nach Möglichkeit geschont werden, was oft freilich bei der Entfernung der Geschütze, die z. B. bei Paris 7—8 Kilom. betrug, schwierig ist. (Art. 116 u. 118 der Amerik. Kriegsart.)]

[6]) [**G.** Eine besondere Anzeige des Beginns der Beschießung einer belagerten Festung kann nicht verlangt werden, da die Ueberraschung häufig Bedingung des Erfolges ist. Wer die Einschließung der Festung abwartet, muß ihr Loos theilen. Vgl. Bismarck's Note an den Schweizer Gesandten in Paris v. 17. Jan. 1871.]

[7]) [**G.** Es ist hier zu unterscheiden. Unerlaubt ist es, feindliche Officiere und Soldaten, die noch unter dem ihrem Souverän geleisteten Fahneneid stehen, zur Desertion oder zum Verrath aufzureizen, weil es ein allgemeines Interesse aller civilisirten Staaten ist, daß der militärische Eid respectirt werde. Oesterreich war daher gerechtfertigt, gegen die von Frankreich 1859 und von Preußen 1866 geplanten Ungarischen Legionen zu protestiren (vgl. Erlaß Rechberg's an Colloredo v. 24. Aug. 1859). Nicht als unerlaubt kann es dagegen gelten, andere Unterthanen des feindlichen Staates zu Handlungen aufzurufen, welche nach dessen nationalen Gesetzen verboten, aber darum noch nicht nothwendig unehrenhaft sind, wenn man sich z. B. auf eine unterdrückte Bevölkerung stützt, mit einem Prätendenten Verbindungen anknüpft u. s. w.]

[8]) [G. H. behandelt dieſe ohne hinreichenden Grund nicht beim Kriege, ſondern am Schluß des Werkes S. 250.]

[9]) [G. Bei Beginn des Gefechts müſſen die Gegner ſich offen gegenüberſtehen, der Gebrauch falſcher Fahnen, Uniformen u. ſ. w. unmittelbar vor oder während des Kampfes iſt unerlaubt. (Art. 63 der Amerik. Kriegsart.) Die alten Franzöſiſchen Verordnungen von 1696 und 1704, ſowie ein Erlaß des Staatsraths verbieten den Warnungsſchuß unter falſcher Flagge zu geben. Eine Verordnung v. 15. Aug. 1851 ſagt: „Avant de commencer l'action, le commandant en chef fait arborer les marques distinctifs et hisser les pavillons français sur tous les bâtiments. Dans aucun cas il ne doit combattre sous un autre pavillon. Dans les combats de nuit, il ordonne qu'un fanal soit placé au-dessus du pavillon de poupe.“ Ebenſo iſt der falſche Gebrauch der Parlamentärflagge und des rothen Kreuzes rechtswidrig. Art. 114 der Amerik. Artikel: „If it be discovered and fairly proved, that a flag of truce has been abused for subreptitiously obtaining military knowledge, the bearer of the flag thus abusing his sacred character is deemed a spy. Art. 117: It is justly considered an act of bad faith, of infamy or fiendishness to deceive the enemy by flags of protection.“]

Behandlung feindlicher Perſonen.

126. In Hinſicht auf die Behandlung feindlicher Perſonen kannte das alte Kriegsrecht gar keine oder doch nur wenige Schranken. Es überließ ſie der Willkür des Siegers, mit der Wahl zwiſchen Tödtung und Knechtung. Das neuere Kriegsrecht chriſtlicher Nationen iſt auch hierin, ſeinem Principe gemäß, humaner; es beſchränkt ſich auf das Unvermeidliche und unterſcheidet die verſchiedene Beſtimmung, ſo wie das Verhalten der feindlichen Perſonen in folgender Weiſe [1]):

I. Nur gegen Perſonen des feindlichen Wehrſtandes, welche zum Gebrauche der Waffen verpflichtet und berechtigt ſind (ſog. Combattanten), es ſeien reguläre oder irreguläre Truppen, gilt das eigentliche Kriegsrecht auf Leben und Tod, werden alle von der Kriegsmanier erlaubten Mittel der Vernichtung angewendet [2]). Schonung einzelner Menſchenleben iſt jedoch geboten, wenn der Andere ſich dadurch ſelbſt in keine Gefahr bringt oder die Erreichung der Kriegszwecke dadurch nicht verhindert wird. Es wird daher auch unter ſolchen Umſtänden der Pardon dem Einzelnen nicht leicht verweigert, ſo fern nur der Feind ſelbſt eine gleiche menſchliche Schonung beobachtet, und nicht durch ein entgegengeſetztes Verfahren zu Repreſſalien Anlaß giebt, um eine Gleichheit des Kampfes zu erhalten. — Nicht-Combattanten, welche zum Troß oder zur Ausrüſtung der Truppen gehören, als Feldprediger, Wundärzte, Marke-

tender, Quartiermeiſter, werden zwar vereinzelt am Leben geſchont, theilen aber natürlich im Gemenge die Schickſale der Combattanten und verfallen in Kriegsgefangenſchaft, wenn ſie nicht ausdrücklich in allgemeinen Verträgen oder in Capitulationen ausgenommen ſind [7]). Verwundete, welche ſelbſt nicht mehr die Waffen gebrauchen oder zu gebrauchen im Stande ſind, müſſen nach den Grundſätzen der erlaubten Selbſthilfe, welche auch die Grundſätze des Krieges ſind, mit weiteren Angriffen auf ihre Perſon verſchont werden. Dem Looſe der Kriegsgefangenſchaft ſind ſie nicht entzogen; die Sorge für ihre Heilung iſt zwar nur der Menſchlichkeit und Großmuth des Siegers anheimgeſtellt, allein ſie darf bei der hierin beſtehenden Gegenſeitigkeit ſogar erwartet werden, nachdem der Sieger für ſeine eigenen Verwundeten und Kranken zu ſorgen im Stande geweſen iſt. Tödtung der feindlichen Verwundeten und Kranken kann im Allgemeinen nie und in keiner Hinſicht gerechtfertigt werden, höchſtens Beſtrafung derjenigen, welche ſich kriegsgeſetzlich verantwortlich gemacht haben [4]). — Parlamentirende Militärperſonen, wenn ſie ſich mit den herkömmlichen Zeichen nähern, müſſen als unverletzbar gelten und auch zur Rückkehr Zeit und Sicherheit erhalten [5]). Luftſchiffe gewähren keine Freibriefe.

II. Perſonen, welche nicht zur feindlichen Heeresmacht gehören, mit Einſchluß der blos zur Erhaltung der inneren Sicherheit und Ordnung dienenden, obſchon bewaffneten Perſonen, ſtehen unter dem Schutze des Kriegsrechtes und werden, ſo lange ſie ſelbſt keine Feindſeligkeiten begehen, mit perſönlicher Vergewaltigung verſchont [6]). Zur Schändung von Perſonen kann auch der Feind niemals ein Recht haben [7]). Natürlich ſind demſelben Sicherungsmaßregeln jeder Art zuſtändig, z. B. Abforderung oder Wegnahme von Waffen oder Geiſeln. Befinden ſich feindliche Unterthanen bei dem Ausbruche des Krieges in des anderen Theiles Gebiet, oder werden ſie dorthin durch einen Zufall während des Krieges verſchlagen, ſo muß ihnen Zeit zur Entfernung gelaſſen werden. Nur eine Sequeſtration kann durch die Umſtände gerechtfertigt ſein, theils um Zuträgereien, theils auch um Verſtärkungen der feindlichen Macht zu verhindern [8]). — Ebenſo iſt Bewohnern belagerter Plätze ein unſchädlicher Abzug zu gewähren [9]).

III. Eine vorzügliche Schonung erweiſt die Kriegsſitte dem feindlichen Souverän und den Gliedern ſeiner Familie, ſelbſt wenn

ſie an den Kriegsoperationen unmittelbar Theil nehmen. Man richtet abſichtlich kein Geſchütz auf ſie; der Kriegsgefangenſchaft unterliegen ſie indeß ebenfalls. Frauen und Kinder werden meiſtens in ihrer bisherigen Lage ungeſtört gelaſſen und ſogar gegen Beunruhigung geſchützt; auch werden hergebrachte Höflichkeiten während des Krieges nicht völlig unterlaſſen. Natürlich aber ſind auch hier Sicherungsmittel gegen Mißbrauch und Repreſſalien nicht ausgeſchloſſen.

IV. Ganz außer dem Schutze des Kriegsrechtes und der Kriegsmanier ſtehen:

a. diejenigen, welche auf eigene Fauſt und ohne Erlaubniß des Souveräns einen kleinen Krieg führen (§ 124. 124 a)[10];
b. diejenigen Militärperſonen und Nicht-Combattanten, welche ſich ſelbſt nicht nach Kriegsſitte betragen, z. B. Marauderurs, ohne zur Maraude von ihren Befehlshabern commandirt zu ſein;
c. diejenigen, welche gegen den Feind, unter deſſen Gewalt ſie ſich befinden, Verrath üben oder ſonſtige Feindſeligkeiten begehen;
d. die Ueberläufer, welche beim feindlichen Heere gefunden werden.

Letztere verfallen den Militärſtrafgeſetzen; die vorher gedachten dem feindlichen Martialgeſetz und Kriegsgebrauch.

[1]) [G. Art. 4 der Amerik. Kriegsart. „Military necessity, as understood by modern civilized nations, consists in the necessity of those measures which are indispensable for securing the ends of the war, and which are lawful according to the modern law and usages of war“, was dann in Art. 15 näher beſtimmt wird.]

[2]) [G. Proclamation König Wilhelm's v. 11. Aug. 1870: „Ich führe Krieg mit den Franzöſiſchen Soldaten und nicht mit den Franzöſiſchen Bürgern.“]

[3]) Vorleuchtendes Beiſpiel die Genfer Convention vom 22. Aug. 1864. [G. und Zuſatz-Artikel von 1860, die jedoch nicht ratificirt und nicht einmal von allen Theilnehmern gutgeheißen ſind.] Aehnliches war ſchon durch Vertrag v. 7. Sept. 1759 zwiſchen Frankreich und Preußen verabredet.

[4]) [G. Schon die Römer ſagten: Hostes dum vulnerati fratres. Frühere Verträge für Schonung der Verwundeten (Gurlt, Zur Geſchichte der internationalen und freiwilligen Krankenpflege. 1873) bezogen ſich nur auf beſondere Kriegsfälle zwiſchen zwei Staaten und waren, wie v. Hartmann l. c. S. 113 hervorhebt, weſentlich durch die Koſtbarkeit des ſchwer zu erſetzenden militäriſchen Materials veranlaßt. Derart war z. B. die Convention von 1743 zwiſchen General Stairs und Marſchall von Noailles. Mit der Herſtellung des Volkskrieges ſeit 1791 wurde zunächſt die Sorge für die Verwundeten ganz vernachläſſigt, da genug Erſatz vorhanden war (vgl. Erckmann-Chatrian, Le conscrit). Der amerikaniſche Bürger-

krieg 1861—64 zeigte zuerst eine Fürsorge für die Verwundeten in großem Maßstabe, aber erst die Genfer Convention hat an die Stelle gelegentlicher Humanitätserweisungen eine große organisatorische Schöpfung gestellt. Ihr Grundgedanke, der durch die Zusatz-Artikel auf den Seekrieg ausgedehnt wurde, ist nach dieser Seite: Neutralisirung der Anstalten für verwundete und kranke Soldaten und deren Personal, sowohl festangestelltes als freiwilliges, so lange es sich ausschließlich seiner Aufgabe widmet. Nicht glücklich ist der Zusatz, daß dieser Charakter aufhört, wenn jene Anstalten „étaient gardés par une force militaire," da leicht streitig, was eine solche ausmacht, und ein einzelner Posten vor denselben oft nicht entbehrt werden kann. Richtiger hatte der russische Entwurf zur Brüsseler Conferenz vorgeschlagen: „wenn der Feind sich ihrer zu Kriegszwecken bedient". Als unausführbar erscheint Art. 2 derselben, wonach dem Personal „tombé entre les mains de l'armée ennemie la jouissance intégrale de son traitement" gesichert werden soll, dafür hat der feindliche Staat nicht zu sorgen.

Auch der Art. 5 ist unanwendbar, selbst mit der Abänderung des Art. 4 der Zusatzconvention, wonach die, welche Verwundete aufgenommen, von der Quartierleistung für Truppen und theilweise von Contributionen befreit sein sollen. Die Bestimmung des Art. 6, wonach verwundete Feinde, die nach ihrer Heilung als dienstunfähig erkannt werden, in ihr Land zurückgeschickt werden sollen, kann nicht als Pflicht gelten, da die Geheilten ihrem Staat als Nichtcombattanten, z. B. Instructoren dienen können. Auch ist die Rücksendung oft schwierig und kostspielig, sie muß also facultativ sein. Unausführbar ist auch Art. 5 der Zusatzconvention, wonach die Geheilten, welche nicht dienstunfähig sind, heimgesandt werden sollen gegen ihr Wort, nicht wieder die Waffen zu ergreifen, mit Ausnahme der Officiere „dont la possession importerait au sort des armes", weil damit der Kriegführende verbunden wäre, diese ganze Kategorie auf Parole frei zu geben, die stets frei gewährt wird. Die Convention bedarf der Revision und präciseren juristischen Fassung, sowie einer Controle, ob die betreffenden Staaten zu ihrer Durchführung befähigt sind. Die Brüsseler Conferenz hat dieselbe nicht revidirt, sondern nur durch Art. 35 „des malades et blessés" auf sie hingewiesen, die Revision aber sollte im Frieden geschehen, um im Kriege wirksam zu sein. Ein Hauptgesichtspunkt sollte dabei sein, daß das ganze unter die Convention fallende Personal den militärischen Befehlshabern unterstellt sein müßte, und also nur die zur Pflege zugelassen werden, die sich der militärischen Organisation unterwerfen und nicht nach Belieben kommen und gehen. Es ist richtig, daß in den Massenkriegen unserer Zeit das amtliche Personal nicht ausreicht und Freiwillige herangezogen werden müssen, aber diese müssen unter wirksame Controle gestellt werden. Dr. L. Lefort sagt von den freiwilligen französischen Krankenpflegern im Gegensatz zu der bewundernswürdigen Hingabe der Orden: „Sauf quelques honnêtes exceptions, ou ne pouvait trouver une plus belle collection de paresseux et d'ivrognes. Plusieurs pratiquaient le vol en gens expérimentés, et un certain nombre n'étaient que des pirates des champs de batailles, dépouillant plus volontiers les morts, qu'ils ne soignaient les vivants." (Le service de santé dans les armées nouvelles. Rev. des 2 Mondes 1. Nov. 1871.) Ebenso giebt Lefort, der eine freiwillige Ambulanz in Metz leitete, zu, daß die französische Armee wenig von der Genfer Convention wußte. Der Freiwilligendienst muß also mit der militärischen Organisation verbunden werden, und die, welche sich ihm widmen, müssen für die Dauer des Krieges sich verpflichten. Seit 1871 hat man in diesem Sinne bemerkenswerthe Fortschritte gemacht, fast in allen Ländern Europa's giebt es jetzt Vereine des rothen Kreuzes unter einer Centralbehörde, in Deutschland unter dem Protectorat der Kaiserin Augusta, welche die Sache in jeder Weise gefördert hat, allgemeine Conferenzen zur Erörterung von Verbesserungen werden gehalten, die letzte in Karlsruhe im Sept. 1887. England hat sich durch freiwillige Hilfeleistung in den Kriegen von 1870 und 1877 ausgezeichnet. Im letzteren, wo die Türkei mit Berufung auf Vorschriften des Islam das rothe Kreuz durch einen Halbmond ersetzte, was von Rußland anerkannt wurde, ist die Convention schwer mißachtet, die türkischen Sol-

daten wußten nichts von ihr, machten keine Gefangene und gaben kein Quartier. Die russische Regierung hatte für ihr Heer einen populären Katechismus über die Grundsätze der Convention ausarbeiten lassen und schrieb am 22. Juli menschliche Behandlung der Gefangenen vor, gleichwohl weigerte sich der russische Befehlshaber bei der Uebergabe von Kars für die 4000 Türkischen Verwundeten zu sorgen und trieb davon 2000 aus Erzerum aus, von denen 1000 unterwegs umkamen. Es kommt also darauf an, zu bewirken, daß alle Soldaten die Convention kennen, auch sind bei ihrer Revision einige Lücken auszufüllen, wie z. B. Lefort mit Recht bemerkt, daß ein unterscheidendes Zeichen während der Nacht fehlt, wo weder Fahnen noch Binden erkennbar sind und doch oft Schlachten enden. Auch der Vorschlag Moynier's, über Verletzungen der Convention durch ein Schiedsgericht entscheiden zu lassen, von denen 2 den Kriegführenden und 3 neutralen Staaten angehörten, verdient Beachtung. (Journal de Genève 21. Febr. 1872.) Vgl. Lüder, Die Genfer Convention, gekrönte Preisschrift, 1876, eine erschöpfende Darstellung, wo auch die sonstige Literatur über die Convention zu finden ist. Dr. v. Corval, Die Genfer Convention im Kriege 1870—71. G. Moynier, Etude sur la convention de Genève. 1870. Treuenpreuck, Das rothe Kreuz und das V. R. 1881. Manuel de la guerre des Inst. de dr. int. 1880. Handbuch der Deutschen Vereine des rothen Kreuzes von v. Criegern-Thunitz. 1882 (gekrönt).]

[5]) [**G.** Indeß ist kein Befehlshaber verpflichtet Parlamentäre zu empfangen, noch weniger kann man verlangen, daß das Gefecht eingestellt werde, sobald eine Parlamentärflagge erscheint, wodurch vielleicht der entscheidende Augenblick des Sieges unbenutzt vorüberginge. Unverletzlichkeit und das freie Geleit zur Rückkehr treten erst ein, wenn man den Kampf einstellt, um den Parlamentär sich nähern zu lassen. Bismarck's Circular v. 9. Jan. 1871 machte 21 solche Fälle namhaft, wo Irrthum durch die Thatsachen ausgeschlossen und französischerseits auf Parlamentäre geschossen war.]

[6]) [**G.** Proclamation Wellington's bei Ueberschreitung der Französischen Grenze 1813, König Wilhelm's v. 11. Aug. 1870. Jede Theilnahme an Feindseligkeiten entzieht diese Privilegien, deshalb sind die Anklagen wegen Einäscherung von Bazeilles unbegründet; wer als Nichtcombattant (§ 124a N. 2 G.) am Kampfe theilnimmt, hat nicht Anspruch, nach Kriegsrecht behandelt zu werden. Wellington drohte 1813 solche hängen zu lassen. Indeß ist anzuerkennen, daß man deutscherseits zu weit ging, indem man nicht nur die Gemeinden verantwortlich machte, wo diese Verletzungen vorgekommen, sondern auch die, denen die Schuldigen angehörten, was übrigens später aufgegeben ward. Ebenso war es nicht zu rechtfertigen, wenn eine Proclamation des Generals v. Senden v. 10. Dec. 1870 nicht nur verbot, den Schuldigen Zuflucht zu gewähren, sondern auch verlangte, daß die Maires sie dem nächsten Befehlshaber anzeigen sollten; man hat kein Recht zu verlangen, daß die Behörden des besetzten Landes dem feindlichen Heere Dienste leisten.]

[7]) [**G.** Der Grundsatz, daß unschuldige Personen nicht getötet werden dürfen, wurde durch den Canon De treuga et pace (c. 2 XI, 34) aufgestellt: „Personae hic enumeratae plena gaudent securitate tempore guerrae: Innovamus autem ut presbyteri, clerici, monachi, conversi, peregrini, mercatores, rustici euntes et redeuntes et in agricultura existentes — congrua securitate laetentur.“ Franciscus von Vittoria sagt (Relect. Theol. VI): „Nunquam licet per se et ex intentione interficere innocentem. Fundamentum justi belli est injuria; sed injuria non est ab innocente: ergo non licet bello uti contra illum“, es sollen also selbst in einem Kriege mit Türken keine Frauen getötet werden, das Land und die „alia gens togata et pacifica“ soll bis auf Beweis des Gegentheils als unschuldig gelten. Der beredte Protest von Grotius III, c. 11 § 8–12 läßt noch die Nachwirkung der Greuel des 30jähr. Krieges spüren. Die Verwüstungen Ludwig's XIV. in der Pfalz und dessen Erklärung an die Holländer „S. M. ne donnera aucun quartier aux habitants des villes“ riefen selbst damals allgemeinen Tadel hervor. Im 18. Jahrh. giebt nur Bynkershoek den Kriegführenden das Recht unbeschränkter Gewaltübung. (Quaest.

Jur. Publ. III, c. 1). Dagegen Art. 23 des Vertrages von 1785 zwischen Preußen und den Verein. Staaten: „S'il survient une guerre entre les parties contractantes — Les femmes et les enfants, les gens de lettres de toutes les facultés, les cultivateurs, artisans, manufacturiers et pêcheurs qui ne sont point armés et qui habitant les villes, villages ou places qui ne sont pas fortifiés, et en général tous ceux dont la vocation tend à la subsistance et á l'avantage du genre humain, auront la liberté de continuer leurs professions respectives, et ne seront point molestés en leurs personnes, ni leurs maisons, ou leurs biens incendiés, ou autrement détruits, ni leurs champs ravagés par les armées de l'ennemi au pouvoir duquel ils pourraient tomber par les événements de la guerre." Ebenso Art. 22, 1 des Vertrags von Guadelupe-Hidalgo zwischen den Verein. Staaten und Mexico v. 2. Febr. 1848. Amerikan. Artikel 23, 25, 44, 68. Dagegen Erklärung des Herzogs v. Grammont v. Juli 1870 an den Badischen Gesandten, daß man selbst Frauen nicht schonen werde.]

[8]) Nicht immer hat sich die Staatenpraxis in der Wuth des Krieges daran gebunden gehalten. Schlimme Beispiele liefert Ward I, 356. 357. S. dagegen Ortolan II, 281. Sehr verständig war schon die Magna Charta für England, Art. 41; auch ist durch Verträge vielfach den Personen feindlicher Unterthanen auf bestimmte Zeit ein Schutz gewährt. Utrechter Friede zwischen England und Frankreich, Art. 19; zwischen England und Spanien, Art. 6. Englisch-Russischer Vertrag von 1766, Art. 12. Vgl. oben § 122. Sehr milde war auch die Praxis der Westmächte und Rußland's im Jahre 1854.

[G. Napoleon I. führte unter den Motiven des Decrets v. 18. Nov. 1804 über die Continentalsperre an: „considérant que l'Angleterre n'admet pas le droit des gens suivi universellement par tous les peuples policés, qu'elle répute ennemi tout individu appartenant à l'état ennemi et fait, en conséquence, prisonniers de guerre les équipages des vaisseaux de commerce et des navires marchands" — ohne sich hierauf zu berufen, bezeichnete Bismarck in einer Note v. 4. Oct. 1870 es als völkerrechtswidrig, daß Frankreich die Besatzung genommener deutscher Kauffahrer als Gefangene behandelte und wies die Entschuldigung Graf Chaudordy's in dessen Antwort v. 28. Oct., daß sonst die Mannschaft der Handelsschiffe zur Verstärkung der Kriegsschiffe dienen könne, in seiner Replik v. 14. Nov. damit zurück, daß dies nur bei Ausrüstung von Kapern geschehen könne, auf die Frankreich wie Deutschland verzichtet hätten. Abgesehen nun von der schlechten Behandlung dieser Gefangenen, welche in keinem Falle zu rechtfertigen war, hat Chaudordy anerkannt, daß die vom Kanzler aufgestellten Grundsätze „seraient peut-être plus en rapport avec l'état actual de la civilisation que les anciennes coutumes", dagegen war das Argument des Kanzlers, die Matrosen könnten nur für Kaper verwendet werden, nicht zutreffend, da dies auch für die Marine geschehen könnte, dies schneidet der Art. 18 des Preuß. Prisen-Reglements von 1866 ab, welcher besagt, daß die Mannschaft auf Staatskosten bis zum Urtheil zu unterhalten ist und nur als gefangen gilt, wenn das Schiff verurtheilt wird. Diese Lösung ist sicher die dem heutigen Rechtsbewußtsein entsprechendste. Indeß jedenfalls war die Beschwerde Deutschland's nicht so klar, um die Repressalien zu rechtfertigen, kraft deren 40 Notabeln von Dijon, Gray und Vesoul als Gefangene nach Bremen geschickt wurden, wenn man sie nicht auf die schlechte Behandlung der Gefangenen beziehen will; unbegründet ist die Behauptung Eichelmann's (s. unten), daß die auf Blokadebruch oder Zufuhr von Contrebande Abgefaßten der Gefangenschaft unterliegen, das Repressivrecht des Kriegführenden geht lediglich gegen Schiff und Gut.]

[9]) [G. Jedenfalls nur bis zur Einschließung, denn es liegt kein Grund für den Gegner vor, den Mangel an Nahrungsmitteln zu mindern, der eben ein wichtiges Motiv für Capitulation ist, was durch Abzug der Bewohner hinausgeschoben würde. Amerik. Art. 18. „When the commander of a besieged place expels the non-combatants, in order to lessen the stock of those who consume his

stock of provisions, it is lawful, though an extreme measure, to drive them back, so as to hasten the surrender". Der Anſpruch der Diplomaten, die in dem belagerten Paris geblieben waren, ihre Correſpondenz mit ihren Regierungen fortzuſetzen, wurde richtig durch die Note Bismarck's v. 27. Sept. 1870 zurückgewieſen.]

[10]) Lieber, on guerilla p. 13. Rev. de Dr. internat. II, p. 667.

Kriegsgefangenſchaft.

127. Dem Looſe der Kriegsgefangenſchaft waren nach altem Völkerrechte alle feindlichen Perſonen unterworfen, die der Sieger in ſeine Gewalt bekam. Er konnte mit ihnen nach Belieben verfahren, wenn er ſich nicht durch Vertrag zu einer beſtimmten Schonung verpflichtet hatte — und auch dieſer ſchützte nicht immer; er konnte ſie tödten, mißhandeln oder in Knechtſchaft geben [1]). Nur bei einzelnen Völkerſtämmen finden ſich theilweis mildere Grundſätze, obgleich ſie nicht immer befolgt wurden. So das Geſetz der Amphiktyonen, die in die Tempel Geflüchteten nicht zu tödten [2]); oder der angeblich allgemeine Brauch der Hellenen, ſolche, die ſich freiwillig übergaben und um ihr Leben flehten, am Leben zu ſchonen [3]), oder, was bei den Römern beobachtet zu ſein ſcheint, das Leben der Belagerten zu ſchonen, wenn ſie ſich noch vor dem Berennen der Mauern mit dem Belagerungsgeſchütz überlieferten [4]).

Im Mittelalter trat zwar die Kirche vermittelnd für gewiſſe Klaſſen durch Gottesfrieden ein [5]), allein es blieb die willkürlichſte, ja ſelbſt grauſame Behandlung der feindlichen Unterthanen und Kriegsgefangenen in ungehinderter Uebung [6]); nur die Ausſicht auf Löſegeld und ritterlichen Sinn führten zu Schonung, auch ſetzte die Kirche allmählich jede Sklaverei chriſtlicher Kriegsgefangenen unter chriſtlichen Nationen außer Gebrauch [7]).

[1]) Groot III, 11, 7 f. **G.** Im Altertum war Tod das gewöhnliche Loos der Beſiegten (Plut. Isid. et Osirid. c. 73), nach der Schlacht von Salamis wurden die gefangenen Perſer den Göttern geopfert, auf die Einnahme einer Stadt folgte regelmäßig die Tötung der Mehrheit der waffenfähigen Beſatzung (Herod. VI, 30. Xenoph. Hellen. V, 4). Aehnlich bei den Römern, nach der Einnahme des Samnitiſchen Lagers wurden alle Feinde getötet (Liv. IX, 4), ebenſo nach der Eroberung Karthago's, wo Polybius (X, 15) ſagt: „Dieſe Ausrottung iſt bei den Römern herkömmlich, offenbar um Schrecken einzuflößen." Tacitus läßt Germanicus ſagen (Ann. II, 21): „Nihil opus captivis, solam internecionem gentis finem belli fore." Die Sklaverei der Gefangenen war ein durch das Intereſſe eingegebener Fortſchritt (l. 239, 1 D. L. 19 de verb. sign.): „Servorum appellatio ex eo fluxit, quod Imperatores nostri captivos vendere, ac per hoc servare nec occidere solent.]

[2]) Saint-Croix, gouv. fédérat. p. 51.

[3]) Thucydides III, 55.

[4]) Caesar, bell. gall. II, 32. Cicero, de offic. I, 12.

[5]) Vgl. c. 2. X, de treuga.

[6]) Ward liefert davon an mehreren Stellen die gräßlichsten Beweise. S. auch Pütter, Beiträge S. 47 ff. [G. Nach der Schlacht von Azincourt ließ Heinrich V. alle französischen Gefangenen töten. Es ist jedoch zu bemerken, daß, während im Alterthum alle Gefangenen vor dem Sieger gleich waren und selbst Fürsten Sklaven wurden, das Standesbewußtsein des Mittelalters jedem Gefangenen seine Stellung wahrte, man konnte einen Ritter töten, aber nicht zum Sklaven machen.]

[7]) Im Abendlande verbot das dritte Lateranische Concil unter Alexander III. Christen zu Sklaven zu machen und zu verkaufen (1179). Auch bei den orientalischen Christen hatte man denselben Grundsatz angenommen, wie Nicephorus Greg. c. 1260 berichtet. Vgl. Pütter, Beitr. 69. 86. [G. Leider machten nicht nur lange nachher die Türken die christlichen Gefangenen zu Sklaven, sondern auch die Holländer verkauften den Spaniern als solche die von den Barbaresken gemachten Gefangenen. 1794 befahl der Convent alle englischen, hannoverschen und spanischen Gefangenen zu töten, dies barbarische Gebot wurde von den französischen Generälen nicht befolgt und bald wieder aufgehoben, aber im Krieg mit der Vendée, Juni 1871 beim Aufstand der Commune wurden Gefangene ohne Weiteres getötet, so damals der Mord der Geiseln.]

128. Nach heutigem Kriegsrechte[1]) unterliegen der Kriegsgefangenschaft, wie schon angedeutet ward, nur der Souverän mit den waffentragenden und waffenfähigen Gliedern seiner Familie, sodann alle zur bewaffneten activen Macht gehörigen Personen[2]). Ausnahmsweise hat man auch noch in einzelnen Fällen die in Feindesland befindlichen Unterthanen des anderen Staates als Kriegsgefangene behandelt (§ 126 II).

Ihren Anfang nimmt nun die Kriegsgefangenschaft in dem Augenblicke, wo eine feindliche, dem Kriegsrechte unterworfene Person entweder unfähig zu fortgesetztem Widerstande in des anderen Theiles Gewalt geräth und ihres Lebens geschont werden *kann*, oder wo sie sich freiwillig, sei es mit, sei es ohne Bedingung als kriegsgefangen übergiebt.

Weder in dem einen oder anderen Falle kann rechtsgrundsätzlich dem Gefangenen noch das Leben genommen werden; denn jede erlaubte Gewalt endigt, wenn der Gegner widerstandslos geworden ist, und berechtigt sind blos etwaige Sicherungsmittel. Wo diese unter den vorwaltenden Umständen nicht zur Hand liegen oder ergriffen werden können, würde die Noth der Selbsterhaltung und der ferner zu verfolgende Kriegszweck eine Zurückweisung der angebotenen Uebergabe und selbst eine Vernichtung des widerstandslosen, jedoch noch widerstandsfähigen gefangenen Feindes entschuldigen. Ist

die Uebergabe auf Treue und Glauben geschehen und angenommen, so fällt auch diese Entschuldigung weg, es müßte denn ein Treubruch des Gefangenen oder eine neue durch sein Dasein verstärkte Gefahr hinzugetreten sein.

Sollte sich ein Gefangener, der sich nicht auf bestimmte Bedingungen ergeben hat, vorher einer Verletzung der Kriegsmanier schuldig gemacht haben, so würde zwar dem Sieger ein Recht der Ahndung innerhalb der Grenzen menschlicher Wiedervergeltung nicht bestritten werden können; verdammungswürdig aber wäre jede Rache an einem Feinde, der nur seine Pflicht als Krieger gethan hat, wie z. B. die Tödtung eines tapferen und ausdauernden Vertheidigers einer Festung, sollte man ihn auch zuvor damit bedroht haben. Die Annalen der Geschichte werden dergleichen unter christlichen Mächten hoffentlich nicht reproduciren.

[1]) Dunant, proposal for introducing uniformity into the condition of prisoners of war. O. Eichelmann, Die Kriegsgefangenschaft. 1878. Brüsseler Entwurf, Art. 23—34. Verhandlungen des Institut de dr. intern. 1875 u. 77.

[G. Das Altertum schonte die Ehre des besiegten Fürsten nicht, er mußte dem Triumphwagen des Siegers folgen, im Mittelalter, wo der Stand des Gefangenen geachtet wurde, behandelte man ihn doch oft sehr grausam. Heute, wo der Krieg den persönlichen Charakter verloren hat, wird der gefangene Souverän seinem Stande gemäß behandelt, die Behandlung Pius' VII. hat Napoleon in St. Helena gebüßt. Der König von Sachsen nach der Schlacht bei Leipzig, Napoleon III. nach Sedan haben alle Rücksichten erfahren, die man ihrem Range schuldete, selbst mit Häuptlingen uncivilisirter Stämme, wie Abd-el-Kader und Schamyl, ist dies geschehen.]

[2]) [G. Dies ist zu eng gefaßt, alle in Bezug auf den Krieg wirksam handelnden Personen, Minister, Diplomaten, Beamte, Couriere u. s. w., unterliegen der Kriegsgefangenschaft. Amerik. Kriegsartikel: „who promote directly the objects of war" (39). Die Englischen Kronjuristen haben das Recht der Deutschen Kriegsleitung anerkannt, die 1870 bei Ballonfahrten Gefaßten als Gefangene zu behandeln, da sie die deutschen Linien ohne Erlaubniß überschritten und voraussichtlich um dem deutschen Heere zu schaden. Lord Granville lehnte es daher ab, für den so gefangenen Schneider Worth eine Entschädigung zu verlangen. Das Personal der Hospitäler und Ambulanzen ist durch Art. 2 der Genfer Convention befriedet, so fern es sich nicht an Feindseligkeiten betheiligt. Diese Bestimmung ist 1870 wiederholt von den Franzosen verletzt, sie haben Ambulanzen angegriffen, Aerzte gefangen genommen, und der Schweizer Dr. Burkhart erzählt, daß er am 30. Nov. einen französischen Militärarzt getroffen, der zugab, daß er mehrere preußische Gefangene erschossen. Schwierig kann die Frage bei Aufständen oder in Bürgerkriegen werden, es ist indeß in allen civilisirten Staaten Regel, alle Gefangenen, die einem organisirten Heere und nicht blos bewaffneten Haufen angehören, als Kriegsgefangene zu behandeln. Das Gleiche ist der Fall hinsichtlich solcher Geiseln, die eine versprochene Leistung sicher stellen sollen; nicht zu billigen aber war es 1870, daß man deutscherseits zwangsweise angesehene feindliche Bürger als Geiseln für die Sicherheit der Eisenbahnzüge gegen die Angriffe der Franctireurs nahm. Man ließ dadurch Unschuldige leiden, ohne eine Gewähr gegen den Fanatismus zu erhalten. Der Präfect des Elsaß verfuhr rationeller und zugleich wirksamer, indem er die Gemeinden, welche solche Angriffe duldeten, mit starken Requisitionen bedrohte.]

129. Das Weſen der heutigen Kriegsgefangenſchaft beſteht lediglich in einer thatſächlichen Beſchränkung der natürlichen Freiheit, um die Rückkehr in den feindlichen Staat und eine fernere Theilnahme an den Kriegsunternehmungen zu verhindern [1]). Mitglieder der ſouveränen Familie werden zwar bewacht, jedoch rückſichtsvoll behandelt, vorzüglich auch, wenn ſie ihre Treue verpfänden, von drückenden perſönlichen Beläſtigungen befreit. Ebenſo geſtattet man gefangenen Officieren auf ihr Ehrenwort größere Freiheiten [2]); Unterofficiere und Gemeine werden unter engerer Aufſicht gehalten und zu angemeſſenen Arbeiten gebraucht, um einen Theil des Unterhaltes abzuverdienen, welchen der Staat, in deſſen Gewalt ſie ſich befinden, wenn auch mit Vorbehalt der Erſtattung oder Ausgleichung, ihnen verabreichen muß [3]). Unbedenklich iſt der Gefangene während der Dauer der Gefangenſchaft der Gerichtsbarkeit des auswärtigen Staates unterworfen, insbeſondere der Strafgerichtsbarkeit wegen der daſelbſt von ihm begangenen Verbrechen. Eine willkürliche Behandlung durch Mißhandlung und Gewaltthätigkeit anderer Art liegt außer den Grenzen der Nothwendigkeit im Kriege [4]); nur wenn die Gefangenen ſelbſt die geſetzten Beſchränkungen überſchreiten oder den auswärtigen Staat auf gefährliche Weiſe bedrohen, finden Zuchtmittel und ſtrengere Reactionen gegen ſie Anwendung [5]); nicht aber ſollten an ihnen wegen der von ihnen ſelbſt nicht verſchuldeten Thatſachen Repreſſalien an ihrer Perſon gebraucht werden, obgleich dies ſonſt als Kriegsraiſon in Ermangelung anderer Mittel behauptet, ausgeführt, oder wenigſtens gedroht worden iſt. Zwang zum Eintritt in feindliche Militärverhältniſſe iſt unerlaubt.

Geendet wird die Kriegsgefangenſchaft:

mit dem Frieden;

durch freiwillige Unterwerfung unter den ſie annehmenden feindlichen Staat;

durch bedingte oder unbedingte Loslaſſung;

durch Selbſtranzionirung.

Geräth ein Selbſtranzionirter von Neuem in Feindesgewalt, ſo wird dies ungeahndet gelaſſen; denn der Gefangene hat nur dem natürlichen Triebe zur Freiheit oder zum Vaterlande Folge gegeben. Aber der Bruch des Ehrenwortes oder einer geſtellten Bedingung der Losſagung, z. B. nicht mehr gegen den anderen Staat dienen

zu wollen, berechtigt zu einer entsprechenden Ahndung durch eine schlimmere als die sonst übliche Behandlung [6]).

[1]) [G. Im Mittelalter hing das Loos der Gefangenen von dem ab, dem sie sich ergaben, später behielten sich die Fürsten vor, über vornehme Gefangene zu entscheiden, Gustav Adolf überließ noch die von untergeordnetem Rang denen, welche sie gefangen nahmen, und verbot nur, ohne Erlaubniß des vorgesetzten Generals sie gegen Lösegeld freizugeben. Jetzt sind aber Kriegsgefangene Staatsgefangene, der Soldat, dem sie sich ergeben, muß sie also seinem Vorgesetzten zuführen. Aber Kriegsgefangene sind, wie Bluntschli sagt (601), Sicherheitsgefangene, nicht Strafgefangene. (Amerikan. Kriegsartikel 49), sie sollen nur unschädlich gemacht werden. „Tout ce qui leur appartient personnellement, les armes exceptées, reste leur propriété." Art. 23 des Brüsseler Entwurfs. Seltsam inconsequent dagegen will Art. 72 der Amerikan. Kriegsartikel „large sums of money" ausnehmen.]

[2]) [G. Entweder der Bewegung oder Entlassung gegen Verpflichtung, nicht wieder im gegenwärtigen Kriege gegen den gefangennehmenden Staat dienen zu wollen. Die Parole, die stets durch schriftlichen Revers gegeben wird, kann aber weder von der einen noch von der anderen Seite verlangt werden. Gewährung und Leistung sind frei. Die Entlassung mit der Erklärung, daß sie frei auf Parole sind, ist unwirksam und legt ihnen keine Verpflichtung auf. Ebenso kann ihre Regierung verweigern, ihre Parole zu bestätigen, in dem Falle sind sie verbunden, in die Gefangenschaft zurückzukehren und sind nur frei, wenn der Feind verweigert sie anzunehmen und damit sie von der Parole entbindet. Man läßt nur Officiere auf Parole frei, nicht weil einfache Soldaten unfähig sind die Gebote der militärischen Ehre zu beobachten, sondern weil sie nicht beurtheilen können, wie weit ihre Parole die Interessen ihres Landes beeinflussen kann, ihre Officiere müssen sie daher vertreten. Die Parole verpflichtet, sich jeder militärischen Thätigkeit während der Dauer des Krieges zu enthalten, nicht blos des Felddienstes, wie z. B. Calvo (§ 1861) meint, sie dürfen ebenso wenig an den Befestigungen arbeiten und Rekruten ausbilden, der auf Parole Entlassene ist verpflichtet während des Krieges sich neutral zu halten. Unpraktisch und unausführbar ist der Art. 5 der Genfer Zusatz-Artikel, welcher die Entlassung der gefangenen und verwundeten Soldaten nach ihrer Heilung verfügen will gegen das Versprechen, während der Dauer des Krieges die Waffen nicht mehr zu führen. Sie könnten entfernte Festungen besetzen und die dort bisher befindlichen Truppen zur Action frei machen.]

[3]) [G. Art. 25 des Brüsseler Entwurfs, der noch bestimmter gefaßt sein könnte. Bluntschli (608) und Calvo (§ 1858) haben sicher nicht Recht, wenn sie sagen, Gefangene könnten verwendet werden, um an weit entlegenen Befestigungen zu arbeiten da dies keine Theilnahme an den Feindseligkeiten sei, solche Arbeiten sollen immer, den betr. Staat stärken und man kann die Gefangenen nicht nöthigen, dabei mitzuwirken. — Der Staat unterhält die Gefangenen wie seine Soldaten von gleichem Rang, aber zahlt ihnen keinen Sold.]

[4]) [G. Art. 24 des Vertrages zwischen Preußen und den Ver. Staaten von 1799 gab ausführliche Vorschriften über gute Behandlung der Gefangenen, die nicht in Gefängnisse gebracht oder gefesselt werden sollten: „les simples soldats seront distribués dans des cantonnements assez vastes pour prendre l'air et l'exercice et ils seront logés dans des barraques aussi spatieuses et aussi commodes que le sont celles des troupes de la puissance, au pouvoir de laquelle se trouvent les prisonniers". Ebenso Art. 22, 2 des Vertrags von Guadelupe-Hidalgo zwischen den Ver. Staaten und Mexico v. 2. Febr. 1848. Dagegen wurden 1812 die französischen Gefangenen nach Sibirien transportiert, 1870 die wenigen deutschen theilweise sehr übel von Frankreich behandelt (Circular v. 9. Jan. 1871), Art 25 des Brüsseler Entwurfs.]

[5]) [G. Bloßer Fluchtversuch Einzelner, die nicht ihr Wort verpfändet, kann

durch scharfe Haft, aber nicht durch Tod geahndet werden, wohl aber geschieht letzteres bei Complot zum Ausbruch, wegen der Gefährlichkeit.]

[6]) [G. Die Strafe ist principiell der Tod. Bismarck's Circular] v. 14. Dec. 1870 über den Bruch des Ehrenworts Seitens französischer Offiziere; weit schlimmer war, daß die Regierung der Nationalverteidigung diesen Bruch des Ehrenworts ermutigte, indem sie die Schuldigen wieder in das Heer aufnahm. Die Verordnung des Kriegsministers v. 13. Nov. 1870 versprach sogar eine Belohnung von 750 Fr. jedem Gefangenen, dem es gelinge zu entweichen „voulant ainsi encourager les officiers à s'échapper des mains de l'ennemi."]

Recht auf einzelne feindliche Sachen überhaupt [1]).

130. Nach dem Geiste des älteren Kriegsrechtes, welches jeden Krieg als Vernichtungskrieg und jeden Feind als rechtlos behandelte, war es eine natürliche Consequenz, daß auch alles feindliche Eigenthumsrecht an Sachen, welche in die Gewalt des anderen Theiles geriethen, hinfällig und wirkungslos wurde und dem Sieger die Aneignung dieser Sachen mit allen Wirkungen des Eigenthums anheimfiel. [2]) Ja, man hielt das dem Feinde abgenommene Gut für das sicherste und gerechteste Eigenthum! [3]) Was man nicht behalten wollte, unterlag willkürlicher Zerstörung. Nichts hatte auf Schonung Anspruch; Verwüstungen des feindlichen Landes, der Städte und Wohnungen, ja selbst der Tempel waren wenigstens der Regel nach nicht ausgeschlossen; noch in der römisch-christlichen Zeit wurden die sonst so heilig gehaltenen Grabmäler, worin Leichen der feindlichen Staatsangehörigen geborgen waren, nicht als unverletzbar geachtet [4]). Auch was sich beim Ausbruche des Krieges in Feindesland befand, verfiel dem Feinde als Beute [5]).

Hinsichtlich der Person des Erwerbers bestand nicht überall ein gleiches Recht. Im Römerreiche beobachtete man hauptsächlich den Unterschied, daß alles feindliche unbewegliche Gut durch die Wegnahme des Siegers (occupatio bellica) Eigenthum des siegenden Staates ward, wogegen das bewegliche Gut der Feinde als Beute (praeda bellica) den besitzergreifenden Einzelnen anheimfiel, die in Gemeinschaft gemachte Beute aber in gewissen Verhältnissen unter den Theilnehmern, auch wohl mit bestimmten Abzügen für den Staatsschatz und die Tempel, vertheilt ward [6]).

Ein ganz anderes Recht mußte sich aus der Richtung des neueren Kriegsrechtes ergeben, die wir bereits oben dargelegt haben. Der Krieg begreift nicht nothwendig, sondern nur so weit als nothwendig eine Vernichtung oder Auflösung friedlicher Rechtsverhält-

niſſe; es iſt kein ewiger Krieg unter ſittlichen Nationen, ſondern ſein immer im Auge behaltenes Ziel iſt der Frieden. Dieſer iſt nur einſtweilen ſuſpendirt; jener, eine vorübergehende Thatſache, welche jeder Theil, wie ihn das Glück mehr oder weniger begünſtigt, zu ſeinem Vortheile als glücklicher Beſitzer für die rechtlichen Zwecke des Krieges benutzen kann, ohne einer Dikäodoſie deshalb unterworfen zu ſein. Immer findet jedoch dieſer Beſitzſtand weſentlich nur gegen die feindliche Staatsgewalt ſtatt, wider die Angehörigen derſelben blos in ſo weit, als ſie derſelben unterworfen ſind und die Nothwendigkeit dazu treibt. Man ſieht dieſe Idee des neueren Kriegsrechtes ſeit Groot immer entſchiedener hervortreten; ſie kann gegenwärtig jede Schüchternheit ablegen, denn ſie findet überall in den geſitteten Völkern Europa's einen Nachhall [7]), wie wohl man ſich noch nicht durchgängig von der älteren Praxis und Anſchauungsweiſe losgeſagt hat.

[1]) Groot III, c. 5 u. 6. Vattal III, 9. u. 13. Twiss II, ch. 3. Hall III, ch. 3. Calvo l. VI.

[2]) L. 1 § 1, l. 5 § 7 pr. D. de acqu. rer. domin. L. 20 § 1 D. de captiv. et postl. Gaii Comment. II 69. § 17, J. de div. rer.

[3]) „Omnium maxime," ſagt der Juriſt Gaius a. a. O. IV, 16 von den Vorfahren, „sua esse credebant quae ex hostibus cepissent. Unde in centumviralibus iudiciis hasta praeponitur."

[4]) L. 4 D. de sepulcro viol. L. 36 D. de religios. „sepulcra hostium nobis religiosa non sunt."

[5]) L. 51 D. de acqu. rer. dom. I, 12, pr. D. de captiv.

[6]) Vgl. Groot III, 6, 14 f. Cujacii Obss. XIX, 7. Vinnius zu § 17 J. de rer. divis. J. J. Barthélemy, Oeuvr. div. Par. 1798. I, 1.

[7]) Unter den neueſten Schriftſtellern nennen wir Iſambert, Annales politiques et diplomat. Indroduction. Par. 1823 p. CXV: „Nous pensons avec Grotius qu'on acquiert par une guerre juste autant de choses qu'il en faut pour indemniser complétement les frais de la guerre; mais il n'est pas vrai, que par le droit des gens on acquière le droit de la propriété entière des biens des sujets. On n'admet plus aujourd'hui le principe que la conquête engendre des droits. Il n'y a d'immuable, dans la ratique des nations, que les principes qui dérivent immédiatement du droit de la nature." Zachariä, 40 B. vom Staate IV, 1. S. 102: „Feindesgut, das Privateigenthum iſt, ſteht unter dem Schutze des Völkerrechtes; es darf nur ausnahmsweiſe, wenn und in wie fern der Zweck des Krieges nach Zeit und Umſtänden nicht anders erreichbar iſt, angetaſtet werden. Denn das Privatvermögen der Unterthanen iſt nur in ſo fern ein Beſtandtheil der Kriegsmacht der Staaten, als einem jeden Staate die Herrſchaft über das Vermögen ſeiner Unterthanen zuſteht." S. auch Halleck, ch. XIX.

Fortſetzung.

131. Als unmittelbare Folgerungen aus dem vorſtehenden neueren Kriegsprincipe ergeben ſich die nachſtehenden Sätze:

I. Der eindringende Feind tritt nicht ſofort durch die bloße Beſitzergreifung des anderſeitigen Gebietes oder eines Theiles desſelben an die Stelle der bisherigen Staatsgewalt, ſo lange der letzteren noch eine Fortſetzung des Krieges, mithin auch eine Umkehr des Kriegsglückes möglich iſt [1]). Erſt wenn eine vollſtändige Beſiegung der bekriegten Staatsgewalt (debellatio, ultima victoria) eingetreten und dieſelbe zu fernerem Widerſtande unfähig gemacht iſt, kann ſich der ſiegreiche Theil auch der Staatsgewalt bemächtigen und nun ein eigenes, wiewohl uſurpatoriſches, Staatsverhältniß mit dem beſiegten Volke beginnen, ein Verhältniß, welches weiter unten (Abſchn. IV.) ſeine nähere Erklärung erhalten wird. Bis dahin findet lediglich eine thatſächliche Beſchlagnahme der Rechte und des Vermögens der inzwiſchen ſuſpendirten bisherigen Staatsgewalt ſtatt. Der Sieger darf zu ſeiner Schadloshaltung alle Vortheile benutzen, welche das bisher beſtehende Staatsverhältniß darbietet, ſo weit ſie thatſächlich realiſirt werden können; er darf ſich in den Beſitz der Staatseinnahmen ſetzen [2]), ja, er darf Anſtalten treffen, welche dazu dienen, um ſich das eroberte Gebiet bei der künftigen Beendigung des Krieges zu ſichern; ein Mehreres aber, nämlich eine vollkommene Subrogation des eingedrungenen Feindes in die Staatsgewalt des Andern, vermag juriſtiſch nicht ſofort gefolgert zu werden [3]).

II. Privat-Eigenthumsrechte Einzelner erleiden durch eine bloße Kriegsinvaſion an und für ſich keine Veränderung; allein der Sieger kann dieſelben allerdings für die ihm an den feindlichen Staat zuſtehenden Forderungen, die er im Kriege verfolgt, zur Mitleidenheit ziehen und daraus ſeine Befriedigung ſuchen. Zu jenen Forderungen gehört nicht blos der Anſpruch, welcher die Veranlaſſung zum Kriege gegeben hat, ſondern auch eine Entſchädigung für die auf den Krieg verwendeten oder noch zu verwendenden Opfer. Andrerſeits iſt noch zu bezweifeln, daß die Unterthanen des bekriegten Staates für deſſen Verbindlichkeiten aufkommen und, wie ſie von ihrer eigenen Staatsgewalt dafür in Anſpruch genommen werden könnten, ſo auch dem Feinde unmittelbar für ſeine Befriedigung haften. Derſelbe kann demnach Contributionen ausſchreiben und beitreiben, Naturallieferungen und perſönliche Dienſtleiſtungen fordern, auch im Falle der Noth oder des Widerſtandes die erforderlichen Mittel ſelbſt wegnehmen, indem er dem

künftig wieder geordneten Staatsverhältniß die etwaige Ausgleichung überläßt [4]). Eine bestimmte Grenze des Nehmens kann freilich nicht vorgeschrieben werden; es giebt im Kriege keine Dikäodosie; etwaiges Uebermaß kann nur durch Retaliation oder bei geändertem Kriegsglücke durch nachtheiligere Bedingungen des Friedens compensirt werden.

III. Sachen feindlicher Unterthanen, die sich beim Ausbruche des Krieges im eigenen Gebiete des anderen kriegführenden Theiles befanden und dessen Schutz bisher genossen, müssen ihren Eigenthümern auch ferner verbleiben, und dürfen ohne Verletzung von Treue und Glauben nicht weggenommen, sondern höchstens einer Beschlagnahme unterworfen werden, wenn aus ihrer freien Verabfolgung der feindlichen Staatsgewalt ein Vortheil in Betreff der Kriegführung erwachsen könnte, so wie im Falle der Noth einer Benutzung zum eigenen Vortheile. — Mit solchen Privatsachen, welche erst während des Krieges dem anderen Theile in die Hände fallen, kann letzterer ebenso verfahren, wie wenn sie sich in dem von ihm occupirten feindlichen Lande befänden.

IV. Reine Zerstörungen und Beschädigungen feindlichen Eigenthumes gehören an sich nicht zu den Befugnissen des Siegers, wenn sie nicht, wie schon früher bemerkt wurde, durch die Kriegsraison gerechtfertigt werden (§ 125). Selbst Repressalien sollten unter gebildeten Völkern in einer solchen Weise nicht geübt werden.

[1]) [G. Die occupirende Macht tritt allerdings nicht an die Stelle der bisherigen Staatsgewalt, sie ist Verwaltung, nicht Regierung, kann also keinen Unterthaneneid von den Bewohnern verlangen, was von den Preußischen Gerichten anerkannt ward, als 1866 die siegreiche Macht nach der Besetzung von Schleswig-Holstein die Richter absetzte, welche sich weigerten ihr den Eid zu leisten; wohl aber nimmt sie die volle Regierungsgewalt des besetzten und hinter diesem liegenden Gebietes in die Hand. Es bleibt also bis zur Entscheidung die Gesetzgebung des occupirten Gebietes in Kraft, so fern nicht der Sieger im Interesse seiner Kriegführung einzelne Bestimmungen derselben suspendirt, wie das z. B. stets für die Militäraushebung der Fall sein wird; es geht die nationale Rechtsprechung weiter, denn diese kann nur im Namen des Souveräns stattfinden, was vorläufig noch der bisherige ist, auch die Municipalverwaltung bleibt, sofern sie sich den Anordnungen fügt. Waxel, l'armée de l'invasion et la population. 1874. Löning, Geschichte der Verwaltung des General-Gouvernements im Elsaß. 1874.]

[2]) [G. Er kann also die Steuern für sich verwenden, muß aber daraus die laufenden Verwaltungsausgaben leisten.]

[3]) Fehlerhaft ist die Theorie der Meisten, in so fern sie nämlich nicht zwischen der bloßen Landesoccupation und der völligen Besiegung des Feindes unterscheiden. Auf richtigem Wege war H. Cocceji, diss. de iure victoriae und in seinem Commentar zu H. Groot III, 6.

[4]) [G. Man muß unterscheiden Requisitionen und Contributionen, erstere betreffen Lebensbedürfnisse, Gespanne u. s. w. oder deren Aequivalent, letztere sind

Auflagen von bestimmten Geldsummen auf locale Verbände. Erstere sind fast für jede vordringende Armee unentbehrlich, so sagt Friedrich II. (Les principes généraux de la guerre. Oeuv. 28 p. 91): „Wenn eine Armee in Feindesland Winterquartiere bezieht, hat das Land dem Soldaten Brod, Fleisch und Bier zu liefern, es hat ferner Pferde, Kriegsbedarf und Lebensmittel zu beschaffen und für den Ausfall Geld zu zahlen." Die Requisitionen werden durch bons bescheinigt, um den Betreffenden die Möglichkeit eines Ersatzes Seitens der heimischen Staatsgewalt zu geben. Wenn ein Kriegführender auf diese Requisitionen verzichtet, so thut er es aus politischen Gründen, wie die Westmächte in der Krim, Frankreich 1859 im Italienischen Kriege und die Verein. Staaten im Anfang ihres Krieges mit Mexico 1846, wo aber der Kriegssecretär Mr. Marcy den Grundsatz festhielt: „an invading army has unquestionably the right to draw supplies from the enemy without paying for them and to make the enemy feel the weight of the war". Halleck XIX § 17). In dem Friedensvertrag von Guadelupe-Hidalgo v. 2. Febr. 1848 wurde allerdings für die Zukunft verabredet, Art. 22, 1: „but if the necessity arise to take anything from them (inhabitants) for the use of such armed force, the same shall be paid for at an equitable price", ebenso schon früher Art. 23 des Vertrags zwischen Preußen und den Ver. Staaten von 1785: „mais si l'on se trouve dans la nécessité de prendre quelque chose de leurs propriétés pour l'usage de l'armée ennemie, la valeur en sera payée à un prix raisonnable." Es bleibt stets räthlich, die Requisitionen durch die örtlichen Behörden gehen zu lassen, wie die Engländer dies 1815 in Frankreich thaten, während die preußischen sie selbst erhoben, wie es auch 1870 geschah. Die Bestimmung über den Umfang der Requisitionen haben die militärischen Befehlshaber zu treffen, 1797 verordnete Napoleon, daß ein Divisions-General keine andern machen solle, „que celles nécessaires pour les objets de subsistance, pour les transports indispensables et pour les souliers", alle andern solle nur der Oberbefehlshaber ausschreiben. 1870 bestimmte eine Verordnung des Deutschen General-Quartiers, daß die Befehlshaber detachirter Corps requiriren könnten, was für den Unterhalt ihrer Truppen nothwendig sei, alle andern im Interesse der Armee nothwendigen Lieferungen sollten nur von Generalen und ihren Stellvertretern ausgeschrieben werden. Nicht zu rechtfertigen war es, wenn der deutsche Civil-Commissar in Nancy, Graf Renard, im Jan. 1871 500 Arbeiter verlangte, um eine von Freischützen zerstörte Brücke herzustellen mit der übrigens nicht ausgeführten Drohung, „les surveillants d'abord, et un certain nombre d'ouvriers ensuite" ergreifen und erschießen zu lassen, wenn die Arbeiter nicht gestellt würden. Die Contributionen d. h. Geldzahlungen außer den Steuern, früher sehr gebräuchlich, weil sich die betr. Stadt damit von der Plünderung loskaufte (daher Brandschatzung), sind heute Ausnahme und nur durch besondere Forderungen berechtigt. Vattel III, ch. 9 § 165.]

Wirkliche Staatenpraxis.

132. Muß man auch der neueren Kriegspraxis das Zeugniß ertheilen, daß sie auf dem Wege sei, die vorstehenden Grundsätze zur Richtschnur ihres Verhaltens zu nehmen, so hat sie sich dennoch bisher zu keiner vollkommenen Folgerichtigkeit erhoben und noch manchen Rest des älteren Kriegsgebrauches beibehalten, auch in der Theorie, vorzüglich in der rein historischen Schule, stets einige Unterstützung gefunden.

Was zuvörderst die Rechte und das Vermögen der besiegten Staatsgewalt betrifft, so hat man in der Praxis des letzten Jahrhunderts noch immer sehr häufig das Recht der bloßen Invasion

mit dem der völligen Debellation (ultima victoria) verwechſelt und jenem zugeſchrieben, was erſt in dem letzteren enthalten ſein kann. Es war nichts Seltenes, daß der Sieger ſich ſofort bei der Beſetzung eines Gebietes oder Gebietstheiles von den dortigen Unterthanen huldigen ließ; man ſchrieb ferner dem Sieger, der vorläufig verdrängten Staatsgewalt gegenüber, ein Confiscationsrecht zu, geleitet durch die Anſicht des älteren Kriegsrechtes, welche ſich auch noch bei vielen Publiciſten erhielt, daß die Sachen des Feindes res nullius ſeien oder als ſolche behandelt werden könnten. Man disponirte ſogar zuweilen über occupirte Länder wie über wirkliches Eigenthum[1]). Indeß iſt dieſe Praxis nicht auch noch in den Kriegen des jetzigen Jahrhunderts bleibend befolgt worden, ſondern man hat ſie in der That nur im Falle einer Debellation und einer damit verbundenen totalen Beſitznahme von der ganz außer Kraft geſetzten bisherigen Staatsgewalt geübt, in der Zwiſchenzeit aber ſich mit der thatſächlichen Benutzung aller Mittel und Hilfsquellen der bis dahin beſtandenen Regierung begnügt.

Ebenſo hat man ſich im Landkriege hinſichtlich des Privateigenthumes der Angehörigen des occupirten Landes im Weſentlichen auf ein Contributions- und Requiſitionsſyſtem beſchränkt, und für das augenblickliche Bedürfniß eine disciplinirte Maraude in Anwendung gebracht; man hat ferner Zerſtörungen von Sachen, wenigſtens von Seiten der Kriegsvorgeſetzten, ſo viel als möglich vermieden und nur als exceptionelle Maßregel zu vertheidigen geſucht. Dagegen hat man im Seekriege noch immer ein das Privateigenthum ſchwer verletzendes Syſtem befolgt (ſ. unten), nicht minder im Landkriege das Recht der Kriegsbeute (praeda bellica) binnen gewiſſer Grenzen beibehalten; endlich ſind auch noch in Betreff einzelner Gegenſtände ſowohl des öffentlichen wie Privatvermögens ſelbſt von den Publiciſten der neueren Zeit manche Grundſätze behauptet worden, welche mit den aus der rechtlichen Natur des Krieges fließenden nicht vereinigt werden können. Alle dieſe Punkte ſind nun noch im Einzelnen zu erörtern.

[1]) „Georg I. von Großbritannien kaufte das Herzogthum Bremen, Verden und Stade von Dänemark, welches dieſe Beſitzungen den Schweden abgenommen hatte, durch Act ratificirt am 17. Juli 1715; vier Monate zuvor, ehe Großbritannien den Krieg an Schweden erklärte!“ Britiſche Publiciſten nehmen dies Syſtem noch immer in Anſpruch. Oke Manning § 277 not. 6. Wildman II, 9. Allerdings haben ſie Groot und Bynkershoek als Autoritäten für ſich.

Recht auf unbeweglichen Sachen im eigenen Lande des Feindes.

133. In Anſehung der unbeweglichen Sachen iſt man im Allgemeinen ſchon längſt einverſtanden, daß dieſelben wenigſtens dann, wenn ſie feindlichen Unterthanen gehören, durch Invaſion und Landesbeſitznahme von Seiten der anderen Kriegspartei ihren Eigenthümer nicht verändern und nicht mehr, wie in älterer Zeit, in das Eigenthum des Siegers übergehen [1]). Es folgt daraus von ſelbſt, daß jede von demſelben vorgenommene Veränderung eine rechtlich unhaltbare iſt, nur thatſächliche Wirkungen hervorbringen kann und durch das Poſtliminium hinfällig wird. Sollte ſich der Sieger künftighin in dem eroberten Lande behaupten und es zu dem ſeinigen machen, ſo würde er freilich auch der thatſächlichen Veräußerung einen juriſtiſchen Charakter zu geben im Stande ſein. Ganz auf dieſelbe Weiſe verhält es ſich mit dem unbeweglichen Privateigenthum des verdrängten Souveräns, welches er nicht als Souverän beſitzt [2]); ja auch von dem öffentlichen unbeweglichen Staatseigenthume wird, ſo lange nicht die Staatsgewalt ſelbſt wenigſtens interimiſtiſch auf den Sieger übergegangen iſt, ein Anderes nicht zu behaupten ſein [3]). Natürlich wird in beiderlei Hinſicht dem Sieger eine vorläufige Beſchlagnahme und die Beziehung der Einkünfte zu ſeinem Vortheile freiſtehen.

[1]) Hierüber beſteht durchaus keine Meinungsverſchiedenheit unter den neueren Publiciſten. S. beſonders Meermann, Von dem Recht der Eroberung. Erf. 1774. Pufendorf VIII, 6, 20. Vattel III, § 195. 196. Klüber § 256. v. Martens § 277. Wheaton IV, 2 § 16. Alle geſtehen wenigſtens zu, daß noch eine Beſtätigung der Erwerbung durch den Friedensſchluß nöthig ſei, wenn das Eigenthum ein ganz ſicheres ſein ſoll.

[2]) Vgl. die Entſcheidung des Pariſer Caſſationshofes bei Sirey XVII, 1, 217: „Le droit de conquête n'a effet au préjudice des princes que sur les biens qu'ils possèdent en qualité de princes et non sur les biens qu'ils possèdent comme simple propriété.“

[3]) So entſchied derſelbe Caſſationshof bei Sirey XXX, 1, 280: „La conquête et l'occupation d'un état par un souverain n'autorisent pas ce souverain à disposer par donation ou autrement du domaine conquis ou occupé.“ S. auch A. L.-R. für die Preuß. Staaten I, 9 § 198.

[G. Der Occupant wird pro tempore Uſufructuar, hat alſo jede zweckloſe Schädigung oder Verfügung über die Subſtanz zu vermeiden, iſt aber nicht an den beſtehenden Wirthſchaftsbetrieb gebunden. Hierher gehören auch die Eiſenbahnen und Telegraphen, ſelbſt wenn ſie im Beſitz Privater ſind, weil dieſelben Mittel der Kriegführung ſind. Die occupirende Macht aber gewinnt auch hier nur das Gebrauchsrecht und hat das Material dieſer Anſtalten beim Frieden zurückzugeben. Art. 6 des Brüſſeler Projects. Hat z. B. der Fiscus vor der Beſitznahme ein Staatsgut verkauft, deſſen Preis in Terminen zahlbar iſt, ſo iſt der Feind nicht be-

rechtigt, die während der Besetzung gezahlten Raten sich anzueignen, denn diese sind ein Theil des Kapitals und stehen nicht auf einer Stufe mit den vorgefundenen Kassenbeständen. Nur hat nicht, wie der Schlußsatz desselben annehmen läßt, die occupirende Macht beim Frieden Entschädigung zu leisten, sondern es bleibt, wie Bluntschli (645) bemerkt, dieselbe eventuell dem occupirten Staate Privaten gegenüber überlassen. Bei dem Prozeß über die von Preußen während der Occupation 1870 verkauften 15000 Eichen aus französischen Staatswaldungen in Meurthe und Meuse hängt die Rechtsfrage lediglich davon ab, ob diese Anzahl Bäume als ein einigermaßen normaler Schlag gelten kann, oder als Consumirung der Substanz betrachtet werden muß, was Deutschland selbst auf der Brüsseler Conferenz als unberechtigt anerkannte. Art. 7 des Projet modifié: „l'état occupant devra sauvegarder le fonds de ces propriétés et les administrer conformément aux règles de l'usufruit.“ Darüber hinauszugehen wäre nur gerechtfertigt, wenn das Holz zur Kriegführung nöthig gewesen, was Niemand behauptet. (Jahrb. für Gesetzgebg. und Verwaltung von Holtzendorff und Brentano. I. Heft 2.) — Als befriedet gelten Archive, Bibliotheken, Kunstsammlungen, Kirchen und wohlthätige Anstalten. Für letztere gebietet die Achtung der Religion und Menschlichkeit Schonung, Museen und Bibliotheken sind Nationaleigenthum, das dem Feinde nicht zur Kriegführung dienen kann. Die Archive, obwohl aus einzelnen beweglichen Stücken bestehend, sind in ihrer Gesammtheit Pertinenz der Souveränetät, indem sie die Beweise des Rechtes enthalten. Eine unbedingte Schonung solcher Gebäude ist freilich nicht immer mit dem Kriegszweck vereinbar, es kann nur, wie Art. 34 der Amerikanischen Kriegsart. sagt, als allgemeine Regel hingestellt werden, daß solches Eigenthum nicht öffentliches im Sinne des Kriegsrechtes ist, daß insbesondere muthwillige Schädigung desselben zu vermeiden ist, wie z. B. die Zerstörung des Capitols in Washington 1814 durch die Engländer, die auch im Parlament scharf getadelt ward. Besonders rechtswidrig ist die Wegschleppung von Sammlungen oder einzelner Gegenstände derselben, wie sie Seitens der Französischen Republik und des Kaiserreichs stattfand. Wellington erklärte in einer Depesche v. 11. Sept. 1815 dies Verfahren „contrary to the practice of civilized warfare“ (Mart. N. R. II, p. 648), und Lord Castlereagh verlangte in seiner Note vom selben Tage an die verbündeten Mächte die Rückgabe dieser „dépouilles, inséparables des pays auxquels elles appartenaient. Le principe de la propriété basé sur les droits des territoires d'où ces chefs-d'oeuvres ont été enlevés est le plus sûr et le seul guide vers la justice.“ Als die franz. Regierung dieser Aufforderung nicht Folge leistete, ließ Wellington die betreffenden Kunstgegenstände selbst aus dem Louvre fortbringen. England gab 1812 freiwillig die in einem genommenen Schiffe befindliche und für die Akademie von Philadelphia bestimmte Gemäldesammlung zurück.]

Unkörperliche Sachen[1]) in Feindesland.

134. Eine besondere Streitfrage hat sich auch noch in neuerer Zeit in Betreff der unkörperlichen Sachen fortgesponnen, in wie fern nämlich diese ein Gegenstand der Kriegsoccupation seien und von dem Sieger als sein mit rechtlicher Wirkung behandelt werden dürfen. Die meisten Publicisten[2]) haben sich in langer Reihenfolge für ein solches Verfügungsrecht ausgesprochen, dergestalt, daß ein Postliminium des ursprünglichen Forderungsberechtigten ausgeschlossen sei und der Schuldner durch den Sieger gültig liberirt werde; ja man hat behauptet, daß dieses auch auf solche Forderungen An-

wendung leide, deren Schuldner sich in dritten neutralen Staaten befinden. Zur Begründung dieser Ansicht hat man sich hauptsächlich auf die traditionelle romanistische Lehre von der Unbedingtheit der occupatio bellica bezogen; auf das vermeintlich darin begründete Confiscationsrecht, unter welchem Titel auch in vielen früheren Kriegen die Einziehung ausstehender feindlicher Forderungen betrieben worden ist. Man hat sich auf verschiedene Friedensschlüsse berufen, worin dergleichen sogenannte Confiscationen bestätigt worden sind [3]); man hat sogar eine vermeintliche Entscheidung der Amphiktyonen in Beziehung auf ein Schuldverhältniß der Thessalier gegen Theben in Bezug genommen, wonach die Schuldforderung der Thebaner an die Thessalier durch eine Schenkung aufgehoben worden sei, welche Alexander den letzteren bei der Zerstörung Thebens mit der Schuldverschreibung gemacht habe [4]).

Dennoch aber muß diese Theorie und Praxis aus dem Standpunkte des Rechtes bestritten, wenigstens modificirt werden. Wird doch von vornherein zugegeben, daß durch Zahlung des Schuldners an einen Anderen außer dem wahren Gläubiger, oder durch eine sonstige Liberation von Seiten eines Dritten das Recht des wahren Gläubigers streng juristisch nicht aufgehoben werde!

Näher tretend hat man von den unkörperlichen Sachen diejenigen abzusondern, welche in dinglichen Rechten und nicht als bloße Accessorien persönlicher Forderungen bestehen; jene haben die Natur des unbeweglichen Eigenthumes, mit welchen sie auch vielfach zusammenhängen, wie z. B. Servituten, und theilen daher auch das Schicksal des unbeweglichen Eigenthumes im Kriege, wovon zuvor gehandelt worden ist. — Unter den persönlichen Forderungen giebt es sodann einige, welche das Surrogat von Eigenthumsnutzungen sind, wie z. B. Pachtgelder. Bei diesen mag nicht bestritten werden, daß sie dem Feinde verfallen, welcher sich der fruchttragenden Sache bemächtigt hat, weil es nur allein von ihm abhängt, ob er die Pacht oder Miethe ferner gestatten wolle, und durch die factische Fortbelassung derselben ein eigener Pacht- oder Miethsvertrag zwischen dem Feinde und dem bisherigen Gebrauchsberechtigten geschlossen wird [5]). Dagegen widerstreitet es der Natur aller anderen persönlichen Forderungen durchaus, sich dieselben als Gegenstand einer thatsächlichen Besitzergreifung, wie doch die occupatio bellica an sich ist, zu denken; selbst der zufällige Besitz der Schuldverschrei-

bungen giebt, wie man allgemein einverſtanden iſt und ſein muß, kein Recht auf Einziehung der Schuld [6]); eine perſönliche Forderung iſt eben etwas Unkörperliches, beſteht eben nur in einem rechtlichen Bande zwiſchen Gläubiger und Schuldner; das Recht des erſteren kann auf einen Dritten nur mit ſeinem Willen oder durch eine legitime rechtliche Gewalt übertragen werden, wofür, wenigſtens ſo lange der Krieg mit ſeinen wandelbaren Schickſalen ſchwebt, eine feindliche Gewalt nicht zu halten iſt. Nöthigt ſie den Schuldner zu zahlen, ſo iſt dies ein ihn treffendes Unglück [7]); aber es kann ihm daraus höchſtens eine Einrede oder eine Forderung wegen nützlicher Verwendung aus Billigkeit gegen den wahren Gläubiger oder einen Dritten zuſtehen, der dadurch ſelbſt von einer Zahlung an den Feind befreit worden iſt. Ein Anderes wird ſich nur im Falle einer Debellation oder vermöge ausdrücklicher friedensgeſetzlicher Beſtimmungen behaupten laſſen; namentlich wenn die Schuldner unter der Botmäßigkeit des occupirenden Feindes ſtehen, der jedoch dritten Mächten keine desfallſige Verbindlichkeit auferlegen kann [8]).

Unbedenklich darf dagegen den Forderungen feindlicher Unterthanen an diesſeitige Unterthanen und Anſtalten die Klagbarkeit im Wege der Repreſſalien oder Retorſion verſagt werden, wenn nicht etwa hierauf vertragsmäßig verzichtet iſt [9]).

[1]) Specielle Abhandlungen über dieſen Gegenſtand: Chr. Gottlieb Schwartz, de iure victoris in res divictor. incorporales. Alt. 1720. B. W. Pfeiffer, Das Recht der Kriegseroberung in Beziehung auf Staatskapitalien. 1823. Ferd. Carl Schweikart, Napoleon und die Curheſſiſchen Kapitalſchuldner. Königsberg 1833. [G. Nicht hierher gehört, wie Hall (p. 397) bemerkt, die Sache des Schleſiſchen Anlehens von 1753, denn Friedrich II. war nicht im Kriege mit England, ſondern befahl die Beſchlagnahme als Repreſſalie. § 110 Note 6.]

[2]) So auch noch Wildman II. 11, blos mit der geſcheuten Ausnahme von Forderungen einer Privatperſon an den Staat!

[3]) Eine große Reihe von Friedensſchlüſſen ſ. bei Schweikart S. 74, beſonders von S. 82 an. S. auch Bynkershoek, Quaest. iur. publ. 1, 7 p. 177. Es ſind dies aber eben ausdrückliche conventionelle Beſtimmungen für einzelne Fälle, wodurch noch keine Regel zu begründen iſt.

[4]) Dieſe Geſchichte ſteht allein bei Quintilian, Inst. or. V, 10, 111 f. Die Publiciſten haben mit Liebhaberei dieſelbe beſprochen. S. die Schriften bei Schweikart S. 53 f. Das Amphiktyonenurtheil darüber iſt wahrſcheinlich nur eine Fabel. Saint-Croix, des anciens gouv. fédérat. p. 52. Fr. W. Tittmann, Ueber den Bund der Amphikt. 1812. S. 135. Man erfährt nicht einmal, wie es gelautet habe; aus Quintilian conſtruirt man ſich den Inhalt nach Belieben.

[5]) Ziegler, de iurib. maiestat. I, 33, § ult.

[6]) [G. Der Fall der Fortzahlung der Zinſen des Ruſſiſch-Holländiſchen Anlehens während des Krimkrieges durch England gehört nicht hierher, da letzteres ſich

ausdrücklich verbindlich gemacht hatte, die Zahlungen auch nicht im Kriegsfall zu sistiren.]

[7]) Als civilrechtlicher Satz unbestreitbar. S. Schweikart S. 94 f. 105. 109. [G. 1807 legte Dänemark als Repressalie Beschlag auf alle Schulden seiner Unterthanen an Engländer zu Gunsten des Staatsschatzes, 1814 erklärte Justice Story: „I take it upon me to say, that no jurist of reputation can be found who has denied the right of confiscation of enemies debts (Phillimore III p. 146), und 1861 erklärte eine Acte des Conföderirten Congresses, daß „property of whatever nature except public stocks and securities held by an alien enemy since the 21. May 1861 shall be sequestrated and appropriated", was alle Personen traf, welche in den Staaten wohnten, mit denen die Conföderirten im Kriege waren. Lord Russell aber hat mit Recht dies als den heutigen Anschauungen zuwiderlaufend bezeichnet. Schon früher hat der Court of Common Pleas (Wolffe v. Oxholm) erklärt: „that according to modern internat. law, the confiscation of private debts is illegal and invalid." Erlaubt man jetzt herkömmlich Unterthanen des Feindes bei friedlichem Verhalten im Gebiete zu bleiben und ihre Geschäfte fortzuführen, so sollten um so mehr die Schuldansprüche solcher, die nicht daselbst wohnen, geachtet werden.]

[8]) Das Gegentheil wird natürlich, wiewohl bald mehr, bald weniger bedingt, von den Publicisten angenommen, welche überhaupt eine Occupation unkörperlicher Dinge vertheidigen.

[9]) Ein Beispiel solchen Vertrags ist der Handelsvertrag zwischen Großbritannien und Nordamerika von 1794. Vgl. Wheaton IV, 1, 12.

Beuterecht an beweglichen körperlichen Sachen[1]).

135. Ein allenthalben anerkanntes Aneignungsrecht findet in Landkriegen bei eigentlicher Kriegsbeute statt. An und für sich ist die Ausübung ein Recht der Staatsgewalt, welche aber darüber die näheren Verfügungen treffen kann[2]). Gegenstände derselben sind unbestritten alle beweglichen körperlichen Sachen, welche dem feindlichen Heere oder einzelnen dazu gehörigen Individuen von rechtmäßigen Streitern der Gegenpartei, oder ausnahmsweise denjenigen Staatsangehörigen abgenommen werden, deren Plünderung von dem Befehlshaber der Gegenpartei erlaubt worden ist, z. B. bei Erstürmung einer Festung oder eines anderen hartnäckig vertheidigten Platzes. Nur in ersterer Hinsicht, unter den Kämpfenden, versteht sich das Beuterecht ohne weitere Erlaubniß; die kriegführenden Theile geben gleichsam wechselseitig dem Spiele des Krieges dasjenige Preis, was sie bei ihrem Zusammentreffen bei sich führen; in dem zweiten oder Ausnahmefalle erscheint die Beute als eine Compensation für dasjenige, was man bei einer so besonderen Gelegenheit auf das Spiel zu setzen genöthigt gewesen ist, wobei man die Wiederausgleichung den betroffenen feindlichen Unterthanen mit ihrer eigenen Staatsgewalt überläßt. Daß es großartiger und

edler ist, solche Ausnahmen nicht zu gestatten, da es besonders mit der Wiederausgleichung des den Einzelnen zugefügten Schadens sehr mißlich steht und durch eine solche Gewaltmaßregel gewöhnlich nur Unschuldige betroffen werden, ist in neuester Zeit sogar in der Praxis nur selten verkannt worden. — Sollte außer den obigen Fällen einem feindlichen Unterthan etwas von seiner persönlichen Habe von einem Krieger der Gegenpartei weggenommen werden, so verfällt er der Disciplin seiner Vorgesetzten, ohne sich auf das Recht der Kriegsbeute berufen zu können. Noch weniger steht letzteres einem Nichtmilitär zu, welcher sich der Habseligkeiten eines feindlichen Unterthans bemächtigt hat.

In Beziehung auf die Person des Erwerbers unterscheidet der allerdings durch kein Völkergesetz gebundene, aber gewöhnliche Gebrauch der Staaten einerseits diejenigen Sachen, welche zur Ausrüstung eines Kriegsheeres gehören und zu kriegerischen Operationen dienen, ohne dem einzelnen Krieger einen unmittelbaren Gebrauch oder Nutzen zu gewähren; andrerseits solche Sachen, welche einen unmittelbaren Werth für den Einzelnen haben. Letztere, wie z. B. Geld, einzelne Armaturstücke und Kostbarkeiten, werden regelmäßig dem beutemachenden Krieger oder dem dabei gemeinschaftlich concurrirenden Truppentheil überlassen; erstere hingegen, z. B. schweres Geschütz, ganze Convois, Magazine und dergl., behalten sich die Kriegsherren gewöhnlich selbst vor, allenfalls gegen eine Vergütigung an die Beutemachenden. Jedoch bleibt dieses den eigenen Regulativen jedes Kriegsherrn anheimgestellt. — Seltsam war der frühere Kriegsgebrauch, wonach die Glocken eines eroberten Platzes dem Chef der Belagerungs-Artillerie verfielen, wenigstens dann, wenn sie während der Belagerung in Benutzung geblieben waren.

[1]) Groot III, 6. Vattel III, 196. Hall, p. 396. v. Martens II § 120.

[2]) Bello parta cedunt reipublicae; ein Satz von Bynkershoek, in der Britischen Rechtsübung ganz besonders ausgebeutet.

[G. Die Ausführungen dieses Paragraphen dürften doch nach neuerem Recht wesentlich zu modificiren sein. Abgesehen von dem russisch-türkischen Kriege von 1877, an den man überhaupt den völkerrechtlichen Maßstab nicht legen darf (Thiers sagte voraus: „ce sera la guerre de deux barbares"), hat in Kriegen civilisirter Staaten eine Plünderung überhaupt nicht stattgefunden, die des Chinesischen Sommerpalastes ist scharf getadelt. Art. 17 des Brüsseler Projects sagt: Une ville prise d'assaut ne doit pas être livrée au pillage des troupes victorieuses. Auch davon abgesehen gilt von beweglichen Sachen der Grundsatz, daß nur die öffentliche Habe dem Beuterecht unterliegt, nicht weil sie herrenlos geworden, sondern weil sie der feindlichen Staatsgewalt gehört, deren Wille gebrochen werden soll. Dahin

gehören Kriegskassen, Waffen sowohl der Gefangenen als der Arsenale, Vorräthe, Magazine, Transportmittel. Die von dem Un. St. Supr. Ct. aufgestellte Theorie, daß die Confiscation von Baumwolle südstaatlicher Privateigentümer berechtigt sei, weil in der Baumwolle die Kraft des Aufstandes liege, war nicht zu rechtfertigen. Einmal konnte die Baumwolle selbst die Conföderirten nicht widerstandsfähiger machen, sondern nur ihr Verkauf nach Europa, den zu hindern Aufgabe der Blokade war. Besonders bedenklich aber war die Behauptung, daß man den Feind jedes Eigentums berauben dürfe, sei es innerhalb oder außerhalb seines Gebietes, was seine Widerstandskraft erhöhe und dessen Wegnahme der confiscirenden Regierung Mittel gebe, den Krieg fortzuführen. (Wheaton ed. Boyd § 346 b.) Damit wäre principiell alles Privateigentum preisgegeben. Es kann nicht einmal zugegeben werden, wie die Fassung des Art. 6 Al. 2 des Brüsseler Projects anzunehmen scheint, daß zur Beute auch die Waffen- und Munitionsvorräthe Privater gehören, unstreitig können dieselben, wie der Art. sagt, nicht im Besitz des Feindes bleiben, aber nur eine Beschlagnahme, nicht die Wegnahme ist gerechtfertigt. Selbst die Wegnahme des bei Kriegsanfang in den Häfen befindlichen Eigentums ist unzulässig, da dasselbe im Vertrauen auf den bestehenden Frieden in dieselben gekommen ist und ebenso später, wo es nur auf neutralen Schiffen gekommen sein kann, also durch die Pariser Declaration gedeckt wird, wogegen das feindliche Eigentum auf feindlichen Schiffen, das nur das Küstengewässer durchschneidet, unzweifelhaft der Wegnahme unterliegt. — Nach dem vorhin Gesagten gehört die Beute nicht den Truppen, welche sie machen, sondern dem Staat. Das sog. Retten und Rollen in der zweiten Hälfte des Französischen Krieges war ein schwerer Mißbrauch, den die besten deutschen Officiere am entschiedensten auch für die Disciplin beklagt haben. Uebrigens sind die Anklagen der Franzosen in diesem Punkte sehr übertrieben gewesen und der sog. „recueil de documents sur les exactions, vols et cruautés des armées prussiennes en France“ ist nur eine Sammlung anonymer Zeitungsartikel, die Napoleonischen Marschälle haben ganz anders in Deutschland und Spanien gehaust. Nach diesen Gesichtspunkten ist auch der folgende Paragraph zu beurtheilen.]

136. Bei näherer Erwägung läßt sich nun eine Appropriation von feindlichen Privatsachen nicht etwa mit der Fiction rechtfertigen, daß dieselben res nullius seien, was sie in der Wirklichkeit nicht sind, und ebenso wenig kann der Mangel einer Rechtspflege im Kriege einer eigenmächtigen Besitzergreifung schon den Charakter einer Eigenthumserwerbung wider Jedermann verleihen[1]). Nur wenn die Dikäodosie unter christlichen Staaten überhaupt noch etwas Willkürliches wäre und sein dürfte, wie in der alten Welt, ließe sich darauf die Idee der sichersten Eigenthumserwerbung gründen; jetzt, wo der Kriegsstand ein nur vorübergehender ist, kann diese Vorstellungsweise nicht stattfinden. Vielmehr wird man folgerichtig mit den heutigen Begriffen einen Eigenthumsübergang bei der Beute überhaupt nicht annehmen dürfen, sondern dem Beutemachenden nur die ungehinderte Befugniß zu allen thatsächlichen, nach den Umständen möglichen Verfügungen über Nutzen und Substanz der Sache zuschreiben müssen, ohne daß darüber von ihm oder demjenigen,

welchem er ſie überträgt, Rechenſchaft zu geben iſt, ſo lange noch der Kriegsſtand dauert und der Beſitzer dem Eigenthümer feindlich gegenüberſteht. Der letztere wird dagegen ſein Recht an der Sache allezeit wieder verfolgen dürfen, wenn er dieſelbe an einem dritten friedlichen Orte, z. B. in neutralem Gebiete, findet, oder in eigenem Lande außerhalb der feindlichen Gewalt, oder endlich nach wiederhergeſtelltem Frieden, wenn nicht darin Aufgebung aller Anſprüche für entzogenes Privateigenthum oder in Betreff von Beutegegenſtänden insbeſondere ſtipulirt wäre. Kurz, das von jedem Staate garantirte und unter der Geſammtbürgſchaft aller Staaten ſtehende bürgerliche Eigenthum wird nur einſtweilen ſuſpendirt; der Beſitzſtand tritt inzwiſchen an die Stelle des Rechtes, das heute mir, morgen dir des Krieges. Von jedem einzelnen Staate hängt es demnächſt ab, ob und wie weit er während des Krieges oder nach Beendigung deſſelben dem früheren Eigenthümer einen Rechtsanſpruch auf Wiedererlangung des weggenommenen Gutes gegen den Beſitzer zugeſtehen wolle, welcher ſeiner Gerichtsbarkeit unterworfen iſt; aber es exiſtirt durchaus kein alle Staaten verpflichtender Grundſatz, eine unter gewiſſen Umſtänden gemachte Beute als unwiderrufliches Eigenthum des Beutemachenden und ſeiner Nachfolger im Beſitze gelten zu laſſen, wenn nicht Friedens- und andere Verträge dem Beſitzſtande einen ſolchen Charakter ertheilen.

So giebt es denn auch kein allgemeines völkerrechtliches Geſetz, mit welchem Zeitpunkte das Eigenthum auf den Beutemachenden übergeht, weil die Statuirung des Eigenthums ſelbſt nur auf der Autorität der Einzelſtaaten beruht [2]). In älterer Zeit galt dem Römiſchen Völkerrechte gemäß für die meiſten Europäiſchen Völker als Zeitpunkt der vollendeten Kriegsappropriation kein anderer als der der vollendeten ausſchließlichen Beſitzergreifung ſelbſt, welche nicht mehr durch den bisherigen Eigenthümer oder ſeine Hilfsgenoſſen verhindert wird, mithin ſobald das erbeutete Gut in Sicherheit gegen eine unmittelbare Wiedernahme gebracht iſt, und die letztere nur durch eine völlig neue Kraftanſtrengung oder durch unabhängige Zufälligkeiten bewirkt werden mag. Die Beute iſt dagegen noch nicht gemacht, ſo lange dieſelbe Action wirklich fortdauert (dum fervet opus) und ein ohne Unterbrechung fortgeſetzter Kampf das Verlorene wiedergeben könnte [3]). Denſelben Zeitpunkt haben auch noch manche neuere Codificationen beibehalten [4]).

Wegen der Schwierigkeit ſeiner Feſtſtellung hat man auch wohl eine vierundzwanzigſtündige Dauer des Beſitzes als maßgebend und entſcheidend für den Eigenthumsübergang wie bei der Seebeute angewendet und empfohlen; allein es läßt ſich ſchlechterdings nicht behaupten, daß dieſer, ohnehin auch nicht alle Schwierigkeiten beſeitigende Termin ein gemeiner Völkergrundſatz geworden ſei. In Ländern des Franzöſiſchen Civilrechtes entſcheidet der auf kriegeriſche Zuſtände vorzüglich paſſende Grundſatz: En fait de meubles la possession vaut titre [5]).

[1]) Vgl. darüber auch Pando, p. 389.

[2]) Vgl. Cocceji zu Groot III, 6, 3 a. E.

[3]) [G. Von dem Geſichtspunkt, daß nur die öffentliche Habe dem Beuterecht unterliegt, kann man ſagen, daß dieſelbe ſofort nach Wegnahme Eigenthum des Siegers wird. Allerdings kann ſie vom Feinde wieder genommen werden, wie die eigene Habe genommen werden.]

[4]) So das Allg. Landrecht für die Preuß. Staaten I, 9 § 201: „Die Beute iſt erſt alsdann für erobert zu achten, wenn ſie von den Truppen, welche ſie gemacht haben, bis in ihr Lager, Nachtquartier oder ſonſt in völlige Sicherheit gebracht worden. § 202: So lange der Feind noch verfolgt wird, bleibt dem vorigen Eigentümer der abgenommenen Sachen ſein Recht darauf vorbehalten."

[5]) Code civil Art. 2279.

Appropriation im Seekriege.

137. Dehnt ſich der Krieg auch auf die See aus, ſo ſind nicht allein die Schiffe der feindlichen Staatsgewalten gegenſeitig dem Rechte der Eroberung und Aneignung unterworfen, ſondern man legt ſich auch eine unbedingte Appropriationsbefugniß gegen feindliche Privatſchiffe und Güter bei [1]), wovon man nur etwa die Fahrzeuge und Geräthſchaften der Fiſcher an den Küſten menſchenfreundlich ausnimmt [2]), desgleichen ſchiffbrüchige und verſchlagene Güter [3]).

Der bisher noch nicht aufgehobene Grundſatz war und iſt: alles feindliche Gut zur See, (? Pariſer Dacl.) es gehöre dem Staate oder dem Einzelnen, iſt gute Priſe der ſich desſelben bemächtigenden Gegenpartei, dafern nicht etwa Licenzen erlangt ſind, oder Rechte der Neutralen in Betracht kommen, auf deren Darſtellung weiterhin einzugehen iſt. Das Priſenrecht beginnt mit dem Ausbruche der Feindſeligkeiten, ſogar gegen ſolche Schiffe, die hiervon noch nicht unterrichtet ſein konnten, oder mit Ablauf der etwa vergönnten Indultfriſt.

Eine kriegführende Seemacht übt es nicht allein durch die von ihr ſelbſt unmittelbar zum Seekriege ausgerüſteten Schiffe, ſondern auch durch Corſaren oder Privatkaper (Armateurs), denen ſie zu ihrer Legitimation Kaper- oder Markebriefe ausfertigt (§ 124a), und zwar ſowohl auf offener See, wie in feindlichen und eigenen Gewäſſern. Ueberdies kann Seebeute ſelbſt durch Landtruppen, z. B. bei Eroberung eines Hafenplatzes, gemacht werden, wobei dann die Beſchränkungen auf die Grundſätze der Landbeute nicht ſtattfinden. Für illegitim aber gilt eine Priſe, die in neutralen Gebieten, oder durch Mißbrauch eines dort genoſſenen Aſyls gemacht worden iſt [4]).

[1]) Betrachtungen über dieſen Gegenſtand ſ. in Büſch, Ueber das Beſtreben der Völker neuerer Zeit, einander in ihrem Seehandel recht wehe zu thun. Hamburg 1800. R. J. Valin zur Ordonn. von 1681 und ſein Traité des prises ou principes de la jurispr. franç. concernant les prises; à la Rochelle et Par. 1782. G. F. de Martens, Essai concernant les armateurs. 1795. Merlin, Répert. univ. m. „*Prise maritime*“. Wheaton, Intern. L. IV, 3 § 9 f.; § 359 der Ausgabe v. Dana. Ortolan II, p. 39. Phillimore III, 206. Halleck ch. XX. Hall, p. 403—23. v. Martens II § 122—26. Calvo III, p. 247—80, und wegen der Franzöſiſchen Praxis ganz beſonders noch de Pistoye et Duverdy, Dr. des prises maritimes. Par. 1855. 2 Bde. Geffcken, Das feindl. Eigentum zur See in v. Holtzend. Handb. VI.

[2]) In Frankreich haben ſich die Gerichte dem Herkommen gemäß (ſ. Ortolan II, 49) ſehr beſtimmt dahin ausgeſprochen, daß nicht einmal zur Ausübung von Repreſſalien Fiſcherboote des Feindes als gute Priſe behandelt werden dürften. Sirey, Rec. gén. I, 2, 331. Vgl. Merlin a. a. O. Vgl. die Discuſſion zwiſchen England, das dies that, und dem erſten Conſul. 1801. Halleck XX, 23. [G. Wenig Ehre machte England 1854 die Zerſtörung der Fiſcherboote und ſelbſt der Wohnungen der Fiſcher im Aſowſchen Meere und Finniſchen Meerbuſen. Indeß verlieren jedenfalls die Fiſcher das Recht der Befriedung, wenn ſie ſich für militäriſche Zwecke brauchen laſſen, womit England 1800 ſeine Wegnahme der franzöſiſchen Fiſcherboote rechtfertigte. Die Ausnahme geht nie auf die große Fiſcherei auf hoher See, die eine Handelsunternehmung iſt.]

[3]) Respect pour le malheur! Sirey, ebendaſ. p. 296.

[4]) [G. Aber nicht dem Feinde, ſondern nur dem Neutralen gegenüber, der reclamiren muß.] Wildman II, 147. Wheaton, Eléments IV, 2 § 14 (§ 386 ed. Dana). Phillimore III, 451.

138. Hinſichtlich des Zeitpunktes, wo die Seebeute als gemacht anzuſehen iſt, richtete man ſich vormals nach demſelben Grundſatze des Römiſchen Rechtes, der bereits oben als entſcheidend bei der Landbeute angezeigt ward. Noch der Conſolato del Mar iſt im Art. 287 ff. darauf gegründet. Späterhin erſt wurde durch Landesgeſetze und Verträge eine vierundzwanzigſtündige Beſitzdauer als maßgebend angenommen, und das Recht des Eroberers, ſo wie die

Möglichkeit einer postliminischen Wiedereroberung für den Eigenthümer davon abhängig gemacht [1]). Jedoch ist auch dieses noch zur Zeit kein gemeines Völkerrecht geworden [2]). Außerdem besteht die Einrichtung [3]), daß der Nehmer des Schiffes sich bei einem competenten Prisengericht über die Rechtmäßigkeit der gemachten Prise ausweisen und den Eigenthumserwerb daselbst bestätigen lassen muß, obgleich solcher nicht erst hierdurch bewirkt werden soll. Und nicht blos Kaper, sondern selbst Schiffe der Staatsmarine sind diesen Förmlichkeiten unterworfen [4]); auch sind beiden bis dahin willkürliche Verfügungen über die genommenen Schiffe und Güter meist ausdrücklich untersagt (§ 142 c). Insbesondere haben sie die Prise regelmäßig nach einem Hafen des eigenen Landes zu dirigiren, oder in einem neutralen Lande, welches ihnen den Zutritt öffnet, vorläufig unterzubringen. Zerstörung der Prise ist nur im Nothfalle zu gestatten [5]).

Als competent gelten in der Staatenpraxis die eigenen Gerichtshöfe oder eigens dazu angeordnete Prisengerichte und Commissionen des Staates, zu dessen Seemacht der Wegnehmende gehört. Neutrale Staaten haben die Prisengerichtsbarkeit nicht, wenn ihnen eine Prise zugeführt wird; auch sind sie nicht verpflichtet, einem kriegführenden Theile innerhalb des neutralen Gebietes eine Consulargerichtsbarkeit für Prisenangelegenheiten zu gestatten. [6]). Wohl aber hält man die Prise schon für hinreichend geborgen und gesichert, wenn sie sich auch nur erst in einem neutralen Hafen befinden sollte, und dann ein Erkenntniß der heimathlichen Prisengerichte für zulässig.

Das Verfahren bei diesen Prisengerichten [G. wird von jedem Staate selbständig geordnet. Werden Schiff und Waare als Feindeseigenthum anerkannt, so werden beide einfach verurtheilt. Streitfragen erheben sich erst, wenn Neutrale behaupten, daß Schiff oder Ladung ihnen gehöre, wovon bei der Neutralität].

[1]) Wheaton § 367, 1 ed. Dana. Geffcken in v. Holtzend. Handb. IV. Das feindliche Eigentum zur See. 2. Die Wegnahme.

[2]) So hat noch das Allg. Landr. für die Preuß. Staaten a. a. O. § 208 verordnet: „Güter und Schiffe, welche von Kapern weggenommen werden, sind erst für verloren anzusehen, wenn dieselben in einem feindlichen oder neutralen Hafen aufgebracht worden." [G. Um das Eigentum eines feindlichen Schiffes bezw. seiner Ladung zu erwerben muß: 1. der Captor dasselbe in unbestrittenem Besitz haben, 2. das competente Prisengericht ihm dasselbe zugesprochen haben. Was ersteres betrifft, so ist eine förmliche Besitznahme nicht unbedingt nothwendig, streicht der

Capitän des betr. Schiffes seine Flagge, weil er weiß, daß es als feindliches der Wegnahme unterliegt, so hat es sich dem Captor ergeben, wenn derselbe auch keine Leute darauf schickt, um es in Besitz zu nehmen, ebenso gilt es als Wegnahme, wenn der Captor das Schiff nöthigt in seinen oder seines Verbündeten Hafen einzulaufen. In der Regel aber nimmt der Captor es durch Entsendung von Mannschaft in Besitz, nachdem er constatirt, daß es ein feindliches ist. Außerdem aber muß er die Prise in Sicherheit bringen (en loch salvo, wie das Consolato ch. 287 sagt), so daß es nicht gleich nach der Action vom andern Kriegführenden wieder genommen werden kann, er muß es in seinen Hafen bringen, wo es abgeurtheilt wird. Hat er nicht hinreichende Mannschaft, um das Schiff dorthin führen zu lassen, so kann er sich vom Capitän desselben das schriftliche Versprechen geben lassen, sich nach dem betr. Hafen zu begeben. Geht das Schiff auf der Fahrt unter, sei es durch Naturereigniß oder in einem Kampf und wird hernach die Wegnahme nicht bestätigt, so muß der Captor den Eigentümer entschädigen. Mit der Unterzeichnung des Friedens bezw. dem Abschluß des Waffenstillstandes erlischt das Recht der Wegnahme, meist wird ausdrücklich ein Termin verabredet, nach welchem keine prisengerichtliche Verurtheilung mehr stattfinden soll. Art. 3 des Züricher Vertrags v. 10. Nov. 1859. Art. 13 des Frankfurter Friedensvertrags v. 10. Mai 1871.]

[3]) Diese Institution hat sich besonders in Frankreich seit Carl's VI. Ordonnanz von 1400 entwickelt. Vgl. Valin zur Ordonn. von 1681 III, 9, 1. Aber auch in allen anderen Seestaaten.

[**G.** Pardessus hat bereits nachgewiesen, daß das Datum dieser Verordnung, welche einen Admiral für ganz Frankreich ernennt und die Prisengerichtsbarkeit einführt, nicht von 1400, sondern von 1373 ist. Ein ähnliches Gesetz ward in England 1414 unter Heinrich V. erlassen. Die heutige Organisation der Prisengerichte ist je nach den Ländern verschieden; allgemein feststehend ist, daß diese Gerichtsbarkeit nicht von einem der gewöhnlichen Gerichtshöfe geübt wird, sondern durch einen besondern, dessen Zusammensetzung Gewähr dafür giebt, daß die ihm angehörenden Mitglieder die einschlägigen Fragen kennen. Die Erkenntnisse der Prisengerichte sind deshalb der weiteren Prüfung und Anfechtung durch die ordentlichen Gerichte entzogen. In England sind zufolge der Naval Prize Act von 1864 das Admiralitätsgericht und die Vice Admiralty Courts competent. Appellinstanz ist das Judicial Committee des Privy Council. In Frankreich wurde am 18. Juli 1854 das Conseil des prises als erste Instanz eingesetzt, in zweiter entscheidet der Staatsrath. In Preußen wurde durch Verordnung v. 20. Juni 1864 ein Prisenrath eingesetzt, von dem Berufung an den Oberprisenrath stattfand. Das Deutsche Reichsgesetz v. 3. Mai 1884 sagt § 1: „Die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der in einem Kriege gemachten Prisen erfolgt durch besondere Behörden (Prisengerichte)." § 2 überläßt die Bestimmung des Sitzes des Prisengerichtes, seine Bildung, das Verfahren und das Verhältniß zu andern Behörden der Kaiserl. Verordnung. Aehnlich in Italien Art. 225 des Codice per la marina mercantile v. 25. Juni 1865. Die amerikanische Verfassung erklärt (Art. III, sect. 1 u. 2) den Supreme Court und die ihm untergeordneten Gerichte für allein competent. Trotz der nationalen Zusammensetzung dieser Gerichte ist ihre Aufgabe international, sie erkennen nach den Grundsätzen des geltenden V. R's.]

[4]) Vgl. Valin zur Ordonn. II, S. 309. [**G.** Nach heutigem V. R. ist dies keineswegs eine Form, sondern erst durch Urtheil des Gerichts wird das Eigentum an der Prise übertragen im Unterschied von der Landbeute, welche, wo sie überhaupt legitim, durch Besitzergreifung erworben wird. Dies erkannte die englische Jurisprudenz schon 1758: „They held the property not changed till there had been a sentence of condemnation." Phillimore III, 575.]

Leitender Grundsatz bei verurtheilten Prisen ist, daß wie zu Lande so auch zur See das erbeutete feindliche Eigenthum nicht dem einzelnen Captor, sondern dessen Staat gehört. „Prize is altogether a creature of the crown (Stowell). Die Regierung bestimmt allein nach Billigkeits- und Zweckmäßigkeitsgründen den

Antheil des Captors, kann aber jeden Augenblick ihre Ansprüche auf die Prise aufgeben.]

[5]) [G. Zerstörung ist nur im Fall unzweifelhafter force majeure gestattet, z. B. wenn der Kreuzer vom Feinde verfolgt wird, oder wenn er keine verfügbare Mannschaft hat, um das Schiff in seinen Hafen zu bringen, und der Capitän sich weigert, sein Wort zu geben, daß er es selbst dorthin führen will. Alle genommenen Schiffe grundsätzlich zu zerstören, wie dies die Verein. Staaten im Kriege mit England (1812—14) thaten, ist barbarisch, sie konnten deshalb auch später den Capitänen der südstaatlichen Kreuzer keinen Prozeß machen, die 1862—64 fast alle genommenen nordstaatlichen Schiffe zerstörten, weil ihre eigenen Häfen blokirt waren. Im Kriege von 1870 verbrannte der „Desaix" am 21. Oct. zwei deutsche Schiffe, „Ludwig" und „Vorwärts", und der Staatsrath verwarf die dagegen eingelegte Beschwerde am 26. März 1872, weil „la sécurité du bâtiment ne permettait pas, à raison du grand nombre des prisonniers, de détacher une partie des hommes de l'équipage pour conduire les prises dans un port de France", wobei Calvo, der dies billigt (IV, p. 268), außer Acht läßt, daß man sich das Wort der Capitäne geben lassen konnte, dies zu thun.]

[6]) Es folgt dies aus dem heutigen Charakter der Consular-Institution. Die französische Republik hatte sich zwar 1796 durch Consular-Commissionen zu helfen gesucht; die Französische Regierung aber hat sie später aufgehoben, durch Decret v. 18. Juli 1854. Fraglich ist allerdings, ob nicht dergleichen Commissionen den Charakter competenter Prisengerichte durch Duldung neutraler Staaten erlangen können? Darüber läßt sich streiten, aber wohl am meisten dagegen. Vgl. Phillimore III, 581. Ebenso wenig kann die Gerichtsbarkeit den Gesandten in fremden Ländern übertragen werden. Vgl. Martens § 37. Wheaton § 15. Oke Manning § 380.

[G. Es muß heißen „nicht berechtigt", Urtheile eines Prisenhofes oder auch nur Einsetzung desselben dulden, ist Verletzung der Neutralität, ebenso wie die Zulassung einer Prise in einem neutralen Hafen, wie dies § 147 ganz richtig von H. anerkannt wird.]

139. Muß man indessen auch die angezeigten Maximen der Europäischen Praxis in Betreff der Seebeute als ein durch Gewohnheit in den Hauptpunkten festgegründetes Staatenrecht anerkennen, so bleibt doch die Rationabilität des Herkommens großen Zweifeln unterworfen [1]). Es fehlt an einer inneren Nöthigung, jene Maximen durchaus und für immer als wahr anzunehmen; es fehlt vornehmlich die sittliche Zustimmung der Völker, welche sich unmöglich mit einem Systeme reiner Willkür befreunden kann. Wodurch soll es gerechtfertigt werden, daß die bloße Wegnahme einer Sache oder ein mehrstündiger, beliebig 24stündiger Besitz, oder selbst die Wegführung in einen Hafen des eigenen Landes, Eigenthum an einer fremden Sache, besonders an einer Privatsache, zu geben im Stande sei! Welche Kraft kann das Urtheil einer Behörde äußern, die für das Interesse des an dem Fange und seinen Vortheilen allein betheiligten Staates niedergesetzt und an dessen eigene Satzungen gebunden ist! Fürwahr,

ſchon längſt iſt es ausgeſprochen, freilich nur von einzelnen Männern des Rechtes und der Wiſſenſchaft, daß ein ſolches Syſtem einer chriſtlich erleuchteten Zeit unwürdig ſei. Es wird dies auch allmählich immer mehr in das Bewußtſein der Völker treten, je mündiger ſie werden und im Stande ſind, die Anforderungen der Gerechtigkeit denen gegenüber zu vertheidigen und durchzuſetzen, welche bisher in einem ſolchen Willkürſyſteme vorzüglich die Beförderung ihrer Intereſſen gefunden haben und darum auch ferner daſſelbe fortzuſetzen geneigt ſein möchten. Es kann allerdings nicht die Tendenz ſein, einer kriegführenden Macht die Wegnahme von feindlichen Staats- und ſelbſt Privatſchiffen und mit den darauf befindlichen Gütern unterſagen zu wollen. Es kann ihr nicht zugemuthet werden, dem feindlichen Staate eine ungeſtörte Benutzung der Waſſerſtraßen zu geſtatten, um ſich die Mittel zu einer fortgeſetzten Kriegführung zu verſchaffen und einen Verkehr zu treiben, welcher dem eigenen Handel jener anderen kriegführenden Macht verderblich werden, überhaupt aber den Krieg zu verewigen vermag [2]). Ein ſolches Syſtem würde allerdings mit gutem Grunde für eine fromme Chimäre zu erklären ſein. Nicht minder ſchwierig erſcheint aber auch die Subſtituirung eines anderen Syſtems. Einem humanen Kriegsrecht dürfte freilich die Anſicht entſprechen:

> Die Wegnahme des feindlichen Schiffes giebt dem Erbeuter noch kein Eigenthum auf daſſelbe und auf das darin befindliche Gut, ſondern lediglich das Recht der Beſchlagnahme während der Dauer des Krieges, um dadurch ein Unterpfand für deſſen Nachtheile zu haben und ſich wegen ſeiner Forderungen an den Feind zu entſchädigen, im Fall der Noth auch darüber zu verfügen. Erſt der Friede oder eine gänzliche Zerſtörung des feindlichen Staates giebt demjenigen, was ſolchergeſtalt geſchehen und verfügt worden iſt, den Charakter eines forthin gültigen Verhältniſſes, ſo weit man nicht genöthigt oder veranlaßt iſt, in dem Friedensſchluſſe das Weggenommene ganz oder theilweiſe herauszugeben.

Bis dahin findet dann auch das Recht der Wiedernahme einer Priſe zu Gunſten des Eigenthümers ſtatt, von deſſen bisheriger Praxis erſt weiterhin (Abſchn. IV dieſes Buches) gehandelt werden kann. Ob indeſſen mit dieſem Syſtem nicht größere Nachtheile für

das Privateigenthum verbunden sein würden als mit der bisherigen Prisenpraxis, erscheint sehr fraglich.

[1]) Laveleye, du respect de la propriété privée en temps de guerre. 1875. Revue de dr. int. VII. Calvo § 1986 ff. Hall, p. 404. Hautefeuille, Droits et devoirs 3. éd. II, tit. IX. Klobukowski, Die Seebeute. 1877. Nys, La guerre maritime. 1881 p. 133, namentlich aber das ausführliche und vorzügliche Werk Ch. de Boeck, de la propriété privée ennemie sous pavillon ennemi. 1882. Geffcken in v. Holtzend. Handb. IV. l. c., c. Die nothwendige Reform.

[G. Der Fehler der meisten Vorkämpfer der Freiheit des Privateigentums zur See scheint der, daß sie den Rechtsstandpunkt in den Vordergrund stellen, während diese Lösung des Streites deshalb als die einzig richtige erscheint, weil sie die einzig praktisch durchführbare ist. Auf die Behauptung, daß die Wegnahme des feindlichen Privateigentums zur See eine widerrechtliche Barbarei sei, da man doch dasselbe zu Lande respectire, werden die Vertreter der bisherigen Praxis stets nicht ohne Grund antworten, das dann verbleibende Recht des Seekriegs, der Zerstörung der Staatsschiffe und Festungen, so wie der Wegnahme der Contrebande und der blokadebrechenden Schiffe, stehe nicht auf gleicher Stufe mit dem Kriegsrechte, welches zu Lande durch die nothwendige Zerstörung von Privateigentum, Requisitionen, Contributionen u. s. w. geübt werde, auch duldeten die Kriegführenden nicht zu Lande den Handelsverkehr ihrer Unterthanen, der bei jener Freiheit zur See gestattet sein würde. Man kann auch noch geltend machen, daß der Kriegführende zu Lande das unbestrittene Recht hat, alles öffentliche Eigentum wegzunehmen und die Steuern zu beziehen, wofür es zur See kein Aequivalent giebt. Alles das ist nicht zu leugnen, und wenn auch andrerseits die principielle Wegnahme zur See sehr viel weiter geht als das Kriegsrecht zu Lande, welches nur so weit reicht, als es die Kriegszwecke, namentlich der Unterhalt der Armee nothwendig machen, so kann man, da der Zweck jedes Krieges ist, den Feind zum Nachgeben zu zwingen, schwerlich bestreiten, daß es ebenso berechtigt ist, seinen Handel zu zerstören als seine Soldaten zu töten. Mit mehr Recht kann man geltend machen, daß der Kriegführende zu Lande das feindliche Gebiet, wo er jene Befugnisse übt, besetzt hält und dort zeitweilig souveräne Rechte übt, wovon auf der See, die nullius territorium ist, keine Rede sein kann. Aber das Entscheidende ist, daß das Mittel dem Zweck nicht entspricht, daß der Grundsatz der Freiheit des Privateigentums deshalb richtig ist und der gegenwärtige Zustand als eine unhaltbare Halbheit erscheint, während es doch unmöglich ist auf das frühere strengere Kriegsrecht zurückzukehren. In diesem, wie es England nach Vorgang des Consolato del Mar bis 1854 festhielt, war wenigstens ein klares Princip, die Eigenschaft der Waare entscheidet. Man unterscheidet die Sache, die transportirt wird, das Schiff, welches dies thut, und den dafür gezahlten Preis, die Fracht; alle drei sollen frei sein, wenn sie Freunden gehören, also die Freundeswaare, auch wenn sie vom Feinde verführt wird, das Freundesschiff, auch wenn es feindliche Waaren trägt, und endlich soll der Eigentümer solches Schiffes seine Fracht empfangen. Umgekehrt unterliegt der Wegnahme alles feindliche Eigentum, also die feindliche Waare, auch wenn sie im Freundesschiff gefunden wird, das feindliche Schiff, auch wenn es nur Freundeswaare führt, und die Fracht, die der Capitän solches Schiffes erhalten hätte. Den umgekehrten Satz, „frei Schiff, frei Gut," wonach die Flagge entscheidet, vertheidigte Bynkershoek damit, daß der Kriegführende die feindliche Waare auf neutralem Schiffe nicht wegnehmen könne, ohne sich des letzteren bemeistert zu haben, was ebenso ein Gewaltact gegen den Neutralen sei, als wenn man aus seinem Landgebiet feindliche Waare hole. Abgesehen davon, daß sich hiergegen Manches sagen läßt, dachten übrigens die Holländer, welche diese Freiheit zuerst beanspruchten, nicht daran, sie als allgemeines Princip aufzustellen, sondern suchten sie nur für sich durch besondere Verträge zu sichern, indem ihnen daran lag, bei Seekriegen dritter Staaten möglichst freien Spielraum für ihre Frachtfahrt zu erhalten. Neben dem Vortheil, den diese so erreichten, war der Nachtheil gering, daß sie sich der Feindesschiffe nicht bedienen

durften, indem in letzteren auch das Freundesgut verfallen war. Principiell stellte dieſen Grundſatz die bewaffnete Neutralität von 1780 auf, der Frankreich, die Verein. Staaten u. A. beitraten, ganz vereinzelt ſteht der Vertrag der Verein. Staaten und Preußen's, 1785 welcher die Freiheit feindlicher Waaren und Schiffe ſtipulirt. Daß 1854 die Weſtmächte beide ihre reſpectiven bisher feſtgehaltenen Grundſätze modificirten, war einerſeits durch die Nothwendigkeit eines Ausgleichs des beſtehenden Gegenſatzes, andrerſeits durch die Rückſicht auf die Neutralen geboten, welche ſich ſchwerlich die Anwendung des alten Seerechts hätten gefallen laſſen, namentlich war bei England die Furcht maßgebend, die Verein. Staaten auf Rußland's Seite zu drängen (ſ. Drouin de Lhuys: les neutres pendant la guerre d'Orient. 1868. p. 14). Dieſer unleugbare Fortſchritt, den die Pariſer Declaration von 1856 definitiv machte, ſo daß alſo mit Ausnahme der Contrebande die Flagge die Ladung deckt und Freundesgut auf Feindesſchiffen frei bleibt, und dem alle Staaten außer Spanien, den Verein. Staaten und Mexico beigetreten ſind, iſt gleichwohl nur eine halbe Maßregel, weil ſie lediglich die Neutralen begünſtigt, denen ſie den ganzen Handel der Kriegführenden zuführt, während die eigene Rhederei bei einem Kriege mit einer bedeutenden Seemacht ſofort brach gelegt wird, da unter gegenwärtigen Verhältniſſen von einer Convoyirung nicht mehr die Rede ſein und keine Flotte groß genug ſein kann um z. B. den engliſchen Handel zu ſchützen. Die bloße Möglichkeit, daß 1859 England in den Italieniſchen Krieg verwickelt werde, genügte, um die wichtigſten Frachten in engliſchen Häfen Fremden zuzuführen, und engliſche Schiffe mußten 2pCt. Prämie für Kriegsgefahr bezahlen. Die Tories hatten vom Geſichtspunkte der engliſchen Seeherrſchaft principiell ganz Recht, die Pariſer Declaration anzugreifen, aber haben ſie ſelbſt reſpectirt, wenn ſie im Amte waren, und alſo gezeigt, daß von derſelben nicht loszukommen iſt: iſt das aber der Fall, hat einerſeits die Pariſer Declaration England ſeiner Seeherrſchaft beraubt und andrerſeits ihm für ſeinen Seehandel keine Sicherheit gegeben, ſo gebietet das eigne Intereſſe England, den zweiten Schritt zu thun, ſeinen Rhedern das Gleiche zu gewähren, was es für ſeine Kaufleute und Fabrikanten 1854 gethan und wodurch zugleich ſeine Flotte ausſchließlich für kriegeriſche Operationen verfügbar wird. Auf die Behauptung, daß die Freiheit des Privateigentums die Kriege nur länger machen würde, weil man dem Gegner ſo weniger ſchaden könne, hat ſchon Lord Palmerſton in ſeiner Rede v. 7. Nov. 1856 geantwortet, daß Kriege noch nie durch Verluſte von Privateigentum zur See entſchieden ſeien. In den Napoleoniſchen Kriegen war die franzöſiſche Handelsmarine vernichtet, aber erſt durch die Niederlagen ſeiner Heere iſt Frankreich beſiegt. Bei den großen Heeren der Jetztzeit ſind die Kriege nothgedrungen kurz. Endlich ſind auch die Nachtheile, welche man dem Kriegsgegner durch Wegnahme ſeiner Handelsſchiffe und der in ihnen verladenen Güter zufügen kann, durch die modernen Verkehrsverhältniſſe ſehr gering geworden, ſobald ein Krieg auszubrechen droht, werden alle Intereſſenten ihre Schiffe telegraphiſch anweiſen, in den nächſten neutralen Hafen einzulaufen, ſo daß der Nachtheil nicht in dem Verluſt der Sache, ſondern nur in dem Stilliegen beſteht, und eben deshalb trifft der Einwand nicht zu, daß man durch Wegnehmen der Schiffe die Verſtärkung der Kriegsflotte durch die Matroſen der Handelsmarine hindern müſſe, denn dieſe werden gerade vorzugsweiſe auf die Kriegsſchiffe übergehen, wenn die Handelsſchiffe brach liegen müſſen. Aus dieſen Gründen ſowie dem § 124a Note 7 G. hervorgehobenen bietet die von den Verein. Staaten ſtets vertretene und neuerlich durch Marcy's berühmte Depeſche v. 28. Juli 1856 geforderte Freiheit des Privateigentums zur See die einzig praktiſche Löſung, wovon der erſte ernſthafte Krieg England's die dort noch Widerſtrebenden überzeugen wird; ſie allein wird auch den endloſen Streitigkeiten über den Charakter des weggenommenen Eigentums ein Ende machen, welche die Priſengerichte vornehmlich beſchäftigen und bei der Schwierigkeit, zwiſchen neutralem und feindlichem Gut zu unterſcheiden, oft ſo willkürlich entſchieden werden. Die Priſengerichte wären dann weſentlich auf die Fragen der Contrebande und der Blokade beſchränkt und würden ſehr viel weniger Widerſtand bei den Neutralen finden. Alle andern verſuchten Reformen ſind undurchführbar,

die oben von H. vorgeschlagene, weil der Sieger jedesmal die Sequestration zur definitiven Wegnahme machen würde, die von Prof. Lorimer vorgeschlagene, daß der Staat die Eigentümer entschädigen solle, weil keine Regierung solche Verbindlichkeit übernehmen wird. — Die Geschichte der Frage am vollständigsten bei Aegidi, Frei-Schiff unter Feindes Flagge 1866. Italien hatte in seinem Seegesetzbuch Art. 211 unter Bedingung der Gegenseitigkeit die Freiheit des Privateigentums ausgesprochen, 1866 wurde sie von ihm selber wie von Preußen und Oesterreich proclamirt, 1870 von Deutschland auch ohne Gegenseitigkeit, aber im Jan. 1871 aufgegeben, was zu bedauern ist, wenn dies nicht als Repressalie für die Behandlung der Matrosen als Kriegsgefangener geschah. Die Verein. Staaten, welche mit Preußen den Grundsatz durch den Vertrag von 1785 zuerst eingeführt und ihn durch Marcy's erwähnte Depesche v. 28. Juli 1856 wieder vorgebracht haben, sind mit der kurzen Unterbrechung des Bürgerkrieges demselben treugeblieben. Staatssecretär Fish drückte in seiner Note v. 22. Juli 1870 dem Preußischen Gesandten die Hoffnung aus: „that the Government and the people of the United States, may be gratified by seeing the principle of the immunity of private property at sea universally recognized as another restraining and humanizing influence imposed by modern civilisation on the art of war". Am 26. Febr. 1871 haben die Verein. Staaten auch ausdrücklich in dem Handelsvertrag mit Italien den Grundsatz aufgenommen. (Art. 11.) Der Abschluß ähnlicher Verträge wird am wirksamsten der allgemeinen Lösung in diesem Sinne vorarbeiten. Daß Frankreich und England mit China 1860 auf die Wegnahme feindlicher Handelsschiffe verzichtet hätten, wie wohl gesagt wird, ist nicht richtig, sie haben nur die Pariser Declaration angewandt, obwohl China ihr nicht beigetreten war (Twiss II, XXXIII.), und ihren Unterthanen erlaubt die Handelsbeziehungen mit China fortzusetzen.

Rechte der Kriegführenden auf feindliche Sachen im eigenen Territorium.

140. Sachen einer im Kriege befindlichen Nation, welche sich im Gebiete des Feindes befinden, unterwarf das alte Völkerrecht dem feindlichen Appropriationsrecht durch Besitzergreifung, gleich anderer Beute [1]). Das heutige Völkerrecht *kann* diesen Satz nicht mehr billigen; die Praxis der Staaten aber hat noch immer ziemlich dasselbe Ziel zu erreichen gewußt, indem man nämlich dergleichen Sachen unter dem Titel von Repressalien sogleich im Anfange des Krieges, ja sogar oft ohne ausdrückliche Kriegserklärung, mit Beschlag belegt und dann confiscirt hat. Dieses Schicksal trifft vorzüglich die feindlichen Schiffe, welche sich zufällig zu dieser Zeit in den Häfen eines Kriegstheiles befinden und mit einem Embargo bestrickt werden können. Es trifft ferner die Waaren, welche ein Unterthan des feindlichen Staates in dem anderen Staate gekauft und für seine Rechnung liegen hat, desgleichen die Waaren und sonstiges Eigenthum von feindlichen Unterthanen, die sich bisher sogar längere Zeit hindurch friedlich für ihren Geschäftsverkehr in dem auswärtigen Gebiete aufgehalten haben. Die Prisengerichte mächtiger Staaten haben dann kein Bedenken gefunden, durch ihre

gelehrten Richter mit großer Scrupulosität die Heimatseigenschaft solcher Verkehrstreibenden untersuchen zu lassen, wobei man nicht verfehlt hat, wenn nur der geringste Zweifel obwaltete, ob dieselben noch feindliche Unterthanen seien oder ihr Domicil diesseits genommen, eine Confiscation auszusprechen [2]). Selbst lang etablirte Handelshäuser und Comptoirs feindlicher Unterthanen im Gebiete des anderen Theiles sind diesem Schicksale nicht entgangen [3]). Nur specielle Vertragsstipulationen, dergleichen sich in den meisten neueren umfassenden Handelsverträgen finden, können hiergegen schützen und die Möglichkeit einer ungehinderten Herausziehung von Personen und Gütern aus feindlicher Botmäßigkeit gewähren [4]).

Allerdings hat man auf der anderen Seite gewöhnlich vermieden, die unbeweglichen diesseitigen Güter feindlicher Unterthanen unter einen solchen Beschlag zu legen und Repressalien daran auszuüben, um nicht eine Retaliation der Maßregel von Seiten des Feindes und dadurch ebenso viele oder selbst noch größere Nachtheile für die diesseitigen Unterthanen hervorzurufen [5]).

Man erkennt hieraus leicht, daß in dem erwähnten Confiscationsverfahren ein gemeiner Raub enthalten ist. Die allein zulässige Maßregel würde die Schließung und vorläufige Beschlagnahme feindlicher Handelshäuser sein dürfen.

[1]) L. 51 § 1 D. de acquir. rer. de dom.: „Et quae res hostiles apud nos sunt, non publicae sed occupantium fiunt.“ Vgl. mit l. 12 pr. D. de captiv.

[2]) Man vgl. Wheaton, Intern. L. IV, § 16—18 und darüber die Bemerkungen von Pando p. 412—424. [G. Das Citat aus Wheaton paßt nicht, da dort nicht die Frage feindlichen Eigentums im eigenen Gebiet erörtert wird, sondern die, welcher Nationalität die Unternehmer gewisser von dortaus gemachter Handelsoperationen waren.]

[3]) Wheaton § 19. Die ganze frühere Praxis Großbritanniens lernt man aus Wildman, Instit. of intern. L. Vol. 1, ch. 1 u. 2. Desgl. aus Phillimore III, 146 (der aber zugiebt, daß das, was er als strict right betrachtet, längst nicht mehr geübt, und ebenso Halleck XIX, § 12 gegen Hautefeuille, womit zu vergleichen Enemys territory and alien enemies. By R. H. Dana. Boston 1864).

[4]) [G. Die Auffassung dieses Paragraphen muß als veraltet bezeichnet werden, das heutige V. R. sanctionirt die Beschlagnahme feindlichen Privateigentums im eigenen Gebiet nicht mehr und hat auch den Embargo desselben in Häfen beseitigt. Dasselbe gilt von Schulden, denn wie der Chief-Justice Marshall sagte: „between debts contracted under the faith of laws and property acquired in the course of trade, reason draws no distinction.“ (Twiss II, 100.) Bereits 1812 cassirte der Un. St. Sup. Ct. ein Erkenntniß, welches aus der Kriegserklärung die Consequenz gezogen, daß britisches Eigentum auf amerikanischem Boden verfallen sei. Nur bei Ausbruch des Bürgerkrieges 1861 confiscirten die Conföderirten

Staaten alles bewegliche und unbewegliche Eigentum des Nordens auf ihrem Gebiete, mit Ausnahme der Staatspapiere, eine Maßregel, gegen die England als „an act unusual as it was unjust“ proteſtirte. Ueber die von den Nordſtaaten dagegen aufgeſtellte Theorie vgl. § 135 Note 2 G., ſie war um ſo ſchlimmer, als ſie ſich auf alles feindliche Eigentum erſtreckte „whether within his territory or without“, alſo auch auf Baumwolle, die in den Nordſtaaten aus der Zeit vor dem Kriege lagerte.]

[5]) Wheaton a. a. O. § 12. Halleck XIX, 12.

Verträge während und auf den Fall des Krieges [1]).

141. Daß ſelbſt unter feindlichen Parteien und während des Krieges ein gegebenes und angenommenes Wort verpflichte, d. h. nach Treue und Glauben zu erfüllen ſei, ſo lange die Möglichkeit dazu gegeben iſt; daß vorzüglich auch das vom Feinde bewieſene Vertrauen nicht zu ſeinem Nachtheile gemißbraucht werden dürfe, iſt eine heutzutage von allen chriſtlichen civiliſirten Völkern anerkannte Regel, deren Verletzung den Gegner zur entſchiedenen Genugthuung berechtigen und vor dem allgemeinen Völkertribunale der öffentlichen Meinung infamiren würde [2]). Darauf beruhen nun auch die in neuerer Zeit auf den Fall eines gegenſeitigen Kriegsſtandes geſchloſſenen Cartels über das in gewiſſer Beziehung zu beobachtende Verfahren, z. B. die Conventionen zwiſchen Frankreich und Großbritannien wegen der Küſtenfiſchereien und Fiſcherboote u. dergl.

Die im Kriege ſelbſt noch vorkommenden Conventionen haben entweder ein dauerndes Verhältniß zum Zweck, oder nur gewiſſe vorübergehende Leiſtungen. Zu der erſteren Art allgemeinen Inhaltes gehören:

Erſtens: die Cartels wegen des Poſtverkehrs [3]) zwiſchen den kämpfenden Staaten; wegen der Bezeichnung und Behandlung der etwaigen Parlamentärs; wegen der Couriere und Päſſe; wegen des Gebrauches oder Nichtgebrauches gewiſſer Waffen; wegen der Behandlung der Kriegsgefangenen u. dergl. mehr.

Zweitens: die Neutralitäts-Verträge, wodurch beſtimmte Gebiete, Plätze und Perſonen eines Territoriums oder ganze Kategorien von Unterthanen außerhalb des Kriegsſtandes geſtellt werden, mit denſelben Wirkungen, welche die Neutralität überhaupt gewährt, es ſei nun in jeder Hinſicht oder nur in gewiſſen Beziehungen.

[1]) Groot III, 20. Vattel III, ch. 16. Klüber, Dr. d. g. § 273 f. Halleck XXVII. Hall III, ch. 8. Non-hostile relations between belligerents. v. Martens II § 127.

[2]) Fides etiam hosti servanda. Augustin. c. 3, C. 23, qu. 1. Es giebt Niemand, der das Gegentheil behauptet. S. selbst Bynkershoek, Quaest. I, 1, der sonst Betrug gegen den Feind für erlaubt hält. Vgl. Wheaton IV, 2, 17.

[3]) Interessante Beispiele aus der Staatenpraxis liefert in dieser Beziehung Wurm in der Zeitschrift für Staats-Wissenschaft 1851, S. 296.

142. Specielle Kriegs-Conventionen sind:

a. Ertheilung von Schutzbriefen, namentlich einer sogenannten Sauvegarde (salva guardia), womit einer feindlichen Person oder Sache ein ausdrücklicher Schutz gegen feindliche Behandlung von Seiten der Partei des Ertheilers schriftlich und authentisch zugesagt oder ein lebendiger Schutz durch Militärpersonen mit authentischer Legitimation gegeben wird, in welchem Falle die letzteren, so lange sie sich selbst friedlich und ihrer Bestimmung gemäß verhalten, bis zu ihrer Rückkehr zu den Ihrigen sogar von der Gegenpartei als unverletzbar geachtet werden müssen; in ähnlicher Weise

die Ertheilung eines sicheren Geleites für bestimmte Personen, um einen ihnen sonst verbotenen oder gefährlichen Ort besuchen zu können [1]);

imgleichen die schon mehrfach erwähnten Licenzen für Schiffe und Schiffsgut (§ 123 a. E.) [2]).

b. Contributions-Verträge, welche mit feindlichen Unterthanen abgeschlossen werden, und wodurch dieselben die Zahlung bestimmter Summen oder gewisse Lieferungen übernehmen, insbesondere durch Ausstellung von Schuldbekenntnissen statt zu leistender baarer Zahlung. Verpflichtungen dieser Art eignen sich zwar zu einer Einklagung bei den Gerichten des feindlichen Landes selbst nur in so weit, als letztere sich im Bereiche des forderungsberechtigten Occupanten befinden; natürlich kann dieser aber auch im Wege der Gewalt die Realisirung herbeiführen. — In wie weit dergleichen Verpflichtungen noch nach vorübergegangener Occupation fortdauern, wird durch die Grundsätze des Abschn. IV bestimmt.

c. Loslassungs- oder Ranzionirungs-Verträge bei der Seekaperei, wenn der von einem feindlichen Kaper genommene Schiffer seine Loslassung gegen ein bestimmtes Lösegeld mittels Ausstellung eines billet de rançon und Ueberlieferung einer oder der anderen Geisel erhält; üblich etwa seit dem Aus-

gange des 17. Jahrhunderts. So weit dergleichen Ranzionirung nicht durch neuere Staatsgeſetze den Kapern verboten iſt, entſteht daraus einerſeits die unbedingte Verpflichtung zur Bezahlung des Löſegeldes, ſo fern die Priſe ſelbſt nur rechtmäßig gemacht war — eine Verpflichtung, welche ſogar von den Gerichten des Schuldners gehandhabt werden muß; andrerſeits ein Recht auf den Schutz des feindlichen Staates, dem das Löſegeld zufließen ſoll, gegen fernere Angriffe bis zu dem angewieſenen Ziele der Reiſe, unter der Bedingung jedoch, daß der Losgelaſſene davon nicht willkürlich abweicht. Das billet de rançon wird übrigens ſelbſt wieder ein Gegenſtand der Beute, wenn der Kaper ſeinerſeits genommen wird. Gehört der Unternehmer des Kaperſchiffes zu dem Staate des Ranzionſchuldners, ſo hängt es von den dortigen Geſetzen ab, ſo wie von den weiterhin darzuſtellenden Grundſätzen der Wiedernahme oder des Poſtliminiums, in wie fern der Schuldner von ſeiner Verbindlichkeit befreit wird [3]).

d. Auswechſelungs-Verträge wegen der Gefangenen. Dieſe kamen vorzüglich erſt in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in lebendigeren Gebrauch [4]). Es wurden dabei meiſt die verſchiedenen Kategorien der Militärperſonen berückſichtigt und gewiſſe Verhältnißzahlen bei der Ausgleichung zum Grunde gelegt. Die Ausgleichung des Plus oder Minus geſchah entweder durch Geld oder in ſonſtigem Aequivalent [5]). Alles iſt jedoch von den jedesmaligen Conventionen abhängig.

e. Capitulationen [6]) von Truppentheilen oder Waffenplätzen [G. oder Schiffen]. Sie werden bedingt [7]) oder unbedingt geſchloſſen; die Vertragsform beſteht meiſtens in der ſchriftlichen Propoſition der Bedingungen von Seiten des Capitulirenwollenden und in der ſchriftlichen Erklärung des anderen Theiles auf jene Propoſition.

f. Waffenſtillſtands-Verträge [8]) wegen Unterbrechung der Feindſeligkeiten. Sie ſind entweder allgemeine, für die feindlichen Parteien in allen Punkten gültig, oder nur beſondere für gewiſſe Truppen, Gegenden und Linien, und werden bald auf beſtimmte, bald auf unbeſtimmte Zeit eingegangen. Sie ſind für die Staatsgewalten verbindlich mit dem verabredeten Anfangspunkte, einzelne hingegen dafür nur verantwortlich von dem Tage der erhaltenen Kenntniß. Den hierdurch dem anderen Theile erwachſenen

Nachtheil müſſen die Staatsgewalten ſelbſt wieder ausgleichen. In der Natur eines Waffenſtillſtandes liegt übrigens die Erhaltung des Status quo in Bezug auf die gegenſeitige kriegeriſche Stellung, ohne weitere Ausdehnung derſelben zum Schaden des Gegners. Zur Befeſtigung und Sicherung der bisherigen kann jeder Theil thun, was ihm gut dünkt [9]). Auch kann ein unſchädlicher Privatverkehr mit rechtlicher Verpflichtung unter den im Waffenſtillſtande eingeſchloſſenen Unterthanen der feindlichen Staaten ſtattfinden. — Die Wiedereröffnung von Feindſeligkeiten pflegt, wenn die Friſt keine ganz momentane iſt, geziemender Weiſe wenigſtens, durch eine vorherige Aufkündigung angezeigt zu werden [10]); bei dem unbeſtimmt eingegangenen Waffenſtillſtande iſt ſie ſogar weſentlich, wenn nicht durch einen anderen beſtimmten Grund der Vertrag ſeine Exiſtenz bereits verloren hat.

[1]) G. Engelbrecht, de salva guardia. Jen. 1743. Vattel IV § 171. [G. Ein ſolcher militäriſcher Schutz wird vorzugsweiſe Kirchen, Muſeen u. ſ. w., ſo wie neutralem Eigentum gegeben. Ein geringerer Grad ſind Päſſe, welche beſtimmten Perſonen nur die Erlaubniß geben, ſich in dem beſetzten Lande zu bewegen, ohne ausdrückliche Gewähr für Schutz derſelben.

Solche Päſſe ſind ſtreng perſönlich, wirkſam nur für die darin genannte Friſt und nur im Bereich der betr. Militärgewalt gültig, jederzeit widerrufbar ſowohl von dem Ausſteller als ſeinem Vorgeſetzten. Der Tod des Ausſtellers oder ſeine Erſetzung durch einen Anderen ſind dagegen nicht relevant.]

[2]) [G. Licenzen ſind nicht perſönlich auf Fuhrmann oder Capitän, aber ſachlich auf die genannten Schiffe oder Waaren beſchränkt, ſie werden in der verſchiedenſten Form gegeben, ſowohl an Unterthanen der Kriegführenden (allgemein wie 1860 im Kriege der Weſtmächte mit China), oder beſchränkt für gewiſſe Plätze und Waaren, an Neutrale für blokirte Häfen und ſogar an feindliche Unterthanen, die dann ad hoc nicht als Feinde behandelt werden. Ihre Gewährung iſt eine Frage der Politik und geſchieht gewöhnlich, weil der Kriegführende gewiſſe Artikel aus dem Lande ſeines Gegners ſelbſt braucht. Nicht nur jeder Betrug, ſondern auch jede unrichtige Darſtellung des Sachverhaltes beim Nachſuchen derſelben zieht ihren Verluſt nach ſich. Die beſchränkten Licenzen, die in den Napoleoniſchen Kriegen eine große Rolle ſpielten, haben durch die Eiſenbahnen ſehr an Bedeutung verloren und ſind in den neueren Kriegen nicht vorgekommen.]

[3]) Wheaton, intern. L. IV, 2 § 27 (28. éd. fr.). Vgl. v. Martens, Verſ. über Kaper § 23. Phillimore III, 177. 644. [G. Die juriſtiſche Definition der ransom von Story bei Phillimore 645 ff. Der Loskauf kann nie erzwungen werden, ſondern iſt freiwillig auf beiden Seiten, er macht Schiff, Mannſchaft und Ladung frei, aber gilt nur für eine beſtimmte Reiſe, und wenn der Capitän ohne Seenoth von dem vorgeſchriebenen Wege abweicht, ſetzt er ſich neuer Wegnahme aus. Der Preis des Loskaufs iſt eine geringere Summe, als die Priſe bei Aburtheilung werth ſein würde, weil er den Captor der Mühe überhebt, ſie in den Hafen zu bringen. Eben weil er eine Milderung des Kriegsrechtes iſt, hat die Naval Prize Act von 1864 den Kreuzern nur ausnahmsweiſe geſtattet, feindliche Schiffe ſich loskaufen zu laſſen, und engliſche Schiffe ſelbſt dürfen ſich nur mit beſonderer Erlaubniß loskaufen, übrigens iſt der Loskauf ziemlich außer Gebrauch

gekommen.] Halleck XXVII, 20. Gessner, Le Droit des Neutres p. 352. Boeck, p. 182 suiv.

[4]) Du Mont, Corps univ. t. VII, I, p. 231, hat den ältesten Cartel dieser Art aus dem Jahre 1673.

[5]) Wheaton IV, 2 § 3. Wegen der älteren Praxis im Mittelalter: Ward, Enquiry I, 298 sqq. Vattel II § 278 sqq. Halleck XVIII.

[6]) J. Fr. Ludovici, de capitulationib. Hal. 1707. [G. Sie sind rein militärisch, dürfen daher ohne besondere Ermächtigung nicht in die Politik eingreifen, vgl. z. B. die Capitulation Kleber's bei El Arisch 1800. Hall, p. 508.

[7]) [G. Die Vertragsform kann nicht wohl in einer Proposition liegen, welche nur den Ausgangspunkt der Verhandlung bildet.] Eine sonst häufige Bedingung war: wenn nicht innerhalb einer gewissen Frist Entsatz kommen sollte, und dann es auf den Ausgang des Kampfes ankommen zu lassen. Ward II, 226 f.

[8]) Groot III, 21. Vattel III § 233 ff. Halleck XXVII, 5. Hall p. 500.

[9]) [G. Dies ist schwerlich genau. Richtiger Hall: „The effect of truces is not only to put a stop to all directly offensive acts, but to interdict all acts tending to strengthen a belligerent which his enemy apart from the agreement would have been in a position to hinder.“ So wenig der Belagerer neue Werke aufführen darf, darf der Belagerte Breschen ausfüllen oder neue Werke errichten an Stellen, welche nicht vorher außerhalb der Operationsweite des Feindes lagen, aber der Belagerte kann sich an solchen Plätzen, die dem Feind unerreichbar waren, verstärken, sowie der Belagerer neue Truppen oder Munition an sich ziehen. Die Amerikan. Kriegsartikel betrachten die Reparatur von Breschen als offene Frage, Art. 143. Besonders streitig ist oft die Verproviantirung von Festungen, die Behauptung des Grafen Chaudordy: „le principe d'un armistice implique nécessairement, quand il est question d'une place assiégée, le ravitaillement de cette place“ ist durchaus willkürlich und wird durch die Geschichte widerlegt; wird sie verweigert, so zeigt dies, daß der stärkere Theil die Verhältnisse noch nicht zum Frieden reif hält. Preußen gab 1864 in Nicolsburg die Verproviantirung der Böhmischen Festungen zu, verweigerte die von Paris Oct. 1870, weil Graf Bismarck nach dem Aufstand v. 30. Oct. glaubte, daß die Regierung nicht stark genug sei, die Ausführung des Friedens zu sichern, er forderte deshalb équivalents militaires, die Besetzung von wenigstens einem der Pariser Forts. Thiers, der sich darüber beklagte, hätte sich daran erinnern sollen, daß er selbst Napoleon I. gelobt hatte, weil er Mantua 1801 einen Waffenstillstand mit freier Erneuerung der Vorräthe geweigert. (Hist. de la Révolut. fr. VII, p. 84, Mazade. Mr. Thiers, Rev. des 2 Mondes 59 p. 468.) Zuweilen wird die Menge der gestatteten Lebensmittel festgesetzt, bei Mantua von 10 zu 10 Tagen, bei Pleiswitz 1813 von 5 zu 5 Tagen.]

[10]) [G. Dies kann bei Waffenstillstandsverträgen auf bestimmte Frist nicht angenommen werden.]

143. Von sämmtlichen vorstehend bemerkten Verträgen gelten im Allgemeinen die nämlichen Grundsätze, wie auch im Frieden, ja, die kriegerische Ehre gebietet eine um so strengere Beobachtung jener Grundsätze. Befugt zur Abschließung solcher Conventionen ist von Amtswegen jeder Truppenbefehlshaber, so weit das Bedürfniß derselben in seinen besonderen Wirkungskreis eingreift, ohne daß es dazu der Ratification des Souveräns bedarf [1]). In

ſo fern aber die Verpflichtungen oder Zuſagen über jenen Wirkungskreis hinausgehen, ſind ſie als perſönliche Sponſionen zu betrachten, daher ohne Ratification des Souveräns nicht gültig, ſondern einer Reſciſſion unterworfen (§ 84). Sendboten, z. B. ſog. Parlamentärs, desgleichen die ſog. Cartelſchiffe, welche dazu beſtimmt werden, Verhandlungen mit dem Feinde einzugehen oder authentiſche Mittheilungen über den Abſchluß einer Verhandlung zu machen, ſtehen unter dem Schutze des Kriegsrechtes als unverletzbar.

Als Verſtärkungsmittel und zur größeren Sicherheit der auferlegten Verpflichtung dienen die ſchon oben (§ 96) angegebenen, mit Ausnahme der rein privatrechtlichen, für einen Feind nicht realiſirbaren; namentlich alſo die Geſtellung von Geiſeln, deren Rechtsverhältniß auch im Kriege kein anderes ſein kann als im Frieden, ferner die Einräumung von Waffenplätzen, endlich auch die Ueberlieferung von Fauſtpfändern, woran ſich der Feind im Falle der Nichterfüllung factiſch gleichſam im Wege der Repreſſalien halten kann.

Jede Contravention des anderen Theiles berechtigt zur ſofortigen Aufhebung des Vertrages ohne weitere Aufkündigung. Es machen daher Verträge dieſer Art eine vorzüglich ſorgfältige Abfaſſung nothwendig und eine ſofortige Erfüllung ohne einigen Verzug räthlich [2]).

[1]) [**G.** Wenn Waffenſtillſtände ein bedeutendes Gebiet umfaſſen, ſo iſt es oft nicht möglich, alle Truppen ſofort von dem Abſchluß in Kenntniß zu ſetzen, und es wird dann für entferntere ein ſpäterer Anfang verabredet. Werden aus Unkenntniß die Feindſeligkeiten nach Abſchluß von irgend einem Theile des Heeres fortgeſetzt, ſo ſind die dabei gemachten Gefangenen freizugeben. Es kommt auch vor, daß gewiſſe Corps vom Waffenſtillſtande ausgeſchloſſen werden, wie z. B. das Bourbakiſche in dem von Verſailles 1871.]

[2]) Treffend bemerkt Wheaton IV, 2, 23: „In these compacts, *time is material:* indeed it may be said to be of the very essence of the contract. If any thing occurs to render its immediate execution impracticable, it becomes of no effet, or at least is subject to be varied by fresh negotiation.“ Warnende Beiſpiele: die wieder aufgehobene Convention von Kloſter Zeven 1757; die Convention von El Ariſch 1800; die Capitulation des Marſchalls St. Cyr 1813.

Dritter Abſchnitt.

Die Neutralen und ihre Rechte [1]).

I. Ueberhaupt.

144. Nichts iſt ſo wichtig für den rechtlichen Beſtand einer ſittlichen Staatengeſellſchaft, als ein klares und feſtes Verhältniß der Neutralität [2]).

Neutral (medius in bello) iſt in der weiteren Bedeutung jeder Staat, welcher an einem Kriege nicht als Hauptpartei Theil nimmt; der allgemeine Charakter dieſes Verhältniſſes iſt: Fortbeſtand aller Rechte des Friedens mit Parteiloſigkeit und ohne Feindſeligkeit gegen die Kriegführenden. Hier finden allerdings Abſtufungen ſtatt [3]).

Es giebt eine vollkommene oder ſtrenge Neutralität, welche ſich jeder Art von Theilnahme zu Gunſten einer Kriegspartei enthält. Es giebt aber auch eine unvollſtändige Neutralität, wo von der Strenge der Regel etwas nachgelaſſen wird. Ein ſolcher Fall tritt ein:

Einmal bei derjenigen Macht, welche vor dem jetzigen Kriege und ohne Hinſicht auf denſelben eine particuläre Kriegshilfe oder auch ſelbſt eine ungemeſſene Defenſivhilfe zugeſagt hat, ſo lange dieſe nicht in einen Angriff übergeht und der Gegner ſich dabei beruhigt (§ 117), im Uebrigen auch die Bedingungen der Neutralität beobachtet werden [4]).

Zweitens: wenn ein Staat allen kriegführenden Theilen dieſelben Vergünſtigungen wirklich gewährt [5]); oder zwar nur dem einen Theile, jedoch vermöge früherer Verträge [6]); oder mit ausdrücklicher Genehmigung des anderen Theiles; oder auch nur vorübergehend und bona fide im Drange der Umſtände.

Außer dieſer qualitativen Verſchiedenheit der Neutralität giebt es auch eine quantitative, indem ſie nämlich ſowohl eine allgemeine, dem Staate in ſeiner Geſammtheit zuſtehende oder, nur eine partielle, auf gewiſſe Theile oder Perſonen desſelben beſchränkte ſein kann [7]).

[1]) Ferd. Galiani (Neapolitanischer Diplomat 1787), Dei doveri dei principi guerregianti verso i neutrali. Napoli 1782, übersetzt mit Commentar von C. Ad. Cäsar. Leipzig 1790. Hautefeuille, Droits et devoirs des nations neutres en temps de guerre maritime. 3. éd. Paris 1868. 3 vol. Gessner, Le droit des neutres sur mer. 2. éd. 1876. Hall I § 19—25. 1874. Riquelme p. 141. 270. Phillimore III, 225. Halleck XXII f. Calvo III et IV, l. I—VII. Geffcken in v. Holtzend. Handb. IV: Das Princip der Neutralität.

[2]) [G. Geffcken l. c.: Geschichtliche Entwickelung der Neutralität. Der Begriff ist ein wesentlich moderner, weder das Altertum noch das Mittelalter kannten denselben, auch der Consolato del Mar spricht nur von amichs, man war Freund oder Feind des Kriegführenden. Bis Ende des 17. Jahrh. sieht man, daß Staaten, ohne selbst am Kriege theilzunehmen, Dinge erlauben, die unzweifelhaft für den einen oder anderen Kriegführenden nachtheilig sind, z. B. Truppenaushebungen, Ausrüstung von Kapern in ihren Häfen, Aufnahme von Prisen daselbst u. s. w. Selbst die Regierung gab oft Subsidien und behauptete doch nicht am Kriege theilzunehmen. Kurz, thatsächlich war die Furcht, selbst angegriffen zu werden, die einzige Schranke, welche das Benehmen gegen Kriegführende regelte. Festere Grenzen zogen zuerst Verträge, in denen man sich versprach, niemals den künftigen Feinden des anderen Theiles zu helfen und nicht zu dulden, daß die Unterthanen dies thun würden. Nur allmählich erwuchs hieraus das Rechtsbewußtsein, daß dies auch ohne Vertrag nicht statthaft, einerseits strebte die Eifersucht der Kriegführenden zu hindern, daß dritte Staaten Verbündete des Gegners würden, andrerseits hatten diese Staaten das augenscheinliche Interesse, ihren friedlichen Verkehr mit beiden Theilen fortzusetzen. Die Rechte und Pflichten dieser Lage der Nichtbetheiligten zu bestimmen, war die Aufgabe des Theiles des V. R's., welches die Gesetze der Neutralität umfaßte. Die Auffassung bei Groot: „De his qui in bello medii sunt“ war noch sehr unvollkommen, klarer tritt sie in Bynkershoek's Quaest. jur. publ. 1737 hervor, aber blieb bis Ende des 18. Jahrh. noch sehr schwankend. Die Neutralität setzt ein Gleichgewicht der Staaten voraus, welches dem Mächtigen nicht erlaubt den Schwachen zur Heerfolge zu zwingen, und dies Gleichgewicht fehlte namentlich zur See. Zuerst strebten die Holländer, dann England ihr Uebergewicht zu benutzen, um die Neutralen zu nöthigen, sich ihren Ansprüchen zu fügen. Napoleon I., der gegen England zur See weitgehende Rechte der Neutralen geltend machte, trat dieselben zu Lande mit Füßen, und wir haben in unseren Tagen gesehen, daß die Verein. Staaten, die früher vornehmlich die Rechte der Neutralen vertheidigten, dieselben während des Bürgerkrieges mißachteten und die der Kriegführenden auf die Spitze trieben.]

[3]) [G. Dies ist entschieden zu bestreiten, der Neutrale muß jedes Thun unterlassen, was einen Theil der Kriegführenden stärkt. Eine „neutralité bienveillante“, wie sie Graf Bernstorff 1870 in seiner Correspondenz mit Lord Granville über den Waffenhandel wünschte, ist keine Neutralität mehr, denn in dem Maße, als sie für den einen Theil wohlwollend ist, muß sie für den anderen übelwollend werden. Auch waren die Gründe, weshalb der Botschafter auf eine solche Haltung England's gehofft, nicht völkerrechtlicher, sondern politischer Natur, die Ungerechtigkeit des Krieges, die Gefahr eines Sieges Frankreich's u. s. w., Erwägungen, die England zur Theilnahme am Kriege veranlassen konnten, aber rechtlich irrelevant waren, so lange es neutral blieb.]

[4]) Beispiele solcher Neutralität s. im Pyren. Frieden v. 7. Nov. 1659 Art. III. Du Mont t. VI, P. II, p. 265; in dem Dänisch-Schwedischen Kriege von 1658, 1659 hinsichtlich der Niederlande; im Spanischen Successionskriege hinsichtlich Dänemark's. Vgl. Nau, Völkerseer. § 233. 234. Schmidlin § 10. Halleck XXII, 2. Die Zulässigkeit der Annahme einer solchen Neutralität bestreitet Hautefeuille I, 382—393. In der That handelt es sich aber auch nur um eine gemeinsame Bezeichnung einiger möglicher, obschon ganz precärer oder conventioneller Ausnahmefälle.

[G. Ist nach N. 3 unhaltbar und wird nicht dadurch bewiesen, daß sich der

andere kriegführende Theil vielleicht aus politischen Gründen eine solche Haltung gefallen läßt, wie z. B. Rußland Seitens Oesterreich's den Vertrag v. 2. Dec. 1854, der direct feindselig gegen ersteres war. Das von Halleck angeführte Beispiel der Schweizer Capitulationen paßt so wenig als das der früher in Frankreich dienenden Schotten oder der Irländer im 30jähr. Kriege, weil hierbei nicht die Staaten als solche betheiligt waren, das des Vertrags von 1778 zwischen den Vereinigten Staaten und Frankreich ist deshalb nicht zutreffend, weil die ersteren schließlich einsahen, daß die letzterem eingeräumten Rechte mit der Neutralität nicht vereinbar seien, und sie aufhoben (1793). Nur das ist zugegeben, daß eine bloße Bundesgenossenschaft mit einem Kriegführenden die Neutralität noch nicht unmöglich macht, denn einmal kann der zur Unterstützung verpflichtete Neutrale den casus foederis verneinen, andrerseits kann die Bundesgenossenschaft begrenzt sein, wie 1859 die deutschen Staaten wohl zur Sicherung der zum Deutschen Bund gehörigen Provinzen Oesterreich's, nicht zur Vertheidigung der außerdeutschen verpflichtet waren. Für den Kriegführenden kommt es lediglich auf das thatsächliche Verhalten an.]

[5]) [G. Dies ist, sobald es sich um eine Abweichung von der stricten Neutralität handelt, schon deshalb nicht richtig, weil dieselbe facultativ gewährte Begünstigung nie für beide Theile gleich wirkt, wie wenn der Neutrale z. B. beiden gestatten wollte in seinem Gebiete Truppen anzuwerben, was H. auch § 146 2. und 147 anerkennt.]

[6]) [G. Der Neutrale mag durch solche Verträge gebunden sein, sein Verhalten bleibt thatsächlich eine Verletzung der Neutralität, die Klagen England's und Holland's über den Französisch-Amerikanischen Vertrag von 1778 waren daher ebenso berechtigt, wie die Deutschland's gegen England, das 1848 sich durch einen solchen alten Vertrag mit Dänemark entschuldigte, als es die Waffenausfuhr nach Deutschland verbot: „si medius sim alteri non possum prodesse ut alteri noceam", sagt Bynkershoek, Q. J. P. I. c. 9 und Phillimore III, 226: „it is idle to contend that either this previous stipulation or the limited character of the succour can take away the hostile and partial character of such an action." Damit ist die Auffassung Bluntschli's (759) widerlegt, der aus einzelnen früheren Anomalien wie dem Falle Dänemark's 1788, wo außerdem Schweden protestirte und nur aus politischen Rücksichten keinen Kriegsfall stellte (Phillimore III, 226), einen Satz des heutigen V. R's. construiren will.]

[7]) [G. Partielle Neutralität ist wohl für einen Gebietstheil möglich, wie für Chablais und Faucigny bei Sardinien, aber schwerlich für bestimmte Personen, da nur die Haltung der Staatsgewalt in Frage kommt und diese für alle Handlungen derer, die ihr Gebiet bewohnen, verantwortlich ist.]

Grund und Ende der Neutralität.

145. Das Recht der Neutralität, jedenfalls der strengen Neutralität versteht sich von vornherein bei jedem Theilnahmlosen ganz von selbst. Es kann aber auch ein durch Verträge besonders garantirtes sein und dadurch seine eigenthümlichen Grenzen erhalten, ja die Neutralität kann selbst eine nothwendige, durch Verträge [1]) auferlegte sein. Im letzteren Falle befindet sich bisher nach den Verträgen von 1815 die Schweiz [2]), (bis 1846 die Stadt Krakau [3]);) ferner das Königreich Belgien [4]), so wie auch das Großherzogthum Luxemburg seit 1875 [5]), [G. die Jonischen Inseln [6]) seit 1863, das

Schwarze Meer von 1856—71 [7]), die Schifffahrtsanstalten der Donaumündungen [8]), die interoceanischen Verbindungen durch den Isthmus von Panama [9]) und der Kanal von Suez [10])]. Wiederum giebt es Staaten, denen unter Umständen die Annahme oder Beibehaltung der Neutralität unmöglich gemacht ist, wie z. B. denjenigen, die durch eine Familien-Allianz zu einer vollständigen, selbst offensiven Kriegshilfe zu Gunsten eines anderen Staates verpflichtet sind, desgleichen denjenigen, welche zu einer Staatenconförderation gehören, wenn diese einen Krieg unternimmt [11]), oder aber welche in dem Verhältniß einer Realunion zu einem anderen Staate stehen, sie sei nun eine gleiche oder ungleiche Verbindung [12]); wogegen eine nur persönliche Union mehrerer Staaten unter einem gemeinschaftlichen Oberhaupte ohne Realverband die Möglichkeit einer Neutralität nicht ausschließt.

Unleugbar ist jeder Staat berechtigt, die Annahme und Erhaltung der Neutralität mit den Waffen in der Hand zu schützen und jede Beeinträchtigung durch Vertheidigungsmaßregeln, die sich auf jenen Zweck beschränken, zurückzuweisen. Dies ist die bewaffnete Neutralität, zu deren Erhaltung selbst auch wieder Bündnisse geschlossen werden können.

Jede Neutralität endigt mit einer Kriegserklärung [13]), welche an den neutralen Staat oder von ihm an einen der kriegführenden Theile ergeht, oder mit einer sofort factischen Kriegseröffnung. Dagegen kann der Ablauf einer vertragsmäßig der Neutralität vorbestimmten Zeit jene noch nicht von selbst in einen Kriegsstand verwandeln.

[1]) [**G.** Ein solches dauernd und obligatorisch für neutral erklärtes Gebiet nennt man deshalb neutralisirt, dies kann nur auf einem Collectivbeschluß der betheiligten Mächte beruhen, ein Staat kann sich so wenig aus eigener Machtvollkommenheit für neutralisirt erklären, als ein einzelner anderer Staat ihm diese Eigenschaft verleihen kann, in beiden Fällen würden andere Staaten nicht verbunden sein, solche Erklärungen zu achten. Der neutralisirte Staat darf nie zu den Waffen greifen, so fern er nicht selbst angegriffen wird, muß aber deshalb auch im Frieden Alles vermeiden, was die Aufrechthaltung seiner Neutralität erschwert, darf also keine Verpflichtungen übernehmen, welche ihn in einem Streit Anderer verwickeln könnten, wogegen er berechtigt bleibt alle Anstalten zu treffen, um auch selbst seine Neutralität vertheidigen zu können. Vgl. über den ganzen Gegenstand Geffcken in v. Holtzend. Handb. IV: Die Neutralität III.]

[2]) Declaration v. 20. März 1815. Acceptation der Schweizer Tagsatzung v. 27. Mai d. J. Congreßacte Art. 84. 92 und Anerkennungsacte v. 20. Nov. 1815. de **Martens, Suppl.** IV, 157, 173, 740. Auch ein Theil Savoyen's war miteinbegriffen. Art. 92 der Wiener Congreßacte und Protokoll v. 7. Nov. 1815.

Martens, N. R. IV, 189. Vgl. Revue de Dr. intern. 1870 p. 636. [G. Die frühere Neutralität der Schweiz beruhte auf Specialverträgen der Cantone mit ihren Nachbarn, die Mediationsacte von 1803 gab keine Neutralität, sondern war im Interesse Frankreich's geregelt, weshalb 1813 die Verbündeten sie nicht achteten, erst die Wiener Congreßacte Art. 84 begründete die dauernde Neutralität der Schweiz, die seitdem stets geachtet ist. Zur Ergänzung derselben diente nach Art. 92 die Neutralisirung der savoyischen Provinzen Chablais und Faucigny, aus welchen „toutes les fois que les puissances voisines de la Suisse se trouveront en état d'hostilité ouverte ou imminente" die sardinischen Truppen sich zurückziehen müssen und durch welche keine anderen passiren dürfen, so fern nicht die Schweiz das Gebiet besetzt. Dies Recht steht derselben noch heute zu, obwohl sie es 1859 nicht geübt hat. Da an dieser Bestimmung ohne Zustimmung aller Contrahenten nichts geändert werden konnte, erklärte Art. 2 des Turiner Vertrages v. 24. März 1860, welcher Savoyen an Frankreich abtrat, daß die neutralisirten Theile desselben in gleicher Weise an dasselbe übergingen, aber die durch französisches Circular v. 21. Juni 1870 kundgegebene Absicht, sich mit den Europäischen Mächten über die übernommenen Pflichten in's Einvernehmen zu setzen, wurde nicht ausgeführt. Offenbar ist die Lage dieser Provinzen in den Händen Frankreich's eine ganz andere als in denen Sardinien's. Gegenüber der Tripelallianz von Deutschland, Oesterreich und Italien erscheint die Neutralisirung für Frankreich als ein Vortheil, indem dieselbe es an seiner Südostgrenze deckt und ihm gestattet, seine dortigen Truppen fortzuziehen, während es 1860 die Neutralisirung als eine Beschränkung seiner Souveränetät auffaßte. Immerhin aber kann an dem Art. 92 ohne Zustimmung aller Großmächte nichts geändert werden.]

[3]) Convention v. (21. April) 3. Mai 1815 Art. 6 und Congreßacte Art. 118. de Martens l. c. p. 254. 429. [G. Krakau wurde 1846 durch Uebereinkunft Rußland's, Preußen's und Oesterreich's in letzteres einverleibt.]

[4]) Separationsvertrag v. 15. Nov. 1831 Art. 7. Nouv. recueil t. XI. p. 394 und Vertrag v. 19. April 1839 Art. 7. (Ebendas. XVI, 777.) [G. zwischen den Großmächten und Holland, in den ein Artikel, die dauernde Neutralität Belgien's aufgenommen ward, welcher mit dem Art. 7 des Vertrages v. 15. Nov. 1831 identisch war; denselben Artikel enthielt der Vertrag von gleichem Datum zwischen Holland und Belgien, während gleichzeitig ein Vertrag zwischen den fünf Großmächten und Belgien unterzeichnet ward, der den Vertrag von 1831 aufhob und erklärte, daß die Artikel des Belgisch-Holländischen Vertrags „sont considérés comme ayant la même force et valeur, que s'ils étaient textuellement insérés dans le présent acte, et qu'ils se trouvent ainsi placés sous la garantie de Leurs dites Majestés." (Arendt, Essai sur la neutralité de la Belgique. 1845.) Die Verträge, welche England am 9. und 11. Aug. 1870 mit Preußen und Frankreich abschloß, regelten nur die Aufrechthaltung der Neutralität Belgien's für einen bestimmten Fall.]

[5]) [G. Art. 2 des Vertrags v. 18. Mai 1867 (Calvo III § 2313).]

[6]) [G. Art. 2 des Vertrags v. 14. Nov. 1863 zwischen den fünf Großmächten: „les îles Ioniennes après leur réunion au royaume de Grèce jouiront des avantages d'une neutralité perpétuelle. Les parties contractantes s'engagent à respecter cette neutralité, mais ne la garantissent pas."

Unrichtig ist es, wenn Bluntschli (745 c.) nach dem Pariser Frieden von 1856 eine Neutralität Serbien's behauptet, denn der Art. 29 spricht nicht von einer solchen, sondern verlangt nur den „accord préalable entre les Hautes Parties contractantes" für eine bewaffnete Intervention.]

[7]) [G. Art. 11 des Pariser Vertrags v. 30. März 1856, aufgehoben durch den Londoner Vertrag v. 13. März 1871.]

[8]) [G. Als Ergänzung wurden durch Vertrag der sechs Großmächte und der Pforte v. 2. Nov. 1865, betr. die Schifffahrt in den Donaumündungen, die für dieselbe von der Europäischen Commission geschaffenen Anstalten neutralisirt, was

auch nach Aufhebung der Neutralisirung des Schwarzen Meeres in Kraft blieb. (Art. 7 des Vertrags v. 13. März 1871 und Art. 53 des Berliner Vertrags v. 13. Juli 1878.)]

[9]) [G. Art. 2 u. 5 des Bulwer-Clayton Vertrages v. 19. April 1850, was Art. 8 auf jede andere interoceanische Verbindung durch diesen Isthmus ausdehnte. Durch Zusatzart. Nr. 2 zu dem Vertrage v. 27. Aug. 1856 zwischen Großbritannien und Honduras und Vertrag v. Febr. 1870 mit Nicaragua, sowie durch die von den Verein. Staaten mit diesen beiden Staaten 1864 und 1867 abgeschlossenen Verträge wurde auch die interoceanische Eisenbahn neutralisirt. Dies Abkommen haben die Verein. Staaten vergeblich als durch die Umstände veraltet angefochten, vgl. Lawrence, The Panama Canal and the Bulwer-Clayton treaty, in Essays on some disputed questions of modern intern. law. 1885 p. 9.]

[10]) [G. Der Kanal von Suez, als eine künstliche Wasserstraße zwischen zwei Meeren, konnte nicht wie eine natürliche Meerenge behandelt werden, schon weil auf demselben Durchgangsabgaben erhoben werden, welche auf letzteren beseitigt sind, hatte aber, obwohl beide Ufer der Türkei formell gehören, einen internationalen Charakter, weil er zwei Meere verband und sein Zweck war, der friedlichen Schifffahrt zu allen Zeiten zu dienen. Die Neutralisirung dieser Wasserstraße wurde denn auch von Anfang an als wünschenswerth anerkannt, aber es bestand eine Meinungsverschiedenheit über die Neutralitätscontrole, so daß es auf der Pariser Conferenz von 1885 zu keiner Einigung kam. Der englisch-türkische Vertrag v. 22. Mai 1887 wurde zu Folge Widerspruchs von Rußland und Frankreich vom Sultan nicht ratificirt. Neuere Verhandlungen zwischen England und Frankreich führten zu dem Vertrag v. 22. Oct. 1887, welcher die immerwährende Freiheit der Durchfahrt durch den Kanal in Kriegs- wie in Friedenszeiten erklärt. Es darf keine Befestigung an dem Kanal und dessen angrenzenden Gewässern angelegt werden, kein Act der Feindseligkeit in demselben und seinen „approches ou ports d'accès" stattfinden, der Kanal selbst nie blokirt werden. Eine internationale Commission der General-Consuln zu Cairo überwacht die Beobachtung dieser Bestimmungen und fordert den Khedive auf, alle von ihr anerkannten Gefahren zu beseitigen.

Ganz haltlos war die Behauptung Dänemark's, Schweden's und Rußland's, daß die Ostsee als neutrales Meer anzusehen sei, wogegen England durch Note v. 18. Dec. 1807 protestirte. (Mart., Nouv. Suppl. III p. 13.)]

[11]) [G. Der Fall der Wiener Schlußacte Art. 41 gehört nicht hierher, da die Bundesstaaten mit Ausnahme Oesterreich's und Preußen's kein selbständiges Kriegsrecht hatten.]

[12]) Man vergleiche z. B. wegen Schweden und Norwegen den Vereinigungsvertrag vom 31. Juni, bezüglich 6. Aug. 1815 Art. 4. de Martens, N. R. II p. 612.

[13]) [G. Nicht die permanente, würde Belgien durch einen Angriff gezwungen, sich zu vertheidigen, so wäre damit seine vertragsmäßige Neutralität nicht aufgehoben.]

Bedingungen und Pflichten der Neutralität [1]).

146. Die Bedingungen, unter welchen man auf Anerkennung und Achtung der Neutralität Anspruch machen kann, so weit nicht eine Relaxation davon mit der Bedeutung einer unvollkommenen Neutralität stattfindet, sind wesentlich diese:

Erstlich: Nichtduldung von unmittelbar feindlichen Handlungen

einer kriegführenden Partei wider die andere innerhalb des neutralen Gebietes.

Zweitens: Nichtſtörung einer Kriegspartei in ihren rechtmäßigen Kriegsoperationen außerhalb des neutralen Gebietes.

Drittens: Unterlaſſung jeder poſitiven Begünſtigung eines kriegführenden Theiles, wodurch deſſen Angriffs- oder Vertheidigungsſyſtem verſtärkt werden würde, desgleichen Nichtgeſtattung von Befugniſſen, welche der einen Partei einen beſonderen Vortheil vor der anderen gewähren, ſollte man auch bereit ſein, die nämlichen Befugniſſe der letzteren einzuräumen.

Wird dieſen Bedingungen zuwider gehandelt, ſo iſt ein Kriegführender berechtigt, ſich einer ferneren Beachtung der Neutralität zu entheben und entweder Repreſſalien zu gebrauchen, oder aber eine Kriegserklärung ergehen zu laſſen.

Iſt die Neutralität eine unvollkommene, ſo ſind ihre Grenzen der ſtrengſten Auslegung unterworfen. Es kann auch, wenn durch vorausgegangene Verträge einem kriegführenden Theile gewiſſe vortheilhafte Zugeſtändniſſe gemacht ſind, der anderen hierdurch benachtheiligten Partei das Recht nicht abgeſprochen werden, jene Vergünſtigungen durch Reactionen zu paralyſiren, wenn nicht darauf von ihr verzichtet iſt. Keineswegs kann ſie aber präciſe von dem Neutralen dieſelbe Vergünſtigung als ein Recht fordern.

[1]) [G. Bei den Pflichten der Neutralität ſind zwei Factoren zu unterſcheiden, die neutrale Regierung und ihre Unterthanen. Die erſtere muß ſich jeder Handlung enthalten, welche einen der kriegführenden Theile begünſtigt oder ihm ſchadet, und muß ihren Unterthanen dieſelbe Verpflichtung innerhalb ihres Gebietes auferlegen. Für jede Verletzung dieſer Neutralitätspflicht iſt ſie verantwortlich. Aber ſie iſt nicht verbunden, von ſolcher Kenntniß zu nehmen, wenn ihre Unterthanen ſie in fremden Gebieten begehen, ſie iſt nicht verpflichtet, dieſelben auf hoher See darauf hin zu überwachen, wenn ſie ſich nicht ſpeciell dazu verpflichtet hat. Andrerſeits kann den Kriegführenden nicht zugemuthet werden, unter der Firma der Handelsfreiheit neutraler Unterthanen, ihre militäriſchen Maßregeln wirkungslos gemacht zu ſehen. Als Compromiß dieſer entgegengeſetzten Intereſſen iſt den Kriegführenden das Recht eingeräumt, gegen gewiſſe Handlungen neutraler Unterthanen, welche ihr Kriegsziel beeinträchtigen, ſelbſtändig einzuſchreiten. Ihnen liegt es ob, den Handel mit Contrebande und die Verletzung effectiver Blokaden zu hindern, der neutrale Staat braucht ihnen dabei nicht behilflich zu ſein, aber darf auch ſeine Unterthanen nicht ſchützen, wenn ſie ſolche Operationen unternehmen. Sie handeln auf ihre Gefahr und können ſich nicht beklagen, wenn der Kriegführende gegen ſie einſchreitet. Die Grenze zwiſchen dieſen beiden Seiten der Neutralität iſt vielfach ſchwankend. Die Kriegführenden verlangen die möglichſt weite Ausdehnung der Pflicht des Neutralen, ſeine Unterthanen zu überwachen. Die Neutralen ſchieben ihm allein die Ueberwachung zu und beſtreiten oft den Umfang des Rechtes der Kriegführenden, gegen behauptete Verletzungen einzuſchreiten. Die Unterſcheidung ſelbſt bleibt dabei beſtehen, denn ſie

liegt in der Natur der Dinge. Vgl. Geffcken in v. Holtzend. Handb. IV. Kap. IV: Rechte und Pflichten der Neutralen.]

II. Im Einzelnen.

147. Vermöge der ersten Regel des vorigen Paragraphen darf der neutrale Staat nicht zugeben, daß eine Kriegspartei in seinem Gebiete eine unmittelbar feindselige Handlung gegen Personen oder Sachen der anderen Partei vornehme oder auch fortsetze, wenn er es zu hindern im Stande ist[1]). Vermag er dies nicht, so darf er wenigstens keine Billigung zu erkennen geben, wodurch er fernere Handlungen der Art legalisiren würde. Er muß demnach den verfolgten Theil, so viel er ohne eigene Gefahr und Nachtheil vermag, in Schutz nehmen und das ihm etwa schon Entzogene auf sein Verlangen von dem anderen Theile wieder herausgeben lassen[2]). Damit steht in Verbindung, daß ein Neutraler keiner Partei in seinem Gebiete die Ausübung der Prisengerichtsbarkeit gegen die andere erlauben darf[3]), so wenig als er eine solche zu Gunsten des einen Theiles gegen die andere selbst auszuüben berechtigt ist, es sei denn in denjenigen Fällen, wo einem Neutralen zusteht, im eigenen Interesse über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit einer Prise zu befinden (§ 172). — Völlig unverfänglich ist, wie sich von selbst versteht, jede Beihilfe, welche einzelnen Nothleidenden der einen oder anderen Kriegspartei aus Menschlichkeit geleistet wird. Auch wird ein bloßes Vorüberfahren längs der Küste eines neutralen Staates noch nicht als eine Verletzung des Territoriums angesehen[4]).

Zufolge der zweiten Regel hat der Neutrale sich jedes Dazwischentretens in die kriegerischen Operationen zu enthalten[5]), im Besonderen eine rechtmäßige Blokade zu respectiren (§ 154).

Nach der dritten Regel des vorigen Paragraphen darf der neutrale Staat einer kriegführenden Partei weder Mannschaften noch Schiffe für ihre Kriegsunternehmungen zur Disposition stellen, auch keine Waffenplätze oder Schiffsstationen für feindliche Unternehmungen einräumen und Geldmittel zum Fortbetriebe des Krieges nicht zufließen lassen[6]). Für erlaubt hielt man ehedem zwar die Vermiethung und gewissermaßen Seelenverkäuferei von Truppen an einen kriegführenden Theil, selbst ohne einen dem Kriege voraus-

gegangenen Vertrag [7]); theils machen jedoch die conſtitutionellen Rechte der Völker dergleichen heut zu Tage unmöglich; theils wird auch, wenn es noch vorkäme [8]), eine Kriegspartei durch kein Herkommen gehindert, gegen einen ſolchen Truppenlieferanten nach ihrem politiſchen Intereſſe zu handeln. — Ebenſo war es eine vormals ſehr gewöhnliche Meinung, ein neutraler Staat dürfe einer kriegführenden Macht geſtatten, ſein Gebiet für ihr Angriffs- und Vertheidigungsſyſtem zum Schaden des Gegners vorübergehend zu benutzen, falls man dieſem ſelbſt auch das Nämliche zu erlauben bereit wäre, z. B. einen Durchzug von Truppen oder die Durchführung von Schiffen durch das neutrale Waſſergebiet, ferner die Anhäufung von Magazinen, Ausrüſtung von Truppen, Kriegsſchiffen und Kapern; allein es laſſen ſich dergleichen Vergünſtigungen mit dem Weſen ſtrenger Neutralität nicht vereinbaren [9]). Denn es wird darin immer ein actueller Gewinn für den Begünſtigten in ſeinen Unternehmungen liegen, und die Umſtände werden ſelten ſo geartet ſein, daß aus ſolchen Geſtattungen kein wirkliches Präjudiz für die andere Partei entſtehen könnte; meiſtens wird die Lage eines neutralen Landes für die eine Kriegspartei günſtiger ſein als für die andere, demnach ihre Benutzung von Seiten der einen wirkliche Förderung ihrer feindlichen Zwecke gegen die andere Partei. Nur bei völliger Unverfänglichkeit der Verhältniſſe und Zuſtände würde daher der Neutrale Zugeſtändniſſe der angegebenen Art machen dürfen; unter allen Umſtänden aber fordert es der gute Glaube und die Klugheit, ſich mit dem anderen Theile hierüber zu verſtändigen [10]). Minder bedenklich darf es im Allgemeinen erſcheinen, einzelnen Perſonen jeder Kriegspartei den Aufenthalt im neutralen Gebiete, ſo wie das Einlaufen von Kriegs- und Handelsſchiffen in ſeinen Hafen, ſogar ihre nothdürftige Wiederinſtandſetzung daſelbſt zu geſtatten [11]). Sobald indeſſen irgend ein beſtimmter feindſeliger Plan gegen die andere Kriegspartei zu vermuthen iſt, darf der Neutrale einen ferneren Aufenthalt nicht zulaſſen [12]), ſo wenig als eine völlig neue Ausrüſtung derſelben [13]). — Vortheile, welche ein Kriegführender gegen den anderen bereits definitiv errungen hat, z. B. Beute und Kapergut, deſſen Appropriation eine völkerrechtlich bereits unantaſtbare geworden iſt, kann ein neutraler Staat unbedenklich erwerben, oder den Verkauf erlauben [14]). Anzufechten wäre dagegen die Geſtattung eines eigent-

lichen, dem einen besonders vortheilhaft gelegenen Depots zur Unterbringung solcher Gegenstände; feindlich auch die Annahme und Erwerbung von Eroberungen, welche erst durch den Frieden einer legitimen Disposition des Siegers unterworfen werden (§ 132).[15]

[1]) [G. Dies ist erste Pflicht des Neutralen, er muß also hindern, daß ein Kriegführender auf seinem Gebiete Truppen werbe, Kriegsschiffe ausrüste oder sonst feindliche Unternehmungen vorbereite, (Art. 4 der englischen Neutralitätsacte von 1870,) jeder Durchmarsch von Truppen oder Gefangenen ist unerlaubt, Besiegte, welche auf neutrales Gebiet hinübergedrängt werden, müssen dort entwaffnet werden, wie dies Anfang 1871 mit dem Bourbakischen Corps in der Schweiz geschah (Convent. des Generals Herzog mit dem französ. Oberst Clinchant v. 1. Febr. 1871), wogegen Luxemburg seine Neutralität durch französische flüchtige Truppen verletzen ließ (Staatsarchiv 1871 Nr. 4217). Auch der Gebrauch von Anstalten, die gewöhnlich dem friedlichen Verkehr dienen, kann untersagt werden. Von diesem Gesichtspunkt verbot die englische Regierung die Landung eines Telegraphenkabels, welches Frankreich 1870 von Dünkirchen nach dem Norden mit Benutzung des englischen Gebietes legen wollte, indem die Umstände die Absicht ergaben, dies für Kriegszwecke zu benutzen.] Hautefeuille I, 312 Wegen des hiermit zusammenhängenden Asylrechtes vgl. § 149. [G. Ist der Neutrale nicht dazu im Stande, so muß er die Maßregeln tragen, die der geschädigte Gegner ergreift. Am wenigsten ist es eine Entschuldigung, daß die staatlichen Gesetze nicht ausreichen, die Neutralität aufrecht zu halten, denn jeder Staat ist verpflichtet, seine Gesetzgebung so einzurichten, daß sie für die Erfüllung seiner völkerrechtlichen Verbindlichkeiten ausreicht. Das hat England in der Alabamafrage erfahren müssen.]

[2]) Bynkershoek, Quaest. I, 8. v. Martens, Kaper § 18. Wheaton IV, 3 § 4. 6. 7. 9. Halleck XXII, 5. 6. [G. Die Ansicht Bynkershoek's, daß eine Verfolgung in neutrales Gebiet „dum fervet opus" zulässig sei, ist unhaltbar, speciell ist jede Prise im Küstengewässer illegitim und null. Obwohl die Küstenbildung Zweifeln über die Ausdehnung der Küstengewässer Raum bieten kann, so ist doch der Grundsatz unbestritten und unabhängig davon, ob der neutrale Staat die Vertheidigungsmittel besitzt, um seine Hoheitsrechte geltend zu machen. Fall der Nossa Senhora do Carmelo (Calvo § 2354), die Fälle der Anna, General Armstrong, Caroline, Chesapeake, Florida bei Calvo III, 481 ff. Der Neutrale ist verpflichtet, das unrechtmäßig Genommene dem Eigentümer zurückzugeben. Dasselbe gilt von Prisen, welche von Kriegsschiffen gemacht sind, die ihnen im neutralen Gewässer aufgelauert. Ist der Kaper mit seiner unrechtmäßigen Beute bereits aus dem Bereich des Neutralen, so muß dieser die Restitution von der betreffenden kriegführenden Regierung fordern. Nicht immer ist in früheren Zeiten der Grundsatz beobachtet, 1793 nahmen zwei englische Schiffe eine französische Fregatte im Hafen von Genua und das Londoner Cabinet weigerte sie herauszugeben und sich nur zu entschuldigen. Später 1805 dagegen gab England ein in den Gewässern der Verein. Staaten genommenes Schiff „Anna" heraus und leistete Genugthuung für die Verletzung der Neutralität. Als 1862 der amerikanische Kreuzer „Adirondack" ein englisches Schiff in die Gewässer der Bahamas verfolgt, anerkannte die Regierung dies als „an inexcusable violation of the law of nations". Ebenso ist anerkannt, daß Kriegsschiffe nicht in neutralen Gewässern Feindesschiffen auflauern dürfen, wie Lord Stowell dies 1800 im Fall der Twee Gebroeders anerkannte. (Halleck XXII § 12. Hall § 221.) Das neutrale Gebiet darf nicht Ausgangspunkt für feindliche Handlungen werden, deshalb verbot eine englische Verordnung v. 19. Juli 1870 die britischen Küstengewässer zu benutzen „as a station or place of resort for any warlike purpose or for the purpose of obtaining any facilities of warlike equipment.]

[3]) [G. Das Einlaufen der Kriegsschiffe mit einer Prise ist noch keine Verletzung

der Neutralität, sofern es nicht besonders verboten ist. Durchweg ist der Aufenthalt auf kurze Zeit beschränkt. (Amerikan. Verordnung v. 22. Aug. 1870.) Dagegen ist jede Verwerthung der Prise im neutralen Gewässer ausgeschlossen, was England durch die Alabama im August 1862 in der Tafelbay verletzen ließ. Demzufolge ist, wie oben erwähnt, jede Verurtheilung einer Prise auf neutralem Gebiete unzulässig (Urtheil Lord Stowell's im Fall des Flad Oyen Phillimore III, p. 581).]

[4]) Wheaton, Élém. I, 252. Ortolan II, 263. Halleck XXII, 17.

[5]) Liv. Hist. 35, 48: „Amici bello se non interponant."

[6]) Arendt p. 105. Hautefeuille I, 450. 462. Phillimore III, 247. [G. 1825 verkaufte die schwedische Regierung drei Fregatten an ein englisches Haus, das für das aufständische Mexico unterhandelte. Auf die Reclamation Spanien's machte Schweden, dem diese Bestimmung der Schiffe unbekannt gewesen war, den Kauf mit erheblichen Opfern rückgängig. Die Verein. Staaten haben 1870 anders gehandelt.

Durch die Verhandlungen über die Sumner'sche Resolution (1872) sowie den Prozeß Place ist actenmäßig festgestellt, daß die amerikanische Regierung nicht nur alte Waffen, sondern solche, die sie „good for service and fit to be delivered to our own troops for use" hielt, sowie eigens dafür fabricirte Munition an die französischen Agenten geliefert, so unter anderen 240000 neue Gewehre, und darüber direct mit der Regierung der Nationalvertheidigung verhandelt hat. Es ist sehr auffallend, daß der Norddeutsche Bund sowie die officiöse Publicistik sich über diesen flagranten Bruch der Neutralität kaum beklagt hat, während man nicht heftig genug gegen die englische Waffenausfuhr von Privaten eifern konnte, welche, wie auch Publicisten darüber denken mögen, bisher unbestritten erlaubt ist. Vgl. § 148 Note 5.

Das Argument v. Kusserow's (Rev. de Dr. intern. 1874 p. 76), daß „la diplomatie allemande ne pouvait se plaindre à Washington au sujet des armes et autres munitions de guerre que les Américains ont vendues ouvertement aux Français", weil Art. 12 des Vertrages zwischen Preußen und den Verein. Staaten von 1828 nicht eine Wegnahme der Contrebande „de manière à entraîner la perte de la propriété des individus", sondern nur Beschlagnahme gegen Entschädigung gestatte, trifft nicht zu, denn dies ist ausdrücklich auf „la propriété des individus" beschränkt und der doppelsinnige Ausdruck „les Américains" kann niemals die Regierung von Washington decken.]

[7]) Eine gute geschichtliche und doctrinelle Erörterung der Frage s. bei Oke Manning 170. Vgl. Phillimore III, 109. Halleck § 14.

[8]) Auch die Schweizer Cantons sind vermöge der ihnen allgemein zugestandenen, ja auferlegten steten Neutralität gegen die Europäischen Mächte nicht mehr berechtigt, mit einer derselben gegen die andere Militärcapitulationen zu schließen.

[9]) Die deutschen Publicisten hatten sich zwar nebst Vattel (III, 119 ff.) meistens für die Zulässigkeit eines passagium innocuum entschieden, z. B. Martens, Précis du dr. des g. § 310. 331. Und auch der Verfasser hatte sich deshalb in seiner ersten Ausgabe, obgleich er schon von der Unhaltbarkeit jener Ansicht überzeugt war, noch etwas schwankend über diesen Punkt ausgedrückt. Jetzt, nach dem Vorgange von Oke Manning p. 182, Arendt p. 121 und Hautefeuille I, 442. 447, nimmt er keinen Anstand, sich ebenfalls, den Eintritt ganz außerordentlicher Umstände ausgenommen, dieser Meinung anzuschließen. S. nun auch Phillimore III, 283. Halleck XXII, 5. [G. die ältere hielt Historicus (Harcourt) während des amerikanischen Bürgerkrieges aufrecht, um daraus die Straflosigkeit der Ausrüstung der südstaatlichen Kaper zu folgern. Sehr correct verhielt sich die Schweiz 1870, welche sowohl einberufenen Badensern als Elsassern jedes Durchschneiden ihres Gebietes, selbst auf der geraden Eisenbahnlinie verbot. Belgien gab auf französischen Protest selbst nicht den von Deutschland beantragten Durchzug Ver-

wundeter nach der Schlacht von Sedan zu, weil damit die französischen Eisenbahnen für die deutschen Operationen verfügbarer geworden wären.]

[10]) Schon Moser, Versuch X, S. 238 war auf diesem Wege. „Ganze Armeen, Corps u. dergl. durch ein neutrales Land marschiren zu lassen, ist man nicht schuldig. Und wenn es gestattet, kann es nach den Umständen als eine Verletzung der Neutralität angesehen werden. Wenn einem Theile ein solcher Durchzug bewilligt, dem andern abgeschlagen wird, ist es eine offenbare Parteilichkeit. Wenn ferner von einem Durchzuge nur der eine Theil Nutzen zieht, der andere hingegen sich dessen mit Nutzen nicht bedienen kann, — so kann der letztere von dem neutralen Staat wohl verlangen, den Durchzug abzuschlagen." [G. Heute ist wohl Phillimore (III § 154) der Einzige, der annimmt, daß ein beiden Theilen erlaubter Durchzug mit der Neutralität vereinbar sei. Das Verbot neutraler Unterthanen, Kaperbriefe anzunehmen, fand sich früher in den meisten Neutralitätserklärungen. Nach der allgemeinen Abschaffung der Kaperei durch die Pariser Seerechtserklärung kann es nur für die wenigen Staaten in Frage kommen, die derselben nicht beigetreten sind.]

[11]) Es hängt dies lediglich von dem Ermessen der neutralen Regierung ab. Vgl. § 149. [G. Erläßt diese keine Beschränkungen, so können die Schiffe das herkömmliche Gastrecht beanspruchen, auch Alles kaufen mit Ausnahme von Kriegsmunition, ebenso Reparaturen vornehmen, nur muß dies beiden Theilen gleichmäßig gestattet sein. England beschränkte den Aufenthalt in seinen Häfen während des amerikan. Bürgerkrieges auf 24 Stunden, ausgenommen bei Sturm und Reparatur, und ein geringes Maß von Provisionen (London Gazette 15. Dec. 1863).]

[12]) [G. Deshalb verbot z. B. Oesterreich das Einlaufen in den Hafen von Cattaro 1854 für Kriegsschiffe und die englische Regierung im amerikanischen Bürgerkriege in den Bahamainseln überhaupt.]

[13]) [G. Vgl. § 148 Note 4, wodurch sich das „völlig neue Ausrüstung" erledigt.]

[14]) Vattel III, 7, 132. In manchen Verträgen ist dies ausdrücklich stipulirt. [G. Diese Frage hängt ganz von der Legalität der Erwerbung des genommenen Eigentums ab, die nicht vollendet ist, bis das Urtheil des Prisengerichtes die Rechtmäßigkeit der Wegnahme bestätigt. Vor dem Urtheil ist also jeder Verkauf der Prise auf neutralem Gebiete unzulässig.]

[15]) [G. Heffter spricht hier gar nicht von der Verpflichtung Neutraler, Genugthuung von dem Verletzer zu fordern, sowohl für den Verletzten wie für sich selbst. Eine Regierung, welche Verletzungen ihrer Neutralität Seitens eines der Kriegführenden über sich ergehen läßt, setzt sich den gerechten Vorwürfen der Parteilichkeit Seitens des andern aus. Sie muß Genugthuung für die Verletzung ihrer Souveränetät und Schadensersatz für den verletzten Kriegführenden fordern, der dies seinem Gegner gegenüber nicht thun kann, sondern sich an den Neutralen hält, dessen souveränes Recht mißachtet ist. Die Prisen, z. B. die im Küstengewässer gemacht sind, müssen herausgegeben werden und dürfen, bis dies geschehen, nicht in neutralen Häfen zugelassen werden. Wenn aber ein in Küstengewässern angegriffenes Schiff sich vertheidigt, statt den Schutz des Neutralen anzurufen, verliert es den Anspruch auf Schadensersatz (Fall des General Armstrong, Calvo III § 2359.]

Ausdehnung auf die Unterthanen.

148. Durch das Vorstehende sind mit Berücksichtigung der wichtigsten Fälle die engsten Grenzen gezogen, innerhalb deren sich die Unparteilichkeit der neutralen Staatsgewalten halten muß. Was nun diese zu thun nicht berechtigt sind, darf im Allgemeinen auch

ihren Unterthanen nicht zugestanden werden. Inzwischen kann dadurch die Freiheit der Einzelnen nicht so völlig beschränkt werden, als es für die Staatsgewalt selbst, mithin auch für die Masse der Nation, Gesetz der Neutralität ist [1]). Es kann daher keine Regierung, den Fall ausdrücklicher Vertragsverbindlichkeit ausgenommen, dafür verantwortlich gemacht werden, wenn einzelne ihrer Unterthanen freiwillig in der einen oder anderen Weise an einem fremden Kriege Theil nehmen, wenn sie sich mit einer Kriegspartei in Lieferungs- und Darlehns-Geschäfte einlassen, oder in die Truppenreihen derselben eintreten [2]), einem kriegerischen Drange oder besonderen moralischen Interessen an der Sache dieser Partei nachgehend. Im äußersten Falle würden hier die Grundsätze von der Auswanderung der Unterthanen als Analogie dienen. Sollte freilich die Theilnahme der Unterthanen eine massenhafte werden, dadurch die Aufmerksamkeit und Bedenklichkeit der Gegenpartei erregen, demnach Repressalien derselben befürchten lassen: so wird es von dem politischen Ermessen der betheiligten Staatsgewalt abhängen, ob und wie weit sie dagegen einschreiten wolle, jedoch nicht aus Pflicht gegen den kriegführenden Theil, sondern lediglich aus Rücksicht auf das eigene Staatswohl [3]). Als Verletzung der Neutralitätspflicht darf nach neuerem Brauch jedenfalls die Erlaubniß zur Annahme von Kaperbriefen und Ausrüstung von Kaperschiffen angesehen werden [4]). Desgleichen die Gestattung von Anlehen oder Lieferungen [5]).

Daß sich der Neutrale dem auf solche Weise benachtheiligten Kriegführenden für die dem anderen Theile gewährte Begünstigung verantwortlich mache und zum Ersatz etwaiger Schäden verpflichtet sei, kann nach den Vorgängen in dem Alabamafalle keinem Zweifel unterliegen [6]).

[1]) [G. Keine Regierung kann unbedingt für jede Handlung ihrer Unterthanen verantwortlich gemacht werden. Wenn jede Verletzung der Neutralität derselben Gegenstand einer Unterhandlung zwischen den Staaten werden sollte, so wäre kein Ende abzusehen, darum hat man nur dem durch solche Verletzungen geschädigten Theile das Recht eingeräumt, sie in gewissen Grenzen zu hindern; bei den Unterthanen liegt meist nicht die Absicht einer Kriegshilfe, sondern eines Geschäftes vor, das an sich nicht unerlaubt, aber dem Kriegführenden zu schädlich ist, als daß er es dulden könnte.]

[2]) Es giebt Nationen, größere oder kleinere, auch Zeiten, wo der Einzelne oft für den Drang nach kriegerischer Ehre keine Befriedigung finden kann. Er muß sie daher anderweit suchen. In Deutschland gehörte sonst dieses Eintreten in fremde Heere zur „löblichen Gestalt Deutscher Freiheit". Reichs-Absch. von 1570 § 4.

[3]) [G. Sicher auch aus Neutralitätspflicht, der massenhafte Zuzug russischer Freiwilliger zur serbischen Armee 1876 war eine flagrante Verletzung der Neutralität, um so mehr, als die Regierung den Officieren die Erlaubniß gab, wie der Kaiser später dem englischen Botschafter in Livadia selbst gestand. 1870 verbot ein Ukas jeden Eintritt in das Heer eines der Kriegführenden, „weil dies eine Verletzung des Entschlusses Sr. Maj. sei, eine genaue Neutralität im Kriege zwischen Frankreich und Preußen zu beobachten". Die englische foreign enlistment act von 1870 Art. 4 verbietet allen englischen Unterthanen während eines Krieges, in dem England neutral bleibt, den Eintritt in das Landheer oder die Marine eines kriegführenden Staates oder die Werbung hierfür ohne ausdrückliche Erlaubniß der Regierung. Aehnlich das amerikanische Gesetz von 1818, die Verein. Staaten und mehrere deutsche Staaten beschwerten sich energisch über englische Werbungen auf ihrem Gebiete während des Krimkrieges. Das Verbot des Rekrutirens begreift indeß nicht den Fall, wo ein Kriegsschiff in einen neutralen Hafen kommt und seine aus irgend welchem Grunde verringerte Mannschaft so weit ergänzt, daß es wieder einen Hafen seines Landes erreichen kann (Hall p. 528). Dagegen ist es Lootsen eines neutralen Staates verboten, fremden Kriegsschiffen zu dienen. (Engl. Verordn. v. 7. Aug. 1870.)

[4]) In früherer Zeit finden sich nur Verträge, daß man den Unterthanen nicht gestatten wolle, Kaperbriefe gegen den andern Theil anzunehmen. v. Martens, Ueber Kaper § 13.

[G. Die Frage der Ausrüstung von Kapern oder Kriegsschiffen ist durch den Vertrag von Washington wohl endgültig entschieden. Es ist sicher unrichtig, wenn Hall behauptet (S. 37), daß die Sanction des Verbotes erst im Werden sei, daß „in the meantime a ship of war may be built and armed to the order of a belligerent" und ihm entweder außerhalb des neutralen Gebietes „ready to receive a fighting crew" oder innerhalb desselben ohne Kriegsbesatzung geliefert werden dürfe". Gewiß ist es nicht immer leicht zu bestimmen, worin eine feindliche Unternehmung besteht, Deutschland hat sich nicht beklagt, als sich 1870 1400 Franzosen in New-York einschifften, obwohl die Schiffe mit Waffen beladen waren, denn letztere waren nur Contrebande und die Leute keine organisirte militärische Macht. Aber der Fall liegt anders, wenn ein Schiff unbewaffnet vom neutralen Hafen ausläuft und Mannschaft und Kanonen außerhalb des Küstengewässers empfängt, denn obwohl dies zwei getrennte Acte sind, so bilden sie doch durch ihr Zusammentreffen eine feindliche Action, deren Ausgangspunkt das neutrale Gebiet ist. Hall, der es bestreitet, sagt doch, daß die Commission des Kriegführenden schon allein ein Beweis der feindlichen Bestimmung des Schiffes sei, habe es eine solche aber nicht, so sei es ein Seeräuber. Diese Norm aber stand auch schon vorher fest, die amerikanische Neutralitätsacte von 1818 verbot die Ausrüstung solcher Schiffe für Kriegführende und verlangte sect. 10 für ihr Auslaufen Hinterlegung des doppelten Werthes als Bürgschaft, daß sie nicht gegen Staaten gebraucht werden sollten, mit denen die Verein. Staaten im Frieden sind. So geschah es 1848, als Deutschland, damals im Kriege mit Dänemark, ein Kriegsschiff in Amerika gekauft, wenn auch in andern Fällen die Regierung das Gesetz nicht wirksam angewendet hat. Daß auch England nach seiner Acte von 1819 einschreiten konnte, zeigt der Terceira-Fall (1828), und Russell selbst bezeichnete in seiner Note an die conföderirten Agenten v. 13. Febr. 1865 die Ausrüstung als „a proceeding totally unjustifiable and manifestly offensive to the British Crown". In dem Fall der Alabama erklärten die Kronjuristen, das Schiff müsse sofort mit Beschlag belegt werden, denn wenn man sage, daß die Worte der enlistment act „equip, furnish, fit out or arm" nur auf ein Schiff gingen, welches sofort Feindseligkeiten beginnen könne, „such a narrow construction would fritter away the act and give impunity to open and flagrant violations oft its provisions". Aber davon abgesehen war das Unzureichende seiner Gesetzgebung keine Entschuldigung, denn jeder Staat ist verpflichtet, seine Gesetzgebung für die Erfüllung seiner völkerrechtlichen Verbindlichkeiten ausreichend zu machen, England aber, das die von dem amerikanischen Ge-

sandten beantragte Verbesserung seiner foreign enlistment act ablehnte, gab später selbst zu, daß sie unzureichend sei, indem die Commission für die Revision derselben ihre Abänderungsvorschläge damit begründete, daß dieselben das englische Gesetz „into full conformity with your Majesty's international obligations" bringen werde. (Geffcken, Alabamafrage 1872. III. sehr ausführlich, auch Wheaton ed. Boyd. s. 439a.) Die Verbote der Neutralitätserklärung v. 9. Aug. 1870 (Illegal shipbuilding and illegal expeditions. Staatsarchiv XIX Beil., p. 38) waren so strenge wie möglich.]

[5]) Phillimore III, 248. Vattel hat sich noch dafür erklärt. III, 7, 110. [G. Die ausdrückliche Gestattung der Regierung wird schwerlich vorkommen, die Frage ist, in wie fern dieselbe verpflichtet ist, Anlehen oder Lieferungen zu hindern. Was erstere betrifft, so wird das frühere Verbot kaum noch vertheidigt. 1823 erklärten freilich die englischen Kronjuristen „subscriptions for the use and avowedly for the support of one of two belligerents by individual subjects of a government professing and maintaining neutrality are inconsistent with that neutrality," doch könne der andere Theil dies nicht als feindseligen Act der Regierung ansehen, auch sei von solchen Unterzeichnungen 1792 keine Notiz genommen. 1824 aber erkannte das englische Gericht nur, daß es völkerrechtswidrig sein würde, wenn in England wohnende Personen Anlehen machten „for the purpose of supporting subjects of a foreign state in arms against a government in alliance with our own" (Phillimore III, 247). Webster vertheidigte 1842 das Recht Amerikanischer Bürger, einem kriegführenden Staate Geld zu leihen, nachdrücklich. 1854 beklagte sich Frankreich lebhaft, daß Holland die Eröffnung einer russischen Anleihe gestattet, und verlangte von Preußen und Hamburg sogar das Verbot der Notirung derselben. Ersteres wies dies zurück und bestritt die Analogie von Privatanleihen mit Subsidien. Die Forderung Frankreich's war durchaus ungerechtfertigt und sie ist nicht wieder geltend gemacht, man hat ebenso wenig vernommen, daß England gegen das von Gambetta contrahirte Morgan Loan als gegen das des Norddeutschen Bundes eingeschritten wäre, oder daß irgend ein neutraler Staat seinen Unterthanen die Betheiligung an den russischen Orientanlehen untersagt hätte.

Lebhafter Streit ist neuerlich gewesen über die Waffenlieferungen neutraler Unterthanen an Kriegführende, wesentlich auf Grund der deutschen Klagen gegen England, und vielfach sind solche Lieferungen als Verletzung der Neutralität erklärt, so von Geßner (Kriegführende und neutrale Mächte. 1877. S. 71), Kusserow, Rev. de Dr. Internat. 1874. p. 77. Diese Behauptung ist, was das geltende Recht betrifft, ebenso hinfällig wie die, daß sie die wissenschaftliche Autorität für sich habe. Seit die Kriegführenden die Prätension aufgeben mußten, den Neutralen allen Handel mit ihrem Gegner zu verbieten, haben sie sich darauf beschränkt, ihr Recht der Wegnahme der Contrebande aufrecht zu halten, und durch Verträge die Ausfuhr derselben verbieten zu lassen. Die große Zahl der zu diesem Zweck geschlossenen Verträge beweist, daß man ohne einen solchen kein Recht hatte, das Verbot zu verlangen, in neuester Zeit sind kaum noch derartige Verträge geschlossen, und wo keine älteren vorlagen, ist die Ausfuhr von Contrebande nicht mehr für die Kriegführenden, sondern in speciellen Fällen nur allgemein verboten, wofür sehr oft das eigene Bedürfniß maßgebend war (§ 160 Note 10 G.). So hat England es seit 1828 stets gehalten, so Amerika seit 1793, wo Jefferson den Wunsch England's für ein solches Verbot entschieden zurückwies (Erklärung des Attorney General 30. Jan. 1796, Webster's v. 8. Juli 1842, Botschaft des Präsidenten Pierce von 1855, Urtheil des Obersten Gerichtshofes im Bürgerkriege, Fall der Bermuda) stets unter Anerkennung, daß der Contrebande Ausführende sich der Wegnahme aussetze. Ja die amerikanische Jurisprudenz ging so weit zu erklären, daß ein bewaffnetes Schiff, wenn es nur nicht mit der Absicht ausgerüstet war, gegen eine Macht gebraucht zu werden, mit der die Verein. Staaten in Frieden waren, als bloße Contrebande zu betrachten, deren Lieferung nicht verboten sei. Selbst in dem Streit mit England über die Ausrüstung südstaatlicher Kaper hat Amerika hieran festgehalten (Note des Gesandten Adams v. 2. April 1863 an Lord Russell). Auch hat es ausdrück-

lich constatirt, daß der Verkauf solcher Schiffe und die Waffenausfuhr nicht unter die Regeln des Art. 6 des Vertrages von Washington falle (Case of the Un. St. p. 71 und Beschluß des Congresses von 1872). Nicht anders aber hat Deutschland gehandelt, während des Krimkrieges verbot es nur die Durchfuhr fremder Waffen, nicht die Ausfuhr eigener, während des amerikanischen Bürgerkrieges ist der Waffenhandel von deutschen Häfen sehr schwunghaft betrieben und die durch Einführung der Hinterlader verfügbar gewordenen Gewehre sind meist über Wasser gegangen, endlich hat Niemand gehört, daß Krupp's große Geschützlieferungen an die Pforte wie an Rußland während des letzten orientalischen Krieges beanstandet seien.

Nicht besser steht es mit der Behauptung Geßner's, daß die neuere deutsche Wissenschaft sich für das Verbot entschieden; wenn er Heffter und Bluntschli nennt, so kann man fast zweifeln, ob er dieselben nachgelesen, denn H. spricht sich oben, sowie § 171 gerade entgegengesetzt aus, und ebenso Bluntschli (765), der nur (766) Waffensendungen im Großen möglichst hindern will, wobei freilich die Grenze zwischen Groß und Klein schwer zu ziehen ist. Unter Auswärtigen ist mit einer Ausnahme volles Einverständniß, so Twiss, Law of Nations II, 295, den Geßner selbst als einen der ersten Juristen England's anerkennt. Montague Bernard, Neutralität England's im amerikan. Bürgerkriege. ch. XIX, 3. Ortolan, Dipl. de la Mer. II, 167. Calvo III, p. 461.

Was aber den einzigen Schriftsteller von Gewicht, auf den Geßner sich berufen kann, Phillimore, betrifft (III, 406), so sagt dieser selbst, es sei „perfectly clear, that at present this theory has not been justified by the practice of States" (410). Bei diesem Sachverhalt konnte 1870 das Verlangen der preußischen Regierung, England solle die Waffenausfuhr verbieten, keinen Erfolg haben. Nach geltendem Völkerrecht hatten die Kriegführenden kein Recht, eine solche Forderung vor dem Ausbruch des Krieges zu stellen, thaten es auch nicht; während desselben jene Ausfuhr auf Deutschland's Antrag zu verbieten, was nach den Umständen nur diesem zu Gute gekommen wäre, hätte sich nicht mit wirklicher Neutralität vereinigen lassen. Es ist auch nicht zuzugeben, daß zwischen dem Verbot der Waffenausfuhr und dem des Baues und der Ausrüstung von Kriegsschiffen, welches die englische Neutralitätsacte von 1870 ausgesprochen und die Neutralitätsproclamation v. 19. Juli erneut hatte, kein Unterschied zu machen sei (Augsb. Allg. Ztg. Nr. 72. 1872). Bei letzterer wird das neutrale Gebiet als Basis feindlicher Operationen gebraucht, ein derartig ausgerüstetes Schiff ist eine fertige Kriegsmaschine, welche sofort Feindseligkeiten beginnen kann, nachdem es den neutralen Hafen verlassen hat. Das ist etwas ganz Anderes als eine Waffensendung, welche erst das Gebiet des Kriegführenden erreicht haben muß, ehe sie ihm nützen kann. — Endlich trifft es auch die Sache nicht, wenn man darauf hinweist, daß England doch 1870 auf Deutschland's Beschwerde die Verschiffung von Kohlen an die französische Kriegsflotte verboten habe. Hier handelt es sich nicht um Ausfuhr von Contrebande (wozu Steinkohlen nur sehr bedingt gehören) nach den offenen Häfen des Kriegführenden, das Schiff, welches einer kriegführenden Flotte Kohlen bringt, macht sich zum Transportschiff derselben und verletzt damit die Neutralität so gut, wie wenn zu Lande vom neutralen Gebiet ein Proviantzug an die Festung eines Kriegführenden abgesendet würde. Dies ist durch den Fall des Commercen längst festgestellt. (Wheaton ed. Boyd § 507.)

Daß auch für die Zukunft die Forderung eines Verbotes der Waffenausfuhr ebenso aussichtslos als innerlich unhaltbar ist, habe ich näher ausgeführt (Alabamafrage S. 14—18 und „Die Lieferung von Contrebande Seitens Neutraler", Tüb. Ztschr. für Staatswissensch. 1881 p. 81.) Daneben Lehmann, Die Zufuhr von Kriegscontrebande-Waaren nach kriegführenden Ländern Seitens Neutraler. 1877. Es ist auch bisher von bedeutenderen Schriftstellern nur Calvo dafür eingetreten, ohne indeß in die Frage selbst näher einzugehen. (Examen des trois règles. 1874. Projet Art. 5, 3.)]

[6]) Dieser wichtige Incidenzpunkt in dem nordamerikanischen Secessionskriege hat bekanntlich seine Lösung durch einen anglo-amerikanischen Vertrag d. d.

Washington 8. Mai 1871 und durch den Spruch des danach zu Genf eingesetzten Schiedsgerichts erhalten. In dem Compromiß hatten beide Regierungen folgende Regeln als maßgebend für das Schiedsgericht aufgestellt: Eine neutrale Macht ist verbunden:

1. hinreichende Sorgfalt anzuwenden, um innerhalb ihrer Jurisdiction die Ausrüstung, Bewaffnung oder Equipirung irgend eines Schiffes zu verhindern, von dem sie mit ausreichendem Grunde glauben kann, daß es bestimmt sei, gegen eine Macht, mit der sie im Frieden lebt, zu kreuzen oder Krieg zu führen; und ebenso gleiche Sorgfalt anzuwenden, um das Auslaufen eines solchen Schiffes aus seinem Jurisdictionsbezirk zu verhindern, so fern ein solches Schiff ausdrücklich ganz oder zum Theil innerhalb des neutralen Gebietes zu kriegerischem Zwecke hergestellt (adapted) ist;

2. nicht zu erlauben oder zu dulden, daß einer der Kriegführenden sich ihrer Häfen oder Gewässer als Basis maritimer Operationen gegen den anderen bediene oder dazu benutze, seine Kriegsvorräthe und Waffen zu erneuern oder zu vermehren, noch Mannschaften anwerbe;

3. hinreichende Sorgfalt in ihren eigenen Häfen und Gewässern, sowie in Bezug auf alle Personen innerhalb ihrer Jurisdiction zu verwenden, um jede Verletzung der vorbenannten Verpflichtungen zu verhindern.

Diese Sätze sind zwar nur für den besonderen Fall von zweien der größten Seemächte vereinbart; allein ihre Wahrheit kann unmöglich als allgemein gültig verkannt werden. [**G.** Man kann auch nicht, wie geschehen, gegen den Ausdruck **due diligence** einwenden, daß er zu vag sei, er ist es nicht mehr, als ähnliche Ausdrücke im Civilrecht sind, und bedeutet offenbar, daß die Regierung über die Einhaltung dieser Verpflichtungen wie über ihre eigenen Interessen wachen soll. Das **Institut de Droit internat.** sprach sich daher 1874 gewiß richtig dahin aus, daß die drei Regeln, wenn man auch gegen ihre Formulirung Einwendungen machen könne, materiell die klare Anwendung eines anerkannten völkerrechtlichen Grundsatzes seien. (Vgl. **Revue des deux mondes. t. 49 (1871) p. 795—810.** Geffcken, Die Alabamafrage. Stuttg. 1872. Calvo § 2267 ff.)

Die im Vertrage übernommene Verbindlichkeit, die anderen Mächte zum Beitritt zu diesen Regeln aufzufordern, ist nie erfüllt, da beide Regierungen sich nicht über die dieselben näher interpretirenden Noten einigen konnten, durch welche diese Einladung erfolgen sollte. Das Unterhaus hat die Auslegung der Genfer Schiedsrichter (März 1873) ausdrücklich verworfen, in einem Punkte unzweifelhaft mit vollstem Recht, indem die Motive des Schiedsspruchs behaupten, die genannte Sorgfalt müsse aufgewandt werden „**en raison directe des dangers, qui pourraient résulter pour l'un ou l'autre des belligérants du manque d'observance des devoirs de la neutralité de leur part**“, über die größere oder geringere Gefahr hat nicht der Neutrale zu entscheiden, er hat einfach seine Pflicht zu thun, selbst wenn bei ihrer Vernachlässigung gar keine Gefahr für einen der Kriegführenden entstände.]

Rechte der Neutralen.

149. Hinsichtlich der Rechte der neutralen Staaten ist von dem Princip auszugehen, daß ihnen in dem obwaltenden Kriegszustande alle diejenigen Rechte verbleiben und ungekränkt erhalten werden müssen, welche ihnen im Friedensstande gebühren, so weit sie nicht durch die vorausgeschickten Bedingungen der Neutralität eine Beschränkung erleiden. Es folgt daraus insbesondere:

Erstlich die Unverletzbarkeit des Gebietes und die

ungeſtörte Ausübung aller Hoheitsrechte in dem Innern deſſelben.

Das neutrale Gebiet iſt daher auch ein Aſyl, welches man einzelnen Gliedern und Angehörigen der fremden Kriegsmächte zu öffnen und zu geſtatten nicht gehindert iſt[1]), ſofern nur damit keine Begünſtigung des einen Kriegstheiles gegen den anderen verbunden wird. Es kann daher ſelbſt die Aufnahme einer verfolgten Kriegsſchaar oder Marine der feindlichen Partei noch kein Recht zur Verfolgung der flüchtigen Schaar in das neutrale Gebiet hinüber geben; nur muß die neutrale Staatsgewalt verhindern, daß die aufgenommene Truppen- oder Schiffsmacht ſich hier von Neuem ſammele und das Aſyl zu einem Angriffspunkte wider den Gegner benutze. Man hat ſie mit einem Worte nur als Einzelne und Private zu behandeln, nur Pflichten der Menſchlichkeit zu erfüllen und lediglich zu ihrem weiteren ungekränkten Fortkommen über die Landesgrenzen, ohne ſie den Angriffen des Feindes wehrlos bloßzuſtellen, nicht aber zu einer Wiedervereinigung mit der bewaffneten Macht, wozu ſie bisher gehörten, oder zu einer unmittelbaren Offenſive die Hand zu bieten[2]). — Wird das neutrale Gebiet wirklich zu einem Angriffe oder Gefechte zu Waſſer oder zu Lande benutzt, ſo hat die dortige Staatsgewalt das Recht eines thatſächlichen Einſchreitens zur Verhinderung der Gebietsverletzung. Der Kampf iſt in Hinſicht ihrer ein durchaus illegaler, dem ſie alſo auch keine rechtlichen Wirkungen zuzugeſtehen verpflichtet iſt; befinden ſich demnach die ſtreitenden Parteien in ihrem Bereiche und unter ihrer Botmäßigkeit, ſo kann ſie ſelbſt dem Sieger die Früchte des illegalen Kampfes wieder entziehen und z. B. Gefangene und Beute wieder frei machen[3]). Thut ſie es nicht, obgleich ſie es ohne Gefahr und Kampf vermöchte, ſo würde dieſes eine Verletzung der Bedingungen der Neutralität ſein (§ 147). Hat freilich der Neutrale ſelbſt ein Hilfscorps einem kriegführenden Theile geſtellt, ſo kann er ſich natürlich über eine Verletzung des Gebietes nicht beklagen, wenn jenes von dem ſiegreichen Feinde dorthin verfolgt und der Kriegsſchauplatz gegen daſſelbe nun dahin verlegt wird (§ 118)[4]).

[1]) Vgl. Wheaton, Intern. L. IV, 3, 11. Ortolan II, 239. Hautefeuille I, 251. Vorzüglich Lud. Ern. Püttmann, de iure recipiendi hostes alienos. Lips. 1777.

[2]) Ueber die Maximen, welche man in Seeſtaaten befolgt, in Bezug auf Kriegsſchiffe und Kaper, auf Handelsſchiffe und auf eingebrachte Priſen, ferner wenn feindliche Schiffe ſich neben einander daſelbſt finden: Ortolan II, 265. de Pistoye et Duverdy, Prises maritimes I, 108. Hautefeuille I, 312—38. Eine intereſſante Behandlung über die hier ſich darbietenden Fragen fand zwiſchen dem Senat der Freien Stadt Lübeck und der Schleswig-Holſteiniſchen Regierung im Juli und Auguſt 1850 ſtatt. v. Kaltenborn, Kriegsſchiffe auf neutralem Gebiete. Hamb. 1850. [G. Es darf daher im neutralen Küſtengewäſſer kein Kriegsſchiff eines Theiles ſich auf die Lauer zur Action gegen feindliche Schiffe legen. S. § 147 Note 3 G. Treffen in einem neutralen Hafen Kriegsſchiffe zweier Gegner zuſammen, ſo darf bei Abfahrt eines derſelben das andere ihm erſt in beſtimmter Friſt (meiſt 24 Stunden) folgen. Kriegsſchiffe, die Priſen bei ſich haben, müſſen binnen kürzeſter Friſt wieder auslaufen (frz. und engl. Verordnungen 1861). Neutr. laws Rep. 1868 p. 69. (Lord Granville an die Admiralität. 19. Juli 1870.) Kapern ward früher das Recht des Einlaufens ganz geweigert, weil ſie nicht dieſelbe Gewähr für loyales Benehmen boten wie Kriegsſchiffe.]

[3]) Auch eine ſchon früher begonnene Verfolgung giebt dem Kriegführenden kein beſſeres Recht. [G. Gegen Bynkershoek (§ 147 Note 2) anerkannte Lord Stowell, daß ſelbſt, wenn das Kriegsſchiff in einem verlaſſenen Küſtengewäſſer ungehindert ein Schiff nehme, daſſelbe reſtituirt werden müſſe (Phillimore III, 285.)] Wheaton, Intern. L. IV, 3, 6 u. 7. v. Martens, Kaper § 18. Ortolan II, 255. 278. de Pistoye et Duverdy I, 22. Halleck XXII, 6. Calvo § 2558. Der Marquis Pombal hielt dies unwiderleglich gegen England aufrecht. 1759. Fall der Caroline, in dem Webſter die Unverletzlichkeit des Küſtengewäſſers vertheidigte „unless in a case of self-defence instant, overwhelming, leaving no choice of means and no moment for deliberation“. S. 147 Note 3 G. Perels S. 236.

[4]) [G. Der beſte Beweis, daß ſolche Hilfe unvereinbar mit der Neutralität überhaupt iſt, vgl. § 144 Note 3.]

Fortſetzung.

150. Zweitens. Jeder neutrale Staat kann, ſo lange er ſelbſt Treue und Glauben bewahrt, die ihm auch im Frieden gebührende Achtung ſeiner Perſönlichkeit, ſeiner Handlungen und Erklärungen fordern. Er hat die Präſumtion für ſich, daß er den Charakter der Neutralität ſtreng bewahren und nicht etwa Erklärungen oder ſonſtige Handlungen zum Deckmantel einer Ungerechtigkeit gegen den einen kriegführenden Theil zu Gunſten des anderen, oder auch beiden gegenüber in gleicher Weiſe benutzen werde. Wichtig iſt dies vorzüglich in Anſehung der von einer neutralen Gewalt ausgeſtellten Päſſe, Commiſſionen und Beglaubigungen. Kein Neutraler kann

Drittens vermöge der ihm zuſtehenden Unabhängigkeit und Gleichheit mit anderen Staaten von den Kriegführenden oder einem derſelben in Beziehung auf ſein Verhalten Geſetzen oder einer Gerichtsbarkeit unterworfen werden, welche nicht in Verträgen mit ihm oder in allgemein gültigen Grundſätzen des Völkerrechtes ihre

Stütze finden. Er darf, wo dieſe nicht Platz greifen, innerhalb ſeines Rechtsgebietes ganz nach eigenem Ermeſſen verfahren und hat dagegen keiner kriegführenden Macht die Hand zur Ausführung einſeitiger Maximen derſelben zu bieten; vielmehr iſt er berechtigt, innerhalb ſeines Gebietes einer Kriegspartei ſeinen Schutz gegen offenbares Unrecht zu ertheilen, vorzüglich auch ſeine eigenen Unterthanen in der Ausübung ihrer völkerrechtlichen Befugniſſe und Sicherſtellung gegen die Willkür der Kriegführenden kräftig zu handhaben.

Viertens. Alles, was dem neutralen Staate außerhalb ſeines Gebietes gehört, verbleibt ihm als unantaſtbares Eigenthum ſelbſt dann, wenn es ſich bei einer kriegführenden Partei oder im Gemenge mit den Sachen derſelben befindet. Das Beuterecht findet daran nicht ſtatt. Eine Ausnahme tritt herkömmlich nur ein, in ſo fern das neutrale Eigenthum zur unmittelbaren Unterſtützung eines kriegführenden Theiles bei den Kriegsunternehmungen dient und demſelben ausdrücklich zur Dispoſition geſtellt iſt, namentlich wenn es zur Kriegscontrebande gehört, deren Begriff noch weiterhin feſtzuſtellen iſt, in welchem Falle auch das neutrale Gut der Beſchlagnahme und Aneignung von Seiten des ſiegenden Gegners ſo wenig als feindliches Gut ſelbſt entgeht.

Unbewegliches Gut eines neutralen Staates oder ſeiner Unterthanen in Ländern der kriegführenden Staaten kann natürlich den Kriegslaſten nicht entzogen bleiben. Dagegen iſt es nur als Maßregel in höchſter Noth und nur gegen vollſtändige Entſchädigung zuläſſig, daß ein kriegführender Theil neutrale Sachen, z. B. Schiffe, in Beſchlag nimmt und zu ſeinen Zwecken verwendet (ius angariae) [1]), oder neutrale Waaren, Magazine, Getreide und dergl. in ſeinem Gebiete oder auf offener See für ſeine Zwecke gebraucht, wenngleich gegen Vergütung des Werthes vermittelſt eines ſogenannten Vorkaufs.

Daſſelbe gilt von der Wegnahme und dem eigenmächtigen Verbrauche der Matroſen oder Schiffsführer eines neutralen Staates.

[1]) Hautefeuille III, p. 398. Phillimore III, 41. [G. Der Kriegführende wird ſicher neutrales Eigentum in Feindesland nach Möglichkeit ſchonen, aber ein Recht dies zu verlangen beſteht nicht für die Eigentümer. Sie haben ſich mit ihren Gütern zeitweilig der Hoheit des Aufenthaltsſtaates unterworfen, und der Kriegführende iſt nicht verpflichtet, ſie mehr zu ſchonen als die Unterthanen des Landes. Wie dieſe unterliegen ſie Requiſitionen und Befehlen des Kriegführenden,

ſie haben nicht das Recht, aus einer belagerten Feſtung herausgelaſſen zu werden, ſie können alſo auch keine Vorrechte für ihr Eigentum beanſpruchen. Das Recht der Angarien, das im Frieden kaum vorkommt, beſteht im Kriege, wo neutrales Gut genommen werden kann, wenn die militäriſche Nothwendigkeit dies fordert. Selbſt Verträge wie der zwiſchen Deutſchland und Spanien v. 30. März 1868 Art. 5 und der zwiſchen Deutſchland und Portugal v. 2. März 1872 Art. 2 beſchränken ſich auf Forderung angemeſſener Entſchädigung. Graf Bismarck war alſo berechtigt, die Behauptung des engl. Botſchafters in Berlin v. 30. Dec. 1870 zurückzuweiſen, es ſei „altogether unwarrantable“ geweſen, als der deutſche General in Sinclair einige engliſche Kohlenſchiffe in der Seine verſenkt, um dieſelbe den franzöſiſchen Kriegsſchiffen zu verſperren, welche die Deutſchen Truppen bedrohten, und zu erklären, daß man lediglich das Recht geübt, ſich gegen eine drohende Gefahr zu vertheidigen, und daß der dadurch geſchädigte Neutrale ſich an die Landesobrigkeit halten müſſe. Nicht als Rechtsanſpruch, ſondern nur aus Freundſchaft für England gewährte der Kanzler eine Entſchädigung. (Phillimore III, p. 650.)]

Rechte der Neutralen in Anſehung des Handels.

151. Welche Uebereinſtimmung auch im Ganzen über die vorausgeſchickten Grundſätze obwaltet, ſo mißlich ſteht es mit der Anwendung derſelben auf das Recht des freien Verkehrs der Nationen, insbeſondere auf den Seehandel. Zwar findet, was den *Verkehr der Neutralen unter einander ſelbſt* betrifft, kein Bedenken über die unbedingte Freiheit deſſelben ſtatt; nur die Signaliſirung oder Kenntlichmachung eines ſolchen Verkehrs und die Abwehrung einzelner Plackereien, welche der Kriegsſtand unter anderen Nationen nach der bisherigen Praxis mit ſich gebracht hat, macht noch die Feſtſtellung gewiſſer Principien in Zukunft nothwendig, welche jedoch wieder mit der Hauptfrage zuſammenhängen, ob und was für Beſchränkungen der neutrale Handelsverkehr mit den kriegführenden Theilen ſelbſt ſich auferlegen laſſen müſſe. Dieſe Frage iſt ſeit Jahrhunderten ein Eris-Apfel für die Staaten geweſen; ſie iſt es, welche am meiſten den Mangel eines Staatencodex oder doch Staatentribunales fühlbar macht; bei ihrer Entſcheidung tritt in der Praxis vorzüglich das Recht des Stärkeren und die Rechtloſigkeit der Schwächeren hervor. Und nicht blos in der Staatenpraxis ſtreitet man über die Frage, ſondern auch die Theorie iſt noch nicht zu einer Verſtändigung über die Principien gelangt. Zwar haben ſich beide mitunter in die Hülle von geſetzlichen Vorſchriften und von Richterſprüchen in einzelnen Landen einzukleiden und dadurch eine gewiſſe imponirende Autorität zu erlangen gewußt; dennoch ſind dieſe Geſetze und Urtheilsſprüche nichts als Acte der Politik einzelner Staaten, nicht bindend für die anderen,

ausgenommen wenn sie der schwächere Theil sind und die Vollziehung jener Gesetze, ihrer Ungerechtigkeit ungeachtet, zu befürchten haben.

Nirgends sieht die Wissenschaft des Völkerrechtes eine weniger gebahnte Straße vor sich als hier. Und doch kann es auch hier an allgemein gültigen Grundsätzen für die Staaten, womit sich unser System beschäftigt, nicht fehlen, wenn überhaupt ein Recht unter ihnen bestehen soll, wenn die Rechtsverhältnisse unter ihnen, wie sie bisher dargestellt sind, der Wirklichkeit entsprechen. Hieraus haben wir daher auch jetzt die Lösung der einzelnen Streitfragen vorzüglich zu schöpfen, indem wir nur die in der Staatenpraxis gegenseitig und allgemein angenommenen Regeln als Gesetze des gemeinsamen Willens gelten lassen, wo aber ein solcher nicht erweislich ist, eine Lösung aus dem vorangeschickten Ganzen versuchen [1]).

[1]) Eine gründliche Zusammenstellung der Theorie und Praxis über diesen Gegenstand giebt die Schrift: Researches historical and critical in maritime internat. Law. By James Reddie, Esqu. Edinb. 1844, 45. II Vols. Im Resultat freilich nur eine Vertheidigung der Hauptpunkte der Britischen Praxis; jedoch mit einzelnen Concessionen. S. darüber die Bemerkungen von Ortolan II, p. 432.

[G. Aller Handel theilt sich, wie Hall § 232 bemerkt, in Kauf oder Verkauf der Waare und der Versendung derselben gegen Fracht. Kauf und Verkauf zwischen neutralen und kriegführenden Unterthanen sind ganz frei, und erstere können den Kriegführenden auf ihrem eigenen Gebiete selbst Kriegsartikel verkaufen, der andere Theil kann sich darüber nicht beklagen, so lange die neutrale Regierung nicht dabei betheiligt ist und diesen Verkauf nicht aus Gründen eigenen Interesses verboten hat. Geschieht dies, wie Belgien und die Schweiz 1870 die Waffenausfuhr verboten, so mag das politisch richtig sein, kann aber nicht gefordert werden. Der zweite Theil des Handels, die Versendung der Waaren von Neutralen an Kriegführende, bleibt ebenfalls grundsätzlich frei, aber wenn die neutrale Regierung nicht verpflichtet ist, denselben zu untersagen, so kann der Kriegführende doch zweierlei nicht erlauben: 1. daß die neutralen Angehörigen zur See seinem Gegner Waaren schicken, welche demselben zur Fortführung des Krieges helfen sollen; 2. daß sie Waaren nach einem feindlichen Hafen senden, den er von allem Verkehr abschneiden will. Die Kriegführenden haben also das Recht, die Zufuhr der Contrebande und das Eindringen in blokirte Häfen zu hindern, die neutrale Regierung mischt sich nicht darein, sie sagt ihren Unterthanen nur, daß, wenn sie sich auf solche Unternehmungen einlassen, sie es auf ihre Gefahr thun, und behält sich vor zu überwachen, daß die Kriegführenden ihr Recht dagegen einzuschreiten nach völkerrechtlichen Regeln üben.]

Entwickelung der Praxis.

152. Die Geschichte unserer Frage [1]) beginnt vorzüglich erst mit dem sechzehnten Jahrhundert, seitdem nämlich der Seehandel nicht mehr blos in den Händen einiger weniger begünstigter thatenreicher Nationen, Gesellschaften und Städte verblieb, sondern eine

allgemein anziehende Kraft auf jede Nation ausübte, als eine Hauptquelle des Wohlſtandes der Nationen erkannt und von den Regierungen befördert ward. Der Wettkampf der Intereſſen, welcher hierdurch hervorgerufen ward, erzeugte in den Staaten, die dazu Gelegenheit hatten, ſowohl eine Vermehrung der Handels- wie auch der Kriegsmarine und einen eiferſüchtigen Kampf der Nationen mit einander, aus welchem nur Ein Staat unter ungeheuren Anſtrengungen mit einer Größe und Bedeutung hervorgegangen iſt, wie ihn in bleibender Geſtalt weder die alte noch neue Welt bisher geſehen hat. Um dieſen Mittelpunkt herum hat ſich die ganze neue Seekriegspraxis geſtaltet. Scheinbar dem alten einfachen Rechte früherer Jahrhunderte anhängend, Abweichungen davon nur der Vertragswillkür zuweiſend, hat der gedachte Staat nicht der Mittel ermangelt, bei Anwendung ſeiner Grundſätze ſein Uebergewicht allen anderen Staaten fühlbar zu machen, ja zuweilen jene zu einer unerträglichen Strenge auszudehnen, wodurch eine Reaction unvermeidlich und nothwendig ward. Eine ſolche trat denn auch vornehmlich ſeit dem ſiebzehnten Jahrhundert während der oftmaligen Kriege Großbritanniens mit Spanien und Frankreich hervor; die letztere Macht ſeit Ludwig XIV. ſchuf ſich ſelbſt unter Losſagung von dem bisherigen gemeinſamen und dem Aufblühen des Handels verderblichen Syſteme einen neuen Seecodex in dem Meiſterwerke der Ordonnanz von 1681, deren Grundſätze allmählich immer größeren Beifall fanden, im Beſonderen auch im Utrechter Friedensſchluſſe eine ſchon ausgedehntere internationale Geltung erhielten[2]). Noch compacter ward die Reaction gegen Ende des vorigen Jahrhunderts, während des Nordamerikaniſchen und franzöſiſchen Revolutionskrieges. Frankreich ging 1778 mit einem neuen Reglement zu Gunſten der neutralen Schifffahrt voran; bald nachher ſchuf 1780 eine nordiſche Minerva mit Panin's Hilfe das Syſtem der bewaffneten Neutralität[3]) und erlangte auch in Kurzem den Anſchluß mehrerer Seemächte daran, zur Handhabung beſtimmter Grundſätze dem Britiſchen Dreizack gegenüber, wodurch ihm, wenn auch die Verbindung in ihrer urſprünglichen Integrität wieder gelöſt ward, dennoch einige vertragsmäßige Zugeſtändniſſe abgerungen ſind[4]). Den letzten Kampf wider das britiſche Syſtem führte Napoleon durch Aufſtellung des Continentalſyſtems, welches gewiß, wenn es mit Strenge nach Außen und mit weiſer Mäßigung gegen

die Verbündeten durchgeführt worden wäre, wenn es eine wahre innige Vereinigung aller Continentalmächte geworden wäre, das rechte Kampfmittel war[5]) (?) und nur durch seine häßliche, parteiische, ja verkäufliche Vollziehung, durch gleichzeitige Erdrückung aller Freiheit im Leben des Continentes eine schlechte Gestalt in der Geschichte angenommen hat. Aber die Idee war die eines großen Mannes! (?) Es gab damals kein anderes Mittel, England's Seeherrschaft zu zügeln. Ganz neuerlich hat nun auch das westmächtliche Bündniß gegen Rußland 1853 und 1854 zu einer milderen Praxis[6]) und das britische Verlegenheitsbedürfniß eines herzlichen Einverständnisses mit Frankreich zu den so wichtigen seerechtlichen Bestimmungen der Pariser Conferenz im April 1856 geführt, welchen sich, wie schon gedacht worden ist, fast alle übrigen Seemächte unbedingt angeschlossen haben.

[1]) Vgl. die ausgezeichnete Darstellung von Hautefeuille I, 26 f. Auch Gessner, Dr. des N., Préliminaires p. 2 sqq.

[G. Es ist schon bemerkt, daß die Geschichte dieser Frage mit den vom Consolato del Mar aufgestellten Grundsätzen beginnt, wonach die Eigenschaft der Waare entscheidet (§ 139 Note 2 G.) England nahm dieselben für seine seerechtliche Praxis an. Frankreich wich davon ab durch seine Verordnungen von 1538, 1543, 1584 und 1681, nach denen die feindlichen Waaren ebenso wie das neutrale Schiff, welches sie verführte, und die neutrale Ladung unter feindlicher Flagge der Wegnahme unterlagen. „Confiscantur ex navibus res, ex rebus naves.“ Die aus anderen Gründen allerdings berühmte ordonnance sur la marine royale von 1681 verdient an dieser Stelle H's. Lob sicher nicht. Nur vertragsmäßig wurden davon Ausnahmen zugestanden, wie z. B. mit der Hansa am 10. Mai 1615 und 1655, wonach die hanseatischen Schiffe in allen Fällen und an ihrem Bord die neutrale Ladung frei sein solle. Holland erreichte gleichfalls vertragsmäßig von Frankreich 1646 und anderen Staaten die Anwendung des Satzes „le pavillon couvre la marchandise,“ der auf gar keinem Grundsatz beruhte, denn wenn man zugiebt, daß feindliches Gut an Bord von Freundesschiffen frei ist, so folgt daraus doch nicht, das Freundesgut an Bord von Feindesschiffen verfallen sei. Es war einfach ein Compromiß, den die Holländer im Interesse ihrer Frachtfahrt durchsetzten, um sich das Monopol derselben in Seekriegen anderer Mächte zu sichern. Im Vergleich mit diesem Vortheil war es wenig wichtig, wenn sie den Kriegführenden das Recht zugestanden Freundesgut auf Feindesschiffen wegzunehmen.]

[2]) [G. Diese Auffassung H's. ist nicht richtig, die französische Marineordonnanz von 1681 hatte keinen Einfluß auf die Utrechter Verträge, und diese selbst waren thatsächlich weniger wichtig, als sie dem Wortlaut nach erscheinen. Wenn damals England und Frankreich übereinkamen, daß in einem Seekrieg, in dem einer der beiden neutral bliebe, seine Flagge die feindliche Ladung decken solle, so war dies, wie schon Gentz bemerkt, ein Zugeständniß mehr dem Namen als der Sache nach. Nach dem Rückgang der Seemacht Holland's und Spanien's waren England und Frankreich die beiden großen Nebenbuhler, und es konnte nicht leicht ein Seekrieg stattfinden, in dem einer von beiden neutral blieb. England hütete sich deshalb wohl, denselben Grundsatz Spanien zuzugestehen, Frankreich nahm ihn allgemein erst durch die Verordnung v. 26. Juli 1778 an. (Boeck p. 58.)]

[3]) [G. Bergbohm, Die bewaffnete Neutralität 1780—83. Eine Entwickelungs-

phase des V. R's. im Seekriege, 1884, giebt die erste actenmäßige Darstellung, durch welche alles vorher über die Frage Geschriebene ziemlich veraltet erscheint. Lesenswerth bleiben indeß die Denkwürdigkeiten Lord Malmesbury's und die Bemerkungen F. v. Martens' im Recueil des traités conclus par la Russie II, III, VI, p. 108. Die Geschichte ist kurz folgende. In dem Kriege zwischen England und seinen aufständischen amerikanischen Colonien hatten Kaper der letzteren mehrere englische nach Archangel bestimmte Schiffe weggenommen. Katharina II. wandte sich deshalb 1778 an Dänemark mit dem Vorschlag, in jenen Gegenden der Nordsee den Handel durch ein gemeinsames Geschwader zu schützen, der dänische Minister Graf Bernstorff erkannte, daß dies völkerrechtlich nicht durchführbar sei, und beantragte die beabsichtigte gemeinsame Action zu erweitern, indem man Grundsätze über die Rechte des neutralen Handels aufstelle, welche man gegen England zu vertheidigen sich vertragsmäßig verpflichten würde. Dazu war die Kaiserin damals noch nicht bereit, und erst als Spanien zwei Schiffe mit russischem Getreide unter nichtigem Vorwand weggenommen, ging sie auf Bernstorff's Idee ein. Panin, ihr Minister, entwarf eine Erklärung, welche dessen Vorschläge fast wörtlich wiedergab, und dieselben wurden dann durch Verträge mit Dänemark und Schweden v. 9. Juli und 1. Aug. 1780 sanctionirt. In den folgenden Jahren traten die Niederlande, Preußen, Oesterreich, beide Sicilien, Portugal, Frankreich und die Verein. Staaten bei. Die erste Erklärung Rußland's v. 28. Febr. 1780, die also thatsächlich von Bernstorff stammt, besagt:

1. Que les vaisseaux neutres puissent naviguer librement de port en port sur les côtes des nations en guerre;
2. que les effets appartenants aux sujets des dites puissances en guerre soient libres sur les vaisseaux neutres à l'exception des marchandises de *contrebande;*
3. que l'Impératrice se tient quant à la fixation de celles-ci à ce qui est énoncé dans l'Art. X et XI de son traité de commerce avec la Grande-Bretagne en étendant ces obligations à toutes les puissances en guerre;
4. que pour déterminer ce qui caractérise un *port bloqué* on n'accorde cette dénomination qu'à celui, où il y a par la disposition de la puissance qui l'attaque avec des vaisseaux arrêtés et suffisamment proches, un danger évident d'entrer;
5. que ces principes servent de règle dans les procédures et dans les jugements sur la légalité des prises.

(de Martens, Rec. III, p. 158.) Dazu kamen später in den danach abgeschlossenen Verträgen noch einige andere Bestimmungen.

Es ist richtig, daß die Contrahenten und speciell Rußland die Grundsätze, welche sie als Palladium der Neutralen producirt, später wieder auf- und preisgegeben haben. Nichtsdestoweniger behielt die bewaffnete Neutralität von 1780 ihre große Bedeutung. Einmal hatten sich die bedeutendsten Staaten mit Ausnahme England's über eine formulirte Fassung des Seekriegsrechtes geeinigt, andrerseits mußte England, obwohl es keinen seiner Grundsätze formell aufgab, die Mitglieder des Bundes wohl oder übel schonen, um sich nicht noch mehr Feinde zu machen.]

[4]) [G. Im Frieden mit Frankreich 1783 erneuerte England einfach die Bestimmungen des Utrechter Vertrags, weigerte sie aber Holland, für das sie seit dem Vertrage von 1634 gegolten, und den Verein. Staaten. Die französischen Revolutionskriege führten bald wieder zu den alten Mißbräuchen. Die coalirten Regierungen verboten den Neutralen, Lebensmittel und Waaren fremden Ursprungs Frankreich zuzuführen. Der Convent that dasselbe und hob am 9. Mai 1793 den Grundsatz, daß die Flagge die Ladung deckt, auf. England erklärte 1794, daß die Neutralen nur ihre eigenen Erzeugnisse, nicht die anderer Länder verschiffen dürften. Frankreich erklärte jedes Schiff, wenn auch nur theilweise mit englischen Waaren beladen, für gute Prise, wem diese Waaren auch gehörten. Die baltischen Staaten erneuerten und vervollständigten 1800 die Grundsätze der bewaffneten Neutralität.

Die bedeutendste Erscheinung dieser Jahre ist der Vertrag zwischen England und Rußland v. 17. Juni 1801, der als die äußerste Grenze der Zugeständnisse England's bezeichnet werden kann (Art. III. Mart. Rec. VII, 260), deshalb auch als Abschwächung der englischen Rechte im Parlament heftig angegriffen wurde, obwohl England darin seine Weigerung aufrecht hielt, anzuerkennen, daß die Flagge die Ladung decke. Der Vertrag war nicht von langer Dauer, als Rußland zufolge seiner Kriegserklärung gegen England 1807 auf's Neue die Grundsätze der bewaffneten Neutralität verkündete, antwortete England mit der Erklärung „H. M. proclaims anew those principles of maritime Law against which the armed neutrality was originally directed" (Mart., Nouv. Suppl. III p. 15). Rußland gab schon 1809 die erwähnten Grundsätze auf, indem ein Ukas v. 1. Aug. die Wegnahme feindlicher Waaren unter neutraler Flagge und des Schiffes befahl, wenn diese Waaren mehr als die Hälfte des Werthes der Ladung ausmachten.]

[5]) [G. Dies Lob des Continentalsystems, welches das Meer durch das Land beherrschen wollte, scheint wenig begründet, was H. als dessen Auswüchse betrachtet, war durch die Natur desselben gegeben. Es hat dem Festlande weit mehr geschadet als England, dessen Handel trotz der siebenjährigen Sperre stets wuchs, und gab ihm das überseeische Monopol. Nur die Verein. Staaten widersetzten sich den Ansprüchen England's und erklärten ihm 1812 den Krieg.]

[6]) Soetbeer, Samml. offic. Actenstücke in Bezug auf Schifffahrt und Handel in Kriegszeiten. Hamb. 1854. 1855. C. W. Ascher, Beiträge zu einigen Fragen über die Verhältnisse des Seehandels in Kriegszeiten. 1854. Drouin de Lhuys, les Neutres pendant la guerre d'Orient. 1868. Geffcken, Zur Geschichte des orientalischen Krieges 1854—56. Berlin 1881. S. 280 ff.

Darlegung der einzelnen Fragen[1]).

153. Da im Allgemeinen den Neutralen das Recht des Handels im Kriege nicht bestritten wird, sondern nur die Ausdehnung desselben: so kommt es hauptsächlich auf Untersuchung folgender Punkte an, die sich aus einer Kollision der Rechte der Kriegführenden mit dem Handel der Neutralen ergeben:

I. Welche Rechte stehen den Kriegführenden gegen die Neutralen im Falle einer Blokade feindlicher Gebiete oder Gebietstheile zu?

II. Welche Art von Verkehr kann ein kriegführender Theil den neutralen Staaten und deren Unterthanen mit dem Feinde untersagen?

III. Welche formalen Rechte haben die kriegführenden Staaten gegen die Neutralen zur Handhabung und Vollstreckung ihrer materiellen Rechte?

Zum Theil stehen diese Fragen unter einander selbst wieder in wesentlicher Verbindung, so daß sie erst vollständig durch eine Beleuchtung aller beantwortet werden können.

In den publicistischen Erörterungen derselben ist man meist von einem vorangestellten allgemeinen Princip ausgegangen. Die Einen,

von dem Princip abſoluter Unabhängigkeit der neutralen Staaten, die Anderen von einem Coordinations-Syſteme oder von den Regeln der Rechtscolliſionen. Es wird ſich aus dem Nachfolgenden ergeben, ob es ſolcher Anlehnungen bedürfe, und nicht vielmehr die ſchon vorgetragenen einfachen Grundſätze über die Rechtsverhältniſſe der Staaten unter einander genügen.

[1]) Von den Schriften früherer Zeit, welche großentheils nur noch geſchichtliches Intereſſe haben, ſind zu nennen: Gentilis, de jure belli I, ch. 21. Groot III, 1. 5. 9. 4. 17, 3. Bynkershoek, Quaest. jur publ. I, ch. 10 ff. M. Hübner, De la saisie des bâtiments neutres. 1757. Deutſch. 1789. Wheaton, Hist. 2 éd. I, p. 273. Büſch, Ueber das Beſtreben der Völker neuerer Zeit, einander in ihrem Seehandel recht weh zu thun. 1800. Cauchy, le droit public maritime. 1862. Hautefeuille, Hist. du droit maritime. 1869. Geffcken in v. Holtzend. Handb. IV. Die Neutralität. II. Geſchichtliche Entwickelung.

Blokaderecht [1]).

154. Schon oben (§ 112 und 121) iſt das Recht der Blokade gegen feindliche Häfen, Feſtungen, ja ganze Küſten [2]) als ein legitimes Recht der Kriegführenden unter einander aufgeſtellt worden; alle Mächte, die dazu die Mittel haben, üben es; auch Neutralbleibende können es daher den wirklich Kriegführenden nicht ſtreitig machen und müſſen folglich die Rückwirkungen dieſes Rechtes auf ſich ſelbſt anerkennen [3]). Es iſt ein Act der Occupation eines Theiles des feindlichen Gebietes, auf offener See aber ein Act der Präven-tion [4]), den ein ſpäter Kommender ohne Kränkung nicht ſtören darf (§ 73). In der That beſteht nun darüber nicht der mindeſte Zweifel, daß ein effectiver Blokadeſtand, d. h. in ſo fern ein im Kriegsſtande begriffenes Gebiet durch feindliche Kriegsmacht wirklich eingeſchloſſen iſt, es ſei zur See oder zu Lande, den Neutralen die Verbindlichkeit auferlegt, ſich jeder Störung dieſer kriegeriſchen Maßregel und der darin begriffenen Zwecke zu enthalten [5]); der weſentliche Zweck iſt aber die Abſchließung des blokirten Ortes von jedem auswärtigen Verkehre und von jeder auswärtigen Unterſtützung, welche nicht blos durch Zufuhren von Lebensmitteln, ſondern auch durch Mittheilung von Nachrichten und Verſendungen nach Außen geleiſtet werden kann. Wer dennoch dagegen handelt, es ſei durch Ein- oder Ausgehen, ſtört nicht nur die Aufmerkſamkeit der blokirenden Kriegsmacht, ſondern läßt auch eine Vereitelung der Blokadezwecke befürchten, oder macht ſich offenbar zu einem Gehilfen des

Feindes; er kann ſich alſo dann keiner anderen Behandlung getröſten, als dem Feinde ſelbſt zu Theil werden würde. Wegnahme der Schiffe oder ſonſtiger Transportmittel mit allem darauf Befindlichen, und dann ferner nach Umſtänden eine Appropriation dieſer Gegenſtände [6]), ſo wie Repreſſalien gegen die Führer und Mitſchuldigen erſcheinen demnach im Allgemeinen ganz als eine kriegsrechtliche Conſequenz, welche ſich auch die Staaten bisher und wechſelſeitig ohne allen Einſpruch zugeſtanden haben. Dennoch fehlt es in der Ausübung dieſes an ſich unſtreitigen Rechtes nicht an Zweifeln, Controverſen und Uebertreibungen.

[1]) Groot III, 1. 5. Bynkershoek, Quaest. I, 11. Wheaton, Intern. L. IV, 3. 25. Deſſelben Histoire des progrès, p. 84. Oke Manning p. 219. Ortolan II, 287. Hautefeuille II, tit. 9. Wildman II, 178. Phillimore III, 473. Geßner, p. 163. Halleck XXX. Hall, ch. VIII. Calvo IV, l. 5. Perels S. 271. Geffcken in v. Holtzend. Handb. IV. b. Blokade. Polson, the law of blockade. 1870. Deane, the law of blockade. 1870. Jetzt Hauptwerk: Fauchille, du blocus maritime. 1882.

[**G.** Die Blokade erſcheint erſt zu Ende des 16. Jahrh., denn einmal verbot man früher Dritten allen Handel mit dem Kriegsgegner, und es kam nur darauf an, ob man ſtark genug war, dies durchzuſetzen, andrerſeits hatte man nicht hinreichend ſtarke Schiffe und Geſchütze, um wirkſam die Annäherung an die feindliche Küſte zu hindern. Man unterſagte den Handel mit allen Häfen, ohne doch im Stande zu ſein, ſie zu ſchließen, denn ſelbſt die Holländer, die in ihrer Verordnung von 1630 gegen die flandriſchen Häfen ſich darauf beriefen, daß dieſelben dauernd eingeſchloſſen (continuerlyke beset) ſeien, hielten doch nur wenige Schiffe vor denſelben und erklärten 1652 und 1666 alle Küſten Großbritannien's und ſeiner Colonien für blokirt. Zunächſt wirkten dem Verträge entgegen, wie nach Art. 4 der zwiſchen England und den Generalſtaaten 1674 abgeſchloſſene, daß nur die Städte als verboten gelten ſollten, die „obsidione cincta, circumsepta vel investita“ ſeien, aber die Papier- und Kreuzerblokaden dauerten doch fort, und gegen ſie wandte ſich die bewaffnete Neutralität, welche zum erſten Male dem Blokaderecht eine feſte Geſtalt gab.]

[2]) [**G.** Die Blokade iſt ein Kriegsrecht, Blokaden im Frieden ſind unzuläſſig (§ 112 Note 4), jeder Staat daher, der die Rechte eines kriegführenden übt, kann ſie verhängen. Die Blokade iſt wie die Belagerung eine Kriegsmaßregel, welche bezweckt, Ein- und Ausgang aus einem feindlichen Platze zu ſperren. Aber während die Belagerung nur gegen Feſtungen geht, welche man einſchließt und angreift, um ſie zu nehmen, richtet ſich die Blokade vorzugsweiſe gegen Häfen, Flußmündungen und Meerengen, die nur von der Waſſerſeite geſperrt werden, und begnügt ſich, ſie vom Verkehr abzuſchneiden. Allerdings kann derſelbe Platz auch zugleich zu Lande belagert und zur See blokirt werden, und ebenſo eine Stadt zu Lande nur eingeſchloſſen, ohne angegriffen zu werden, aber die ſpecielle Blokade hat den erwähnten Charakter und die Eigenthümlichkeit, daß ſie ſich auch gegen den Verkehr Dritter mit dem Platze richtet, die an ſich berechtigt ſind mit den Kriegführenden zu handeln, während die Belagerung eine Folge der Beſetzung des Landes iſt und nur den Verkehr des Platzes mit der Umgegend abſchneidet. Es iſt daher verkehrt, wenn Hautefeuille das Recht der Blokade auf die Eroberung des Waſſergebietes begründet. Dieſelbe wird ebenſowohl auf hoher See geübt, welche keiner Occupation unterliegt, und die militäriſche Beſetzung der Küſtengewäſſer hat keine Analogie mit der Herrſchaft des Küſtenſtaates über dieſelben, die eben auf dem Beſitz der Küſte

beruht. Es kommt lediglich darauf an, daß der Zutritt abgeschnitten ist. „The blockading force may lie at any distance convenient for shutting up the blockaded port.“ (Offiz. Actenst. v. 1855 VIII, S. 23.) An sich kann man ganze Küsten ebensowohl blokiren wie einzelne Häfen, aber da eine solche Blokade selten wirksam die ganze Strecke umfaßt, giebt dieselbe leicht zu Mißbräuchen Anlaß. Demgemäß beschränkte die bewaffnete Neutralität von 1780 die Blokade auf Häfen, Nr. 4 § 153 Note 3, und England trat dem in dem Vertrage mit Rußland von 1801 bei. 1806 aber erklärte es alle Häfen und Flüsse von Brest bis zur Elbe blokirt, wobei es hinzufügte, daß die Blokade den betr. Regierungen erst angezeigt werden werde, nachdem die Maßregeln getroffen sein würden, um sie wirksam zu machen. Eine solche Anzeige aber erfolgte nicht, da die britische Marine zu einer wirksamen Blokade dieser ungeheuren Küste unfähig war, und die Unzulässigkeit der Maßregel ergab sich schon aus den Worten der Verordnung, wonach die besagten Küsten, Flüsse und Häfen „doivent être considérés comme étant effectivement bloqués“ (Mart. Nouv. Rec. I, 436). Als Antwort auf die Verordnungen Napoleon's von Berlin und Mailand, welche die Britischen Inseln in Blokadezustand erklärten, verhängten die Orders in Council v. 11. Nov. 1807 die Blokade über alle Küsten, Plätze und Häfen, von denen der britische Handel ausgeschlossen war. (Mart., l. c. 446.) Im Kriege Spanien's mit seinen aufständischen Colonien erklärte der Präsident Monroe, daß die Verein. Staaten nur eine Blokade bestimmter Plätze anerkennten, daß dagegen eine solche, welche Küsten von mehreren tausend Meilen umfasse, unmöglich und nur ein Vorwand für Plünderung sei. Dagegen verhängten die Verein. Staaten 1861 selbst eine Blokade über die ganze Küste der Südstaaten, obwohl in den vier Monaten nach dieser Erklärung 400 Schiffe aus deren Häfen aus- und in dieselben einliefen; erst später ward die Blokade effectiv. Im Krimkrieg 1854—55 gingen die Blokaden wieder gegen die „ports, rades ou côtes de l'ennemi,“ und die Pariser Seerechtsdeclaration von 1856 sprach von dem „accès au littoral de l'ennemi.“ Im russisch-türkischen Krieg von 1877 erklärte die Pforte die ganze Küste des Schwarzen Meeres von Trapezunt bis zur Donaumündung blokirt, führte diese Blokade durch Kreuzer im Schwarzen Meere aus und fing die durchgekommenen Schiffe am Bosporus ab. Die Blokade eines Flusses ist vollkommen rechtmäßig, nur muß sie sich auf die Häfen beschränken, welche der Feind selbst besitzt, und kann nicht gegen solche gehen, die ein Neutraler an demselben Flusse hat. So anerkannte der Supreme Court im Fall des Peterhoff 1866, daß die Blokade des Rio Grande nicht gegen die mexicanischen Häfen desselben gehen könne, ebenso achtete Frankreich 1870 bei der Blokade der Ems das Recht der holländischen Häfen an derselben. Durch Vertrag v. 10. Juli 1853 der Argentinischen Conföderation mit England, Frankreich und den Verein. Staaten wurde eine Blokade gegen Paraguay und Uruguay bei einem Kriege von Uferstaaten des Laplata ausgeschlossen. Der Vorschlag Haymerle's auf dem Berliner Congreß, die Donau zu neutralisiren (Protok. XI), wurde nicht angenommen, obwohl das Recht Rußland's, einen Strom zu blokiren, der verschiedenen Uferstaaten gehört, in einem Kriege mit der Pforte zu bestreiten war. Das Gleiche wie bei Flußmündungen gilt von der Blokade der Meerengen. Wenn also Rußland 1877 England erklärte, daß es keineswegs beabsichtige den Kanal von Suez zu blokiren, so beruhte das auf freier Entschließung, inzwischen ist durch den englisch-französischen Vertrag v. 24. Oct. 1887 Art. 1 die Blokade des Suez-Kanals ausgeschlossen.]

[3]) [G. Das Recht der Blokade beruht auf der Nothwendigkeit, den Handel des Feindes abzuschneiden, und kann deshalb, wie erwähnt, sowohl auf hoher See als im Küstengewässer geübt werden. 1854 wurde die Blokade Riga's auf dem ziemlich weit von der Küste entfernten Lyser-Ort geübt, ebenso im Secessionskriege die Charleston's. Auch ist kein Zweifel darüber, daß die eigenen Häfen blokirt werden können, wenn sie vom Feinde besetzt sind, wie 1871 Rouen, Dieppe und Fécamp, die im Besitz des deutschen Heeres waren von französischen Kriegsschiffen.]

[4]) [G. Napoleon machte es in den Decreten von Berlin England zum Vorwurf, daß es die Blokade nicht auf Kriegshäfen und Festungen beschränke, sondern

sie auf unbefestigte Städte, Häfen und Strommündungen ausdehne. Es war dies völlig grundlos, und das neuerdings auftretende Verlangen, die commerziellen Blokaden zu beseitigen, wie es auch officiell in der Depesche des Staatssecretärs Cass an den amerikanischen Gesandten in Paris v. 27. Juni 1859 formulirt ist und von Sheldon Amos und Westlake in den Berathungen des Inst. de dr. int. 1875 u. 1877 vertheidigt wurde, hat weder Aussicht auf Erfolg noch innere Gründe für sich, da damit der Zweck jeder Blokade vereitelt würde, haben doch die Verein. Staaten selbst die commerzielle Blokade gleich darauf im weitesten Maße zur Anwendung gebracht. Einmal laufen militärische und commerzielle Blokade oft in einander, könnte aber, hiervon abgesehen, der Gegner seinen Handelshäfen Alles zuführen, so würde bei den gegenwärtigen Eisenbahnen die Blokade einem befestigten Platze nur dann schaden können, wenn derselbe auch vom Lande her eingeschlossen wäre; so lange die Zufuhr von da nicht abgeschnitten ist, hat die Sperrung desselben von der Seeseite keinen rechten Zweck. Man übersieht den Unterschied zwischen Belagerung und Blokade, der Zweck der ersteren ist Einnahme des Platzes, der der letzteren Abschneidung des Handels. Dieser Gesichtspunkt ist so entscheidend, daß häufig Kriegführende Häfen des Gegners nicht blokiren, von denen sie nothwendige Bedürfnisse beziehen, da die Blokade dieselben nur auf neutrale Häfen lenken, also für sie selbst vertheuern würde. Außerdem ist es bei Anlage von Strandbatterien und Torpedos gar nicht so einfach zu sagen, welche Plätze befestigt oder unbefestigt sind.]

[5]) [**G.** Keine neutrale Regierung darf sich daher weigern, eine regelrecht verhängte Blokade anzuerkennen, es wäre das eine mit der Neutralität unvereinbare Intervention. Die neutralen Unterthanen, welche trotzdem versuchen ein- und auszugehen, handeln auf ihre Gefahr, ihre Regierung darf sie nicht schützen, so lange die Blokade vorschriftsmäßig geübt wird, wohl aber hat sie das Recht, sich durch ihre eigenen Kriegsschiffe zu überzeugen, ob dies geschieht, und wenn es nicht der Fall, die Blokade als nicht zu Recht bestehend zu erklären, wie es die Verein. Staaten 1870 bei den Nordseehäfen thaten.]

[6]) [**G.** Ueber die Strafe des Blokadebruchs besteht noch keine Uebereinstimmung, namentlich nicht darüber, wann das Schiff allein oder auch die Ladung verfallen sein soll. Nach englischer Praxis soll beides der Fall sein, wenn der Rheder verantwortlich für die Handlungsweise des Capitäns ist, weil die Verletzung der Blokade sowohl auf das Schiff wie auf die Ladung geht und mit der Sanction der Eigentümer des ersteren wie der letzteren consumirt ist. Diese Auffassung ist offenbar berechtigt, wenn Schiff und Ladung denselben Eigentümern gehören, und selbst wenn dies nicht der Fall, ist die Solidarität beider eine **praesumtio juris**, so lange sie nicht durch die Schiffspapiere widerlegt wird, denn man muß annehmen, daß der Eigentümer der Ladung die Bestimmung des Schiffs kannte, dem er seine Waare anvertraute, und daß der Capitän sein Schiff nur im Interesse der Waare wagte. Um die Ladung zu retten, muß der Eigentümer also beweisen, daß er die Bestimmung des Schiffes nicht kannte.]

155. Als erster Streitpunkt erscheint die Frage: von welchem Moment an die Blokade den Neutralen gegenüber als wirklich vorhanden anzunehmen sei [1]). Der Natur der Sache nach gehört dazu die wirkliche Einschließung des blokirten Ortes, wodurch jeder Zugang von Außen her, es sei nun von allen Seiten oder doch auf derjenigen Seite, von woher die Annäherung eines neutralen Transportmittels erfolgt, wenn auch nicht unmöglich gemacht, doch aber so erschwert wird, daß die Verbindung mit dem blokirten Orte nicht

bewirkt werden kann, ohne die Blokadelinie zu durchſchneiden, und ohne ſich der Gefahr auszuſetzen, von der Blokademacht aufgehalten oder durch Kriegsgeſchoſſe betroffen zu werden. In mehreren Staatenverträgen ſind ausdrückliche Beſtimmungen in dieſem Sinne [2]), zuweilen ſelbſt in der Art getroffen worden, daß man bei Blokaden zur See die Zahl der Schiffe eines Blokadegeſchwaders feſtgeſetzt hat [3]), was indeß nicht zur Regel geworden iſt. In welcher Nähe ſich die blokirende Macht bei dem blokirten Platze zu befinden habe, wird natürlich von den Umſtänden abhängen. Gewiß muß es ſchon genügen, wenn ein Geſchwader dergeſtalt ſtationirt iſt, daß es den Zugang zu dem blokirten Orte beobachten und nach gewöhnlicher Berechnung einem ſich annähernden fremden Schiffe noch zuvor- oder beikommen kann.

Nach allgemeinem Einverſtändniſſe, welches wieder auf der an ſich unabhängigen Stellung der Neutralen beruht, kann indeſſen die bloße Gegenwart einer Kriegsmacht vor einem feindlichen Platze noch keine Gewißheit darüber geben, daß eine Blokade oder Abſperrung deren Zweck ſei, namentlich bei Blokaden zur See. Es wird deshalb noch immer eine beſondere Bekanntmachung an die Neutralen für nöthig erachtet, welche entweder an Ort und Stelle einem ſich Annähernden oder ſchon unterwegs durch Kreuzer u. ſ. w. zu Theil wird, oder auch allgemein auf dem Wege diplomatiſcher Mittheilung an die neutralen Staatsgewalten, die dann nicht verfehlen, ihre Angehörigen davon weiter in Kenntniß zu ſetzen [4]). Iſt eine ſolche Notification geſchehen, ſo nimmt man an, daß ſelbſt eine momentane Entfernung der Blokademacht aus zufälligen Urſachen, namentlich wegen höherer Gewalt, den Blokadeſtand keineswegs aufhebt, derſelbe vielmehr noch ebenſo reſpectirt werden muß, wie der effectiv vorhandene [5]), und es iſt hiergegen ein erhebliches Bedenken weder nach juriſtiſchen Analogien noch nach der wirklichen Staatenpraxis zu erheben; die von einem Neutralen angenommene und ſeinen Unterthanen mitgetheilte Notification vertritt ſogar die Stelle eines Geſetzes für die letzteren [6]). Dieſelbe verliert jedoch ihre Verbindlichkeit bei wirklichen Unterbrechungen der Blokade durch abſichtliche oder verſchuldete Entfernung oder Vertreibung des Geſchwaders oder der Belagerungstruppen, wobei für jetzt die Fortſetzung der Einſchließung aufgegeben wird. Es kann daher auch zu gänzlicher Aufhebung des Blokadeſtandes keiner ausdrücklichen Notification an

die Neutralen bedürfen: er dauert wenigstens für den Verkehr nicht länger als die effective Absperrung [7]). Diese ist immer das Substanzielle, die Voraussetzung zur Wirksamkeit.

[1]) Wheaton Intern. Law p. 222 suiv. éd. fr. II, 172. Halleck XXIII. 4. Gessner p. 187.

[2]) [G. Die erste Bestimmung gab hierüber Art. 3 der bewaffneten Neutralität (§ 153 Note 3), wonach ein Hafen blokirt ist „où par la disposition prise par la puissance qui l'attaque avec de vaisseaux arrêtés et suffisamment proches, il y a un danger évident d'entrer." In dem englisch-russischen Vertrage von 1801 war dies in die Alternativform „ou" umgewandelt. Die Wichtigkeit der Unterscheidung „et" oder „ou" liegt auf der Hand, die Schiffe festzulegen, ihnen die Bewegung verbieten, heißt ihnen das wesentlichste Element ihrer Wirksamkeit nehmen. Die Pariser Declaration ist weit weniger klar als der englisch-russische Vertrag. Noch besser ist die Bestimmung des amerikanisch-italienischen Vertrages von 1871, Art. 12: actually invested by naval forces capable of preventing the entry of neutrals and so stationed as to create an evident danger on their part to attempt it. Phillimore III, 477 fordert nach einem Prisenurtheil eine Anzahl Schiffe „forming as it were an arch of circumvallation round the mouth of the prohibited port, where if the arch fails in one part, the blockade itself fails altogether." 1825 verweigerte Frankreich die unwirksame Blokade des La Plata durch Brasilien anzuerkennen. 1864 ward die dänische Blokade der preußischen Küsten durchaus unwirksam durch Kreuzer geübt, die oft nicht sichtbar waren, während doch Dänemark der Pariser Declaration beigetreten war. Spanien, welches dies nicht gethan und 1865 die ganze Küste Chili's für blokirt erklärt hatte, beschränkte dies auf Frankreich's Vorstellungen auf 6 Häfen. Die Verein. Staaten verweigerten die Anerkennung der Blokade der Nordhäfen Mexico's, weil der Kaiser Maximilian über keine hinreichenden Streitkräfte verfügte. Die Blokade der deutschen Häfen durch Frankreich war 1870 nach den ersten Niederlagen desselben vielfach unwirksam (s. Note 6), und die Blokade der russischen Häfen durch die Pforte 1877 war es vollständig, was sie selbst im Art. 24 des Vertrags von San Stefano anerkannte. Ebenso die Blokade Chili's gegen die Peruanischen Häfen 1879.]

[3]) Ein Vertrag zwischen Preußen und Dänemark vom Juni 1818 verlangte im Art. 18 zwei Schiffe. Martens, N. R. IV, 532.

[G. Derartige Bestimmungen sind veraltet, in neueren Verträgen heißt es stets analog dem italienisch-amerikanischen „naval forces capable of preventing the entry."]

[4]) [G. Da die Blokade nicht ipso iure aus dem Kriege folgt, sondern erst speciell errichtet werden muß, können die Neutralen sie nicht kennen und demgemäß ihre Unterthanen nicht davon benachrichtigen, so lange sie ihnen nicht angezeigt ist. Indem sie diese Anzeige entgegennehmen, erkennen sie die Rechtmäßigkeit der Blokade selbst an, vorbehaltlich der regelrechten Ausübung derselben. Es ist nicht nothwendig, daß diese Anzeige auf diplomatischem Wege geschehe, obwohl derselbe regelmäßig gewählt wird, weil bei bloßer öffentlicher Bekanntmachung die neutralen Schiffe sich darauf berufen können, daß sie von der Blokade nichts gehört. Sodann muß der Befehlshaber des Blokadegeschwaders den Behörden des Ortes, den er blokiren will, Anfang und Umfang der Blokade anzeigen. Die englische Doctrin nach Sir W. Scott (Phillimore III, p. 475) behauptet eine doppelte Art der Blokade, die blos thatsächliche und die notificirte mit begleitender Thatsache. Die erste wird geübt durch die einfache Aufstellung eines Geschwaders, das ausreicht um die Verbindung mit dem blokirten Hafen oder der Küste zu hindern. Bei der zweiten tritt zu dieser Aufstellung die Anzeige auf diplomatischem Wege, durch Manifest oder eine einfache Erklärung des Befehlshabers des Geschwaders. Diese zweite Art wird als so lange dauernd angenommen, als die Aufhebung der Blokade nicht amtlich erklärt ist. So

ſagt Sir W. Scott (citirt bei Calvo IV, p. 108): „Quand le fait est accompagné d'une notification officielle du belligérant aux gouvernements neutres, je crois prima facie que le blocus doit être censé exister, jusqu'à ce qu'il ait été levé.“ Er will damit nicht ſagen, daß nicht eine ſolche Blokade in gewiſſen Fällen thatſächlich aufhören könne zu beſtehen, und er betrachtet es als unredlich, wenn der Kriegführende die Neutralen nicht von dem Aufhören benachrichtigt, aber dennoch iſt dieſe ganze Theorie als unzuläſſig zurückzuweiſen, denn einmal reicht die bloße Thatſache der Blokade nicht aus, ſie muß in irgend welcher Weiſe zur Kunde der Neutralen gebracht ſein, und andrerſeits kann man nicht behaupten, daß eine angezeigte Blokade ſo lange als gültig zu betrachten iſt, als ihre Aufhebung nicht amtlich erklärt iſt, jede Blokade iſt hinfällig, ſobald die Thatſache der ausreichenden Macht ſie auszuüben aufhört. (§ 156 Note 2) Die Verein. Staaten ſind im Seceſſionskriege noch weiter gegangen, und Seward hat in ſeiner Note an Lord Lyons v. 27. Mai 1861 geradezu erklärt: „a blockade established by notification continues in effect until notice of its relinquishment is given by proclamation“, eine Behauptung, der die Verein. Staaten 1870 ſelbſt widerſprochen haben, indem ſie die thatſächlich unwirkſame franzöſiſche Blokade der Elbe- und Weſermündung für nicht mehr zu Recht beſtehend erklärt haben.]

[5]) [**G.** Eine engliſche Note v. 10. Febr. 1863 ſagte in dieſer Beziehung: „It appears sufficiently clear that the Declaration of Paris could not be intended to mean, that it was necessary, that communication with a port under blockade should be utterly and absolutely impossible under any circumstances“ (Staatsarchiv IV Nr. 615).]

[6]) Andere Arten der Notification, welche den neutralen Schifffahrern weder durch ihre Staatsgewalt noch durch Kriegsſchiffe der blokirenden Staatsgewalt geſchehen ſind, werden für nicht ebenſo bindend gehalten. Z. B. Bekanntmachungen in benachbarten Häfen durch den kriegführenden Theil. Wenigſtens rügte man dieſes franzöſiſcher Seits bei dem Blokadedecret der Republik Chili von 1838. Martens, N. Rec. XV, p. 507.

[**G.** Mit Recht, denn nur wenn die neutrale Regierung amtlich von der Errichtung der Blokade verſtändigt iſt, kann ſie ihre Angehörigen davon authentiſch unterrichten. Allerdings kann während der Fahrt eines Schiffes nach einem blokirten Hafen die Blokade thatſächlich aufgehört haben, aber in dieſer Beziehung handeln die neutralen Unterthanen auf ihre Gefahr.]

[**G.** Hierin liegt das wichtige Recht der Neutralen, durch ihre Kriegsſchiffe zu controliren, ob die Blokade effectiv iſt, und dieſelbe, ſobald dies nicht der Fall, als unverbindlich zu erklären, wie dies die Verein. Staaten 1870 bei der Franzöſiſchen Blokade der Elbe gethan.]

[7]) cf. Note 4.

156. Eine fernere Frage iſt, unter welchen Bedingungen der effective Blokadeſtand als von den Neutralen verletzt gelten kann. Als erſte Bedingung erſcheint dabei ohne Widerrede eine legale, von einer dazu autoriſirten Kriegsgewalt angeordnete Blokade[1]) und die wirkliche Kenntniß des Neutralen von dem Daſein derſelben. Dieſer Punkt iſt ein rein thatſächlicher, welcher vielfach nur nach Vermuthungen zu entſcheiden ſein wird; gewiß aber läßt ſich keine Präſumtion als Regel aufſtellen; es werden vielmehr von billigen Richtern die vorwaltenden Umſtände jedesmal beſonders erwogen werden müſſen[2]). Die zweite Bedingung iſt, wie ebenfalls außer

Streit liegt, daß der neutrale Theil ſchon thatſächlich in der Ausführung des Verſuchs betreten werden und nicht erſt rein intentionell im Begriffe ſtehen muß, die Blokadelinie zu durchbrechen [3]). Entfernte Präſumtionen können hierbei, wie man ſchon mit Recht getadelt hat, noch keineswegs genügen; ja es würde ſogar höchſt unbillig ſein, das nicht ſofortige Einhalten des Laufes eines Schiffes auf geſchehenen Anruf für den Beweis eines beabſichtigten effectiven Eindringens in den blokirten Ort zu erachten.

Nicht allein unbillig, ſondern ſogar ungerecht iſt und wird es allezeit ſein, ein neutrales Schiff ſchon deshalb, weil es ſich auf dem Wege nach einem blokirten Orte befindet, wenn auch in noch ſo weiter Entfernung, in den Fall einer Blokadeverletzung zu erklären [4]). Es iſt hier nicht nur die Möglichkeit vorhanden, daß das Schiff bei Fortſetzung ſeines Laufes die Blokade aufgehoben findet; ſeine Intention iſt auch gewiß nicht ſofort als eine unabänderliche anzuſehen; es kommt aber noch außerdem dazu, daß, wie wir weiterhin ſehen werden, das Anhalten eines neutralen Schiffes außerhalb der in Krieg befindlichen Gebiete gar nicht gerechtfertigt werden kann [5]).

Ob und in wie fern das Herauskommen eines Neutralen aus einem blokirten Orte für einen Bruch der Blokade zu erklären ſei, ſollte ganz und gar von den beſonderen Zwecken und Umſtänden abhängig gemacht werden. Man wird z. B. Nachſicht haben müſſen, wenn die Zwecke der Blokade nicht geſtört wurden; wenn das Schiff bona fide vor Eröffnung der Blokade ſich in den abgeſperrten Ort begeben hatte und ſein Wiederauslaufen keine Verbindung mit den Feinden zum Zweck hat; man ſollte nur in dem offenbaren Falle eines ſolchen Zweckes feindſelig gegen daſſelbe verfahren, bei bloßem Verdachte hingegen mehr nicht als eine Beſchlagnahme ohne Confiscation eintreten laſſen. Die Praxis läßt freilich auch hier dem Priſenrichter einen beliebigen Spielraum zur Confiscation. Freigegeben wird indeß wohl regelmäßig jedes neutrale Schiff, welches ſchon vor der Blokade in den blokirten Ort hineinkam und mit Ballaſt oder mit einer ſchon vor jenem Termin angekauften Ladung nach einem unverfänglichen Beſtimmungsort abſegelt [6]).

Iſt die Blokade einmal aufgehoben, was weſentlich von der effectiven verſtanden werden ſollte, ſo kann auch ſelbſt ein beabſichtigter Blokadebruch nicht ferner geahndet werden. Das vermeint-

liche Delict ist ein unmögliches, körperloses geworden und gewissermaßen ein Schleier darüber geworfen [7]).

[1]) § 154. 155.

[2]) [G. Eine specielle Notification an das Schiff, das in den Bereich des Blokadegeschwaders kommt, außer der allgemeinen durch diplomatische Anzeige oder Manifest, ist gewiß die liberalere Praxis, welche für jedes einzelne Schiff das sicherste Mittel bietet, nicht in Schaden zu gerathen, und jeden Zweifel darüber ausschließt, ob es die Blokade gekannt hat oder nicht. Demzufolge wurde eine solche Warnung früher mehrfach in Verträgen verabredet, so von England mit Schweden 1661, mit Dänemark 1670, mit den Verein. Staaten 1794. Aber erst die bewaffnete Neutralität von 1780 stellte sie als grundsätzlich nothwendig auf: „Que tout bâtiment naviguant vers un port bloqué ne pourra être regardé d'avoir contrevenu à la présente convention que lorsqu'après avoir été averti par le commandant du blocus de l'état du port, il tâchera d'y pénétrer par la force ou la ruse." (Mart. Suppl. II, p. 398.) Frankreich hat in neuerer Zeit denselben Grundsatz beobachtet, so bei der Blokadeerklärung der Mexicanischen Häfen v. 14. Mai 1846 (Mart. Nouv. Rec. IX, p. 167) und Instruction v. 25. Juni 1870 § 7, ebenso Italien durch Verordnung v. 20. Juni 1866 Art. 7; verkündet wurde derselbe auch von Lincoln bei der Blokade der südstaatlichen Häfen in der Proclamation v. 19. Apr. 1861. Indeß liegt hierin eine starke Beschränkung des Rechtes der Kriegführenden, weil dann jedes Schiff, obwohl es die Blokade kennt, versuchen kann, sie zu brechen, indem ihm nichts Schlimmeres passiren kann, als zurückgewiesen zu werden. Ein neutrales Schiff, das nach einem Hafen segelt mit der Wissenschaft, daß derselbe blokirt ist, muß annehmen, daß er es auch bei seiner Ankunft ist. Thatsächlich beschränkte der amerikanische Befehlshaber der Blokade der südwestlichen Häfen die specielle Warnung auf die Schiffe „coming from abroad and ignorant of the blockade", und Art. 14 des Vertrages zwischen Italien und den Verein. Staaten v. 26. Febr. 1871 sagt: „Whereas it frequently happens, that vessels sail for a port or a place belonging to an enemy without knowing that the same is besieged, blockaded or invested, it is agreed that every vessel so circumstanced may be turned away from such port or place", aber es soll nicht in Beschlag genommen werden, wenn es nicht nach Eintragung dieser Warnung auf's Neue versucht einzudringen. Entsprechend lautet der Vorschlag des Inst. de dr. int. v. 1877: „Il y a rupture de blocus lorsqu'un navire marchand, informé de l'existence du blocus, a tenté par force ou par ruse de pénétrer à travers la ligne du blocus." Auf diese Weise wird der Möglichkeit Rechnung getragen, daß das betr. Schiff nach den Gesetzen von Raum und Zeit vom Bestehen der Blokade nichts wissen konnte, und es ist nicht unbillig, daß ihm der Beweis dafür auferlegt wird.]

[3]) Actus aliquis, non solum consilium. Vgl. Vattel III, 177. [G. Zur Verletzung der Blokade muß das neutrale Schiff in Berührung mit dem blokirenden Geschwader gekommen sein, nicht blos der wirkliche Bruch derselben, sondern auch der Versuch dazu ist strafbar. Es ist nicht nöthig, daß, wie die bewaffnete Neutralität wollte, das Schiff dabei Gewalt oder List braucht, benutzt es den Umstand, daß ein Sturm das Geschwader augenblicklich vertrieben hat, so liegt doch Bruch vor.]

[4]) [G. Ein Schiff kann nicht aufgebracht werden, ehe es überhaupt in den Bereich des Geschwaders gekommen ist, blos weil es die Absicht gehabt haben soll, die Blokade zu brechen. Abgesehen von der Contrebande (s. d. §§ 158 ff.) ist der Handel zwischen Neutralen und Kriegführenden frei, mit Ausnahme der blokirten Plätze, diese Absperrung derselben ist auf eine gewisse Oertlichkeit beschränkt und nur innerhalb derselben gilt das Repressivrecht. Die englisch-amerikanische Praxis, daß ein Schiff verfallen sei, welches abgesegelt „with a fixed intent to run the blockade" (Russell an die Liverpooler Kaufmannschaft 5. Juli 1862), ist widerrechtlich. Das Segeln nach einem blokirten Hafen kann dem Kriegführenden gar nicht schaden, erst

das Eindringen in denſelben thut dies, und kann das Blokadegeſchwader dies nicht hindern, ſo iſt die Blokade nicht effectiv. So ſagt das preuß. Priſenreglement von 1864 § 25: „Die Ausklarirung nach einem blokirten Hafen oder der Lauf des Schiffes nach einem ſolchen Hafen gilt noch nicht als der Verſuch, die Blokade zu brechen.“ Aus gleichem Grunde nicht beſſer begründet iſt die engliſch-amerikaniſche Behauptung, daß ein Schiff, welches die Blokade gebrochen, auf der Rückreiſe genommen werden könne. Wohl aber kann ein beim Verſuch des Blokadebruchs betroffenes Schiff auf die hohe See verfolgt werden.]

[5]) [**G.** Demzufolge liegt keine Verletzung vor, wenn ein Schiff durch Seenoth in den Bereich des Blokadegeſchwaders kommt; wenn die augenblickliche Unterbrechung der Blokade durch einen Sturm, welcher daſſelbe vertreibt, dieſelbe nicht aufhebt, ſo darf derſelbe Umſtand auch nicht dem neutralen Schiff ſchaden. Doppelt rechtswidrig war es, wenn Sir W. Scott 1805 ſogar ein amerikaniſches Schiff verurtheilte, welches nach Neu-Orleans zurückkehrte, nachdem es blos die gar nicht effective Blokade von Hâvre mißachtet und durch Seenoth gezwungen ward, in einen engliſchen Hafen einzulaufen, indem er erklärte, daß dies nicht als die Vollendung der Reiſe angeſehen werden könne, die allein das Schiff von der Strafe für ſeinen Blokadebruch befreie.

Von dieſem falſchen Ausgangspunkt iſt man dann in Amerika zu der monſtröſen Conſequenz gekommen, in dem Fall des **Springbok**, die Theorie der ſog. einheitlichen Reiſe auf den Blokadebruch anzuwenden, d. h. zu behaupten, daß ein neutrales Schiff auch auf der Fahrt nach einem neutralen Hafen ſich eines Blokadebruchs ſchuldig mache, wenn ein blokirter feindlicher Hafen der eigentliche und definitive Beſtimmungsort ſei, ſelbſt wenn die betreffende Ladung auf einem andern Schiffe vom neutralen Hafen aus verſandt war. Noch dazu erfolgte in dieſem Falle die Verurtheilung lediglich auf Grund der Vermuthung einer definitiven feindlichen Beſtimmung, obwohl nicht einmal der betr. blokirte Hafen angegeben werden konnte, und man verweigerte dem Capitän wie den Eigentümern den Beweis des Gegentheils. Man kann nicht entſchieden genug gegen eine ſolche rechtloſe Willkür proteſtiren, zumal vor dem Bürgerkrieg keine Verurtheilung in den Verein. Staaten vorgekommen iſt, die nicht auf wirklichem Blokadebruch begründet war und der **Supr. Ct.** ſogar in dieſem Krieg bei einem früheren Falle des **Peterhoff** zugegeben, daß die Blokade aller ſüdſtaatlichen Häfen, folglich auch Galveſton's an der einen Seite des Rio Grande, ſich nicht auf den ganzen Strom, alſo nicht auf das gegenüberliegende Matamoras erſtrecke. Nur mußten dorthin gehende Schiffe ſich ſüdlich von der Grenzlinie zwiſchen dem Gebiet von Texas und Mexico halten. Noch mehr muß man es tadeln, daß die Reviſions-Commiſſion 1876 einſtimmig die Beſchwerde der Springbok-Intereſſenten zurückwies, ſo daß England ſelbſt das ſeinen Unterthanen zugefügte Unrecht ſanctionirte (**Twiss, la théorie de la continuité du voyage. Paris 1877. The judgment of the Prize Court of America in the case of the british barque Springbok and her cargo, reviewed by D. C. L. London 1880**). Ebenſo anerkennt Hall (p. 626), daß die amerikaniſchen Gerichte die engliſchen Grundſätze entſtellt haben „**to cover principles of unfortunate violence**“. Alles was zugegeben werden kann iſt, daß ein Schiff nicht in der unmittelbaren Nähe des Blokadegeſchwaders kreuzen darf, weil dies den Verdacht nahe legt, daß es eine günſtige Gelegenheit abwarte, die Blokade zu brechen.]

[6]) [**G.** Man wird allgemein ſagen können:

1. Schiffe, welche vor der Blokade ſchon im Hafen lagen, müſſen eine angemeſſene Friſt erhalten, um frei hinausgehen zu können.
2. Schiffe, welche mit Licenz hereingelaſſen ſind, müſſen auch wieder frei hinausgelaſſen werden.
3. Schiffe, welche durch Noth in den blokirten Hafen getrieben wurden, verletzen die Blokade nicht und dürfen frei ausgehen, müſſen ſich aber jeder Handelsoperation im Hafen enthalten.
4. Neutrale Staatsſchiffe, welche ja eben keinen Handel treiben, gegen den die Blokade geht, können nie weggenommen werden, und müſſen frei

ein- und ausgelaſſen werden, um eventuell den Verkehr ihrer Regierung mit ihrem dortigen Geſandten zu vermitteln oder ihre Unterthanen zu ſchützen.]

[7]) Wie Sir William Scott 1807 ſagte.

Uebermäßige Ausdehnung des Blokaderechtes.

157. Selbſt in den bisher geſchilderten weiteſten Grenzen iſt die Seepraxis einzelner Seemächte nicht ſtehen geblieben, ſondern ſie hat noch zu verſchiedenen Zeiten unternommen, dem Blokaderechte eine Ausdehnung zu geben, welche über den natürlichen und gewöhnlich feſtgehaltenen Charakter deſſelben hinausgeht. Man hat weitausgedehnte Küſten ſchon dadurch in Blokadezuſtand erklären zu dürfen gemeint, daß man jede Zufuhr dahin und von dorther unterſagte, einige Kreuzer in der Nähe derſelben aufſtellte und damit eine Notification an die Neutralen verband [1]); eine Maxime, welche freilich wohl nur als eine außerordentliche bezeichnet worden iſt, jedoch den Neutralen unendlichen Nachtheil zufügte und zum Theil das Syſtem der bewaffneten Neutralität hervorrief; durch weitere Generaliſirung kam man endlich dahin, daß man ganze Länder und Inſeln ohne alle Mittel eines effectiven Blokadezuſtandes dennoch für blokirt erklärte und gegen die Contravenienten, denen man beikommen konnte, die Nachtheile der wirklichen Blokade eintreten ließ [2]). Dieſer blocus sur papier war eine Frucht des franzöſiſch-engliſchen Krieges und das Hauptmittel des Continentalſyſtems zur Reaction gegen die britiſche Uebermacht und Ueberhebung. Niemals hat indeß dieſe Maxime die Zuſtimmung der Nationen erhalten; ſie war ſtets nur etwas Einſeitiges und zugeſtandenermaßen Außerordentliches; ſie iſt widerrechtlich, weil ſie in der That den neutralen Mächten ein Geſetz vorſchreiben will, welches durch ſich ſelbſt verpflichtend ſie in ihrer Freiheit beſchränken ſoll [3]). Man wird ſie demnach ihrer Einſeitigkeit überlaſſen und den Neutralen, die es vermögen, auch das Recht zugeſtehen müſſen, dieſelbe mit aller Macht zu bekämpfen. Blokade ohne effective Abſperrung iſt ein bloßer Deckmantel ungemeſſener Handelsverbote, ein verſchleierter Krieg gegen den Handel des Feindes und der Neutralen überhaupt.

[1]) Eine derartige Abſperrung verſuchte bereits Schweden 1560 gegen Rußland. [G. Durch die niederländiſche Verordnung von 1630, vertheidigt von Bynkershoek Quaest. jur. publ. I, 11, die als eine Codification der fictiven Blokade bezeichnet

werden kann; sodann die Niederlande gegen Großbritannien 1652 und mit demselben gegen Frankreich 1689. (Dumont, Corps diplomatique VII, 2. p. 238. Wheaton, Histoire I § 16. II § 31); 1793 die Coalition gegen Frankreich, indem man zur Rechtfertigung geltend zu machen suchte, gegen Frankreich könne in seinen damaligen Zuständen das ordentliche Völkerrecht nicht beobachtet werden. Wheaton, Histoire (II, 163). Im Jahre 1798 erklärte Großbritannien alle Häfen und Wassermündungen Belgien's für blokirt!]

[2]) [G. Die englischen Schriftsteller betonen, daß die viel berufenen Orders in Council von 1807, durch welche England die Kreuzerblokade auf die Spitze trieb, nur ein Act der Nothwehr gegen das Decret Napoleon's war, durch welches dieser les îles Britanniques en état de blocus erklärte, während Frankreich kein Schiff auf hoher See hatte. Canning betonte in einer Depesche an den Gesandten der Verein. Staaten in London (23. Sept. 1808) den Charakter der „retaliation in consequence of the unparalleled aggressions of the enemy," und die englische Jurisprudenz hat stets anerkannt, daß sich die Maßregel nur als Repressalie rechtfertigen lasse, so Lord Stowell bei Phillimore III, 516: „These measures were intended and professed to be retaliatory against France, without reference to that character they have not, and would not have been defended", nach Aufhebung der Dekrete von Berlin und Mailand (1812) wurden die Orders in Council sofort zurückgenommen. Das ist an sich richtig, aber es wird dabei vergessen, daß das Berliner Decret selbst eine Repressalie darauf war, daß England sämmtliche Häfen und Küsten von Brest bis zur Elbe als blokirt erklärt hatte, was sicher die Papierblokade schon auf die Spitze treiben hieß.]

[3]) [G. Ein anderer Mißbrauch der Neuzeit ist die sog. Steinblokade, indem man durch Versenkung von Steinmassen die Einfahrt in einen Hafen oder eine Flußmündung sperrt, wie die Verein. Staaten im Secessionskriege, was Russell in seiner Dep. an Lord Lyons v. 20. Dec. 1861 als „a plot against the commerce of nations" und „a project worthy only of the times of barbarism" nannte. Dasselbe that Ruland 1877 an der Sulinamündung; nur unbedingte militärische Nothwendigkeit, die sicher in beiden Fällen nicht vorlag, kann ein solches Verfahren entschuldigen. — Im Gegensatz zu solchen Ausschreitungen ist zu bemerken, daß durch die Umgestaltung des Seekrieges in Folge der Erfindungen der Neuzeit es zweifelhaft geworden ist, ob eine wirksame Blokade selbst nach der ungenügenden Definition der Pariser Seerechtsdeclaration aufrecht zu halten ist. Sie ist in der That bei einem durch Torpedos gut vertheidigten Hafen kaum durchzuführen, weil die Schiffe während der Nacht sich von der Küste fern halten müssen, um nicht raschen Vorstößen der Torpedoboote aus ihren Schlupfwinkeln ausgesetzt zu sein, und sich erst gegen Morgen wieder nähern können. Ebenso erheischt dieser Umstand, daß die Schiffe stets unter Dampf bleiben, und selten wird ein Blokadegeschwader stark genug sein, um in bedeutender Entfernung von der Küste eine wirksame Sperre aufrecht zu halten.]

Unerlaubte Zufuhr von Kriegsbedürfnissen, insbesondere sog. Kriegs-Contrebande.

158. Da sich neutrale Staaten und deren Unterthanen durch unmittelbare Gewährung einer Kriegshilfe für den einen Theil gegen den anderen einer Verletzung der Neutralität schuldig machen, so ist letzterer unstreitig berechtigt, auf offenem Kriegsfelde dagegen einzuschreiten und die unbefugten Handlungen als feindselige zu ahnden. Es gehört dahin, außer den weiterhin (§ 161a) noch zu erörternden Fällen, die Wegnahme von Gegenständen, deren Zu-

fuhr von den Neutralen als ſog. Kriegs-Contrebande unterlaſſen werden ſoll [1]).

Die darauf bezügliche Kriegspraxis knüpft ſich an die geſetzlichen Verbote [2]) von Aus- und Zufuhren gewiſſer Artikel, welche ſeit uralter Zeit von den Staatsgewalten ihren Unterthanen in Beziehung auf den Verkehr mit dem Feinde unterſagt wurden. Schon das Römiſche Recht enthielt dergleichen Verbote [3]); ähnliche ergingen von den Päpſten und Concilien während der Kreuzzüge in Hinſicht auf den Verkehr mit den Sarazenen [4]); weiterhin erlaubte ſich die Hanſa in ihren Kriegen, den Neutralen den Handel mit Kriegsartikeln oder wohl überhaupt jeden Handel mit ihren Feinden zu unterſagen [5]). Im Allgemeinen ſcheint ſich dann unter dem Einfluſſe der Civiliſten die Anſicht gebildet zu haben, daß ſich jeder Neutrale durch die Zufuhr derartiger Handelsartikel ſogar gegen den dadurch benachtheiligten kriegführenden Staat ſtraffällig mache und dieſem es zuſtehe, im Falle der Verletzung und Ertappung ein Strafrecht gegen den Uebertreter auszuüben. Zu einer vollſtän- Praxis erhob ſich dieſe Anſicht allerdings erſt mit der Entſtehung bedeutenderer Kriegsmarinen und mit der Einführung des Kapereiſyſtems, weil nun erſt hierin das Mittel gegeben war, das vermeintliche Recht gegen die Neutralen in Ausführung zu bringen. Freilich die ſtets bewaffnete Hanſa, ſo lange ſie von Bedeutung war, unterſtand ſich zuweilen, die völlige Freiheit ihres Handels ſogar in dieſen Artikeln zu behaupten, ſo wie es ihr gelungen war, durch Verträge eine völlig freie Fahrt ſelbſt nach den Ländern der Feinde ihrer Vertragsgenoſſen zu erlangen [6]). Während der letzten drei Jahrhunderte haben ſich dagegen alle Europäiſchen Seemächte meiſtens ausdrücklich das Zugeſtändniß gemacht, daß jede im Kriege befindliche Macht die Neutralen an der Zufuhr der ſogenannten Kriegs-Contrebande hindern und dafür ſtrafen dürfe, worüber eine unzählige Menge von Handels- und Schifffahrts-Verträgen Zeugniß giebt [7]); ja ſie betrachten dieſes als eine an ſich feſtſtehende Befugniß. Sie haben daher auch ohne Vertrag eine ſolche Befugniß geübt und Geſetze darüber erlaſſen [8]); man hat ihnen dieſelbe an und für ſich niemals conteſtirt; nur gegen eine zu weite Ausdehnung iſt gekämpft worden; was man aber ſelbſt als Befugniß ausübt, kann man dem anderen Gleichſtehenden ebenfalls nicht verweigern. Wenn demnach einzelne Publiciſten ein internationales

gemeinsames Recht der Kriegs-Contrebande geleugnet oder es nur von ausdrücklichen Vertragsbewilligungen abhängig erklärt haben [9], so muß dieses als der historischen Wahrheit widersprechend verworfen werden. Unbedingt anerkannt hat es die Pariser Conferenz von 1856. Immer kann jedoch nur bei einem wirklichen Kriegsstande von Contrebande die Rede sein, nicht auch vor Anfang desselben oder während einer sogenannten friedlichen Blokade (§ 112).

[1]) S. hierüber, außer den schon zu § 153 angeführten Schriften, Bynkershoek, Quaest. iur. publ. I, c. 10. Phillimore, III part. X ch. 1. Gessner, Le droit des neutres sur mer. 2. éd. p. 8. Perels, Seerecht II. Theil, Abschn. 3. Marquardsen, Der Trentfall, S. 31—50. 1862. Hautefeuille, Droits et devoirs des neutres. 3 éd. II ch. 7. Calvo, IV livre V. Hall, Part. IV, ch. 5. Geffcken in v. Holtzend. Handb. IV. Contrebande.

[2]) Daher das Wort, nämlich von contra bandum i. q. bannum. Contrabannum hieß im Mittelalter eine verbotene und deshalb verfallene Waare. Carpentier, Gloss. nov. Tom. I, col. 1123.

[3]) Hauptstelle l. 2, Cod., quae res export. non debeant vom Kaiser Marcianus ausgegangen.

[4]) Conc. Lat. III von 1179 unter Alexander III. can. 24 und Lat. IV von 1215 (Innocenz III.); cap. 6 u. 17 X. de judaeis et sarac., auch c. 1. X. vag. comm. V, 2. [G. 1302 beschränkte Bonifaz VIII. das Verbot auf Waffen, Holz und Korn, dagegen ward es ausgedehnt auf die vom h. Stuhl als Ketzer Erklärten, so noch in der Bulle De coena Domini 1627. Umgekehrt erachteten Protestanten das kanonische Verbot als unverbindlich, so sagt Gentilis: „Etiam licita ad Turcos fieri per placita reginae Elisabethae“ (Advoc. Hisp. c. 20). Den Namen Contrebande, der im 15. Jahr. in italienischen Actenstücken im Sinne von ungesetzlichem Besitz einer Waare vorkommt (Ducange v. Contrabannum), braucht er dabei noch nicht, obwohl gleichzeitig mit dem Erscheinen seines Werkes 1625 der Vertrag von Southampton zwischen England und Niederland, die marchandises de contrebande als etwas allgemein Bekanntes annimmt.]

[5]) Sartorius, Hanseat. Bund II, 663.

[6]) Vgl. Pütter, Beitr. S. 144.

[7]) [G. Die Verbote des Altertums wandten sich an die Unterthanen, die der Kirche an die Gläubigen, der völkerrechtliche Begriff der Contrebande tritt erst mit der Ausbildung der Neutralität hervor, die Nationen, welche an einem Kriege unbetheiligt sind, sollen sich enthalten den Kriegsgegnern durch Zufuhr von Waaren zu helfen, welche ihnen erleichtern Feindseligkeiten zu üben. Dies wird entweder durch Vertrag bewirkt, meist als Folge der allgemeinen Zusage, den Feinden des andern Theiles nicht helfen zu wollen (so schon Vertrag von 1303 zwischen England und Frankreich), oder durch einseitiges Verbot des Kriegführenden oder der Neutralen bei Ausbruch des Krieges.]

[8]) So die Französischen Verordnungen von 1543, 1631 und 1778 (Lebeau, Codes des Prises I p. 97 ff.), im Allg. Preuß. Landr. II, 8 § 2034 f. vgl. mit I, 9 § 216 ff. und in vielen anderen Staatsgesetzgebungen. S. im Allgemeinen darüber Hautefeuille II, p. 67. Phillimore III, 464. Halleck ch. XXIV. Die Britische Praxis zeigt Wildman II, 210. Nys, La guerre maritime 1881 p. 37 ff.

[9]) Den Anfang hat hierin vorzüglich Samuel Cocceji gemacht im Nov. syst. prud. nat. § 789, woran sich dann die Uebrigen angeschlossen haben. Dasselbe System hat auch noch Klüber § 288 f. festgehalten. In dem Systeme der be-

waffneten Neutralität von 1780 und 1800 iſt keine Beſtätigung dieſer Anſicht zu finden. Es iſt darin das Princip der Kriegs-Contrebande nicht negirt, ſondern nur gegen willkürliche Ausdehnung gekämpft und eine Verſtändigung dieſerhalb gefordert und vorbereitet worden.

Juriſtiſche Idee der Kriegs-Contrebande.

159. Wenn es nun darauf ankommt, einen allgemein gültigen Begriff der Kriegs-Contrebande wenigſtens für die Europäiſchen und damit in Verbindung ſtehenden Europäiſirten Nationen feſtzuſtellen, ſo kann dieſes nicht a priore durch bloße Räſonnements aus der Natur der Sache geſchehen [1]), welche gerade hier ſehr verſchiedene, von Umſtänden abhängige Seiten darbietet, ſondern lediglich auf hiſtoriſchem Wege. Es handelt ſich um ein poſitives beſtimmtes Geſetz, woran unabhängige Mächte und deren Unterthanen in Beziehung auf einen ihnen fremden Kriegsſtand und in Anſehung einer ihnen ſonſt zuſtehenden Befugniß, nämlich eines beliebigen Verkehrs und Handels mit jeder Nation, die ihn ſelbſt nicht zurückweiſt, gebunden ſein ſollen. Ein ſolches Geſetz kann nur das Product des Willens der Betheiligten ſein.

Aus der vorausgeſchickten geſchichtlichen Skizze, aus den Geſetzen der einzelnen Völker und der Staatenpraxis tritt nun zuerſt auf das beſtimmteſte die Idee entgegen: daß die Zufuhr von Kriegs-Contrebande an einen Kriegführenden eine *ſtrafbare* Handlung hinſichtlich des anderen ſei [2]) und deshalb wenigſtens zur Confiscation der Waare, ja ſelbſt zu weiterer Strafe gegen den wiſſentlich Zuführenden, der in der That begriffen wird, berechtige. Strafen könnte indeß ein Staat blos diejenigen Fremden, die er innerhalb der legitimen Grenzen ſeiner Botmäßigkeit erreichen kann, alſo entweder in ſeinem eigenen Gebiete oder in dem einſtweilig occupirten feindlichen Gebiete. Soll er noch anderwärts, namentlich auf völkerrechtlich freiem Gebiete, wie z. B. auf der See, dazu befugt ſein, ſo gehört dazu die Erlaubniß derjenigen Mächte, unter deren Schutz und Botmäßigkeit die Betheiligten ſtehen. Ohne dieſe Erlaubniß darf zwar ein kriegführender Staat gegen neutrale Staatsangehörige, welche ihm in ſeinen durch das Kriegsrecht erlaubten Unternehmungen gegen den Feind ſtörend entgegentreten, Repreſſivmaßregeln gebrauchen; allein dieſe werden nicht den Charakter der *Strafe* an ſich tragen dürfen, eines Actes der inneren

Staatsgewalt; sie werden der Anfechtung der anderen Staaten unterworfen bleiben, wenn die richtigen Grenzen überschritten sind oder es an einer rechtmäßigen Begründung mangelt. Wo dagegen die Gestattung eines Strafrechtes anzunehmen ist, da bleibt dessen Ausübung dem Kriegführenden nach seinem Ermessen anheimgegeben, und höchstens eine Intercession gegen offenbares Unrecht oder gegen Unmenschlichkeit zulässig. — Wenn sich nun nach dem vorausgeschickten historischen Verhalt nicht mehr in Zweifel ziehen läßt, daß das Recht der Kriegführenden, gegen die Zufuhr der Kriegs-Contrebande von Seiten der Neutralen Strafreactionen zu gebrauchen, ein gemeingültiger Grundsatz des Europäischen Völkerrechtes bisher gewesen und dasselbe nicht erst von jeder Macht speciell nachzuweisen sei, so bleiben nur noch die Fragen zu lösen:

1. welche Gegenstände zur Kriegs-Contrebande zu rechnen und
2. was für Repressivmittel gegen die Zuführung derselben zuständig seien.

[1]) [G. Hinsichtlich des Umfangs der Contrebande gewiß nicht, die Genesis der Contrebande aber legt schon Alb. Gentilis, De jure belli dar: „Lucrum hi commerciorum sibi perire nolunt; illi nolunt quid fieri quod contra salutem suam est. Jus commerciorum aequum est, ac hoc aequius tuendae salutis, est illud jus gentium, hoc naturae est; est illud privatorum, hoc regnorum.“ Dem polnischen Gesandten, der sich darüber beschwert, daß sie seinen Angehörigen wehre ihre Waaren nach Spanien einzuführen, antwortete Elisabeth: „Quod tu jus gentium praetendis scire debes, exorto inter reges bello, licere uni parti auxilia vel subsidia ad alteram partem missa intercipere et providere ne damni quicquam inde sibi accidat.“]

[2]) So wird noch in dem Allianzvertrage England's und Schweden's von 1661 Art. 13 von der Contrebande als von einem Verbrechen gesprochen, welches eine Strafe verdiene qualis summis criminibus debetur!

Gegenstände der Kriegs-Contrebande.

160. Schon öfter hat man versucht, die Gegenstände der Kriegs-Contrebande in eine bestimmte Formel zusammenzufassen, allein eine allseitige Anerkennung ist bisher keiner zu Theil geworden [1]). Nur im Allgemeinen läßt sich in der bisher bestandenen Rechtssitte die Absicht der Nationen erkennen: es soll keinem kriegführenden Theile gegen den anderen im Wege des neutralen Handelsverkehres eine dem Princip der Neutralität zuwiderlaufende Kriegshilfe geleistet werden. Nun giebt es aber Sachen, welche

unmittelbar und unbedingt dazu geeignet ſind, wie z. B. Militäreffecten und Munition; andere können ſowohl zum unmittelbaren Kriegsgebrauche, wie auch zu unverfänglichen, nicht feindlichen Zwecken ſofort verwendet werden, wie z. B. Pferde; oder es ſind auch nur Stoffe oder Theile der vorerwähnten Sachen, die erſt weiter verarbeitet werden müſſen; oder es ſind wohl gar erſt die Mittel, um Stoffe oder fertige Gegenſtände der Art ſich zu verſchaffen. Ferner können Zeiten und Umſtände gewiſſe Gegenſtände zur Fortſetzung des Krieges für einen Kriegführenden unentbehrlich machen, während ſie für andere oder zu anderer Zeit dazu nicht erforderlich ſein würden. Man erkennt ſofort, daß aus dem Begriffe der Kriegshilfe an und für ſich keine Entſcheidung gewonnen werden kann, welche der vorbemerkten Sachen für Contrebande zu halten ſeien, welche nicht. Gleichwohl handelt es ſich um eine genaue, keiner Willkür unterworfene Feſtſetzung, wie bei Strafgeſetzen, und auch dieſe Feſtſtellung kann, wie das Recht der Contrebande überhaupt, nur durch Einverſtändniß der betheiligten Staatsgewalten erlangt werden. Nie iſt den Kriegführenden ſchlechthin nach eigenem Gutfinden eine derartige Beſtimmung überlaſſen worden, obgleich ſie ſich dieſes bei hinreichender Macht herausgenommen haben[2]).

Zunächſt alſo geben die einzelnen Verträge für die darin Begriffenen Maß und Ziel[3]). Die Kriegs-Contrebande erſtreckt ſich danach bald auf mehr, bald auf weniger Artikel. Dabei iſt der Grundſatz einer ſtrengen Auslegung gerechtfertigt, denn es handelt ſich um Einräumung eines Strafrechtes[4]). Fehlt es an gültigen Verträgen, ſo kann nur dasjenige als Kriegs-Contrebande gelten, was immer und gleichförmig von allen Völkern als Contrebande der Neutralen behandelt worden iſt. Dahin gehören indeß allein militäriſche Angriffs- und Schutzwaffen nebſt Kriegsmunition[5]), worüber ſich auch noch ein größeres Detail durch Zuſammenſtellung aller Verträge gleichſam durch ein Abrechnungsexempel geben ließe. Alſo nur unbedingt zu feindlichem Kriegsgebrauche dienendes, nicht problematiſches! Außergewöhnliche Gegenſtände der Contrebande hingegen, die ſich blos in vereinzelten Verträgen oder in der Praxis einzelner Staaten finden, ſind:

Pferde[6]);

Materialien, welche erſt zu Kriegsinſtrumenten oder Bedürf-

nissen verarbeitet werden müssen, namentlich Eisen, Kupfer, Hanf, Theer, Schiffsbauholz[7]) u. dergl.;

Lebensmittel aller Art[8]);

baare Geldsendungen[9]).

Von Artikeln dieser Art wird man schon an und für sich nicht behaupten können, daß sie eine unleugbar feindselige Bestimmung haben, was doch wohl nach dem conventionellen Begriffe der Contrebande Voraussetzung ist. Es kann daher den Kriegführenden nur gestattet sein, thatsächlich gegen die Neutralen oder den neutralen Handel einzuschreiten, wenn jenen Artikeln eine Bestimmung für die feindliche Staatsgewalt und deren Kriegsmacht mit zureichenden Gründen beizumessen steht. Allein der Begriff der Contrebande, in dem Sinne eines schlechthin unerlaubten, strafbaren Handels mit einem kriegführenden Theile, welcher daher auch den Verfall der Waare nach sich zieht, kann damit nicht verbunden werden. Dasselbe muß zur Zeit auch noch von Dampfmaschinen und Kohlen[10]) gelten, die nach der neuen Seekriegsweise für die Schiffsmacht unentbehrlich geworden sind, allerdings aber eine unverfängliche, friedliche Bestimmung haben können[11]).

[1]) [G. Groot III, c. 1 § 5 stellt zuerst die Dreitheilung auf: unbedingte Contrebande, Waffen und sonstige Dinge „ad bellum necessaria", Waaren, die es nie sein können, und solche „ancipitis usus," die bald zu friedlichen, bald zu kriegerischen Zwecken dienen können. Bynkershoek (Quaest. jur. publ. I c. 10) bestreitet diese Unterscheidung, da der Richter eius necessitatis fehle und man Waffen und Pulver auch im Frieden brauche. Man könne sich nur an die ratio und den usus halten, erstere, die Neutralität gebiete „ne in causa belli alterum alteri praeferam, usus intelligitur ex perpetua quodammodo paciscendi edicendique consuetudine". Dieser Usus aber schwankte sehr, schon 1661 sagte Clarendon dem Lübeckischen Gesandten „es wären nicht allezeit gleiche Waaren von Contrebande, sondern pro ratione belli sei der Begriff bald enger, bald weiter", die kriegerischen Seemächte strebten ihn auszudehnen, die Staaten, für welche die Interessen freier Frachtfahrt überwogen, ihn zu beschränken. Die Jurisprudenz stand meist auf der Seite der Beschränkung, so sagte Sir Leoline Jenkins in einem Gutachten von 1674: „by the law of nations, nothing ought to be judged contraband but what is directly and immediately subservient to the use of war, except in the case of besieged places". Die Kriegführenden kehrten sich indeß hieran wenig und ließen ihre necessitas maßgebend sein, nur durch zahlreiche Verträge wurde der Begriff der Contrebande beschränkt, z. B. Verträge von Southampton und Westminster zwischen Holland und England von 1625 und 1654 Art. 7, Pyrenäenfriede von 1659 Art. 12. 13, Vertrag von St. Germain zwischen England und Frankreich von 1677. Im 18. Jahrh. stellte England den Satz auf, daß nicht nur der Gebrauch für den Krieg entscheide, sondern auch das eigene Bedürfniß, wobei es jedoch für Lebensmittel Entschädigung gab, also ein Zwangsvorkaufsrecht. Dem trat die bewaffnete Neutralität von 1700 entgegen und erklärte Art. III, daß nur solche Waaren als Contrebande anzuerkennen seien, welche in den Verträgen der Contrahenten mit dem einen oder anderen Kriegführenden namhaft gemacht, für Rußland speciell nach

dem mit England 1766 abgeschlossenen, nur Waffen, Munition und Ausrüstungsgegenstände für Soldaten. Dies drang aber nicht allgemein durch, in den Revolutionskriegen wurde vielmehr der Begriff der Contrebande in einer Weise ausgedehnt, die allen neutralen Handel in Frage stellte. Ganz vereinzelt steht der Vertrag zwischen Preußen und den Verein. Staaten von 1785 Art. 13, der in unerhörter Liberalität verabredet, daß selbst notorische Contrebande wie Waffen nicht der Wegnahme, sondern nur der Beschlagnahme unterliegen solle, entweder gegen Zahlung des vollen Werthes nach dem Preise an dem Bestimmungsort oder gegen Entschädigung für den Verlust durch Verzug bei späterer Rückgabe. Ebenso Art. 13 des Vertrags von 1799 zwischen beiden Staaten und bestätigt durch Art. 12 des Vertrags von 1828. Wie oben erwähnt, besteht keine allgemein angenommene Definition der Contrebande, die Pariser Declaration hat eine solche nicht versucht, ebenso spricht Art. 33 der Congo-Acte von 1885 nur von den „objets destinés à un belligérant et considérés, en vertu du droit des gens, comme articles de contrebande de guerre". Die englische Neutralitätsproclamation v. 13. Mai 1861 erklärt in gleicher Unbestimmtheit als Contrebande „any article or articles considered and deemed contraband of war according to the law or modern usage of nations". Hall (p. 614) sagt, die Schwierigkeit bestehe darin, zu entscheiden, ob ein Artikel wesentlich für die Kriegführung sei, Kohlen und Maschinen z. B. könnten dies ebenso wie Waffen sein, obgleich sie gerade so gut für friedliche Zwecke bestimmt sein können. Dies ist an sich richtig, und Hautefeuille geht zu weit, wenn er als Contrebande nur gelten lassen will „articles expressément et uniquement destinés à faire la guerre" (Hist. du droit maritime p. 433), denn dies würde alle Gegenstände ancipitis usus ausschließen, richtiger ist der Vorschlag des Inst. de dr. int. von 1877: „les objets destinés à la guerre ou susceptibles d'y être employés immédiatement."]

[2]) [G. Da es somit keinen feststehenden Begriff der Contrebande giebt, so kann, falls keine vertragsmäßige Bestimmung vorliegt, man nur mit der englischen Regierung (Antwort des Ausw. Amtes von 1859 auf Anfragen von Kaufleuten) sagen: „The Prize Court of the captor is the competent tribunal to decide, whether it is contraband or not", aber keineswegs ist es damit in das reine Belieben der Kriegführenden gestellt, welche Gegenstände sie als Contrebande behandeln wollen, wie selbst jene englische Antwort hinzufügte: „The decision must be accepted, unless there has been a flagrant violation of international law". Demgemäß hat in Bezug auf die Erklärung Frankreich's, daß es im Kriege mit China Reis als Contrebande behandeln müsse, weil derselbe zu wichtig für die Ernährung der Bevölkerung und des Heeres von China sei, Lord Granville am 4. April 1885 erwidert, er bestreite nicht, daß in erster Instanz die Prisengerichte der Kriegführenden über die Rechtmäßigkeit der Wegnahme zu entscheiden hätten, aber wenn solche Entscheidungen für neutrale Regierungen bindend sein sollten, müßten sie den Grundsätzen des Völkerrechtes entsprechen, und J. M. Regierung fühle sich verpflichtet ihre Rechte zu wahren, indem sie entschieden gegen die Doctrin protestire, daß der Kriegführende ohne Rücksicht auf die wohlbegründeten Rechte der Neutralen zu entscheiden habe, was Contrebande sei und was nicht. Sie halte in jeder Beziehung an der Note v. 27. Febr. fest, welche dagegen protestire, daß Reis allgemein als Contrebande behandelt werde, und werde sich an eine prisengerichtliche Entscheidung, die das Gegentheil behaupte, nicht als gebunden erachten. Es ist zu bedauern, daß die deutsche Regierung sich dieser Verwahrung nicht angeschlossen hat, indessen erklärte doch der Reichskanzler auf eine Eingabe von 33 Hamburger Firmen hinsichtlich des Salpeterhandels, also einer res ancipitis usus, daß zwar die betheiligten Mächte „in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der Oertlichkeit und ihrer Interessen diejenigen Waaren bezeichnen, welche sie während der Dauer der Feindseligkeiten als Contrebande zu behandeln beabsichtigen", daß er aber die in der Eingabe dargelegte Auffassung theile, wonach „die früher übliche Behandlung des Salpeters als Contrebande unter den heutigen Verhältnissen eine grundlose Beschränkung des Handelsverkehrs darstellen würde, da derselbe zu Kriegszwecken nicht unmittelbar zu

benutzen ist, sondern hierzu erst durch eine umständliche Verarbeitung verwendbar gemacht werden kann, zu deren Vornahme bei dem jetzigen Stande der Kriegführung während der letzteren kaum noch ein Bedürfniß vorhanden sein wird". Demzufolge versprach der Kanzler sich zu bemühen, „dieser Auffassung zu Gunsten des deutschen Salpeterhandels bei den streitenden Mächten Eingang zu verschaffen". Schließlich ist noch zu erwähnen, daß bei den Verordnungen der Kriegführenden wohl zu unterscheiden ist, was sie ihren eigenen Unterthanen auszuführen verbieten, wobei die Rücksicht auf den eigenen Gebrauch wesentlich mitbestimmend ist, z. B. bei Pferdeausfuhrverboten, und dem, was sie bei Neutralen als Contrebande behandeln. So die englischen Verordnungen v. 18. Juli 1854, also $1^1/_2$ Monate vor der Kriegserklärung gegen Rußland, und v. 30. Nov. 1861. Dies übersieht Phillimore III, 449, der die in diesen Verordnungen bezeichneten Artikel als Contrebande bezeichnet. Frankreich und England haben im Handelsvertrag von 1860 sich zugesagt, die Kohlenausfuhr nicht zu verbieten, dies würde sie aber nicht hindern, wie Schleiden bemerkt hat (Allg. Ztg. 1881 Nr. 3), in einem Kriege Kohlen als Contrebande zu behandeln.]

[3]) [**G.** Diese Verträge gehen vom 17. Jahrh. bis auf unsere Zeit. Von den neueren führen wir nur beispielsweise an Art. 15 des Vertrags zwischen dem Zollverein und Mexico v. 28. Aug. 1869, Art. 22 zwischen dem Zollverein und Salvador v. 13. Juni 1870, Art. 20 des Vertrags zwischen Peru und den Verein. Staaten v. 6. Sept. 1870, Art. 15 des Vertrags der Verein. Staaten mit Italien v. 26. Febr. 1871, Art. 26 des Vertrags Deutschland's mit Costa-Rica v. 18. Mai 1875.]

[4]) [**G.** Nicht eines Straf-, sondern eines Repressivrechtes, wie H. selbst im vorigen § anerkennt.] Sir Will. Scott hat sich freilich daran nicht gekehrt. Ein Prisenurtheil gegen die Holländer wegen des Schiffsbauholzes von 1779 giebt davon Zeugniß. S. übrigens auch Wildman II, 222.

[5]) [**G.** Die älteren Verträge beschränken die Contrebande hierauf. Pyrenäen-Friede von 1659 Art. 12. 13: „En ce genre de marchandises de contrebande s'entend seulement être comprises toutes sortes d'armes à feu et autres assortiments d'icelles," die einzeln aufgeführt werden als „servant à l'usage de la guerre". Vertrag von St. Germain von 1677 zwischen England und Frankreich verbietet alle Waffen „et assortimens façonnez et formez à l'usage de la guerre". Nachdem dann im 18. Jahrh. die Artikel immer zahlreicher geworden, kommen die neueren Verträge auf die frühere Beschränkung zurück, so zählt Art. 15 des Vertrags zwischen Italien und den Verein. Staaten die einzelnen Waffen, Munitionen, Uniformen, Cavalleriebedürfnisse auf und setzt hinzu „and generally all kind of arms and instruments of iron, steel, brass and copper or of any other materials manufactured, prepared and formed expressly to make war by sea and land". Art. 25 des Vertrags zwischen Deutschland und Costa-Rica von 1875: „Kriegscontrebande, nämlich Feuer- und blanke Waffen, Geschosse, Pulver, Salpeter, militärische Ausrüstungsgegenstände und Geräthschaften aller Art, welche für den Gebrauch des Krieges bestimmt sind."]

[6]) Ausgeschlossen sind sie z. B. im Allg. Landr. für Preußen § 2036 II, 8. [**G.** Dagegen erwähnt Art. 15 des Vertrags zwischen Zollverein und Mexico von 1869; nicht genannt § 8 des Preuß. Prisenreglements v. 20. Juni 1864, in dem Vertrag mit Salvador von 1870, den Verträgen der Verein. Staaten mit Preußen von 1828 und Italien von 1871.]

[7]) Hierüber ist oft Streit gewesen.

[**G.** Zuerst nahm Elisabeth 1589 den Hansen 90 Schiffe mit Korn und Schiffsbaumaterial, aber berief sich dafür auf die Clausel der ihnen ertheilten Freibriefe, wonach die Städte den offenen Feinden des Königreichs keine Zufuhr leisten sollten. Die meisten älteren Verträge des 17. Jahrh. schließen sie ausdrücklich aus, so der Pyrenäen-Friede von 1659 Art. 13: „froments, blés et autres grains, légumes, huiles, vin, sel, ni généralement tout ce qui appartient à la nourriture et

sustentation de la vie", ebenso Vertrag von St. Germain 1677. Im 18. Jahrh. und in den Revolutionskriegen behandelte England sie als Contrebande und erklärte alle mit Lebensmitteln nach Frankreich bestimmten Schiffe für verfallen, weil man dasselbe durch Hunger bezwingen müsse. Dem widersetzten sich die Neutralen, so Dänemark und die Verein. Staaten; letztere behaupteten, „that corn, flour and meal being the produce of the soil and labour of the country, were not contraband of war, unless carried to a place actually invested". Neuere Verträge erklären sie niemals für Contrebande und alle Autoritäten sind einig sie auszuschließen. So Calvo VI, p. 23: „Ni le caractère des guerres actuelles ni le mode selon lequel se poursuivent de nos jours les opérations militaires ne justifient, du moins chez les peuples civilisés, l'adoption de telles mesures extrêmes. Nous nous croyons fondés à poser en principe que le commerce des denrées alimentaires reste essentiellement libre en temps de guerre." Hall (p. 619) sagt: „To divert food from a large population, when no immediate military end is to be served, because it may possibly be intended to form a portion of supplies which in almost every case an army or a squadron could complete from elsewhere with little inconvenience, would be to put a stop to all neutral trade in innocent articles." Frankreich hat zuerst 1885 hiergegen gehandelt, indem es Reis für Contrebande erklärte, weil die Wichtigkeit desselben für die Ernährung der Bevölkerung und der Armee China's seiner Regierung nicht erlaube, die Zufuhr nach dem Norden China's zu gestatten. Lord Granville hat, wie N. 2 erwähnt, hiergegen am 27. Februar protestirt, da Lebensmittel nicht Contrebande seien, falls sie nicht unmittelbar für die feindliche Flotte bestimmt seien. Letzteres ist unstreitig richtig, ein Schiff, welches dies unternimmt, leistet jener Flotte Hilfsdienste, denn die Lebensmittel sind für deren Mannschaft bestimmt, während man von denen, welche ein neutrales Schiff nach einem feindlichen Hafen bringt, nie wissen kann, ob sie für die Armee oder die Bevölkerung bestimmt sind.]

[8]) [G. Der Vertrag von St. Germain 1677 schließt ausdrücklich aus: „cotons, chanvres, lins, poix, cordages, voiles, ancres, mats, planches, poutres et bois travaillé de toutes espèces d'arbres et qui peut servir à construire des vaisseaux ou à les radouber". Später behandelte England diese Artikel als Contrebande, so in dem Streit mit Preußen 1744, wo es zuerst erklärte, Schiffsbauholz gelte im gegenwärtigen Kriege nicht als Contrebande, gleichwohl aber hernach preußische Schiffe, die mit diesem Artikel beladen, wegnahm, wofür es im Frieden von Westminster Entschädigung geben mußte. Sein Handelsvertrag mit den Verein. Staaten von 1794 erklärte als Contrebande alle Materialien, die zum Bau und zur Ausrüstung von Schiffen gehörten, mit Ausnahme von Roheisen und Fichtenbrettern.] Die Generalstaaten erlangten 1741 von Schweden die Zurücknahme eines darauf bezüglichen Verbotes. v. Martens, Erzählungen II. 166. Frankreich hat sie nie unter die Contrebande eingeschlossen. Pothier, de la propriété. Nr. 104. Valin z. Code des Prises Art. 11. Großbritannien nur unter vermeintlich außerordentlichen Umständen.

[9]) [G. Geld wird nie mehr als Contrebande behandelt, ein solches Verbot hätte auch bei dem modernen Bankwesen gar keinen Zweck und wäre ebenso undurchführbar wie das Verbot für Neutrale, sich bei einem Anlehen Kriegführender zu betheiligen. § 145 Note 5.]

[10]) [G. Dampfkessel, Schrauben, Maschinen werden unbedenklich als Contrebande gelten müssen, wenn ihre friedliche Bestimmung nicht klar ist. Frankreich behandelte 1859 und 1870 Kohlen nicht als Contrebande. Hall sagt p. 618: „Coal is employed so largely, and for so great a number of innocent purposes, that no sufficient presumption of an intended warlike use is afforded by the simple fact of its destination to a belligerent port. But on the other hand it is in the highest degree noxious when employed for certain purposes: and when its destination to such purposes can be shown to be extremely probable, it is difficult to see any reason for sparing it which

would not apply to gunpowder." Wenn Lord Cockburne 1873 ſagte (Parl. Pap. N. Amer. Nr. 2 p. 29): „Coal too, though in its nature ancipitis usus, yet when intended to contribute to the motive power of a vessel, must as well as machinery, be placed in the same category as masts and sails, which have always been placed among articles of contraband," ſo trifft das ſchon deshalb nicht zu, weil Segel und Maſten keineswegs allgemein oder nur überwiegend als Contrebande gegolten haben. Meiſt verfahren die Kriegführenden ziemlich willkürlich nach ihren Intereſſen. So ſagt das Edinb. Rev. July 1854: „But it is of so much importance to our own cruisers to be able to take in coal at neutral ports, which they would not be able to do, if coal was universally regarded as a prohibited article, that we should probably lose more than we can gain by contending for the prohibition."]

[11]) [G. Die Faſſung dieſes Alineas iſt bei H. unklar, indem er „Beſtimmung" zuerſt ſachlich, dann örtlich braucht, die örtliche Beſtimmung iſt nicht blos für res ancipitis usus, ſondern auch für Waffen Bedingung der Contrebande. Die erſtere als Contrebande zu behandeln, kann nur in dem Maß der Gefahr begründet ſein, welche die Zufuhr an den Gegner in ſich ſchließt, dann aber wird die betreffende Waare ſicher auch weggenommen und verfallen erklärt. Stets verboten iſt die Zufuhr von Kohlen an die feindliche Flotte, wie England dies 1870 für die franzöſiſche Flotte that, und 1885 den Gouverneuren ſeiner aſiatiſchen Colonien unterſagte, die franzöſiſchen Schiffe dort Kohlen einnehmen zu laſſen. (Instructions to Governors of Eastern Colonies. Parl. Corresp. 1885. France I p. 28.)]

Thatbeſtand und Folgen der Contrebande.

161. Um wegen Contrebande einem Kriegführenden ſtraffällig zu werden, genügt noch kein bloßer Verkauf der verbotenen Gegenſtände an den Feind, ſondern es muß ein Verſuch der Zuführung an den Feind hinzukommen und eine Betretung bei der Zufuhr [1]). Transporte von einem neutralen Hafen zum andern können ohne klar erweisliche Falſchheit der Beſtimmung der Wegnahme nicht unterliegen [2]). Der Verkauf an und für ſich allein kann zwar von einem neutralen Staate ſeinen eigenen Angehörigen unterſagt [3]) werden; allein durch die Ueberſchreitung des Verbotes macht ſich der Einzelne nur ſeinem Staate verantwortlich; der Kriegführende ſelbſt hat ſeinerſeits keine Befugniß, die Contravention zu ahnden; nur die wiſſentliche Geſtattung Seitens der neutralen Regierung könnte er als Verletzung der ſtrengen Neutralität rügen (§ 148). — Mit Beendigung der Reiſe iſt die Schuld getilgt, wiewohl die neuere Britiſche Praxis dieſen ſonſt allgemein recipirten Grundſatz in einzelnen Fällen nicht mehr hat gelten laſſen [4]). Auch kann dasjenige, was zum eigenen Bedarf eines Schiffes beſtimmt iſt, niemals als Contrebande behandelt werden [5]).

Die Folge der Betretung mit Contrebande iſt nach uraltem Herkommen, welches ſich wohl ganz oder zum Theil auf die Lehre

der alten Civiliſten und auf das Römiſche Recht gründet, die Wegnahme der verbotenen Gegenſtände und Confiscation derſelben im Wege der Priſenjuſtiz. Die Transportmittel und namentlich die Schiffe werden aber regelmäßig dann als mitverfallen angeſehen und erklärt, wenn der Schiffseigenthümer, Schiffsherr oder Rheder davon Kenntniß gehabt hat. Auch iſt in vielen Verträgen die Confiscation der Schiffe ſogar ausdrücklich ausgeſchloſſen, desgleichen dem Schiffsführer die Befugniß ertheilt, durch ſofortige Herausgabe der verbotenen Waare ſich von jeder Wegführung und Störung ſeiner Fahrt zu befreien[6]). Eine ſonſtige Beſtrafung der Contrebandeführer iſt wenigſtens völkerrechtlich nicht mehr hergebracht[7]).

In Betreff ſolcher Artikel, welche nicht unter den ſtrengen Begriff der Contrebande oder zu den vertragsmäßig dahin gerechneten Artikeln gehören, erlaubt man ſich zwar nicht immer dieſelbe Strenge, wie bei eigentlicher Contrebande, wohl aber ein eigenmächtiges Vorkaufsrecht (le droit de préemtion), indem nämlich die dem Feinde beſtimmten Waaren nur weggenommen, jedoch dem Eigenthümer vergütet werden[8]). Schon in der älteren Franzöſiſchen Praxis beſtand ein ſolcher Gebrauch, ja er vertrat ſelbſt bei eigentlicher Contrebande die Stelle der Confiscation. In der ſpäteren Zeit iſt er auf die ausnahmsweiſen Contrebandeartikel hauptſächlich angewendet worden, bald mit mehr, bald mit weniger Billigkeit. Eine gemeine Regel des Völkerrechtes iſt er nicht[9]); juriſtiſch erſcheint er als ein gewaltſamer Eintritt des Kriegführenden in eine Forderung des Feindes an den Neutralen, oder, wenn eine ſolche noch nicht beſteht, als eine Eigenmacht gegen die Neutralen, welche daher auch vollſtändig entſchädigt werden müßten. Denn der Vorwand, man dürfte dem Feinde ſo viel ſchaden als möglich, giebt noch kein Recht, einem Dritten zu ſchaden. Die Vergütung ſollte alſo das volle Intereſſe mitumfaſſen, welches der Neutrale der andern Partei wegen Nichterfüllung der gegen ſie übernommenen Verbindlichkeiten zu leiſten hat. Allein die Praxis der Seeſtaaten berückſichtigt das nicht und begnügt ſich mit willkürlicher Abfindung[10]). — In einzelnen Staatsverträgen iſt übrigens ſelbſt bei wahrer Contrebande die Confiscation ausgeſchloſſen und an Stelle derſelben Wegnahme gegen Vergütung geſetzt. Dies hat indeſſen keine weitere Nachahmung gefunden.

[1]) Calvo IV, p. 31. Halleck XXIV, 10. 11. Wegen der Vorfälle im J. 1870 f. Revue de Dr. internat. 1870 p. 614.

[2]) Die Regel ist dargelegt in den Verhandlungen über die von einem Nordamerikanischen Kreuzer weggenommene Britische Barke „Springbok". S. Papers relating the condemnation of the British barque Springbok. Lond. 1864. Calvo IV, p. 34.

[G. So heißt es in dem Manual of Naval Prize Law der britischen Admiralität von 1866: „A vessel's destination should be considered neutral, if both the port, to which she is bound and every intermediate port, at which she is to call in the course of her voyage, be neutral." Es ist also, da die feindliche Bestimmung entscheidet, die Anwendung der Theorie der einheitlichen Reise bei der Contrebande nicht so abzuweisen, wie bei der Blokade. Erstere unterliegt der Wegnahme, sobald sie den neutralen Hafen mit Bestimmung für den anderen Kriegführenden verlassen hat, einerlei, ob die Zufuhr direct oder auf Umwegen erfolgt; dolus circuitu non purgatur. So ward 1855 das hannoversche Schiff Vrow Howina verurtheilt, welches mit Salpeter von England nach Lissabon ging, von wo aus die Waare nach Hamburg verschifft werden sollte, um dann weiter nach Rußland zu gehen; so 1866 die Ladung des Peterhoff, die nach Matamoras bestimmt war. Der Unterschied bei einer ostensibel neutralen Bestimmung ist nur die praesumtio iuris der Unverfänglichkeit, so daß der Captor den Beweis der feindlichen Bestimmung zu führen hat, und dies geschah im Fall des Springbok nicht, was die englischen Kronjuristen mit Recht rügten, zumal alle Umstände gegen eine beabsichtigte Umgehung sprachen. Twiß irrt, wenn er in seiner § 156 Note 5 angeführten Schrift diesen Beweis als unzulässig ausschließen will.]

[3]) [G. § 160 Note 2 in fine.]

[4]) [G. Es ist ein Repressivrecht, kein Strafrecht, das den Kriegführenden eingeräumt ist, muß deshalb in delicto geübt werden. Daher war die peruanische Beschlagnahme des Deutschen Dampfers Luxor (1879), der einige Kisten Waffen nach Valparaiso gebracht hatte, ungerechtfertigt, da nicht ein peruanisches Kriegsschiff dieselben auf dem Wege nach Chili anhielt, sondern das Schiff erst, nachdem es sie abgeliefert hatte, nach Peru kam.]

[5]) [G. Engl.-russ. Vertrag von 1801: „en exceptant toutefois la quantité des susdits articles, qui peut être nécessaire pour la défense du vaisseau et de ceux qui en composent l'équipage.]

[6]) Das Geschichtliche hierzu findet sich bei Wheaton, Hist. (I. 179, éd. 2).

[G. Da der Kriegführende hinsichtlich der Contrebande nur ein Repressivrecht hat, ist die naturgemäße Folge des nach Natur der Waare und ihrer Bestimmung feststehenden Handelns wider das Verbot die Wegnahme der Contrebande, nicht aber der übrigen Ladung und des Schiffes, sowie es andrerseits als eine übertriebene Liberalität erscheint, wenn einzelne Verordnungen, wie die französische von 1584, oder Verträge, wie die zwischen Preußen und den Verein. Staaten v. 11. Juni 1799 und 1. Mai 1828 (Mart. Rec. VI, 697, Nouv. Rec. VII, 615), auch bei festgestellter Contrebande nur Festhaltung und Entschädigung erlauben. Gleichwohl ging die ältere Praxis und Doctrin darüber hinaus. S. schon l. 11 § 2 D. de publicanis. Zouch behauptete, die übrige Ladung und das Schiff seien verfallen, wenn sie beide dem Eigentümer der Contrebande gehörten. Bynkershoek (Quaest. jur. publ. I, c. 12) nimmt es für die Ladung allein an, obwohl die sententia pactorum et edictorum nur Wegnahme der Contrebande gestatte. Aber noch heute behauptet Phillimore (III, p. 463): „The penalty of contraband extends to all the property of the same owner involved in the same unlawful transaction. And therefore, if the same owner possess articles which are, and which are not contraband, all will be alike condemned. To escape from the contagion of contraband, the innocent articles must be the property of a different owner." Dies ist zu bestreiten, treffend bemerkt Perels (S. 264): „Auch wenn man den Eigentümer der unverfänglichen Ladung,

welcher zugleich Eigentümer der Contrebande-Artikel ist, gewissermaßen als Feind und sein Eigentum als feindliches ansehen will, würde doch, so weit die Grundsätze der Pariser Declaration von 1856 gelten, der unverfängliche Theil der Ladung eines neutralen Schiffes nicht der Confiscation verfallen, weil sie eben keine Kriegscontrebande ist und friedliche Waare, mit alleiniger Ausnahme der letzteren, der Wegnahme nicht unterliegt. Ebenso wenig würde aus der Fiction, daß das neutrale Schiff, dessen Rheder oder Capitän wissentlich Contrebande befördert, wie ein feindliches anzusehen und zu behandeln sei, ein Recht auf Confiscation der an Bord befindlichen neutralen Ladungsartikel, die nicht Contrebande sind, hergeleitet werden können, weil die neutrale Waare, mit Ausnahme der Kriegscontrebande, auch an Bord eines feindlichen Schiffes der Wegnahme nicht unterworfen ist." Zuzugeben ist dagegen

1. daß das Schiff verfallen ist, wenn nicht blos ein Theil der Ladung, sondern die ganze aus Contrebande besteht, weil hier der eigentliche Zweck der Reise die Beförderung von Contrebande ist. (Preuß. Verordnung v. 3. März 1864. Dänische Verordn. v. 15. Juli 1864. Die französ. Verordnung von 1870 giebt das Schiff frei, wenn die Contrebande weniger als $^3/_4$ der Ladung beträgt; die österreichische von 1866 unklarer, wenn sie nicht einen überwiegenden Theil der Ladung ausmacht.)

2. Daß das Schiff verfallen ist, wenn dasselbe dem Eigentümer der Contrebande gehört, oder wenn der Eigentümer des Schiffes wußte, daß es zur Beförderung von Contrebande gebraucht werden sollte, denn in beiden Fällen wird er Mitschuldiger. Nicht dasselbe aber ist anzunehmen, wenn nur der Capitän, der nicht Eigentümer ist, um den Transport der Contrebande wußte, da man hierfür nicht den ahnungslosen Eigentümer strafen darf. In dem Springbokfall gab der Appellrichter das Schiff frei, da weder Eigentümer noch Capitän etwas von der feindlichen Bestimmung der betreffenden Artikel gewußt, und die Revisions-Commission erkannte ihnen 5065 £ für Schaden und Kosten zu. Ungerecht dagegen war daß nicht blos diese, im Werth von 700 £, sondern die ganze Ladung, 66000 £ werth, verurtheilt blieb.

3. Hiernach wird sich die Entscheidung bei Betrug richten, möge derselbe die verhehlte Natur der Waare oder die Bestimmung derselben betreffen. Ist der Betrug auf den Eigentümer des Schiffes zurückzuführen, so macht er sich der Theilnahme an einer feindlichen Handlung schuldig und das Schiff ist verfallen, nicht aber, wenn er selbst bona fide der Contrebande unkundig war.]

[7]) [G. Also keine Gefangenschaft von Capitän oder Mannschaft, dagegen kann bei Verurtheilung für Contrebande kein Ersatz für Fracht und Unkosten vom Capitän und den Eigentümern der übrigen Ladung gefordert werden.]

[8]) Französische Ordonnanz von 1584 Art. 69. Groot III, 1. 5, Nr. 6. Phillimore 449.

[9]) [G. Es handelt sich also hier nicht um das unzweifelhafte Recht des Captors, die an Bord eines feindlichen Schiffes gefundenen Vorräthe sich anzueignen (Boeck p. 280). Dies behauptete Recht, Neutrale zu zwingen, dem Kriegführenden Waaren, die nicht Contrebande sind, zu verkaufen, ist einfache Vergewaltigung; es wurde denn von England Ende des 18. Jahrh. nur bei zweifelhaften Artikeln als eine Art Compromiß mit seinem Anspruch geübt, die Contrebande über Gebühr auszudehnen. Heute ist es so gut wie in Wegfall gekommen und kann am wenigsten als geltender Rechtssatz behauptet werden, wie Bluntschli thut (811). Ebenso wenig kann man andrerseits mit demselben sagen (806), daß bei den **res ancipitis usus** nur Hinderung, nicht Wegnahme zulässig sei. Man nennt jene Waaren so, weil sie vom allgemeinen Gesichtspunkte aus nicht nothwendig Contrebande bei Zufuhr an den Kriegführenden sind; dieser aber, der sie als solche erklärt, betrachtet sie eben nicht mehr als zweifelhaft, übt er das Vorkaufsrecht, so ist das eine milde Praxis, er kann sie aber ebenso wohl wegnehmen. Eine neutrale Regierung kann, wie dies oft geschehen, dagegen protestiren und einschreiten, wenn der Kriegführende gewisse Artikel als Contrebande behandelt, sie kann nicht fordern, daß er sich auf Sequestration beschränke oder das Vorkaufsrecht übe. Der wirksamste Grund für

einen Kriegführenden, dieſe Kategorien nicht zu ſehr auszudehnen, iſt heute der, daß die betr. Artikel ſonſt einfach über neutrale Länder gehen, wodurch der Kriegführende, wenn er dieſe ſelbſt braucht, ſie nur theurer bezahlen muß.]

[10]) So in den preußiſch-nordamerikaniſchen Verträgen v. 11. Juni 1799 und 1. Mai 1828 (Martens Rec. VI, 697. Nouv. Rec. VII, 615), wo dem Kriegführenden die Wahl gegeben wird, die Contrebande gegen Entſchädigung für den Verluſt, der durch die Beſchlagnahme entſteht, feſtzuhalten, oder ſie gegen Zahlung des Werthes im Beſtimmungshafen zu nehmen.

Analoge Fälle der Kriegs-Contrebande.

161a. Als uneigentliche Kriegs-Contrebande, ſog. contrebande par accident, betrachtet man gewiſſe Transporte von Neutralen, denen eine Beförderung oder Unterſtützung der Abſichten und Zwecke eines Kriegführenden wider den anderen unverkennbar zum Grunde liegt. Dahin gehört mit Beiſtimmung der Kriegspraxis [1])

freiwillige Zuführung von Mannſchaften für den Land- und Seekrieg [2]);

freiwillige Zuführung von Kriegs- und Transportſchiffen;

endlich

freiwillige Beförderung von Depeſchen an oder für einen Kriegführenden, mit Ausnahme jedoch ſolcher Depeſchen, welche eine durchaus friedliche unverfängliche Beſtimmung haben, im Beſonderen der Depeſchen von oder zu diplomatiſchen Agenten des Kriegführenden in neutralen Staaten [3]).

Die Folge ſolcher Handlungen darf unbeſtritten die Confiscation des Transportmittels, ja ſelbſt der übrigen Ladung gegen den von dem verbotenen Zweck der Reiſe unterrichteten neutralen Eigenthümer ſein, obwohl dies nicht mit unterſchiedloſer Strenge gehandhabt wird. Keinenfalls kann der Transport diplomatiſcher Agenten eines Kriegführenden an eine neutrale Macht an und für ſich als Verletzung der Neutralität betrachtet werden, es müßte denn die Beſtimmung der Agenten auf eine Allianz für den noch andauernden Krieg gehen, in welchem Falle die Beſchlagnahme und Wegführung gerade nicht ungerechtfertigt ſein würde [4]).

[1]) Hautefeuille II, p. 162—177. Halleck XXVI, 16—18. Hall IV, c. 6. Perels § 47. Geffcken in v. Holtzend. Handb. IV, Analoga der Contrebande. Marquardſen, Treutfall S. 50—71. [G. Die Analogie liegt, wie Hall bemerkt, nicht in den Handlungen, ſondern in den Maßregeln, mit denen man ihnen begegnet.]

[2]) Marquardsen S. 58.

[G. Durch eine solche Thätigkeit macht das neutrale Schiff sich unmittelbar zum Hilfeleistenden, verliert also seinen Charakter; hier kann nicht mehr von Handel die Rede sein, der Neutrale tritt in den Dienst des Kriegführenden und übernimmt eine Thätigkeit, welche den Ausgang des Krieges beeinflussen soll. Deshalb wird dies auch durch die Gesetzgebung der meisten Staaten geradezu verboten. (Allg. Landr. II, Tit. 8 § 2037 u. 38. Engl. Neutralitätserklärung v. 9. Aug. 1870. Illegal expeditions 4, Amerikanische v. 22. Aug. 1870 sub 11.) Der Captor kann auch die menschliche Contrebande nicht wie Waffen verkaufen, muß die Gefangenen vielmehr ernähren; deshalb ist Verhinderung und Entziehung der Fracht keine genügende Strafe, das Schiff ist verfallen. Zweifelhaft ist nur, was einen Truppentransport constituirt, die Mitnahme einiger Soldaten ist nicht ausreichend, die Beförderung von Truppen muß Zweck der Reise sein; es muß sich also nicht um einzelne Personen handeln, die ihre Reise wie andere Passagiere bezahlen, die Leute müssen ferner wirklich im Kriegsdienste stehen; andrerseits kann die Beförderung einiger bedeutender Officiere nachtheiliger sein als die vieler Gemeinen, es ist wesentlich quaestio facti. Ungerecht war, wie Hall anerkennt p. 636, die frühere englische Praxis, welche das neutrale Schiff auch bei gezwungener Beförderung verurtheilte und den Eigentümer wegen Entschädigung an den Vergewaltiger wies, da ersterer in fremdem Lande nicht die Hilfe seiner Regierung anrufen kann, um seine Neutralität zu bewahren. Ungerecht war auch das Urtheil des Prisengerichtes von Hongkong, welches 1855 das Bremer Schiff „Creta" verurtheilte, das von einem japanischen nach einem russischen Hafen 400 russische Officiere und Soldaten gebracht, die Schiffbruch gelitten (Katchenowsky, Prize law p. 186); die Einschiffung nach ihrer Heimath einberufener, aber noch nicht militärisch organisirter Pflichtiger fällt nicht unter dies Verbot. Endlich muß der Eigentümer oder Capitän des Schiffes wissen, daß die Leute sich in der Absicht einschiffen, Kriegsdienste zu leisten.]

[3]) Vgl. unten § 207 und Marquardsen 67—71. Calvo § 2523.

[G. Hinsichtlich des Charakters dieser Action gilt das Note 2 G. Gesagte. Die Bestimmung ist auch hier entscheidend, der Inhalt der Depeschen ist gleichgültig, da der Neutrale nicht wissen kann, worin derselbe besteht. Das, worauf es allein ankommt, ist, daß es Depeschen in feindlichem Dienste sind, also solche, welche von oder an Behörden der Kriegführenden von einem Theil ihres Gebietes zum andern, oder an ihre Kriegsschiffe, wo dieselben sich auch befinden mögen, selbst in neutralen Häfen, gerichtet sind. Die feindliche Bestimmung und die Wissenschaft des Eigentümers oder Capitäns des Schiffes um dieselbe entscheidet. Es ist daher falsch, wenn Bluntschli sagt (803, 5), daß Scott ein amerikanisches Schiff freigesprochen, weil es „nur diplomatische Depeschen" des französischen Gesandten in den Verein. Staaten an die französische Regierung an Bord hatte, der Grund der Freigabe war nicht der Inhalt der Depeschen, sondern weil es Depeschen eines französischen Gesandten in neutralem Lande waren, denn der Neutrale hat das Recht, seine friedlichen Beziehungen mit dem Kriegführenden fortzusetzen.]

[4]) [G. Das Recht der Kriegführenden, nicht militärische Beamte seines Gegners auf feindlichem Gebiete oder Schiffe festzunehmen, ist unbestritten, so der Fall des Marschalls Belleisle, französ. Gesandten in Berlin, der 1744 auf der Durchreise in Hannover von England verhaftet wurde, und des amerikanischen Congreß-Präsidenten Laurens, der sich in diplomatischer Sendung nach dem Haag begab und 1780 von einem englischen Kreuzer auf einem amerikanischen Schiff festgenommen ward. Ganz anders ist es auf neutralem Schiffe, giebt man das Recht des Neutralen zu, mit den Kriegführenden diplomatischen Verkehr zu pflegen, so muß es ihren Gesandten auch möglich sein, sich unbehindert an ihren Bestimmungsort zu begeben. Schon deshalb war es gegen das V. R., daß der Befehlshaber des amerikanischen Kriegsschiffes „San Jacinto", Wilkes am 8. Nov. 1861 die Agenten der conföderirten Staaten, Slidell und Mason, mit Gewalt von dem neutralen englischen Postdampfer „Trent" wegführte. Außerdem handelte es sich in diesem

Falle um eine Fahrt zwiſchen zwei unzweifelhaft neutralen Häfen, auf der es keine Contrebande oder Analogie derſelben geben konnte. Der amerikaniſche Capitän konnte ſich nur von der neutralen Beſtimmung des „Trent“ überzeugen, alles Weitere war rechtloſe Gewalt. Staatsſecretär Seward gab in ſeiner Antwort v. 26. Dec. auf die britiſche Forderung der Freilaſſung der Gefangenen zu, daß Wilkes „upon his own suggestions of duty“ gehandelt habe und er keine Inſtruction gehabt, die Agenten auf einem britiſchen oder ſonſt einem neutralen Schiff zu verhaften. Seine Gründe aber, aus denen er dem Verlangen England's entſpricht, können nur den Eindruck von Ausflüchten machen, mit denen er ſeinen Rückzug decken wollte, ohne das Unrecht einzugeſtehen.]

Beſchränkungen des neutralen Handelsverkehrs.

[**G.** Die folgenden Paragraphen Heffter's 162—164 ſind vollſtändig veraltet, ſie waren es ſchon ſeit der Pariſer Seerechtsdeclaration, nach welcher man z. B. doch nicht ſagen durfte, daß Großbritannien den Grundſatz des Consolato del Mare, wonach die Eigenſchaft des Eigentums entſcheide, noch jetzt als Regel feſthalte, wovon nur durch Vertrag eine Abweichung begründet werden könne. Auch die Darſtellung der geſchichtlichen Entwickelung dieſer Frage, die ſchon in den Noten zu § 139 und 152 gegeben wurde, iſt durch die neuere Forſchung überholt, vgl. Nys, La guerre maritime. 1881. ch. 6. Le commerce des neutres. Boeck, de la propriété ennemie. Première partie. Geffcken in v. Holtzendorff's Handb. IV, Die Seeſtreitkräfte, a. Geſchichtliche Entwickelung, und „Die Neutralität“, II. Geſchichtliche Entwickelung. Dieſe drei Paragraphen ſind deshalb geſtrichen.]

Zweifelhafte und erlaubte Fälle eines neutralen Handelsverkehrs.

165. Zu den noch zweifelhaften Fällen eines erlaubten neutralen Handels- und Schifffahrtsverkehres gehört:

a. Die directe Zufuhr von Bedürfniſſen einer feindlichen Land- oder Schiffsmacht nach einem feindlichen Hafen, obſchon die Gegenſtände nicht zu eigentlicher Contrebande zu rechnen ſind. England und Nordamerika wenden hier die Grundſätze der Contrebande, ſelbſt mit Confiscation des Schiffes an [1]). Streng genommen kann nur eine Beſchlagnahme oder allenfalls eine Präemtion gutgeheißen werden.

b. Der Handel von Hafen zu Hafen oder längs den Küſten eines feindlichen Staates (Cabotage). Die bewaffnete Neutralität ſuchte, wie ſchon angemerkt ward (§ 152), dieſen Grundſatz als einen ſich von ſich ſelbſt verſtehenden in den Codex des Völkerrechtes einzuſchieben; auch widerſpricht es an und für ſich keineswegs dem Begriffe und den Bedingungen der Neutralität, in einem kriegführenden Staate zu kaufen und das erworbene Eigenthum in demſelben Lande wieder abzuſetzen. Weil jedoch ein ſolcher Verkehr nur zu leicht zur Verdeckung eines geheimen Handelsverkehrs mit feindlichen Gütern dienen könnte, feindlicher Handel und Verkehr aber

durchaus unterdrückt werden ſoll: ſo hat ſich die Praxis der Seemächte, namentlich die Britiſche, nicht dazu verſtehen wollen, jenes Princip zuzugeben. Man erlaubte daher nur den Handel zu den feindlichen Häfen und Küſten mit neutralen, anderwärtsher oder wohl gar nur aus dem Heimathlande des neutralen Schiffes ſtammenden Gütern, und ſtellte im Gegenfalle bei Ladungen in feindlichen Häfen nach feindlichen Häfen die Präſumtion iuris et de iure auf, daß die Güter ſelbſt noch feindlich ſind; man confiſcirt jedoch nur die Güter, nicht das Schiff, und erklärt dieſes blos der Fracht verluſtig. Sogar die ausdrückliche Stipulation, die ſich in ſo vielen Verträgen findet: de naviguer librement de port en port et sur les côtes des nations en guerre, konnte nicht ganz jeden Zweifel beſeitigen, in wie fern darunter auch Güter des Feindes begriffen werden dürfen [2]).

c. Die Eröffnung eines neuen Handels, im Beſonderen der Handel mit feindlichen Colonien, wenn derſelbe von dem Mutterlande bisher den Neutralen verſchloſſen war, in Bezug auf den eingetretenen Kriegszuſtand jedoch freigegeben worden iſt. Hier ſtellt ſich der glückliche Kriegsgegner gleichſam an die Stelle des Feindes und läßt deſſen Verbot gegen deſſen Willen wider die Neutralen fortbeſtehen. Vornehmlich hat dieſes das Cabinet von St. James durchzuſetzen geſucht, wiewohl allmählich eine gewiſſe Nachgiebigkeit eingetreten iſt [3]).

[1]) [G. Dieſe Frage, welche ſchon § 161 Note 8 u. 11 berührt wurde, iſt von H. nicht genau gefaßt, es iſt nicht „die directe Zufuhr von Bedürfniſſen einer feindlichen Land- oder Schiffsmacht nach einem feindlichen Hafen", welche unſtatthaft iſt. Die Zufuhr nach einem feindlichen Hafen von Gegenſtänden, welche nicht Contrebande ſind, iſt geſtattet, wie § 161 Note 8 ausgeführt iſt, ſo fern nicht feſtgeſtellt werden kann, daß Lebensmittel oder (Note 11) Kohlen für die feindliche Armee und nicht für die Bevölkerung gebraucht werden. Dies war der Fall bei dem Commercen, einem ſchwediſchen neutralen Schiff, welches im Kriege zwiſchen England und Frankreich eine Ladung Korn nach Spanien für die dort kämpfende britiſche Armee führte und von den gleichfalls im Kriege mit England befindlichen Verein. Staaten weggenommen wurde. Unſtatthaft iſt die Zufuhr nach wirklich belagerten Plätzen, wo dieſelbe aber regelmäßig ſchon durch die Blokade abgeſchnitten iſt, vor Allem aber an die feindliche Flotte, weil der Neutrale ſich dadurch unmittelbarer Kriegshilfe ſchuldig macht, wie dies die engliſchen Kronjuriſten 1870 und Lord Granville durch Note v. 27. Febr. 1885 bei Kohlenzufuhr an die franzöſiſche Flotte anerkannt haben, ſolche Schiffe machen ſich, wie das Gutachten der erſteren ſagt, zu „store vessels" im Dienſte eines Kriegführenden.]

[2]) Hautefeuille II, 51. Halleck XXVI, 19. Gessner p. 283. Verträge, die dergleichen Küſtenhandel ausſchließen, finden ſich bei Oke Manning p. 199 angeführt. [G. Außer der bewaffneten Neutralität Art. 1 haben andere Verträge dies Recht den Neutralen zuerkannt, ſo namentlich der zwiſchen Rußland und Eng-

land von 1801 Art. 3, 1: „Les navires neutres pourront naviguer librement vers les ports et sur les côtes des nations belligérantes“, und heute ist das Recht nicht mehr bestritten, so fern nicht ein blokirter Hafen oder Contrebande in Frage kommen, der Transport der letzteren ist natürlich von einem feindlichen Hafen zum andern so gut verboten, wie von einem neutralen nach einem feindlichen, denn er ist immer ein Dienst, den das neutrale Schiff dem Kriegführenden leistet, der offenbar militärische Gründe hat, weshalb er jene Artikel an einem andern Platze zu haben wünscht.]

[3]) Es war dieses u. A. die sog. Rule of the War of 1756, welche dazumal wohl noch einigen Schein für sich hatte, da Frankreich wesentlich nur den Holländern Licenzen und Pässe zu dem Handel mit den Colonien ertheilt hatte. Merkwürdig übrigens, daß Hübner, sonst ein so großer Vertheidiger der Neutralen, dennoch ihnen den Handel mit den Colonien eines Kriegführenden nicht erlauben wollte, wenn er vor dem Kriege ihnen untersagt war. Hübner, de la Saisie des bâtiments neutres. I, 1, 4, 6: „Ce qui pourrait faire envisager ce commerce comme illicite, c'est que les mêmes peuples neutres ne le font jamais et n'osent le faire en temps de paix, qu'il ne leur est ouvert qu'en temps de guerre et à cause de la guerre et qu'enfin, au rétablissement de la paix, ils en sont derechef exclus, de telle sorte que le commerce des sujets d'un souverain neutre avec les colonies d'un état, qui est en guerre, parait être un objet du droit rigoureux de la guerre.“ [G. Die Vertheidigung der Rule von Lord Stowell bei Phillimore III, p. 375, die Verein. Staaten bestritten sie als einen Versuch „to establish a new principle of the law of nations“, und geeignet „many other principles of great importance, which have heretofore been held sacred among nations“ zu zerstören. Der ganze Streit, der heute nur dadurch interessant ist, daß er zuerst den Anlaß zu der Theorie der einheitlichen Reise gab, gehört jetzt der Geschichte an, da kein Staat mehr den Handel anderer Unterthanen mit seinen Colonien verbietet, außerdem aber die Rule der Pariser Seerechtsdeclaration widerspricht.]

166. Zu den erlaubten oder von den Kriegführenden nicht zu verhindernden Handelsgeschäften der Neutralen gehören: Assecurationen feindlicher Unterthanen, Schiffe und Waaren; desgleichen jeder directe oder indirecte Handel mit Unterthanen der Kriegführenden, dessen Gegenstände keine Contrebandeartikel sind, und so lange das Eigenthum der Waaren, welche etwa in die Hände des Feindes gerathen, noch nicht an die andere feindliche Partei übergegangen ist; im Besonderen jeder Eigenhandel nach einem kriegführenden Staate, bei welchem eine Uebertragung des Eigenthums erst eventuell mit einem dort gesuchten Ankäufer vor sich geht; demnach auch ein Commissionshandel dahin, wenngleich der dortige Commissionär schon einen Theil des Werthes avancirt haben sollte. Denn der Committent bleibt noch immer Eigenthümer der Waare; man würde geradezu den in neuerer Zeit gewöhnlichsten Handelsverkehr aufheben, wollte man diese Art des Verkehres den Neutralen versagen. Bedenklicher erscheint der active Commissionshandel aus einem feindlichen Lande nach einem neutralen, wo der Absender selbst noch

Eigenthümer verbleibt, weil dann nach der bisherigen Praxis der andere kriegführende Staat die Waare selbst noch als feindliches Eigenthum behandeln kann; billiger Weise freilich nur gegen Erstattung der darauf von dem neutralen Commissionär erweislich gemachten Vorschüsse. — Bei directem Verkaufe zwischen kriegführenden und neutralen Personen wird es auf die unter den Interessenten entscheidenden Privatrechtsnormen ankommen, in wie fern die Waare bis zur Ablieferung noch Eigenthum des Verkäufers bleibt, und danach für den anderen Kriegführenden die Eigenschaft einer feindlichen oder neutralen Waare sich bestimmen[1]). Sogar Schiffe muß ein Neutraler in einem kriegführenden Staate ankaufen und frei abführen können, ohne daß der Feind darauf Anspruch machen darf, wenn nur der Kauf selbst bona fide geschieht und kein bloßes Scheingeschäft ist[2]).

Ein activer Speditionshandel aus neutralem Lande nach feindlichem Lande sollte, so weit nicht die Grundsätze des Blokaderechtes oder der Contrebande entgegenstehen, dem neutralen Absender rechtlicher Weise niemals sein Eigenthum gefährden.

[1]) [G. Auch wenn die Parteien übereingekommen, daß der Kaufpreis erst bei Ablieferung der Waare am Bestimmungsorte zahlbar sein soll, wird nicht der Absender als Eigentümer betrachtet, weil, wie Halleck § 6 sagt: „the risk of transportation would be laid on the consignor and the right of capture would be completely frustrated.“ Ausgeschlossen ist der Verkauf in transitu, das Recht des Absenders, über seine schwimmende Waare zu verfügen, ist im Kriege nur gestattet, wenn vor ihrer Ankunft der Empfänger zahlungsunfähig ist oder die Zahlung ausdrücklich weigert. Sogar der vor Ausbruch des Krieges erfolgte Verkauf wird nicht geachtet, wenn die Absicht des Verkäufers war, die Waare der Wegnahme zu entziehen (Lord Stowell, The Vrow Margaretha Rob. X p. 358).]

[2]) [G. Scheint der Ausbruch eines Krieges bevorstehend, so werden Unterthanen der betr. Staaten, zumal wenn die Marine des Gegners stark ist, geneigt sein, ihre Schiffe zu verkaufen. Andrerseits wünschen die Kriegführenden, welche die Schiffe des Gegners nehmen wollen, nicht, daß diese sich dem entziehen, indem die Eigentümer den Geldwerth dafür erhalten. Dies kann aber nicht das Princip antasten, daß der Handel zwischen Kriegführenden und Neutralen principiell frei ist. Die französisch-russische Praxis (Règlement v. 21. Oct. 1744 Art. 10 und Prisen-Reglement von 1778 Art. 7, Ukas von 1809, Art. 8), den Verkauf feindlicher Schiffe nach der Kriegserklärung als unerlaubt zu betrachten, ist daher durchaus willkürlich. England und Amerika lassen den Verkauf zu, verlangen aber wirklichen Uebergang des Schiffes an den neutralen Käufer und fordern mit argwöhnischer Strenge den Beweis der bona fides. Die Eigentumsübertragung muß bedingungslos erfolgt sein, so daß der Verkäufer keinerlei Interesse mehr am Schiff behält. Uebrigens ist während des Krimkrieges von der französischen Regierung anerkannt, daß es zweifelhaft sei, ob die Vorschrift von 1778 noch gelte, worüber die Gerichtshöfe zu entscheiden haben würden. Die beiden von Calvo III § 2012 u. 13 angeführten Fälle beweisen nicht die Gültigkeit, da in beiden Mangel der bona fides vorlag. Auch über die Gültigkeit des Russischen Ukases wird gestritten: Caleb

Cushing, Opinion on the purchase of belligerent ships by citizens. Philadelphia 1850.]

Heimſuchungs- und Unterſuchungsrecht[1]). Ius visitationis. Droit de visite. Right of visit and search.

167. Zur Sicherſtellung der Kriegführenden, daß der neutrale Verkehr in ſeinen nothwendigen und conventionellen Schranken bleibe, dient hauptſächlich, auch von dem Falle einer Blokade abgeſehen, die Anhaltung und ein unmittelbarer Beſicht neutraler Schiffe oder ſonſtiger Transportmittel. Obgleich von mehreren Schriftſtellern ſchon während des vorigen Jahrhunderts den Kriegführenden ein eigentliches Recht hierzu, neutralen Staaten gegenüber, nach dem Princip der Unabhängigkeit und Freiheit aller Nationen, wenigſtens in der einen oder anderen Hinſicht, namentlich auf offener See beſtritten worden iſt[2]): ſo ſteht doch die Thatſache unwiderlegbar feſt, daß alle Seemächte, welche nur irgend die Mittel dazu beſitzen, ein ſolches Heimſuchungsrecht in ihren Kriegen wirklich ausgeübt haben, und daß ſie es gleichfalls auch anderen Seemächten in deren Kriegen, theils durch ausdrückliche Convention, theils auch ohne ſolche und ohne Widerſpruch, ausgenommen bei vorkommenden Ueberſchreitungen gewiſſer Grenzen, zugeſtanden haben[3]). Es kann daher mindeſtens nach Lage der bisherigen internationalen Verhältniſſe nicht erſt noch auf eine innere Rechtfertigung der Heimſuchungsbefugniß für jeden kriegführenden Staat ankommen, vielmehr ſich nur darum handeln, die Bedingungen, Modalitäten und Grenzen derſelben theils aus dem anerkannten Zwecke, theils aus der gemeinſamen Völkerpraxis darzuſtellen[4]).

[1]) Hautefeuille III, tit. 11—13. Phillimore III, ch. 3. Hall p. 674. Halleck ch. XXV. Gessner p. 294. Calvo IV, l. 6. Perels V § 53—56. Gefficken in v. Holtzend. Handb. IV d. Anhaltung, Unterſuchung und Wegnahme.

[2]) Beſonders iſt dies geſchehen ſeit Hübner von der Mitte des vorigen Jahrhunderts an.

[3]) Als uralter Gebrauch erſcheint das Heimſuchungsrecht ſchon in dem zuvor angeführten Consolato del mar; nur über einzelne Punkte hat es Streitigkeiten unter den Völkern gegeben. Eine große Menge von Verträgen, worin das gedachte Recht ausdrücklich zugeſtanden und näher beſtimmt iſt, reicht bis auf unſre Tage.

[4]) [G. Das Unterſuchungsrecht, welches ſich, wie Hautefeuille richtig bemerkt, nicht ſowohl gegen ein neutrales als ein unbekanntes Schiff wendet, muß auch nach der Pariſer Seerechtsdeclaration beſtehen bleiben,

1. weil, ſo lange überhaupt Feindesgut in Feindesſchiffen der Wegnahme unterliegt, feſtgeſtellt werden muß, ob das betr. Schiff wirklich ein neutrales iſt,

2. weil, selbst wenn das Privateigentum frei erklärt würde, zu ermitteln ist, ob das Schiff nicht etwa Contrebande führt. Es handelt sich also nur darum, die Ausübung dieses Rechtes zu begrenzen und zu regeln.]

168. Als Zweck der Schiffs-Heimsuchung erscheint im Allgemeinen die Ueberzeugung des Kriegführenden, welcher einem Transportmittel in einem denkbaren Zusammenhange mit der feindlichen Partei begegnet, in wie fern solcher wirklich vorhanden sei, um demnächst die ihm zustehenden materiellen Rechte sowohl den feindlichen Staaten als auch den Neutralen gegenüber in Ausübung zu bringen.

Eine derartige Nachforschung kann deshalb nur statt finden

in dem eigenen Gebiete eines Kriegführenden;

in dem Gebiete des feindlichen Gegners, so fern man dasselbe besetzt hält oder doch vorübergehend erreichen kann [1];

endlich, allgemeinem Gebrauche gemäß, auf offener See. — Unstatthaft ist sie dagegen innerhalb des Souveränetätsgebietes befreundeter oder neutraler Staaten, ja selbst in dem Gebiete der eigenen Bundesgenossen, wofern dieselben nicht ausdrücklich oder stillschweigend dazu die Erlaubniß oder Genehmigung ertheilen [2];

Sachen, welche visitirt werden dürfen, sind alle Arten von Transportmitteln, denen keine vollkommen unverfängliche oder ausschließliche Bestimmung zu gewissen erlaubten, mit dem Feinde in gar keinem Zusammenhange stehenden Zwecken deutlich und unverkennbar anklebt [3]. Befreit sind namentlich alle Kriegsschiffe der neutralen Staaten, soweit sich deren Qualität unzweideutig kund giebt; unterworfen dagegen alle Privatschiffe und solche Transportmittel, deren Qualität und Eigenthum oder unverfängliche Bestimmung nicht von selbst in die Augen springt.

Specielle Gegenstände der Ermittelung sind:

das etwaige Dasein feindlichen Eigenthumes, es sei in Betreff des Transportmittels oder in Betreff der Ladung;

das etwaige Dasein feindlicher Personen;

die etwaige Zufuhr von Contrebande oder anderen verbotenen Artikeln;

Demnach ist zu ermitteln:

die Nationalität des Schiffes [4];

die Beſchaffenheit, Herkunft und Beſtimmung der Ladung;
die Nationalität der Bemannung, wofern nicht etwa dieſe vertragsweiſe durch die Nationalität des Schiffes gedeckt wird.

[1]) [G. Alſo im eigenen wie im feindlichen Küſtengewäſſer. Der Ausdruck „beſetzt hält“ iſt aber mißleitend, da man das feindliche Küſtengewäſſer nicht beſetzen kann.]

[2]) [G. Es war daher eine Verletzung der Neutralität, als im letzten ruſſiſch-türkiſchen Kriege am 25. Juli 1877 ein ruſſiſches Kanonenboot die Deutſche Bark „Oceanus“ innerhalb Kanonenſchußweite an der japaniſchen Küſte anhielt.]

[3]) [G. Ob dies der Fall, kann erſt die Unterſuchung zeigen, man ſagt daher richtiger: Gegenſtand der Unterſuchung ſind die Privatſchiffe, die den Beweis ihrer Neutralität und der Unverfänglichkeit ihrer Ladung durch ihre Papiere führen.]

[4]) [G. Ein eigenthümlicher Fall kam 1871 vor, das unter deutſcher Flagge fahrende Schiff „Palme“ wurde von einem franzöſ. Kreuzer genommen, es ſtellte ſich aber heraus, daß es bereits 1866 an eine ſchweizer Geſellſchaft für Miſſionszwecke verkauft war und nur deshalb unter deutſcher Flagge fuhr, weil die Schweiz keine Seeflagge hat und Frankreich eine ſolche auch 1854 anzuerkennen verweigert hat. Nach franzöſiſcher Praxis aber beſtimmt die Nationalität, nicht das Domicil den neutralen Charakter, der Staatsrath als Berufungsinſtanz erkannte daher, daß für die ſchweizer Eigentümer die Nothwendigkeit vorlag, eine fremde Flagge anzunehmen, und gab das Schiff frei, welches außerdem ſeine Beſtimmung in die Kategorie der befriedeten Transportmittel ſtellte.]

169. Berechtigt zur Vornahme einer Schiffs-Heimſuchung ſind allein die von den kriegführenden Staatsgewalten hierzu berufenen oder autoriſirten Perſonen, insbeſondere die Befehlshaber der bewaffneten Land- und Seemacht, und zwar ſelbſt ohne ausdrücklichen ſpeciellen Auftrag, ſodann die mit gültigen Markebriefen verſehenen Kaper, wofern nicht auf den Gebrauch derſelben gegen einzelne Staaten verzichtet iſt [1]). Das gewöhnliche Verfahren der Anhaltung und Heimſuchung ſelbſt iſt nach der Mehrzahl der hierüber geſchloſſenen Verträge, welche ſich vorzüglich dem Pyrenäiſchen Frieden Artikel 17 als Muſter angeſchloſſen haben, dieſes [2]): der kriegführende Theil nähert ſich dem zu beſichtigenden Schiffe auf Kanonenſchußweite, nachdem letzteres durch ein beſtimmtes Signal (coup d'assurance, de semonce) zum Innehalten ſeines Laufes aufgefordert worden iſt [3]). Der anhaltende Theil ſendet dann eine Schaluppe mit einer geringen Zahl von Leuten an Bord des fremden Schiffes, oder er begnügt ſich, den fremden Schiffer mit den Seebriefen zu ſich kommen zu laſſen [4]). Von weſentlicher Wichtigkeit ſind hierbei folgende Papiere:

die Päſſe und etwaigen Urſprungscertificate über Schiffe und Ladung,
die Connoſſements und charte partie,
das Schiffsmannſchaftsverzeichniß,
endlich
das Reiſejournal [5]).

Iſt in Verträgen nichts Genaueres feſtgeſetzt, was für Papiere vorgelegt werden ſollen und welche Beſchaffenheit ſie haben müſſen, ſo iſt unbedenklich als Grundſatz zu befolgen, daß es nur auf die moraliſche Ueberzeugung von der Unverfänglichkeit eines neutralen Schiffseigenthums und ſeiner Ladung ankomme, und daß dabei nicht blos ſubtile Beweisgrundſätze entſcheiden können; ja die eigenen Landesgeſetze des unterſuchenden Theiles müſſen in dieſem Sinne verſtanden werden. Erſt wenn ſich aus den Papieren ſelbſt oder aus dem Verhalten der Mannſchaft der Verdacht einer Unrichtigkeit in der einen oder anderen Hinſicht ergiebt, darf der Beſichtigung eine weitere und ſchärfere Ausdehnung gegeben werden [6]).

[1]) Dies war ſchon der Fall in den Verträgen Großbritannien's mit den nordiſchen Mächten vom Jahre 1801 in Bezug auf convoyirte Schiffe (§ 170). Jetzt faſt allgemein.

[2]) v. Martens, Ueber Kaper § 20. 21. Hautefeuille III, 48.

[3]) [G. Hall p. 682 meint: „the ceremony, though customary is not thought to be essential either in English or American practice", die Aufforderung kann aber doch nicht als unweſentliche Formſache gelten. Dieſe Vorſchrift ward im Trentfall verletzt, indem der Amerikaniſche Capitän ſofort ſcharf ſchoß. Das darf erſt geſchehen, wenn das Schiff die Mahnung nicht beachtet oder ſich der Anhaltung durch Flucht zu entziehen ſucht. Hinſichtlich des Verfahrens ſagt Art. 24 des Vertrags zwiſchen den Verein. Staaten und Peru v. 6. Sept. 1870, daß das Kriegsſchiff „shall remain at the greatest distance compatible with the possibility and safety of making the visit, under the circumstances of wind and sea and the degree of suspicion of the vessel to be visited", und Art. 18 des Vertrags v. 26. Febr. 1871 zwiſchen den Verein. Staaten und Italien beſtimmt „at a convenient distance". Der Seemann Ortolan (Règles int. II, 256) findet freilich, daß dieſe Beſtimmungen unpraktiſch ſind und nur früher in dem Mißtrauen gegen Kaper begründet waren.]

[4]) [G. Die Reglements Preußen's, Oeſterreich's und Dänemark's von 1866 beſtimmen, daß der Capitän des Kreuzers den des Schiffes mit ſeinen Papieren an Bord kommen laſſen ſoll. Frankreich, England, Rußland, Italien, Verein. Staaten ſchreiben das Gegentheil vor, und Deutſchland ſelbſt hat mehrere Verträge geſchloſſen, welche dies ausſchließen und beſtimmen, daß der neutrale Theil in keinem Falle genöthigt werden kann, an Bord des kriegführenden Schiffes zu gehen, ſo Art. 17 des Vertrages mit Mexico von 1869, Art. 24 des Vertrags mit Coſta-Rica von 1875, Art. 24 des Vertrags zwiſchen den Verein. Staaten und Peru von 1875: „The vessel of war shall send one of her small boats with no more men, than shall be necessary to execute the said examination." Art. 18 des Vertrags der Verein. Staaten und Italien's: „its boat with two or three men only"

(im Trentfall ſandte der Capitän einen großen bewaffneten Kutter), worauf in beiden folgt: „it is expressly agreed that the unarmed party shall in no case be required to go on board the examining vessel for the purpose of exhibiting his papers, or for any purpose whatever". So auch der Entwurf des Règlement des prises maritimes des Inst. de dr. intern.: „le navire arrêté ne pourra jamais être requis d'envoyer à bord du navire de guerre son patron ou une personne quelconque, pour montrer ses papiers ou pour toute autre causes. (Annuaire 1833 p. 214.) Sicher iſt dies das Richtige, der Kreuzer kann an Bord ſeines Schiffes durch mitgebrachte falſche Papiere getäuſcht werden, für den Neutralen hat ein Befehl, an Bord eines Schiffes zu kommen, unter deſſen Autorität er nicht ſteht, etwas Demüthigendes und ſetzt ihn längerem Verzuge und Feſthaltung ſeiner Papiere aus.]

[5]) [G. Es war daher unerlaubt, daß im Trentfall der Capitän nicht die Papiere, ſondern das Paſſagierverzeichniß des Schiffes zu ſehen verlangte.]

[6]) [Die bloße visite, visit wird dann recherche, search. Dieſe erfolgt unter Zuziehung des Capitäns des neutralen Schiffs, der auf Verlangen verſchloſſene Behälter öffnen muß und durch Weigerung den Verdacht ſteigert. Ergiebt die Durchſuchung die Beſtätigung des Verdachts, ſo erfolgt Aufbringung des Schiffes.]

Schutzmittel gegen die Unterſuchung durch Convoyirung [1]).

170. Um den Beſchwerlichkeiten der Unterſuchung zu entgehen, iſt man vorlängſt auf ein Auskunftsmittel bedacht geweſen, welches den Kriegführenden die Sicherheit gewähren ſollte, daß auf gewiſſen Schiffen keine verbotenen Waaren, Feindes-Güter oder Mannſchaften verſendet würden, mithin die gewöhnliche Unterſuchung ſelbſt entbehrlich machte. Dazu iſt nun die Convoyirung der Handelsſchiffe durch (bewaffnete) Staatsſchiffe neutraler Nationen bei verſchiedenen Gelegenheiten und Veranlaſſungen in Gang gekommen, nachdem man ſchon früher das Convoyiren der Handelsſchiffe als allgemeines Schutzmittel gegen Handelsbeeinträchtigungen, Seeraub und dergl. gebraucht hatte (vgl. § 174). Der Gedanke von jener ſpeciellen Anwendung des Convoyrechtes ſuchte ſich beſonders in der Mitte des ſiebenzehnten Jahrhunderts geltend zu machen; namentlich ergriffen und vertheidigten ihn die Holländer. Indeſſen wurde er nicht von allen Seemächten, am wenigſten von Großbritannien, zugeſtanden. Erſt während der beiden letzten Amerikaniſchen Kriege des vorigen Jahrhunderts gewann er größere Conſiſtenz; man verſicherte ſich ſeiner durch Verträge [2]), die bewaffnete Neutralität des Nordens nahm ihn 1800 unter ihre Maximen auf [3]); Großbritannien hat in jenen Kriegen einige Connivenz dagegen gezeigt, ohne jedoch das Princip ſelbſt einzuräumen, und in ſeinen Conventionen mit den nordiſchen Mächten von 1801 nur eine Milderung der ſtrengeren Viſitation bei convoyirten Schiffen bewilligt [4]).

Wiewohl nun kein allgemeines gleiches Einverſtändniß der Mächte über den Grundſatz beſteht, und ſogar viele der ihn unbedingt oder modificirt enthaltenden Verträge im Laufe des jetzigen Jahrhunderts wieder gelöſt ſind: ſo wird er doch mit vollem Rechte von den Neutralen auch noch in Zukunft zu behaupten ſein, wofern ſie bei ausbrechenden Kriegen ſolche Maßregeln treffen, daß die unter Convoy zu ſtellenden Handelsſchiffe vor der Abſegelung der genaueſten Inſpection unterworfen und die Führer der Bedeckung mit authentiſchen Legitimationen verſehen werden. Iſt dieſes beobachtet, ſo würden die Kriegführenden die den neutralen Mächten gebührende Achtung verletzen, wollten ſie jenen Legitimationen und den Verſicherungen des Convoyführers keinen Glauben beimeſſen. Mehrere Verträge des jetzigen Jahrhunderts laſſen auch die Abſicht der Seemächte erkennen, noch ferner den Grundſatz in Anwendung bringen zu laſſen [5]). Natürlich können aber nur die ausdrücklich und beſtimmt unter die Bedeckung von der abſendenden Staatsgewalt aufgenommenen Privatſchiffe auf das Privilegium Anſpruch machen, nicht auch ſolche, die ſich einem Convoy eigenmächtig oder unterwegs erſt angeſchloſſen haben. Auch können ſich diejenigen Schiffe, welche unterwegs von der Bedeckung ſich trennen oder abgetrennt werden, auf das Privilegium nicht wieder berufen; vielmehr laufen dieſe Gefahr, bei ihrer demnächſtigen Betretung von den Kriegführenden als beſonders verdächtig behandelt zu werden. Endlich kann füglich eine Verification der Schiffe verlangt werden, wenn ſie durch Zufall oder abſichtlich mit anderen Schiffen zuſammen gerathen und vermengt worden ſind [6]).

[1]) Wheaton, Hist. p. 93. Hall, p. 675. Hautefeuille, III p. 112—156. Gessner, Dr. des neutres p. 318. Nys, Guerre maritime p. 77. Geffcken, in v. Holtzend. Handb. IV. Geſchichtl. Entwickelung der Neutralität.

[2]) Vgl. v. Martens, Ueber Kaper § 20. [Zuerſt ſtellte die Forderung der Freiheit der Convoy die Königin Chriſtine 1653 in dem Kriege zwiſchen England und Holland, der Friede von Weſtminſter 1654 ließ es zu keiner Entſcheidung kommen, aber 1656 widerſetzte ſich der holländiſche Admiral de Ruyter erfolgreich dem Verſuch Engliſcher Kreuzer, die von ihm geleiteten Schiffe zu durchſuchen.]

[3]) Es wurde vereinbart: „Que la déclaration de l'officier commandant le vaisseau ou les vaisseaux de la marine royale ou impériale, qui accompagneront le convoi d'un ou de plusieurs bâtiments marchands, que son convoi n'a à bord aucune marchandise de contrebande, doit suffire pour qu'il n'y ait lieu à aucune visite sur son bord ni à celui des bâtiments de son convoi.“ Art. III, 5. Dabei blieb die Contrebande auf die Waaren beſchränkt, welche Art. II als ſolche bezeichnete.

[4]) [G. Dieſe Verträge mit Rußland v. 17. Juni 1801 und mit Schweden

und Dänemark von 1802 geben als äußerstes Zugeständniß Folgendes nach: 1. die Untersuchung soll nur durch Kriegsschiffe, nicht durch Kaper stattfinden. 2. die Eigentümer der zu geleitenden Schiffe sollen vor der Abfahrt ihre Papiere dem Befehlshaber des Convoy vorlegen. 3. derselbe soll dem Befehlshaber des begegnenden Kriegsschiffs seine Papiere vorlegen, die ihn ermächtigen, diese Schiffe zu geleiten, welche eine bestimmte Ladung nach einen bestimmten Hafen führen, wogegen das Kriegsschiff sich seinerseits zu legitimiren hat. 4. Wird Alles in Ordnung befunden, so soll keine Untersuchung stattfinden, ergiebt sich aber ein begründeter Verdacht, so soll unter Assistenz der convoyirenden Officiere das betr. Schiff untersucht werden. 5. Zeigt sich dabei die Nothwendigkeit weiterer Nachforschungen, so kann das Schiff in den nächsten Hafen des Kriegführenden unter Assistenz eines Officiers des Convoy gebracht werden. Dieser Vertrag wurde jedoch durch den neuen Krieg England's mit Rußland 1807 hinfällig und England hielt seinen alten Anspruch auf Durchsuchung fest.]

[5]) [G. Eine allgemeine völkerrechtliche Geltung der Freiheit der Convoy kann nicht behauptet werden, wie dies Viele, z. B. auch Ortolan (II, 271) und der Entwurf des Institut § 10, thun, weil die neutrale Regierung, welche das Geleit stellt, selbst getäuscht sein kann, sie auch möglicher Weise andere Ansichten über das, was ihren Schiffen erlaubt ist, haben kann, als der Kriegführende. Den ersten Vorbehalt macht auch die französische Instruction v. 31. März 1854, die übrigens sich mit der schriftlichen Erklärung des Befehlshabers des Convoy begnügt: „Si cependant vous aviez lieu de soupçonner que la religion du commandant a été surprise, vous communiquerez vos soupçons à cet officier qui procéderait seul à la visite des bâtiments suspectés." Dagegen ist die Freiheit der Convoy durch eine Reihe von Reglements und Verträgen festgesetzt. Von ersteren z. B. durch § 12 des preuß. Prisenreglements von 1864; § 9 der österreich. Verordnung von 1866; § 14 des dänischen Reglements von 1864; § 103 des russischen Prisenreglements von 1869. Von Verträgen, der zwischen Preußen und den Verein. Staaten von 1828, wodurch Art. 14 der Convention von 1799 für die Dauer des ersteren beibehalten ward. Ferner die Verträge Nordamerika's mit den Central- und Südamerikanischen Freistaaten von 1824 ff.; Art. 24 des Vertrags der Verein. Staaten mit Mexico von 1831, mit Peru 1870 Art. 26, mit Italien von 1871 Art. 19; Art. 21 des Vertrags Deutschland's mit Salvador v. 13. Juni 1870; Art. 24 des Vertrags Deutschland's mit Costa-Rica v. 18. Mai 1875, welche das Ehrenwort des geleitenden Befehlshabers fordern. England hat nur in dem Vertrage mit den Verein. Staaten v. 7. April 1862 zur Unterdrückung des Sklavenhandels Art. II, 3 zugegeben, daß, wenn der Befehlshaber eines Kreuzers beider Mächte ein unter Convoy fahrendes Schiff für verdächtig hält, Neger an Bord zu haben oder Sklavenhandel zu treiben, er dem Befehlshaber des Convoy seinen Verdacht mittheilen soll, und beide das verdächtige Schiff durchsuchen sollen (Martens et Cussy, Recueil, 2 série I p. 230).]

[6]) [G. Die Frage der Convoy hat wesentlich nur noch geschichtliches Interesse, da heute kein Staat eine hinlängliche Kriegsmarine hat, um seine Handelsschiffe geleiten zu lassen, es ist auch nicht bekannt geworden, daß dies in einem der neueren Kriege geschehen ist.]

Recht der Beschlagnahme und Wegführung.

171. Jedes Schiff setzt sich der Beschlagnahme und Wegführung aus:

wenn es sich der Heimsuchung thätlich widersetzt oder zu widersetzen Anstalten trifft, in welchem Falle sogar Ge-

leitsſchiffe bei widerrechtlichem oder uncorrectem Verhalten mit dem ganzen Convoyzuge aufgebracht werden können [1]);

wenn es ſich nicht ſofort als ein neutrales zu legitimiren vermag;

wenn es ſich im Falle einer offenbaren Zuwiderhandlung gegen die Rechte eines Kriegführenden in Betreff einer Blokade oder durch Zuführung verbotener Waaren oder feindlicher Mannſchaften und Depeſchen befindet;

wenn ſich der Verdacht einer Unrichtigkeit in der einen oder anderen Hinſicht ergiebt; insbeſondere wenn ſich gar keine oder doppelte oder unvollſtändige Schiffspapiere vorfinden, oder dieſelben ganz oder zum Theil über Bord geworfen ſind [2]), oder wenn beſtimmte Umſtände auf eine Simulation ſchließen laſſen [3]);

endlich

im Falle einer Deviation, deren zureichender unſchuldiger Grund nicht ſofort erkennbar iſt [4]).

Von den weiteren Folgen kann ſich das angehaltene Schiff demnächſt nur durch Ranzionirung, wenn ſolche dem Captor nachgelaſſen iſt [5]), befreien, oder im Falle von Contrebande und ähnlichen Contraventionen, wobei nicht Schiff und übrige Ladung verwirkt wird, durch Auslieferung der verbotenen Artikel, ſofern ſie der Nehmer auf ſein Schiff aufnehmen kann, gegen ein Empfangsbekenntniß deſſelben.

Mit dem Augenblicke der Beſchlagnahme wird aber auch der Nehmer, abgeſehen von den Verpflichtungen gegen ſeinen eigenen Staat, dem neutralen Schiffseigenthümer und Befrachter für alle Nachtheile einer ungerechten Beſchlagnahme verantwortlich [6]), insbeſondere für jede durch ſein Verſchulden hervorgebrachte Einbuße oder Verſchlimmerung der Sachen. Der Nehmer muß daher für die Priſe die hergebrachte ſeemänniſche Sorgfalt anwenden, über den Beſtand derſelben ein ſummariſches Verzeichniß aufnehmen, die Schiffspapiere verſiegeln, die Schiffsluken verſchließen und ſo viel als möglich jede Veränderung oder Deplacirung in den einzelnen Sachen unterlaſſen, wenn dergleichen aber nothwendig wird, ſowie überhaupt des beſſeren Beweiſes wegen ſchon bei Ausführung der Beſchlagnahme, den Schiffer des genommenen Schiffes zuziehen

und sich die zweckdienlichen Bescheinigungen von ihm ertheilen lassen [7]).

Hinsichtlich der Wegführung der Prise ist ebenso zu verfahren wie bei offenklar feindlichen Schiffen.

[1]) Der Fall ereignete sich im Jahre 1798 mit einer schwedischen Convoy. S. darüber v. Martens, Erzählungen I, S. 229 f. [G. bei bloßer Flucht wird es nur als verdächtig aufgebracht, da es möglicher Weise nichts vom Kriegszustand wissen konnte. Die Confiscation trifft aber bei Widerstand nur das Schiff, das sich dessen schuldig machte, nicht die Ladung, so fern sie nicht Contrebande ist. Abgesehen von der Convoy darf auch kein neutrales Kriegsschiff sich der Durchsuchung seiner nationalen Handelsschiffe widersetzen, sofern nicht eine Verletzung der Regeln stattfindet.]

[2]) [G. Zumal wenn dies geschehen, als der Kreuzer bereits in Sicht war.]

[3]) [G. z. B. wenn sich ergiebt, daß das Schiff früher ein feindliches war und nicht bona fide neutrales Eigentum geworden ist.]

[4]) [G. Dies ist nicht klar, so fern mit Deviation nicht Flucht gemeint sein soll, denn sonst kann jedes neutrale Schiff seinen Cours beliebig ändern.]

[5]) [G. Ueber den Loskauf ist schon in § 142 Note 4 gesprochen. Hautefeuille III, p. 262 bestreitet ihn für neutrale Schiffe, wie die Verordnung v 2. Prairial des Jahres XI dies verbot. Der von ihm angeführte Grund, daß die Wegnahme neutralen Gutes erst durch gerichtliche Entscheidung bestätigt werden müsse, erscheint indeß nicht zutreffend, da der Neutrale freiwillig auf den Vertrag eingeht. Story bemerkt mit Recht: „nor is ransom strictly speaking a repurchase of the captured property — it is a relinquishment of all the interest and benefit which the captors may acquire or consummate in the property by the regular jurisdiction of a Prize Tribunal“ (bei Phillimore III, p. 645.)]

[6]) [G. Zerstörung eines neutralen Schiffes ist daher nur im äußersten Nothfalle zulässig, da dieses anders steht als ein unbezweifelt feindliches, dessen Verurtheilung sicher ist. Solcher Nothfall ist anzunehmen, wenn das Schiff nicht mehr seefähig ist, oder wenn der Captor von einem überlegenen Feinde verfolgt wird. Jedenfalls aber muß er die Mannschaft des Schiffes in Sicherheit bringen, die Papiere desselben sorgfältig erhalten, und er bleibt dem Eigentümer für die Zerstörung verantwortlich, wenn das Prisengericht die Wegnahme nicht bestätigt.]

[7]) Zweckmäßig erscheint auch die Aufnahme einer schriftlichen Verhandlung über die Anhaltung und über die Gründe derselben, wie das Französische Prisenrecht verlangt. Jacobsen S. 564. Siehe auch den Erlaß des Nordamerikanischen Marinedepartements wegen des Montgomery in den Cubanischen Gewässern v. 18. Aug. 1862. [G. Die Aufnahme eines Protokolls über die Wegnahme und Anfertigung eines Inventars ist nicht nur zweckmäßig, sondern nothwendig und von allen Reglements vorgeschrieben.]

Prisengerichtsbarkeit gegen Neutrale.

172. Ganz in derselben Weise wird auch die Rechtmäßigkeit der Prise gegen den Neutralen der Entscheidung eines Prisengerichtes unterworfen. Diese Gerichtsbarkeit ist in neuerer Zeit unangefochten von jedem kriegführenden Staate selbst ausgeübt worden, ungeachtet dagegen von mehreren Publicisten seit der Mitte

des vorigen Jahrhunderts mancherlei Bedenken erhoben ſind, zuweilen mit entſchiedener Denegation [1]). Beruht ſie, wie unter einigen Staaten der Fall iſt, auf ausdrücklichen Verträgen, ſo kann kein Streit darüber erhoben werden. Außerdem iſt ſie nichts als eine politiſche Maßregel, für welche ſich juriſtiſch nur die Analogie eines forum arresti s. deprehensionis anführen läßt, vorausgeſetzt, daß ſie ſich auf wirkliche Rechtsverletzungen des kriegführenden Staates durch neutrale Unterthanen beſchränkt. Eine res iudicata entſpringt daraus an und für ſich nur für den Staat, welcher eine ſolche Gerichtsbarkeit übt (§ 39); anderen Staaten wird dadurch kein abſolut verbindliches Recht geſetzt; jedoch werden gewohnheitlich im Intereſſe der Eigenthumsgewißheit und zur Vermeidung von Conteſtationen die Priſenzuſprüche als gültig anerkannt, wenn nur dadurch kein unzweifelhaftes Princip des Völkerrechtes verletzt worden iſt [2]). Eine Ausnahme von der Competenz des kriegführenden Staates, für welchen der Fang gemacht iſt, wird vorzüglich dann behauptet und zugeſtanden:

wenn die Wegnahme in einem neutralen Gebiete [3]) oder durch Mißbrauch deſſelben zu einem illegalen Angriffe [4]) erfolgt iſt, oder

wenn das weggenommene Gut, noch vor dem Zuſpruch der Priſe an den kriegführenden Staat, in das Gebiet desjenigen Staates gelangt, welchem auch der Eigenthümer angehört.

Im erſteren Falle wird nicht nur der neutrale Staat, welcher die weggenommenen Gegenſtände in ſeiner Gewalt hat, über die Illegalität der Priſe zu entſcheiden befugt gehalten, ſondern es wird auch ſeiner Reclamation der unrechtmäßigen, nicht mehr in ſeiner Gewalt befindlichen Priſe im Wege der diplomatiſchen Verhandlung von den Kriegführenden Folge gegeben; im zweiten Falle kann er gleichergeſtalt nach ſeinen eigenen Geſetzen und nach den mit dem Kriegführenden beſtehenden Verträgen über die Reclamation des Eigenthümers entſcheiden. Daß aber ein neutraler Staat auch über die Rechtmäßigkeit der von einem Kriegführenden gegen einen dritten neutralen Staat gemachten Priſe das Entſcheidungsrecht habe, kann, ſelbſt wenn die Priſe ſich unter ſeiner Botmäßigkeit befindet, als hergebracht nicht nachgewieſen werden; nur ein proviſoriſcher Schutz darf hier dem Weggenommenen angedeihen; im

Uebrigen ist die Sache zwischen dem Kriegführenden und neutralen Staate auszutragen.

[1]) Hautefeuille III, p. 284 ff. Nys p. 117. Phillimore III, part. XI. Calvo IV, livre 7. Geffcken in v. Holtzend. Handb. IV. Die Neutralität. c. Prisengerichte für die Neutralen. Katchenowsky, Prize law. 1867. Bulmerincq, Le droit des prises maritimes. Rev. d. Dr. Intern. X, première partie. Le droit existant. XI. Théorie du droit des prises. [G. Vgl. meine Ausführung am Schluß von § 173.]

[2]) [G. Die Anomalie der Prisengerichte, Fremde zwangsweise vor das Gericht eines dritten Staates zu bringen, das sie weder angerufen, noch dem sie sich dadurch unterwerfen, daß sie oder ihr Eigentum sich auf dessen Gebiet befinden, kann nicht geleugnet werden, und wenn Hautefeuille sagt, daß der Neutrale, welcher seine Pflichten verletzt, sich ad hoc einer Feindseligkeit gegen den Kriegführenden schuldig mache und somit dessen Jurisdiction verfalle, wenn er dabei ergriffen werde, so ist das eine petitio principii, da die Frage, ob der Neutrale sich einer solchen Verletzung schuldig gemacht, erst durch das Gericht entschieden werden soll. Ein Auskunftsmittel gegen Ungerechtigkeiten sind die weiter zu erwähnenden internationalen Revisionscommissionen nach Beendigung des Krieges.]

[3]) Verhandlungen über einen Fall derart zwischen Preußen und England 1870/71 s. in der Nordd. Allg. Zeitg. 1871 Nr. 60. [G. Auch der Einwand, daß das Gewässer eine wüste Küste bespüle, daß also der Neutrale seine Hoheit dort nicht ausübe, ist zurückzuweisen, wie das französ. Prisengericht 1797 im Fall der Nossa Senhora da Carmelo erkannte.]

[4]) Dafür gilt Verfolgung eines feindlichen Schiffes, mit welchem man in einem neutralen Hafen zusammengetroffen ist, in den 24 Stunden, welche demselben voraus zu vergönnen sind. Vgl. § 149. Desgl. eine unerlaubte Ausrüstung des Captor auf neutralem Boden.

173. Das Verfahren[1]) bei den Prisengerichten der Kriegführenden ist auch den Neutralen gegenüber ein sog. Reclameprozeß, wobei den reclamirenden Neutralen der Beweis der Unrechtmäßigkeit der Captur aufgebürdet wird[2]). Sowohl die Form des Verfahrens, wie auch die Grundsätze des Beweises und das Materielle der abzugebenden Entscheidung richten sich nach den Gesetzen des Landes, dessen Behörden mit der Prisengerichtsbarkeit beauftragt sind, wofern nicht Verträge mit den Neutralen im concreten Falle ein Anderes mit sich bringen[3]). Im Allgemeinen sind jene Proceduren und Entscheidungsnormen nichts weniger als günstig für die Neutralen; sie sind politische Werkzeuge und Angeln des Eigennutzes, wie man sich leicht schon aus dem Durchblättern der Sammlungen von Prisengerichtsurtheilen überzeugen kann, trotz der Bewunderung, welche viele den „gelehrten Prisenrichtern" mancher Nationen gezollt haben! Es sind ja oft nur diejenigen Beweise zugelassen, welche bei der Wegnahme eines Schiffes vorgefunden werden;

mit den Schiffspapieren werden die Aussagen der Schiffsmannschaft verglichen, hinsichts deren man fast inquisitorisch verfährt.

Welche Folgen den unterliegenden Reclamanten treffen, ist nach den vorausgeschickten Maximen der neueren Seepraxis in Ansehung der einzelnen sog. Contraventionen leicht zu bemessen. Bald bestehen sie in dem Verluste des Schiffes und der Ladung, namentlich im Falle eines thätlichen Widerstandes, bald in dem des einen oder anderen, bald auch nur in dem Verluste eines Theiles der Ladung oder auch der Fracht. Der ganz oder theilweise Siegende erhält die Restitution, auch wohl Schäden und Kosten vergütet, obgleich die Captoren dabei häufig geschont werden. Ein nicht ganz abgelehnter Verdacht hat meist dieselben Wirkungen wie die offenklare Contravention, oder entbindet doch die Captoren von den Kosten. Indeß — es giebt hierüber keinen Völkercodex[4]; Alles ist von der Stimmung des Kriegführenden, seinem guten oder schlimmen Willen, von der Gerechtigkeitsliebe oder Eingenommenheit seiner Prisenrichter abhängig. Gewiß haben die Neutralen das Recht, jeder offenen Ungerechtigkeit, die sie betrifft, Zwangsmaßregeln entgegenzusetzen[5], und wenigstens eine Entschädigung für jene zu reclamiren.

[1]) [G. Neuestes Gesetz von 1864: An Act for regulating naval prize of war. 27 u. 28 Vict. c. 25. Preuß. Prisenreglement v. 20. Juni 1864.]

[2]) [G. Das Gericht prüft zunächst die Papiere des Schiffes und den Bericht des Captors, stellt die für die Entscheidung erheblichen Thatsachen zum Beweise und übergiebt die Akten dem Staatsanwalt. Hält dieser die Aufbringung für unbegründet, so stellt er einen bezüglichen Antrag, und tritt das Gericht ihm bei, so erfolgt die Freigabe. Hält er die vollständige oder theilweise Verurtheilung der Prise für begründet, so beantragt er dies, und dem Vertreter des Schiffes liegt es ob, seine Unschuld zu beweisen.]

[3]) Solche Verträge giebt es zur Zeit nur wenige. Die meisten beschränken sich darauf, eine unparteiische Justiz in Prisensachen gegenseitig zur Pflicht zu machen, oder unverdächtige Richter zu postuliren (wie der Englisch-Russische Vertrag von 1801). Einige Verträge haben auch die Mittheilung der betreffenden Prisenurtheile stipulirt. So die Verträge der Nord-, Mittel- und Südamerikanischen Republiken unter einander.

[4]) [G. Man kann sagen, der Spruch des Gerichtes lautet:
1. auf Freigabe mit Schadloshaltung, die grundsätzlich erfolgen sollte, wenn anerkannt wird, daß die Aufbringung ohne hinreichenden Grund erfolgt war oder doch der Captor seine Pflicht verletzt hat,
2. auf bloße Freigabe, wo die Unkosten dem Angeklagten zur Last fallen, wenn die Verletzung der Neutralitätspflicht verneint wird, aber das Schiff sich verdächtig gemacht hatte,
3. auf theilweise Verurtheilung, also der Ladung ohne das Schiff oder eines Theiles der ersteren, oder aber des Schiffes ohne die Ladung, wie bei geleistetem Widerstand,

4. auf Verurtheilung von Schiff und Ladung.

Gegen das Urtheil kann an die zweite Instanz appellirt werden, mit ihrer Entscheidung ist die Sache im Rechtswege erledigt, und die neutrale Regierung, die ihre Unterthanen verletzt glaubt, muß dann auf diplomatischem Wege sich beschweren. So zahlte England nach dem Vertrag von Westminster (1756) an Preußen 20,000 £, Frankreich (1831) 25 Mill. Fr. an die Verein. Staaten. Letztere und England setzten 1794 eine Commission über die Ansprüche amerikanischer Bürger während des damaligen Krieges England's und Frankreich's gegen ersteres ein, ebenso 1854 eine Commission für alle seit dem Frieden vom 24. Dec. 1814 unerledigt gebliebenen Reclamationen der beiderseitigen Angehörigen, und 1871 wurde für den gleichen Zweck während des Bürgerkrieges durch Art. 12—17 des Vertrages von Washington ein Schiedsgericht bestellt. Chili hat für Schadensansprüche aus seinem Kriege mit Peru eine Reihe schiedsrichterlicher Entscheidungen vereinbart, mit Frankreich am 2. Nov. 1882, mit Italien am 7. Dec. 1882, mit England am 4. Jan. 1883.]

[5]) [G. Das Institut der Prisengerichtshöfe ist speciell für Neutrale vielfach und mit Recht angefochten. Friedrich d. Gr. bestritt dasselbe England gegenüber principiell. Da das Meer, sagte er, frei ist und nicht Eigentum der Engländer, so gehört das neutrale Schiff, das ein Theil seines Landes ist, vor die Gerichte desselben und nicht vor die England's. Darin liegt die Wahrheit, daß die Prisengerichtshöfe ein unvollkommenes Institut sind, alle Erklärungen von Mansfield, Scott und Story, daß dieselben lediglich nach Völkerrecht zu urtheilen haben und den Neutralen ebenso gut gehörten wie dem Kriegführenden, können diesen Gerichten keinen internationalen Charakter und keine Bürgschaft gegen Parteilichkeit derselben gewähren, das zeigen unzählige Entscheidungen der englischen und amerikanischen Gerichtshöfe, namentlich der letzteren noch im Bürgerkriege. Bei allem juristischen Scharfsinn und allem aufrichtigen Bestreben unparteilich zu sein, bleibt doch die Thatsache bestehen, daß die Prisenhöfe in eigener Sache und stets nur nach ihrer Auffassung des V. R's. über fremde Staatsangehörige urtheilen, bei denen das forum delicti nicht zutrifft, sondern wo man nur das forum deprehensionis geltend machen kann, das aber, da das Meer allen Nationen gehört, nicht einseitig einem nationalen Gerichtshof das Recht zu entscheiden geben sollte.

Ebenso wenig Bürgschaft der Unparteilichkeit nach der andern Seite hin geben dagegen die Gerichtshöfe der Neutralen. England's Einspruch dagegen, daß eine preußische Commission darüber entschied, ob preußische Schiffe durch Zufuhr gewisser Artikel an Frankreich die Neutralität verletzt hatten, war daher ebenso berechtigt. Man dachte deshalb, namentlich bei der Ueberspannung der Rechte der Kriegführenden Seitens England's, schon im vorigen Jahrhundert an einen Ausweg, den der dänische Publicist Hübner in seiner Schrift „de la saisie des bâtiments neutres" 1759 II, 21 befürwortete, nämlich die Entscheidung gemischten internationalen Behörden zu übertragen. Dieser Gedanke fand damals kaum Beachtung, ist aber in neuester Zeit lebhaft wieder aufgenommen, so von Trendelenburg: Lücken im V. R. S. 49; Geßner, Kriegführende und neutrale Mächte 1877. S. 52, von beiden, ohne irgend welche näheren Vorschläge über die Ausführung zu machen. Dies ist im Institut de droit intern. geschehen, für welches v. Bulmerincq den oben erwähnten Bericht erstattet. XI, p. 181. Das Institut hat demgemäß (Sept. 77) sich dahin ausgesprochen, 1. daß durch Vertrag die allgemeinen Grundsätze des Prisenrechtes zu formuliren seien, 2. daß die gegenwärtigen Gerichtshöfe durch internationale Tribunale zu ersetzen seien, welche den interessirten Unterthanen des neutralen oder friedlichen Staates mehr Garantien der Unparteilichkeit geben, 3. daß man sich über ein gemeinsames Verfahren zu verständigen habe. Verschiedene Vorschläge, ein solches internationales Gericht zu bilden, sind gemacht und von Bulmerincq beleuchtet, er selbst betrachtet „la combinaison d'une juridiction des belligérants et des neutres" als „l'unique solution du problème de l'organisation du droit des prises" (p. 171) und findet diese in einem Tribunal von drei Richtern, sowohl für die erste wie die Appellinstanz, von denen jeder der beiden

kriegführenden Theile einen und ein neutraler Staat den dritten ernennt, diese entscheiden über alle Angelegenheiten der Kriegführenden wie der Neutralen. Den neutralen Staat, welcher den dritten ernennt, sollen sämmtliche Neutralen auf Aufforderung der Kriegführenden bei Ausbruch des Krieges wählen, wenn nicht Belgien ein für allemal durch Vertrag dazu bestellt würde, wo denn auch das Gericht zu tagen hätte. Das Institut beauftragte die HH. v. Bulmerincq und Westlake, einen Entwurf auszuarbeiten, welche in Ansehung der Schwierigkeiten, eine so durchgreifende Neuerung durchzuführen, beschlossen, sich auf die Forderung einer internationalen Appellinstanz zu beschränken, wofür folgende Fassung vorgeschlagen wurde: „Au début de chaque guerre, il sera formé par chacune des parties belligérantes un tribunal d'appel international en matière de prises maritimes, lequel sera composé d'un président et d'un membre choisi par cette partie et de trois membres, désignés par les états neutres", und das Institut nahm dies nach lebhafter Debatte am 8. Sept. 1887 an.

Daß ein derartiges Tribunal den Neutralen eine ganz andere Bürgschaft der Unparteilichkeit als die jetzigen bietet, ist gewiß, aber weil in demselben stets die neutralen Richter stets die entscheidende Stimme haben würden, werden die großen Seemächte, die als Kriegführende vornämlich in Betracht kommen, sicher nicht darauf eingehen, abgesehen davon, daß dies eine eingreifende Aenderung ihrer Gesetze erfordern würde, in den Verein. Staaten sogar der Verfassung, da nach Art. III, 1. 2 alle Fälle der Seegerichtsbarkeit zur Competenz des Supreme Court und der ihm untergeordneten Gerichte gehören sollen. Außerdem aber würden die praktischen Schwierigkeiten bei einem solchen internationalen Tribunal sehr groß sein. Jetzt ist bei Ausbruch des Kriegs das Prisengericht sofort da, die Errichtung des geplanten internationalen Gerichtes aber würde schon großen Zeitverlust verursachen, so daß es erst nach Monaten in Wirksamkeit treten könnte. In welcher Weise sollen ferner die Neutralen abstimmen? wie sollen sie über die Wahl der sechs Personen übereinkommen, welche das Collectivwesen der Neutralen vertreten? Diese Schwierigkeiten würden sich noch sehr steigern, wenn das Gericht in Wirksamkeit träte. In länger dauernden Seekriegen von Mächten, die wie England in den verschiedensten Weltgegenden Häfen besitzen, in welche Prisen gebracht werden können, würde es kaum möglich sein, alle Fälle abzuurtheilen, ohne die bedenklichste Verschleppung eintreten zu lassen. Ein solcher Gerichtshof ließe sich nicht entfernt mit dem Bureau des Weltpostvereins in Bern vergleichen. Wir können deshalb nur F. v. Martens beistimmen, wenn er am 7. Sept. 1887 sagte, daß kein Staat sich einem solchen internationalen Gericht unterstellen werde.

v. Bulmerincq selbst legt mit Recht besonderes Gewicht auf ein gemeinsames Prisenrecht, und in der That ist die Frage viel weniger eine prozessuale, als eine des materiellen Rechtes. Wie schon jetzt die Prisengerichtsbarkeit durch die Pariser Declaration sehr vereinfacht ist, so würde dies noch weit mehr der Fall sein, wenn die Freiheit des Privateigentums gesichert wäre und gemeinsame Grundsätze über Contrebande und Blokade vereinbart wären. Käme dazu noch eine Verständigung über die Grundzüge des Verfahrens in seinen drei Stadien: 1. die Anhaltung, Durchsuchung und Aufbringung des Schiffs oder der Waaren, 2. die vom Captor zu beobachtenden Formen bei Uebergabe der Sache an das Gericht, 3. das Verfahren vor dem Gerichte selbst, das stets eine wirklich richterliche Verfassung haben müßte, so wäre alles Wünschenswerthe erreicht. Für zweifelhafte Fälle blieben nur Schiedsgerichte, gegen die sich nicht einmal die Einwendungen geltend machen lassen, die v. Bulmerincq gegen die justice administrative der Commissionen erhebt, und wenn das 1871 verabredete fast alle amerikanischen Entscheidungen bestätigt hat, darunter auch so offenbar ungerechte wie die des Springbok, so könnte dasselbe bei dem vorgeschlagenen internationalen Tribunal geschehen, denn für die Fähigkeit der neutralen Richter kann Niemand einstehen.]

Außerordentliche Maßregeln der Kriegführenden zum Nachtheile der Neutralen und deren Rechte hiergegen.

§ 174 ist weggelassen, weil er lediglich Mißbräuche des Rechtes der Kriegführenden behandelt, die sämmtlich schon besprochen sind.

Rückblick auf die Rechte der Neutralen.

175. Blicken wir auf die bisher in kurzem Abriß aus der Wirklichkeit dargelegten Rechte der Neutralen zurück: so erkennen wir darin bei weitem mehr Beschränkungen und Hemmnisse, als Freiheit und Unabhängigkeit der Neutralen; andrerseits maßlose Anmaßungen der Kriegführenden; ja man kann sagen, es giebt im Felde des Völkerrechts keine traurigere Gestalt als die eines Neutralen, den größeren Seemächten gegenüber. Der ganze neutrale Seehandel wird in den Kriegszustand hineingezogen und von der Willkür des Seeherrn abhängig gemacht. Das ist zum Theil die Folge gemeinsamer Versündigung, indem beinahe kein Seestaat sich gescheut hat, die Grundsätze, welche oft wieder zu seinem eigenen Verderben dienen konnten, bei vorkommender günstiger Gelegenheit selbst zu üben.

Ist aber darum dieses sog. Völkerseerecht ein gerechtes? unabänderliches? und kann es Bestand haben?

Die Politik der Mächte hat allerdings seit 1854 bedeutende Verbesserungen der älteren Seepraxis herbeigeführt[1]); jedoch darf die Humanität und gegenseitige Gerechtigkeit so wie gegenseitiges Interesse noch immer weitere Fortschritte beanspruchen und erwarten.

Wir gehen nicht so weit, unbedingte Handelsfreiheit in Kriegszeiten zu fordern (§ 123); wir verlangen ebenso wenig die Unverletzlichkeit aller Personen und alles Privateigenthumes, wie sie von Nordamerika 1856 und in noch größerer Ausdehnung von Handels- und politischen Kammern und Vereinen reclamirt worden ist[2]). Indem wir aber von dem Princip der Gleichheit aller Staaten, deren keiner der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit des anderen unterworfen ist, ausgehen und in Erwägung nehmen:

daß auch die Unterthanen eines neutralen Staates weder in diesem noch auf der offenen See Gesetze von anderen

Staaten zu empfangen haben, so lange sie deren Gebiet nicht betreten;

daß der Krieg kein anderes obligatorisches Verhältniß zwischen jedem Kriegführenden und den Neutralen begründet, als daß letztere den kriegerischen Besitzstand des ersteren, seinem Feinde gegenüber, nicht zu stören haben, ohne jedoch schuldig zu sein, zur Erleichterung eines Kriegführenden etwas beizutragen, und daß im Uebrigen die Verkehrsverhältnisse der Neutralen mit den Kriegführenden unverändert bleiben;

daß es zur Zeit auch noch keinen geschlossenen Seekriegcodex giebt, woran jeder Staat bleibend gebunden ist, sondern nur ein System von Maximen, welches man gegenseitig um seines Nutzens willen ausübte, oder aus Schwäche sich gefallen lassen mußte;

daß daher jeder Staat sich davon lossagen und den wahren Grundsätzen der Gerechtigkeit zuwenden kann, welche sich aus der Gleichheit und Unabhängigkeit der Staaten, wie aus den allgemeinen Menschenrechten ableiten lassen:

dürfen wir folgende Thesen eines künftigen darauf hin gebauten Völkercodex mit manchen älteren Publicisten aufstellen:

I. Ein Kriegführender kann den Neutralen nur durch effective Blokade feindlicher Häfen, Küsten und Inseln, desgleichen durch Cernirung feindlicher Geschwader Beschränkungen ihrer Handelsfreiheit auferlegen[3]).

Denn hier ist jener ein wirklicher Besitzer feindlichen Landes oder Seegebietes, [? G] oder doch Besitzer einer Operationslinie auf einer gemeinfreien Sache, die nicht von mehreren zugleich ohne Kränkung des Prävenirenden gebraucht werden kann.

II. Kein Schiff kann auf offener See von Kriegführenden angehalten werden, ausgenommen um sich über seine Nationalität, oder, was gleichviel bedeutet, sein nationales Flaggenrecht, und daß sich kein Feind oder Kriegsgehilfe desselben darauf befinde, durch ordnungsmäßige Schiffspapiere auszuweisen. Wird der Beweis über letzteres und über eine neutrale Nationalität geführt, so ist das Schiff frei mit Allem, was sich darauf befindet; im Gegenfalle der Beschlagnahme bis zur besseren Rechtfertigung

in billiger Frist unterworfen, sonst als präsumtiv feindlich mit allen darauf befindlichen Gütern verfallen.

Denn Schiffe sind Wandertheile ihrer Heimath-Staaten, auf offener See nur von diesen abhängig [4]). Fragen darf aber der Kriegführende jedes Schiff, wer es sei, weil die offene See dem Freunde und Feinde dient, Treue und Glauben überall bewahrt werden muß, und Jeder wider Gefahr sich zu sichern berechtigt ist. Kampf oder Ausweis über friedliche Nationalität ist also eine rechtmäßige Alternative, welche der Kriegführende stellen kann.

III. Es giebt keine Contrebande und Handelsverbote zwischen Neutralen und kriegführenden Mächten [5]). Nur die wirkliche Absperrung hebt jeden Verkehr auf und berechtigt den Blokirenden zur feindlichen Behandlung jedes davon unterrichteten Contravenienten, wenn er die Sperre actuell zu verletzen im Begriffe ist. Auch darf neutrales Gut, was dem Feinde als Kriegshilfe dienen könnte, unter Beschlag genommen werden. Welche Gegenstände dahin zu zählen seien, hat jeder Kriegführende den Neutralen anzuzeigen, nöthigenfalls sich darüber mit ihnen zu verständigen.

IV. Reclamationen der Neutralen gegen die Beschlagnahme oder Wegnahme ihrer Schiffe müssen einem unparteiischen Schiedsgerichte dritter Staaten zur Entscheidung unterbreitet werden. Sonst bewendet es bei der Zulässigkeit der in § 172 erwähnten Maßregeln.

Wir sind weit entfernt, diese Sätze als ein schon gültiges Völkerrecht vorzutragen, aber wir glauben, daß man zu ihnen übergehen wird, je mehr die Völker selbst eine politische Stimmfähigkeit erlangen, und die Regierungen sich an das nationale Bewußtsein, an die Ehre und das Wohl der beherrschten Völker gebunden halten müssen, darin aber auch ihre kräftige Stütze finden. Hoffen wir indeß, daß das Rechtsgefühl aller Glieder des Europäischen Staatenkreises sich übereinstimmend von dem morschen Kram selbstsüchtiger Maximen lossagen werde, welche noch im Anfang des Jahrhunderts das vermeintliche Seerecht der Neutralen bildeten, durch dessen Anwendung einst jene berühmten Prisenrichter, wie Sir Marriot, Jenkinson und Will. Scott, in patriotischem Eifer den Handel der

Neutralen abſchlachteten, jede andere Rechtsanforderung in das Reich der Chimäre eines goldenen Zeitalters verweiſend!

[1]) S. beſ. Soetbeer, Samml. offic. Actenſtücke I—IX. Hamburg 1854, 1855, und Marquardſen in der Kritiſchen Zeitſchrift III, 202.

[2]) [G. Vgl. dagegen meine Ausführung § 132 Note 2. Daß aber trotz der Begünſtigung der Neutralen durch die Pariſer Declaration auch dieſe ein Intereſſe an der Freigebung des Privateigentums haben, hat der franzöſiſche Krieg gezeigt, denn die Declaration ſchützt zwar das neutrale Gut gegen Wegnahme und Verurtheilung, aber nicht gegen Zerſtörung. Die deutſchen Schiffe „Ludwig“ und „Vorwärts“ wurden von dem franzöſiſchen Kriegsſchiff „Desaix“ genommen und ſofort verbrannt. Das Priſengericht in Bordeaux erklärte dies als durch force majeure gerechtfertigt, und die Appellinſtanz wies am 16. März 1872 die Beſchwerde der engliſchen Ladungsintereſſenten ab, weil Art. 3 die Neutralen nicht vor Schaden ſicherſtelle, der ihnen durch die legitime Wegnahme des feindlichen Schiffes oder Kriegsacte zugeführt würde, welche die Wegnahme begleiteten und ihr folgten. (Calvo IV, p. 268.)]

[3]) [G. Es iſt ſchon oben bemerkt, daß der durch die Pariſer Declaration feſtgeſtellte Satz die wichtigſte Frage offen läßt, was eine effective Blokade ſei.]

[4]) [G. Iſt, wie § 78 Note 1 ausgeführt, nicht unbedingt zu behaupten.]

[5]) [G. Muß, was die Contrebande betrifft, heißen: es giebt keine Contrebande mit neutraler Beſtimmung.]

Vierter Abſchnitt.

Die Beendigung des Krieges; die Uſurpation und das Poſtliminium.

I. Ende des Krieges.

176. Die einzigen wahren Beendigungsarten des Krieges ſind:

ein allſeitiges Einſtellen der Feindſeligkeiten nebſt Herſtellung eines freundrechtlichen Verkehrs unter den bisher feindlichen Staaten;

die unbedingte Unterwerfung des einen feindlichen Staates unter den anderen;

die Abſchließung eines förmlichen Friedens unter ihnen.

Dagegen tritt nur ein uſurpirter Zwiſchenzuſtand ein, wenn zwar der Widerſtand der feindlichen Staatsgewalt beſeitigt, ein Wiedereintritt derſelben jedoch nicht völlig ausgeſchloſſen iſt. Endlich findet vor oder nach Beendigung des Krieges nicht ſelten eine all-

gemeine oder partielle Wiederkehr der früheren, durch den Krieg thatsächlich gestörten Rechtsverhältnisse (ein sogenanntes Postliminium) statt.

Ueber alles dieses müssen hier noch die entscheidenden Grundsätze zusammengestellt werden.

a. Allseitige Aufhebung der Feindseligkeiten.

177. Es ist nicht nothwendig, daß ein Kriegszustand durch formelle Erklärungen der kriegführenden Theile aufgehoben werde, obgleich es räthlich und gewöhnlich ist. Man kann stillschweigend die Feindseligkeiten einstellen und einen gegenseitigen freundschaftlichen Verkehr wieder eröffnen, und Niemand wird dann noch eine Fortdauer des Krieges für sich anrufen können. Von selbst versteht sich dabei als Basis des ferneren gegenseitigen Rechtszustandes der Statusquo, bei welchem sich jeder Theil seit Einstellung der Feindseligkeiten beruhigt hat [1]). Allein es würde daraus ohne bestimmte Friedenserklärung schwerlich schon eine Beilegung der Streitigkeiten gefolgert werden können, welche zu dem Kriege Anlaß gegeben haben, so wenig als ein Verzicht auf diejenigen Forderungen, welche jedem Theile durch das Verhalten des anderen im Kriege erwachsen sein können [2]).

[1]) So endigte der Krieg zwischen der Krone Polen und Schweden im Jahre 1716 mit einer gänzlichen Einstellung der Feindseligkeiten, und der eingetretene Friedenszustand wurde nur noch zehn Jahre später durch gegenseitige Schreiben der Souveräne anerkannt. Steck, Essais sur divers sujets de polit. n. 2. Ebenso endete der spanisch-französische Krieg 1702 ohne Friedensschluß. Flassan, Dipl. fr. IV, 484. [G. So brach Kaiser Paul bei seiner Thronbesteigung 1801 den Krieg mit Persien ab, den Katharina begonnen. Aehnlich der Fall zwischen Frankreich und Mexico (Revue de Dr. intern. 1872 p. 474), erst 1881 sind die diplomatischen Beziehungen aufgenommen. Die Seltenheit dieser Beispiele zeigt, wie unzuträglich ein solcher Zustand ist, wo die Beziehungen der Staaten und ihrer Unterthanen unklar bleiben. In dem Kampf zwischen Spanien und seinen aufständischen Colonien endigten die wirklichen Feindseligkeiten 1825, aber erst 1840 erlaubte Spanien den Handel mit einigen der centralamerikanischen Republiken und anerkannte die Unabhängigkeit von Venezuela erst 1850.]

[2]) Auf einen solchen jetzt sehr seltenen Fall würde im Allgemeinen anwendbar sein, was H. Cocceji in seiner Abhandlung de postliminio et amnestia von einem Friedensschlusse ohne Amnestieclausel deducirt hat.

b. Völlige Unterwerfung des feindlichen Staates.

178. Die ältere Geschichte liefert Beispiele in Menge, wo der Krieg zu einer völligen ausdrücklichen Unterwerfung überwundener

Staaten mit Einschluß ihrer Herrscher führte. Sie kann eine unbedingte oder bedingte sein; aber auch im ersteren Falle versteht sich die Unterwerfung nur nach menschlichem Rechte, also daß dem Sieger keine Macht gegeben wird, etwas zu verfügen und anzuordnen, was der Mensch dem Menschen abzufordern und aufzulegen durch das Sittengesetz verhindert wird. Wohl die höchste und unbeschränkteste Staatsgewalt kann nach neuerem Kriegsrechte auf den Sieger übergehen, nicht aber ein Recht auf die Personen und Privatrechte der besiegten Unterthanen [1]). Der unterdrückte Staat wird übrigens meist mit dem besiegenden Staate in einer der obigen Weisen (§ 19. 20) und mit den schon früher besprochenen Wirkungen (§ 24. 25) vereinigt. Ob ihn der siegende Souverän sich selbst vorbehalten oder einem Dritten abtreten dürfe, hängt von seinen rechtlichen Verhältnissen zu dem eigenen Staate ab [2]).

[1]) Untersuchungen hierüber finden sich in Henr. de Cocceji, Disp. de iure victoriae § 10—32 und im Comment. zu Groot III, 8, wobei jedoch Einzelnes einer Berichtigung bedürfen würde, namentlich daß der Sieger über den besiegten Staat keine andere Gewalt erlange, als diejenige, welche ihm über den eigenen bisherigen Staat zustand! [G. Eine deditio im römischen Sinne giebt es nicht mehr.]

[2]) [G. Unstreitig ist unter civilisirten Staaten die Eroberung in diesem Sinne, die Vernichtung der politischen Existenz des Gegners der wenigst wünschenswerthe Besitztitel, da er auf bloßer Gewalt beruht, nichtsdestoweniger ist anzuerkennen, daß es auch in unseren Verhältnissen Fälle giebt, wo eine solche debellatio als die einzige Lösung erscheint. Es ist sicher kein Werth auf die Erklärung der französischen Verfassung von 1791 Art. 6 zu legen: „La nation française renonce à entreprendre aucune guerre dans la vue de faire des conquêtes“, die so rasch und grausam durch die Republik und das Kaiserreich widerlegt ward, aber es giebt ebenso gewiß Fälle, wo es unmöglich ist, mit dem besiegten Theile zu einem den Staatsinteressen entsprechenden Frieden zu kommen, so bei Hannover und Hessen 1866. Hall meint, die Eroberung könne auch auf einen Theil des besiegten Staates gehen, aber so lange derselbe eine völkerrechtliche Persönlichkeit bleibt und verweigert die thatsächliche Eroberung durch Abtretung zu bestätigen, dauert der Kriegszustand fort. Offenbar muß für den Titel der Eroberung die Absicht, das Land fortan besitzen zu wollen, mit der vollendeten Thatsache seiner Beherrschung zusammenfallen. Letztere muß der Eroberer durch einen Besitzstand beweisen, der jede Wiederentreißung ausschließt. Die Absicht giebt sich in der Einverleibungserklärung kund. Die unbestrittene Eroberung giebt dem Staate alle Rechte, welche eine Abtretung übertragen kann, aber die moralische Stellung seinen neuen Unterthanen gegenüber ist eine verschiedene, bei der Eroberung unterwerfen diese sich einfach der Gewalt, gegen die sie keine Waffe haben, bei der Abtretung sind sie rechtlich gebunden, ihrem neuen Souverän zu gehorchen, weil der alte ausdrücklich seinen bisherigen Rechten entsagt hat. § 185.]

c. Friedensschlüsse.

179. Friedensschlüsse sind die feierlichsten Verträge, wodurch zwei oder mehrere Staaten den Krieg unter sich für beendigt er-

klären und ferneren Gewaltthätigkeiten ein Ziel ſetzen, ohne daß einer ſich in völlige Abhängigkeit des anderen begiebt, wodurch ſich dieſer Fall von dem vorigen der Deditio[1]) unterſcheidet. Alle Regeln der Staatenverträge gelten vorzüglich auch von den Friedensſchlüſſen. Ihrem Inhalte nach ſind letztere entweder einfache, reine Friedensſchlüſſe (paix pure et simple), nur auf die Herſtellung eines Friedensſtandes ſich beſchränkende, oder bedingte, mit Stipulationen anderer Art, namentlich mit Veränderung des Beſitzſtandes verbundene. Das Eigenthümliche derſelben wird in dem Folgenden angemerkt werden.

[1]) [G. Richtiger debellatio ſ. § 178 Note 1 und 2 G. Guelle drückt ſich militäriſcher aus (l. c. 214): „Le traité de paix est l'acte par lequel les belligérants constatent l'état de leurs forces, règlent d'après les résultats de la guerre, leurs prétentions respectives, et les convertissent en droits.“ Die bisherigen Kriegführenden treten in ihre normalen friedlichen Beziehungen zurück. Der Beſiegte hat gegen den Sieger keine Verpflichtungen, die nicht im Friedensvertrage oder in früheren Verbindlichkeiten, welche durch den Krieg nur ſuspendirt waren, begründet ſind. Dem endgültigen Friedensvertrag gehen oft Präliminarien vorauf, wenn die Zeit mangelt Alles bis ins Einzelne feſtzuſetzen, man aber die großen Grundſätze ſichern will, ſo die Präliminarien von Villafranca 1859 und die von Verſailles 1871, denen die Verträge von Zürich und Frankfurt folgten. § 89.]

180. Als natürliche Ergebniſſe aus den allgemeinen Grundſätzen, welche das Recht der Staaten leiten, ſo wie aus dem Weſen der Friedensſchlüſſe müſſen hauptſächlich folgende anerkannt werden:

I. Ein von den bevollmächtigten Staatsrepräſentanten geſchloſſener Friede iſt unter allen Umſtänden verbindlich, wenn er auch durch die Uebermacht eines Theiles herbeigeführt ward und wenngleich unbeſtreitbare Rechte dadurch aufgegeben werden ſollten, iſt er nur nicht durch perſönlichen Zwang gegen den Inhaber oder den Vertreter der Staatsgewalt bewirkt worden[1])! Ob der vorangegangene Krieg Seitens des Siegers gerecht oder ungerecht war, ändert nichts. Der Friedensſchluß erzeugt jederzeit ein neues Rechtsverhältniß unter den Contrahenten (§ 113).

II. Mit dem Eintritte des Friedens muß von ſelbſt jede Feindſeligkeit und Ausübung von Rechten des Krieges aufhören. Das Recht des Krieges ſchließt mit dieſem ſelbſt ab. Es können demnach auch keine Kriegsbeiträge in dem feindlichen Lande ferner eingefordert werden, ja nicht einmal die Rückſtände früher eingeforderter

Leiſtungen [2]), ſollten die Requiſitionen auch nach dem Kriegsgebrauche völlig erlaubt geweſen ſein.

III. Der Friede ſoll einen Streit definitiv beſeitigen: ſonſt wäre er nur ein Waffenſtillſtand. Jeder Streit demnach, welcher zum Kriege Anlaß gab, muß von ſelbſt als abgethan gelten, auch dürfen die im Kriege zugefügten Verletzungen und Beſchädigungen unter den beiderſeitigen Staaten keinen Grund zu neuen Streitigkeiten abgeben, weil ſonſt Krieg aus Krieg entſtehen und ein dauernder Friedenszuſtand unmöglich ſein würde [3]).

In dieſem letzteren beſteht das Weſen der ſog. Amneſtieclauſel [4]), die, wie angedeutet, eine doppelte Beziehung hat, wiewohl ſie in engerer Bedeutung meiſt auf eine Niederſchlagung aller Anſprüche aus dem vorübergegangenen Kriegsſtande beſchränkt wird. Gewöhnlich findet ſie ſich ausdrücklich in den Friedensverträgen; allein auch ohne Beifügung verſteht ſie ſich von ſelbſt [5]). Vorbehalten bleiben dagegen:

Privatanſprüche einer Partei an die Angehörigen der anderen, welche während des Krieges aus rechtmäßigen Gründen erwachſen ſind, ſelbſt diejenigen, wodurch man ſich von einer nur kriegsrechtlichen Befugniß des Feindes losgekauft hat [6]);

alle Privatanſprüche unter den Angehörigen beider Theile, welche ſchon vor dem Kriege exiſtirten; endlich

alle außer Streit befindlichen Forderungsrechte unter den Parteien ſelbſt, welche vor dem Kriege exiſtirten und durch deſſen Ausbruch nicht mehr betroffen werden konnten [7]).

[1]) [G. Vgl. § 85 Note 1. Ebenſo iſt es gleichgültig, ob während des Krieges die Regierung, die ihn begann, geſtürzt und durch eine andere erſetzt ward, wenn letztere im unbeſtrittenen Beſitz iſt. Halleck XXXIV, 13: „Treaties of peace are equally valid, whether made by the authorities which declared the war, or with a new ruling power or de facto government. Other nations have no right to interfere with the domestic affairs of any particular nation.“ (Esperson, le gouvernement de la défense nationale.)]

[2]) S. § 183. Häufig wird Obiges in den Friedensverträgen ausdrücklich erklärt. S. z. B. dem Hubertsburger Frieden von 1763 Art. 2; desgl. dem Teſchener von 1779 Art. 5. Anders verhält es ſich wohl mit den beſonderen Privatverpflichtungen, welche gegen den Feind von Einzelnen contrahirt worden ſind, um ſich von geforderten Kriegsleiſtungen zu befreien.

[3]) [G. Bis zum Frieden von Kudjuk-Kainardji (1774) ſchloß die Pforte nur Waffenſtillſtände, das muſelmänniſche Reich betrachtete ſich in dauerndem Kriegszuſtand mit den chriſtlichen Mächten.]

[4]) H. v. Cocceji, de postliminio et amnestia 1691. Steck, de amnestia in Obss. subsec. n. 13 und ſchon Groot III, 20, 15.

[5]) Gudelin, de pace c. 3: „in amnestia consistit substantia pacis et absque illa nequit esse pax, atque adeo paci ista lex inesse intelligitur.“ Wheaton, Intern. L. IV, 4. H. Cocceji behauptete faſt allein das Gegentheil.

[G. Wäre es geſtattet, den Streit wegen Schädigungen während des Krieges nun auf civil- oder ſtrafrechtlichem Wege fortzuſetzen, ſo wäre kein Ende abzuſehen, auch dürfen die, welche im Auftrage des Staates gehandelt haben, nicht perſönlich verantwortlich gemacht werden und ſind für Ueberſchreitung ihres Auftrages nur der eigenen Regierung verantwortlich, deren Strafrecht natürlich nicht durch die Amneſtie berührt wird. Vorbehalte können natürlich bei jeder Amneſtie gemacht werden, ſo z. B. Seitens Deutſchland's im Frankfurter Frieden wegen der von franzöſiſchen Gefangenen verübten gemeinen Verbrechen. Mit Unrecht behaupten Calvo § 2956 und Guelle (p. 217), daß dies eine Verletzung des Grundſatzes der Freigebung der Gefangenen geweſen ſei. Die Gefangenen können allerdings nicht nachträglich wegen Inſubordination, Fluchtverſuch und ſonſtiger Handlungen beſtraft werden, welche ſich auf ihren Stand als Gefangene beziehen, denn gegen ſolche wurde nur auf Grund des Kriegsrechtes eingeſchritten. Es iſt aber nicht abzuſehen, weshalb Gefangene nicht wegen gemeiner Verbrechen, Diebſtahl u. ſ. w. ſo gut wie jeder Andere beſtraft werden ſollen. Wenn Frankreich nicht den gleichen Vorbehalt machte, ſo lag das darin, daß es wenige Gefangene hatte und gegen dieſe keine ähnlichen Klagen vorlagen. Beſonders nöthig iſt die Amneſtie auch wegen des häufigen Einfluſſes des Krieges auf die Unterthanenverhältniſſe, ſo der Parteinahme einer Bevölkerung für den Gegner, wie z. B. die Polen, die 1813—15 für Frankreich kämpften, und bei Bürgerkriegen, wo jedoch oft Ausnahmen von der Amneſtie gemacht werden, ſo von Dänemark 1852.]

[6]) Z. B. Ranzionirungsgelder (ſ. oben § 142); Schulden der Kriegsgefangenen für ihre Bedürfniſſe, Wheaton a. a. O. § 3. Schuldverſchreibungen für erlaubte kriegsrechtliche Requiſitionen — wiewohl dieſes nicht für unzweifelhaft gehalten wird. Klüglich werden daher in Friedensſchlüſſen alle Verſchreibungen pour cause de guerre für nichtig erklärt; ſ. z. B. den Teſchener Frieden von 1770 Art. 5. Unbedenklich ſind es die nur durch kriegsrechtswidrige Vergewaltigungen erzwungenen. Vgl. Osnabrücker Friedensſchluß IV, 46.

[7]) Treffend bemerkt Wheaton mit Berufung auf Vattel IV, 19—21 Folgendes: The effect of a treaty of peace is to put an end to the war and to abolish the subject of it. It is an agreement to waive all discussion concerning the respective rights and claims of the parties, and to bury in oblivion the original causes of the war. It forbids the revival of the same war by resuming hostilities for the original cause which first kindled it, or of whatever may have occurred in the course of it. But the reciprocal stipulation of perpetual peace and amity between the parties does not imply that they are never again to make war against each other for any cause whatever. The peace relates to the war which it terminates: and is perpetual, in the sense that the war cannot be revived for the same cause. This will not, however, preclude the right to claim and resist, if the grievances which originally kindled the war be repeated — for that would furnish a new injury and a new cause of war equally just with the former.

If an abstract right be in question between the parties, on which the treaty of peace is silent, it follows, that all previous complaints and injury, arising under such claim, are thrown into oblivion, by the amnesty, necessarily implied, if not expressed: but the claim itself is not thereby settled either one way or the other. In the absence of express renunciation or recognition, it remains open for future discussion. And even a specific arrangement of a matter in dispute, if it be special and limited, has reference only to that particular mode of asserting the claim, and does not preclude the party from any subsequent pretensions to the same thing

on other grounds. Hence the utility in practice of requiring a general renunciation of all pretensions to the thing in controversy, which has the effect of precluding for ever the assertion of the claim in any mode.

Fortſetzung.

181. Als Baſis des ferneren Rechtsſtandes der Parteien gegen einander iſt in Ermangelung abweichender Vereinbarungen der Statusquo, der ſich durch die Kriegsereigniſſe gebildet hat, anzuſehen [1]). Denn der Krieg iſt thatſächlich an die Stelle des früheren Rechtsſtandes getreten und hat darüber vermöge ſeiner Abhängigkeit von den Zufälligkeiten des Waffenglücks eine Ungewißheit verbreitet, welche nur durch den übereinſtimmenden Willen der Parteien mit Hinſicht auf den eingetretenen Erfolg des Krieges wieder gehoben werden kann. Jeder Friedensſchluß alſo eine neue Rechtsepoche! Hieraus folgt ohne anderweite ausdrückliche Beſtimmung:

a. Jeder Theil behält, was er thatſächlich inne hat [2]). Nur derjenige Beſitz hört auf, welcher lediglich nach dem Kriegsrechte und für die Dauer des Krieges möglich war, z. B. die Detention der Kriegsgefangenen. Ihre Freiwerdung verſteht ſich von ſelbſt, wenigſtens nach heutigem Kriegsgebrauche, wiewohl erſt nach Berichtigung ihrer Schulden, wenn nicht die Loslaſſung oder Auslieferung unbedingt ſtipulirt iſt.

b. Von den obligatoriſchen Rechtsverhältniſſen aus der Zeit vor dem Kriege bleiben in fernerer Wirkſamkeit:

diejenigen, welche ſich auf die von jedem Theile in Beſitz behaltenen oder ihm reſtituirten Gegenſtände beziehen, und wodurch ein bleibendes, den Sachen ſelbſt anklebendes Realverhältniß ſchon actuell begründet war. Denn es iſt anzunehmen, daß dasjenige, was jedem Theile verbleibt, auch ſeine frühere rechtliche Natur wiedererhalten ſoll; dann

die Forderungen, welche bereits vor dem Kriege aus gültigen, vom Gegner nicht angefochtenen Titeln unwiderruflich entſprungen waren und in beſtimmten, gleichfalls ſchon vor dem Kriege fällig gewordenen Leiſtungen beſtehen. Denn hier war das Recht ſelbſt ſchon geboren und von keiner Willensänderung des Schuldners weiter abhängig.

Dagegen ſind alle Vertragsverpflichtungen, deren Erfüllung erſt noch in Zukunft geſchehen ſollte, wo alſo noch eine Willens-

änderung in Betreff der übernommenen Verpflichtung möglich war, durch den Ausbruch des Krieges zweifelhaft und unsicher geworden, so daß sie zu ihrer ferneren Gültigkeit einer Bestätigung durch eine deutliche Willenserklärung bedürfen[3]).

Unberührt bleiben der Regel nach alle Privatrechte, sowohl der Unterthanen wie der Souveräne und ihrer Familien, so weit nämlich nicht auch hierüber Stipulationen gemacht worden sind[4]).

[1]) Vgl. Groot III, 20 § 11 f. Wheaton, Intern. L. IV, 4 § 4. (Dana § 545.)

[2]) Daher die häufige Clausel in den Hellenischen Verträgen: ἔχοντες ἃ ἔχουσιν. Phillimore III, 773. Halleck XXXIV, 12.

[G. Hier liegt aber eben eine vertragsmäßige Bestimmung vor, ohne eine solche gilt z. B. hinsichtlich des Gebietes jener Satz keineswegs, sondern vielmehr der status quo ante, alles Gebiet, welches nicht ausdrücklich im Friedensvertrag abgetreten ist, muß zurückgegeben werden, die zeitweilige Ausübung der Souveränetät durch den Occupanten hört auf und alle Pertinenzen derselben sind zurückzugeben, auch die nichtconsumirten Früchte. Es war rechtswidrig, daß Rußland nach dem Frieden von 1856, durch den es Kars zurückgab, noch die Wälder der Umgegend abhieb. Was die gemachten Prisen betrifft, so sind die bei Abschluß des Friedensvertrages definitiv verurtheilten verfallen, andere müssen herausgegeben oder ersetzt werden, gewöhnlich wird im Vertrage selbst ein Termin für die Entscheidung hierüber festgestellt, z. B. Art. 13 des Frankfurter Friedens von 1871.]

[3]) Dieser Punkt ist und bleibt einer der schwierigsten. Vgl. schon oben § 99 und 122. Wir wissen dafür keine andere Entscheidung. S. übrigens auch Groot III, 20, 19. Er. Fr. Martens. Ueber die Erneuerung der Verträge in Friedensschlüssen. Gött. 1797. J. H. de Wys, qu. an bello oborto pereat foederum auctoritas. Amst. 1830. Phillimore III, 773. Halleck XXXIV, 22.

[4]) Vgl. Groot a. a. O. § 7. Weitere Anwendungen des Satzes werden sich bei dem Postliminium ergeben.

Besondere Friedensclauseln.

182. Besondere Regeln für gewisse Friedensclauseln mit eigenthümlicher Bedeutung sind:

a. Wird die Restitution einer Sache aus dem Besitze eines Theiles dem anderen versprochen, so ist sie in demjenigen Zustande zu leisten, worin sie sich zur Zeit der Wegnahme befand. Allein vermöge der Amnestieclausel können weder die von dem Occupanten daran in der Zwischenzeit vorgenommenen Zerstörungen und Beschädigungen, noch auch die davon bezogenen Früchte reclamirt werden, so wenig als die Nachtheile zufälliger Veränderungen. Was der Besitzer selbst daran geändert oder hinzugethan hat, darf er wieder hinwegnehmen[1]).

b. Wird die Abtretung eines bestimmten Landes oder Lan-

destheiles erklärt: so ist dies eine vollständige Veräußerung und darunter regelmäßig der Mitübergang aller bisher schon auf dem Lande haftenden Verbindlichkeiten begriffen, desgleichen der darin befindlichen Staatsgüter und Rechte, da es der Zweck der Abtretung ist, die Gemeinschaft mit dem gegenseitigen Territorium ganz aufzuheben; es verbleiben überdem den abgetretenen Unterthanen nicht blos ihre privatbürgerlichen, sondern auch politischen Rechte, wenn sie in dem neuen Zustande der Dinge fortbestehen können, und wofern nicht schon der Erwerber sich vor dem Frieden in vollständigen unbeschränkten Besitz der Staatsgewalt gegen die nächstdem auch abgetretenen Unterthanen mit Aufhebung der früheren Verfassung gesetzt hatte, in welchem Falle die nachherige Abtretung im Frieden nur noch das Recht des früheren Souveräns aufheben konnte [2]).

Alles dieses mit Vorbehalt entgegengesetzter Bestimmungen.

[1]) Vgl. Heinr. v. Coccezi, de postlim. et amnestia und zu Groot III, 9 (t. IV, p. 140 sqq.). Vattel IV, § 31. Wheaton a. a. O. § 6. Pando p. 585. Halleck XXXIV, 19. Wegen der Früchte s. auch Schweikart, Hessische Staatskapitalien S. 72 ff.

[2]) Vgl. über die Bedeutung einer solchen Cession Halleck XXXIII, 1º, Vattel III, 215.

[G. In neuester Zeit hat man behauptet, eine solche Abtretung sei nur zulässig, wenn die Bevölkerung des abgetretenen Gebietes derselben zustimme, sei es durch ihre Provinzialvertretung, sei es durch Plebiscit. Dies kann nicht zugegeben werden. Eine derartige Zustimmung ist gewiß an sich wünschenswerth, wird aber nur in den Fällen zu erreichen sein, in denen es sich um die Befreiung einer unterjochten Provinz handelt, während ein Monate nach der Besitznahme in Scene gesetztes Plebiscit wie das Savoyen's, nachdem die Bevölkerung, die sich früher wenigstens in Chablais und Faucigny entschieden für Anschluß an die Schweiz ausgesprochen (vgl. Manifeste et déclaration de la Savoie du nord. Genève 1860), von französischen Agenten bearbeitet war und kein Mittel der Widerstandes hatte, nur eine Komödie war. Auch die Unterscheidung von Zustimmung und Anerkennung, mit der Bluntschli sich dem Abg. Teutsch gegenüber, der ihn für jene Behauptung citirte, salviren wollte, ist unhaltbar. Er fordert nämlich für die Gültigkeit der Abtretung (286, c) „mindestens die Anerkennung von Seiten der politisch berechtigten Völkerschaft, welche das abgetretene Gebiet bewohnt und nun in einen neuen Staat übertritt", und sieht diese Anerkennung schon in dem Gehorsam, den man der neuen Landesregierung erweist und in dem Unterlassen des Widerstandes gegen dieselbe. Als ob die Bewohner einer von ihrem früheren Souverän abgetretenen Provinz eine andere Möglichkeit hätten, als der neuen Staatsgewalt gehorsam zu sein? Solche Fälle, wo das abgetretene Land selbst eine Nationalität repräsentirt und so stark ist wie Norwegen 1814, so daß es Bedingungen stellen kann, werden nicht oft vorkommen (vgl. § 188 Note 8). Die cedirende Macht in ihrer Staatsgewalt und Legislative ist die Einheit, auf deren Zustimmung es allein ankommt, die besondere Sanction des abgetretenen Theils fordern, würde in den meisten Fällen heißen, daß der Besiegte auch aus dem ungerechten Kriege, den er selbst angefangen, ohne Gebietsverlust hervorgehe.

Dagegen hat der Grundsatz, daß der eigentliche Gegenstand der Abtretung nicht

die auf dem Gebiet wohnenden Menschen sind, sondern das Land mit der Summe der in demselben wirksamen Hoheitsrechte, die Correctur der in der gezwungenen Abtretung liegenden Härte herbeigeführt, daß man den Unterthanen die Wahl giebt, welchem Staat sie in Zukunft angehören wollen. Diese Wahl erfolgt ausdrücklich gewöhnlich nur Seitens derer, welche das abgetretene Gebiet verlassen, bei den andern gilt das Verbleiben als concludente Thatsache des Willen's sich der neuen Staatsgewalt zu unterstellen. Diese Annahme ist freilich nicht immer begründet, denn Viele werden durch Grundbesitz und andere Interessen gezwungen zu bleiben, aber trotz seiner Unvollkommenheit ist dies Verfahren das einzig mögliche, um die Forderungen der Politik mit menschlichen Rücksichten zu versöhnen. Damit aber die Option sich nicht in fraudem legis zu einer blos zeitweiligen Verschiebung des Wohnorts gestalte, wird bei der Auswanderungsnorm das Verbot der Rückkehr ausgesprochen, dagegen steht den Auswandernden frei, ihren Grundbesitz zu behalten (Art. 6 des Vertrags v. 24. März 1864 über die Abtretung Nizza's und Savoyen's an Frankreich, Art. 2 des Frankfurter Friedens v. 10. Mai 1871). Zuerst erscheint das Optionsrecht im Hubertsburger Frieden 1763, dann im Vertrag von Kudjuk-Kainardji 1774, 1815 bei den großen Grenzregulirungsverträgen u. s. w. bis zum Art. 2 des Frankfurter Friedens. Vgl. die treffliche Schrift von Stoerk: „Option und Plebiscit bei Eroberungen und Gebietscessionen 1879," die auch die Unhaltbarkeit der Idee Bluntschli's nachweist, welcher die Erwerbung von Elsaß-Lothringen auf die Wiederbelebung der alten Stammesart begründen wolle. Deutschland hat die Abtretung dieses Gebietes nie auf die Nationalität begründet, die in Lothringen ganz überwiegend französisch ist, noch auf die Wünsche der Bewohner, sondern einzig auf die militärische Nothwendigkeit seiner Vertheidigung gegen jahrhundertlange Angriffe.]

Anfangspunkt der Wirksamkeit.

183. Der Zeitpunkt, von welchem ab der geschlossene Friede seine Wirkungen äußert, ist, wie bei Verträgen überhaupt, der Tag der Abschließung durch Bevollwortete oder ein eigens dazu bestimmter Termin (§ 86. 87)[1]. Werden dennoch Feindseligkeiten nach diesem Zeitpunkte von einem Theile wider den Gegner, oder auch kriegsrechtliche Maßregeln wider Neutrale verübt, so muß der Staat, von welchem sie ausgehen, dafür Entschädigung leisten, sollte auch der eigentliche Vollzieher des verspäteten Gewaltactes wegen Unwissenheit über den Friedensschluß deshalb außer Verantwortlichkeit sein[2]. Dagegen ist dasjenige Glied einer feindlichen Land- oder Seemacht, welches bereits von dem Friedensschlusse glaubhaft unterrichtet ist, selbst innerhalb der noch etwa vereinbarten zusätzlichen Frist, mit deren Ablauf alle Feindseligkeiten schlechterdings cessiren sollen, nicht mehr befugt, dergleichen auszuüben, sondern zur Herausgabe des Weggenommenen und zur Entschädigung unmittelbar verpflichtet. Der Termin ist hier nur das äußerste Ziel für die beiderseitigen Staaten hinsichtlich der noch etwa bona fide von Einzelnen fortgesetzten Gewaltthätigkeiten[3].

[1]) [G. Nach allgemeinen Grundsätzen wäre dies der Tag der Ratification, indeß hat die Unterzeichnung des Vertrags immer die Wirkung, daß kriegerische Operationen, Requisitionen, Prisen u. s. w. aufhören sollen. Die Unterzeichnung des Friedens schließt also einen Waffenstillstand ein, auch wenn derselbe nicht besonders verabredet ist, was stets geschieht: denn wenn die Feindseligkeiten bis zur Ratification fortgehen könnten, so könnte diese von der Partei, welche in der Zwischenzeit Vortheile erreicht hätte, geweigert werden. Ausnahmen müssen also besonders festgesetzt sein, wie Art. 1 in fine der Versailler Präliminarien v. 28. Jan. 1871 gesagt wurde, daß die kriegerischen Operationen, unabhängig vom Waffenstillstand, in den Departements des Doubs, des Jura und der Côte d'Or fortgesetzt werden sollten.]

[2]) Groot III, 20, 20. 21, 5. Dafür scheint sich nun auch die französische Jurisprudenz erklärt zu haben. de Pistoy et Duverdy I, 141. Hautefeuille III, p. 341. Ebenso erklärt Wheaton IV, 4, 5: „the better opinion seems to be, that wherever a capture takes place at sea, after the signature of the treaty of peace, mere ignorance of the fact will not protect the captor from civil responsability in damages; and that, if he acted in good faith, his own government must protect him and save him harmless." Noch wird hinzugefügt: „When a place or country is exempted from hostility by articles of peace, it is the duty of the state to give its subjects timely notice of the fact and it is bound in justice to indemnify its officers and subjects who act in ignorance of the fact. In such a case it is the actual wrong-doer who is made responsible to the injured party, and not the superior commanding officer of the fleet, unless he be on spot and actually participating in the transaction. Nor will damages be decreed by the prize court, even against the actual wrong-doer, after the lapse of a great time." Es gründet sich dieses jedoch nur auf eine Entscheidung von William Scott in Sachen des „Mentor", gegen deren Principien immerhin Manches zu erinnern sein dürfte. Riquelme I, 168 unterscheidet, ob die Regierung sich in b. f. befindet und ihrerseits Alles gethan hat, oder nicht. Im ersteren Falle soll die Regel casum sentit dominus gelten. Eine Erörterung der Theorie und Praxis s. bei Phillimore III, 777.

[3]) Wheaton ebendas. Valin, Traité des prises p. 47. v. Martens, Ueber Kaper II § 38. Vgl. Halleck XXXIV, 17.

[G. Diese Fragen geben namentlich Anlaß zu Streit, wenn der Kriegsschauplatz sehr entfernt liegt, wie bei den Prisen.]

Vollziehung und Aufhebung der Friedensschlüsse.

184. Nach geschlossenem Frieden tritt die Pflicht der Vollziehung unter den Contrahenten und ihren Angehörigen ein. Alles, was von Auslegung und Wirksamkeit der Verträge, von den Mitteln ihrer Befestigung u. s. w. gilt, kommt vorzüglich auch bei Friedensschlüssen in Betracht[1]). Zur Ausführung einzelner Artikel können nachträgliche Regulirungen nöthig werden; man vereinigt sich darüber in zusätzlichen Verträgen oder überträgt sie besonders ernannten Commissionen. — Ueber die Nichterfüllung oder Verletzung eines Friedensartikels können neue Streitigkeiten entstehen; nur darf der Friede selbst noch nicht hiermit als gebrochen angesehen werden, sondern erst dann, wenn der der Verletzung beschuldigte Theil in seiner Weigerung beharrt und zu keinem gütlichen Aus-

wege die Hand bietet [2]). Alles Weitere erfolgt aus dem schon entwickelten System über das correcte Verhalten bei Rechtsverletzungen und deren Geltendmachung [3]).

[1]) Wegen der Auslegung s. noch Einzelnes bei Groot III, 20. 23 f. Wenn Groot daselbst § 25 den zur Erfüllung gesetzten Termin als einen stricten betrachtet, wo ohne vorhergesehene Hindernisse keine purgatio morae zulässig sei, so geht das über das Billigkeitsprincip hinaus, welches in allen Staatsverträgen obenan steht. § 94. Vgl. Vattel IV, 26. 27. 50.

[2]) In manchen Verträgen ist dies ausdrücklich bemerkt. Vgl. z. B. den Tractat zwischen Dänemark und Genua von 1756 Art. 37. Wenck, Cod. iur. Gent. III, 113 und oben § 107. [G. Sehr eigenthümlich war in dieser Beziehung die Clausel des Art. 7 des Friedens von Adrianopel v. 14. Sept. 1829, wonach, wenn dessen Bestimmungen verletzt werden sollten, „sans que les réclamations du ministre de Russie à ce sujet obtinssent une pleine et prompte satisfaction, la Subl. Porte reconnait d'avance à la Cour Imp. de Russie, le droit de considérer une pareille infraction comme un acte d'hostilité et d'user immédiatement de représailles envers l'empire ottoman", worin nur ein Vorbehalt gefunden werden kann, den Krieg wieder zu beginnen.] Ueber den Unterschied eines Friedensbruches und eines neuen Krieges s. Vattel IV, 42.

[3]) Wegen der Frage: in wie fern Friedensschlüsse durch neu ausbrechende Kriege ihre Verbindlichkeiten verlieren, s. noch J. J. Moser, Vermischte Abhandlungen 1 und P. C. A. Leopold, de effectu novi belli quoad vim obligandi pristinarum obligationum. Helmstad. 1792.

[G. Die thatsächliche Ausführung nimmt oft längere Zeit in Anspruch. Werden die Bestimmungen des Vertrages von einer Partei verletzt, ehe sie wirklich und vollständig in's Leben getreten sind, so ist die verletzte Partei berechtigt, den ganzen Frieden als unverbindlich zu betrachten. So geschahen z. B. während die Bevollmächtigten Oesterreich's, Frankreich's und Sardinien's in Zürich über die Ausführung der Präliminarien von Villafranca unterhandelten, unter der Mitwirkung des letzteren Dinge in Italien, welche die Ausführung des Friedensvertrages von vornherein unmöglich machten. Oesterreich war somit berechtigt, denselben, der stets ein Ganzes bildet, als null zu betrachten, ja den Krieg wieder zu beginnen; that es dies nicht, so war das Sache politischer Convenienz. Die Ausführung der Friedensverträge betrifft auch die besonders verabredeten Garantien, welche eine Partei dafür verlangt, namentlich die fortdauernde Besetzung von Gebietstheilen, bis die Bestimmungen des Vertrages vollständig erfüllt sind. Aber da diese Besetzung keine Kriegsmaßregel mehr ist, so hören Requisitionen und Contributionen in dem besetzt bleibenden Gebiete auf. So hielten Truppen der verbündeten Mächte französisches Gebiet nach dem zweiten Pariser Frieden bis zum Aachener Congreß 1818 besetzt, ebenso deutsche Truppen zufolge Art. 8 des Frankfurter Friedens v. 10. Mai 1871.]

Wirkung der Friedensschlüsse in Ansehung Dritter.

184a. Von selbst scheint sich zu verstehen, daß auch Friedensschlüsse gleich anderen Verträgen einem Dritten weder Rechte geben, noch entziehen, so wenig als von Verbindlichkeiten ihn befreien können, die mit dem neuen Zustande der Dinge noch vereinbar bleiben. Als Dritte sind indessen diejenigen nicht anzusehen, über deren Rechte die den Frieden schließenden Staatsgewalten zu ver-

fügen hatten[1]); bei Territorialveränderungen alſo im Beſonderen nicht die ſchon vorhandenen oder künftigen Regierungsfolger, die nach der beſtehenden Landesverfaſſung zur Succeſſion in die cedirten Landestheile an Stelle ihres bisherigen Souveräns berufen geweſen ſein würden. Dieſe haben ſich ohne Zweifel dem auf dem ius eminens des letzteren beruhenden Friedensſchluſſe als einer Nothwendigkeit zu unterwerfen und ihre Rechte zum Opfer zu bringen. Ob dagegen auch diejenigen, welche eine von dem Frieden ſchließenden Staat und Souverän unabhängige Stellung haben, ihre auf beſonderen, nicht mit denen des paciscirenden Souveräns identiſchen Titeln beruhenden Rechte verlieren, das iſt eine Frage, die ſich ſchlechthin blos bejahen läßt, wenn man entweder, wie es Rechtsanſicht der alten Welt (§ 130), ſowie des Mittelalters, ſelbſt bis in die neuere Zeit hinein war, ſchon die Kriegseroberung und dann ſelbſtverſtändlich auch die nachfolgende Abtretung im Friedensſchluſſe als vollſtändige Eigenthumstitel gegen Jedermann betrachtet[2]); oder wenn man überhaupt den „Staat" mit dem jeweiligen Träger der Staatsgewalt für legitimirt hält, über die Objecte derſelben ohne Rückſicht auf vorhandene Privat- oder Individualrechte zu verfügen, für deren Sicherſtellung zudem im Friedensſchluſſe nichts geſchehen iſt. Denn der Friedensſchluß ſetzt an die Stelle des Krieges zwiſchen Staat und Staat eine neue Ordnung der Dinge[3]). Da jedoch der Rechtsanſicht der alten Welt die neuere entgegengetreten iſt, daß nicht ſchon die Eroberung, ſondern erſt der Friedensſchluß das Eigenthum legaliſire, und die neuere Rechtsanſicht auch noch keineswegs den Unterſchied zwiſchen Legitimität und Illegitimität des Souveränetätsbeſitzes nach privatrechtlichen Geſichtspunkten zu bemeſſen aufgehört hat, ſo bleibt allerdings der Zweifel berechtigt, ob mit dem Friedensſchluſſe, als Vertragstitel, auch die ſelbſtändigen Rechte Dritter auf den Souveränetätsbeſitz beſeitigt ſeien, im Beſonderen dann, wenn dieſelben das Souveränetätsrecht des Friedensſchließenden niemals anerkannt, ſondern beſtritten haben. Denn haben ſie daſſelbe ohne Vorbehalt anerkannt, ſo müſſen ſie ſich auch der Conſequenz ſeiner Verfügung über das Staatsgebiet durch Friedensſchluß unterwerfen. Dagegen würden bei ſtreitig geweſener Souveränetät diejenigen, welche ihr Recht darauf behauptet haben, nicht verhindert ſein, daſſelbe auch noch gegen den Erwerber des abgetretenen Landes im völkerrechtlichen Wege geltend zu machen.

Dieſer bleibt indeſſen ſchon vermöge ſeines durch den Friedensſchluß titulirten Souveränetätsbeſitzes zu allen Rechten der Staatsgewalt befugt [4]). Ob und unter welchen Bedingungen er jedoch verpflichtet ſei, demjenigen, der ein beſſeres Recht als der vorige Souveränetätsbeſitzer nachzuweiſen vermag, den gemachten Territorialerwerb ohne Weiteres abzutreten, hängt von den ſogleich zu erörternden Grundſätzen des Poſtliminium ab (§ 188).

[1]) H. Groot II, 14. III, 20. 6. [G. Man muß hier den Plural Staatsgewalten betonen, denn in keinem conſtitutionellen Staat kann der Souverän über Gebietsabtretungen oder Uebernahme von Laſten ohne die Volksvertretung entſcheiden. Darauf beruhte ja der Proteſt der Generalſtaaten gegen Franz I. Abtretung von Burgund im Frieden von Madrid.]

[2]) Groot III, 6, 7. Pufendorf VIII, 6, 20. Letzterer ſagt: iam per adprehensionem bellicam adquiri ius quod valeat adversus quemvis tertium pacatum. Sed ut adquirat captor dominium valiturum etiam adversus eum cui res erepta est, necessum ut accedat hujus cum altero pacificatio et transactio.

[3]) Uebereinſtimmend damit äußert ſich Halleck XXXIV, 13: „Treaties of peace made by the competent authorities of such governments, are obligatory upon the whole nation, and, consequently, upon all succeeding governments, whatever may be their character.“ Er folgt hierin Kent, Comment. I, 165. 166 und Vattel IV, 2, 14, während ſeine Citirung unſeres obigen § 184 die hier in dieſem Paragraphen vorliegende Frage nicht erſchöpft.

[4]) Halleck meint: When a country which has been conquered is ceded to the conqueror by the treaty of peace, the plenum et utile dominium of the conqueror will be considered as having existed from the beginning of the conquest. XXXIII, 19.

II. Die Zwiſchenherrſchaft und Uſurpation.

185. Iſt einem Kriegführenden gelungen, ſich in den Beſitz des feindlichen Landes oder eines Theiles deſſelben zu ſetzen und darin zu behaupten: ſo beläßt er es entweder bei dem Status quo, indem er ſich auf die thatſächlichen Vortheile der Kriegsoccupation beſchränkt (§ 131 f.), oder er beginnt eine ſelbſtändige proviſoriſche Verwaltung, indem er, wenn auch für's erſte ohne die beſtimmte Abſicht, das eroberte Land ſeiner Herrſchaft bleibend zu unterwerfen, ſich der einzelnen Hoheitsrechte bemächtigt und deren Verwaltung ganz oder theilweis von ſeinem Willen abhängig macht; oder er übernimmt auch wohl zuletzt die ganze Staatsgewalt, ſich an die Stelle des früheren Souveräns ſetzend, mit der Abſicht, denſelben von dem Wiedereintritt in jene für die Zukunft ganz auszu-

ſchließen, ohne einen anderen Titel als den der Eroberung — die gewöhnlich ſog. Uſurpation[1]), eine Souveränetät de facto.

Durch eine ſolche Uſurpation wird nun zuweilen der alte Staat vorerſt ganz aufgelöſt, wenn er dem des Eroberers incorporirt oder gänzlich dismembrirt wird; zuweilen aber auch der alte Staat in ſeiner Abſchließung fortgeſetzt, ſo daß nur das Subject des Souveränetätsbeſitzes wechſelt. Unzweifelhaft haben in jedem dieſer Fälle die Acte des Uſurpators für die ſeiner Herrſchaft thatſächlich Unterworfenen gleiche Kraft, wie die Acte einer legitimen Staatsgewalt. Denn ein Staat, wie er auch beſtehen mag, hat in ſich die Fülle der Machtvollkommenheit oder ganzen Regierungsgewalt. Der Eroberer iſt dabei auch keineswegs, wie Manche behaupten[2]), an die Regel des früheren Staates gebunden. Er hat nur die völkerrechtlich (§ 58 a) anzuerkennenden Menſchenrechte, ſowie die ſchon erworbenen ſpeciellen Privatrechte der Unterthanen zu beachten; aber die Form des öffentlichen Verhältniſſes hat er allein als freier Inhaber der Staatsgewalt zu beſtimmen. Das Staatsgut fällt unter ſeine Verfügung. Geſetzgebung und Verwaltung ordnet er nach Belieben. Nur bis dieſes geſchieht, bleibt es bei der früheren Formel[3]). Niemals kann indeß ein ſolches Gewaltverhältniß das Recht des präexiſtirenden Staates, ſo lange deſſen Wiederherſtellung möglich bleibt und nicht darauf verzichtet wird, rechtlich beſeitigen[4]); dieſem bleibt das Poſtliminium gleichwie denjenigen, welche ſich außer dem uſurpatoriſchen Staate befinden und ihm fortdauernd Widerſtand leiſten, in Betreff der Rechte, welche ſie in dem alten legitimen Staate hatten und die von dem Inhaber der Staatsgewalt kraft dieſer getroffenen Verfügungen nicht berühren konnten. Wegen des Verhältniſſes zu dritten Staaten gilt das ſchon oben § 23 und 49 Bemerkte; wegen der Verbindlichkeiten des alten Staates der Grundſatz des § 25.

[1]) Am bedeutendſten iſt Sam. de Cocceji, Diss. de regimine usurpatoris. Frcf. Viadr. 1702 (auch in dem Commentar zu H. Groot I, 4 § 15). Ludw. Schaumann, Die rechtlichen Verhältniſſe des legitimen Fürſten, des Uſurpators und des unterjochten Volkes. Caſſel 1820. Pfeiffer, Das Recht der Kriegseroberung in Bezug auf Staatskapitalien. Caſſel 1823. Phillimore III, 814. [G. Der Eroberer im Sinne der debellatio iſt Uſurpator, d. h. er hat keine andern Rechte als die, welche ſich aus dem Beſitz ergeben, aus welchem der depoſſedirte Souverän ihn nicht vertreiben kann. Er folgt dieſem nicht nach der in der Verfaſſung des Landes vorgeſehenen Weiſe, und derſelbe behält gegen ihn das Poſtliminium (§ 183). Seine Stellung zu den Unterthanen des eroberten Landes iſt alſo, wie ſchon bemerkt (§ 178 Note 2 G.), verſchieden von dem Souverän, dem ein Gebiet abgetreten

ist. Sie ist lediglich auf der Thatsache des Besitzes begründet, durch welchen er jeden Dritten von der Ausübung von Hoheitsrechten ausschließen kann. Sein Wille ist für seine neuen Unterthanen maßgebend, denn indem sie im Lande bleiben, unterwerfen sie sich stillschweigend; aber er hat nicht das Recht, die vor der Einverleibung Ausgewanderten als seine Unterthanen zu behandeln, er kann nicht ihre Auslieferung von Staaten fordern, in die sie geflüchtet, denn die Einverleibung hat keine rückwirkende Kraft. Selbst der nachträgliche Verzicht des vertriebenen Souveräns macht ihn nicht zu dessen gesetzmäßigem Nachfolger, ein solcher hebt nur das Postliminium auf, sonst müßte der neue Besitzer nach dem erreichten Verzicht des Vorgängers alle Institutionen herstellen, welche er nach der Eroberung aufgehoben hat. Dies thut er nicht und ist nicht dazu verbunden. (Fall des Grafen Platen-Hallermund und die Denkschriften von Neumann und Zachariä. Deutsche Strafrechtsztg. 1868 S. 394 gegen die Behauptungen des Berliner Gerichtshofes.]

[2]) Z. B. Zachariä, 40 Bücher vom Staat IV, 1, S. 104, worin er seine früheren Ansichten in der Schrift: Ueber die verbindende Kraft der Regierungshandlungen des Eroberers, Heidelberg 1816, bedeutend modificirt hat.

[G. Aber aus demselben Grunde hat er nicht das Recht, das Privateigentum des vertriebenen Souveräns zu nehmen. Es kann aus politischen Gründen nothwendig sein, dasselbe mit Beschlag zu belegen, selbst zu expropriiren, aber im letzten Fall ist der Usurpator verpflichtet, den vollen Werth zu bezahlen. Die Einziehung der Güter der Familie von Orleans durch Napoleon III. war ein Raub, welchen die Republik 1871 durch eine Entschädigung von 40 Mill. Fr. gesühnt hat. Auch das Verfahren Preußen's gegen die hannoversche Dynastie ist nicht zu rechtfertigen, selbst wenn der König Georg 1867 die verabredete Abfindungssumme in feindlicher Absicht gegen Preußen verwenden wollte, gab dies nur einen Grund zu vorläufiger Beschlagnahme. Seit 1870 ist von einer hannoverschen Verschwörung keine Rede mehr gewesen, und dennoch behielt die preußische Regierung den Welfenfonds, dessen Zinsen sie verausgabt, ohne Rechenschaft darüber abzulegen.]

[3]) Vgl. Halleck XXXIII, 18. 19.

[4]) Chr. Gottl. Schwarz, de iure victoris in res incorpor. Altorf. 1720. th. XXVII. „invasor quem usurpatorem vocant, ex victoria in subiectos nanciscitur exercitium iuris regii, quod in ipsa possessione et administratione consistit, quia illi ipsi devicti subiectique cives victori non possunt non praestare obsequium. Interim rex iniuste expulsus retinet salvum et intactum ius regni.“ S. auch Cocceji a. a. O.

186. Anlangend den Fall einer blos provisorischen Verwaltung, so hängt zuvörderst die Bedeutung und der Umfang derselben von den Zwecken und Grenzen ab, welche sich der Eroberer dabei vorstecken will. Denn das ist klar, daß er weder gegen den früheren Staat, noch auch gegen den verdrängten Souverän in einem obligatorischen Verhältnisse steht; sein Recht und die allgemeinen Grenzen desselben bilden allein die Gesetze des Krieges. Zwei Hauptfälle dürften dabei jedoch zu unterscheiden sein:

Entweder nämlich hat der Eroberer noch nicht die bestimmte Absicht und Möglichkeit, das eroberte Land zu behalten: dann kann er zwar die Verwaltung von seiner Autorität abhängig machen, jede Einwirkung des fremden Souveräns davon ausschließen und sich

den Nutzen aneignen: jedoch wird er hier noch nicht als der eigentliche Beſitzer der Staatsgewalt anzuſehen ſein, dieſe vielmehr nur einſtweilen unter ſeiner Curatel, nach Art einer privatrechtlichen missio in bona debitoris ſtehen, mithin nach ihren früheren Principien und weſentlichen Formen fortzuüben ſein, mit Vorbehalt der demnächſtigen Rechenſchaft oder Ausgleichung im Frieden [1]).

Oder der Eroberer hat ſchon die Möglichkeit und die Abſicht, das Eroberte zu behalten, beziehungsweiſe darüber für ſich zu disponiren: dann iſt die Einſetzung einer proviſoriſchen Verwaltung ſchon der Anfang der Uſurpation, nur noch nicht in der vollendeten Form, wovon jedoch materiell daſſelbe gilt, was zuvor von der Uſurpation bemerkt wurde. Eine ſolche proviſoriſche Verwaltung macht ſich beſonders dadurch bemerklich, daß die einzelnen Hoheitsrechte ſchon im Namen des Eroberers verwaltet werden [2]).

Von ſelbſt verſteht ſich übrigens, daß die unter der Autorität des Feindes handelnden Behörden eines von jenem für ſich in Beſitz genommenen Landes ihre Wirkſamkeit auf die occupirten Grenzen beſchränken müſſen und, wenn nur ein Theil des Landes erobert iſt, nicht auch ihr altes Reſſortverhältniß über jene Grenzen hinaus fortſetzen können; es ſei denn, daß der frühere Beſitzſtand in dieſer Hinſicht ungeſtört und unbeeinträchtigt durch den Feind fortgedauert hätte [3]).

[1]) So entſchied der Pariſer Caſſationshof am 22. Juni 1818, daß die Occupation eines Landes die dortigen Unterthanen ohne Reunionserklärung noch nicht zu Unterthanen des Siegers mache (Ortolan I, p. 315). Anders die Engl. Praxis. Halleck XXXIII, 7. Calvo § 991 f.

[2]) Dies geſchah z. B. in Kurheſſen, alsbald nachdem Napoleon daſſelbe 1806 in Beſitz genommen hatte. Schweikart, Napoleon und die Kurheſſiſchen Staatsgl. S. 25 f. Aehnliche proviſoriſche Verwaltungen und Gouvernements wurden von den Alliirten 1813 und 1814 eingeſetzt. [**G.** Ebenſo von Deutſchland in Elſaß-Lothringen, welches es zu behalten entſchloſſen war.]

[3]) [**G.** Selbſt wenn der Eroberer entſchloſſen iſt, das Land zu behalten, und nicht der Fall der debellatio vorliegt, iſt er nicht berechtigt zu verlangen, daß in ſeinem Namen Recht geſprochen werde. Nach dem Fall des Kaiſerreichs 1870 forderte der deutſche Civil-Commiſſar in Nancy, daß die Gerichte erkennen ſollten: „au nom des Hautes puissances occupant la Lorraine", weil Deutſchland die Republik nicht anerkannt habe. Dies Verlangen war unberechtigt, denn wenn man jene Anerkennung weigerte, mußte eine neutrale Form, wie z. B. „Im Namen des Geſetzes", gewählt werden.]

III. Das Postliminium[1]).

187. Außerhalb eines Friedensschlusses können die durch Krieg gestörten Rechtsverhältnisse vermöge des Postliminium, d. i. nach factischer Befreiung von feindlicher Gewalt, in ihre vorigen Fugen zurücktreten, gleich als wären sie nie unterbrochen gewesen. Aber auch nur die Rechtsverhältnisse, nicht die Wirklichkeit des Genusses, nicht die vom Besitze und Genusse abhängigen Rechte, so lange man sich nicht auch diese für die Zukunft wiederverschafft hat; und niemals mit Wiedererlangung des in der Zwischenzeit von dem Feinde thatsächlich Entzogenen[2]), wenn es dem Feinde nicht im Frieden oder doch während des Krieges durch Gewalt wieder abgezwungen wird.

Anwendbar ist der Grundsatz des Postliminium sowohl auf öffentliche wie auf Privatverhältnisse; er beruht darauf, daß wohlerworbene Rechte, außerhalb des Staatswillens in einem gemeinsamen Staatsverbande, durch keine einseitige Willkür, also auch durch keine feindliche Gewalt vernichtet werden können; er findet auch noch nach eingetretenem Frieden Anwendung, wenn in demselben keine entgegenstehende Verfügung ausdrücklich oder stillschweigend getroffen ist[3]); er bedarf endlich keiner vorerstigen gesetzlichen Anerkennung in den Einzelstaaten, sondern versteht sich von selbst und kann durch das Landesgesetz nur unterdrückt oder modificirt werden. Was das Römische Recht darüber enthält, bezieht sich fast lediglich auf die privatrechtliche Seite der Anwendung, bestätigt aber dabei mehrentheils das natürliche Princip und bietet nur Eigenthümliches dar aus dem antiken Standpunkte des Völkerrechtes, sowie aus den besonderen Rechtsverhältnissen des Römischen Bürgerthums. Daß die neuere Rechtssitte davon mehrfach und sehr entschieden abgewichen ist, daß sie sich an den obigen Grundsatz in seiner ganzen Einfachheit und Bestimmtheit hält, ist längst erkannt worden[4]).

[1]) Schriften s. außer den älteren Commentatoren zu dem Titel der Justinianischen Digesten: de captivis et postliminio reversis (49, 15) und des Codex: de postliminio reversis et redemptis (8, 51), vorzüglich: Henr. Cocceji, de jure postliminii, 1683, und de postliminio in pace et amnestia. 1752. (Exercit. cur. I, n. 46. 78.) J. H. Boecler, de p. Argent. 1713. C. v. Bynkershoek, Quaest. iur. publ. I, 16. Hiernächst Groot III, 9. Vattel III, ch. 14. Phillimore III, 853. Calvo IV § 2977 ff. Hall p. 416 ff.

[G. Das jus postliminii war in Rom eine Fiction des Privatrechts, der gefangene Römer verlor seine politischen und bürgerlichen Rechte, die unmittelbar mit seiner Befreiung wieder auflebten (§ 189). Nach heutigem V. R. sind die Privatrechte des Gefangenen höchstens suspendirt, aber man wendet den Begriff auf öffentlich-rechtliche Beziehungen an. Wenn vom Feinde besetztes Gebiet und seine Bewohner wieder in Besitz ihrer souveränen Staatsgewalt kommen, sei es während des Krieges, sei es durch den Frieden, so gilt, daß sie ihre nationalen Rechte keinen Augenblick verloren haben. Da die Autorität der feindlichen Macht nur auf dem siegreichen Besitz beruht, hört sie mit dem Verlust desselben vollständig auf und der zeitweilig verhindert gewesene Souverän tritt in alle seine Rechte wieder ein.]

[2]) [G. Dagegen kann das Postliminium niemals rückwirkend Verwaltungsacte denulliren, welche die feindliche Macht in dem Maße ihrer früher dargelegten Berechtigung vollzogen. § 188 Note 6 G.]

[3]) Die älteren Publicisten, verleitet zum Theil durch Eigenheiten des Römischen Rechts, nehmen den Satz nur als Ausnahme oder mit Beschränkungen an. S. indeß Vattel III, 214, womit § 216 nur scheinbar in Widerspruch steht.

[4]) S. schon Groot a. a. O. § 15 und 19.

Postliminium der Völker und Staatsgewalten [1]).

188. Hat ein Kriegführender das Territorium des Gegners ganz oder theilweis in Besitz genommen, jedoch denselben bereits vor oder in dem Friedensschlusse wieder aufgegeben, so tritt unbedenklich das frühere Staatsverhältniß wieder in Kraft, es mag nun der Feind sich an einer bloßen Occupation haben genügen lassen, oder sich eine factische Souveränetät angemaßt haben; er mag freiwillig sich zurückgezogen, oder der frühere Staat sich seiner mit Gewalt entledigt, oder endlich ein Bundesgenosse ihn davon befreit haben [2]). Nur die Verdrängung des Feindes durch einen Dritten ohne eigenes Zuthun giebt wider dessen Willen nicht von selbst die frühere staatliche Existenz zurück [3]).

Die einzelnen Wirkungen eines solchen Postliminium sind leicht zu bestimmen.

Hat nur eine Beschlagnahme oder Anmaßung von Regierungsrechten stattgefunden, so nimmt die bisherige Staatsgewalt alles noch Vorhandene zurück, was auch früher ihrem Rechte unterworfen war; sie kann sogar die vom Feinde veräußerten Sachen, und zwar selbst von Bundesgenossen und Neutralen, reclamiren, wenn nicht etwa nach allgemein angenommenen Grundsätzen dem feindlichen Eroberer ein Verfügungsrecht darüber zustand [4]). In wie fern der Erwerber sich gegen die Herausgabe durch gültige Einreden schützen könne, ist lediglich von privatrechtlicher Regelung abhängig.

Iſt es zu einer Zwiſchenherrſchaft gekommen, ſo wird folgerichtig mit dem § 185 behauptet werden dürfen[5]):

I. Jede während der Invaſion vorgenommene Aenderung der Verfaſſung iſt für die Zukunft unverbindlich. Ob aber die vorige Verfaſſung wiederhergeſtellt werden müſſe, ob und wie viel von der Zwiſchenverfaſſung beibehalten werden mag, hängt von der ſtaatsrechtlichen Ungebundenheit oder Gebundenheit des Souveräns und von den früheren Volksrechten ab.

II. Kein Regierungsact aus der Zeit der Zwiſchenherrſchaft hat nach eingetretenem Poſtliminium Anſpruch auf unbedingte Anerkennung und Fortdauer. Die wiederhergeſtellte Staatsgewalt kann die Geſetzgebung und Verwaltung, ſowie deren Organe in den Zuſtand zurückverſetzen, worin ſie ſich vor der Invaſion befanden. Nur die unter der Fremdherrſchaft einmal begründeten Privatrechte, ſo wie richterliche Entſcheidungen über Privatrechte, können nicht angefochten oder umgeſtoßen werden[6]), dafern ſie mit der wiederhergeſtellten Verfaſſung vereinbarlich ſind. Auch Verträge mit auswärtigen Staaten in rem eingegangen, bleiben gültig (§ 84), vorbehaltlich ihrer Aufhebung aus rechtmäßigen Gründen, z. B. wegen veränderter Umſtände.

III. Die reſtaurirte Staatsgewalt kann ſich ihrerſeits in Beziehung auf die unter der Zwiſchenherrſchaft abgelaufene Regierungsperiode zu keiner retroactiven Ausübung ihrer Regierungsrechte gegen ihre Unterthanen oder Dritte berechtigt halten, in ſo fern es ſich von Verhältniſſen handelt, welche jener Periode angehörten und darin zu reguliren waren. Es findet z. B. keine Nachforderung von Steuern oder Dienſten nach der alten Verfaſſung für die Zwiſchenperiode ſtatt, worin die alte Staatsgewalt außer Wirkſamkeit geſetzt war. Dahingegen ſuccedirt dieſelbe in alle noch nicht realiſirte Rechte und Verbindlichkeiten, welche dem Staate in der Zwiſchenzeit zugefallen ſind, gleichwie dieſe Zwiſchenregierung in die Rechte und Verbindlichkeiten des alten Staates einzutreten hatte (§ 23). Es können daher z. B. Abgabenrückſtände und Acquiſitionen, welche die Fremdherrſchaft während ihres Beſtehens für den Staat gemacht hat, auch von der reſtaurirten Regierung eingezogen werden.

IV. Hat die Zwiſchenregierung Staatseigenthum, Domänen, Staatskapitalien, Renten und dergl., welche nicht Privateigenthum

des Souveräns oder der Familie deſſelben ſind, veräußert [7]), ſo kann die zurückgekehrte Regierung die Veräußerung wohl um deswillen nicht anfechten, weil der Staat, mithin auch das ihm Zugehörige, während der Zwiſchenzeit nur in der Abhängigkeit von dem Uſurpator fortbeſtand, von ihm alſo auch rechtsgültig repräſentirt wurde; in keinem Falle würde dasjenige, was unter läſtigem Titel ohne Ausſchließung der Evictionsleiſtung veräußert worden iſt, vindicirt werden dürfen, weil hier den Erwerber dieſelbe Billigkeit ſchützen muß, welche auch im Civilrecht die exceptio rei venditae ac traditae erzeugt hat. Denn die reſtaurirte Regierung muß unbedenklich bei Wiedernahme des alten Staates auch die Verbindlichkeiten der Zwiſchenregierung vertreten. Wäre endlich der alte Staat ganz aufgelöſt worden, ſo konnten auch ſeine Activen als herrenlos von der Staatsgewalt, die ſich darüber geſtellt hatte, an ſich gezogen werden.

Alles Poſtliminium eines unterdrückten Staates fällt übrigens dann weg, wenn er ſich in ſeiner Geſammtheit dem Eroberer ergeben und damit jedem Anſpruche auf Wiederherſtellung ausdrücklich oder ſtillſchweigend entſagt hatte. Nur eine Selbſtrevolution oder das Geſchenk eines Dritten kann ihn wieder daraus befreien, nicht aber das bloße Factum einer Wiederaufhebung der früheren feindlichen Staatsgewalt [8]).

[1]) Franc. Hotomannus, an civitas bello capta, si in libertatem vindicetur, iure quoque suo pristina omnia recuperet? (Quaest. illust. n. 5.)

[2]) Groot II, 4, 14. III, 9 § 9 und 12. Dazu H. Cocceji. Vattel III, § 213. Halleck XXXV, 10, 11.

[3]) Als billig oder human wird die Reſtitution gefordert von Vattel § 203. Allein ein obligatoriſcher Rechtsanſpruch beſteht nicht, wenn nicht nützliche Geſchäftsführung oder Mandat vorhanden war. Verhandlungen über die Frage im Britiſchen Parlament ſ. in Wheaton, Histoire (II, p. 173 éd. 2). Auch am Wiener Congreß kam dieſelbe in einer weiteren Form zur Sprache ohne ausdrückliche Entſcheidung. Klüber, Acten des Wiener Congreſſes V, 10. 29—33. Ein Vindicationsrecht Seitens des am Kriege unbetheiligt gebliebenen, zur Souveränetät berechtigten Dritten wird allerdings nach neuerer Rechtsanſicht (§ 184a) nicht zu beſtreiten ſein. Dem Souveränetätsbeſitzer wird jedoch die Prüfung des Anſpruches zuſtehen; ferner die Gegenrechnung des Kriegsaufwandes und die Geltendmachung ſeines eigenen Intereſſes, welches ihn zum Kriege geführt hat. Die Sache kann hier unmöglich blos nach privatrechtlichen Grundſätzen mit gänzlicher Beiſeiteſtellung politiſcher Pflichten beurtheilt werden. Derartige Geſichtspunkte hat auch das Wieding'ſche Rechtsgutachten, betreffend die Prätenſionen auf Schleswig-Holſtein, Greifswald 1865, gefaßt. S. beſonders S. 459. — Wäre (nach Vattel) die Reſtitution nur eine ſittliche Pflicht des Siegers, ſo hat er dagegen auch die Pflichten gegen den eigenen Staat in Anſchlag zu bringen. Hall, p. 420. Calvo IV, § 2985.

[4]) Vgl. H. Cocceji zu Groot III, 9, tom. IV, p. 125. Wheaton, Intern.

L. IV, 2, 16 (§ 17 éd. fr.). Zöpfl. § 208. In wie weit dem Eroberer ein Verfügungsrecht über Einzelnes zustehe, haben wir bereits im zweiten Abschnitte dieses Buches § 131 f. erörtert.

[5]) Hier ist allerdings sehr Vieles, beinahe Alles streitig. Man s. die Ansichten von Klüber, Völkerrecht § 258. 259 und die dort angeführten Schriften. Sodann Wheaton, Intern. L. I, 2 § 20; überdies B. W. Pfeiffer, in wie fern sind Regierungshandlungen eines Zwischenherrschers für den rechtmäßigen Regenten nach dessen Rückkehr verbindlich? 1819. Calvo IV § 2988.

[6]) In diesem Sinne, wenn auch nicht stets, ist meistens verfahren worden. Man vgl. schon die Constitutionen der Römischen Imperatoren im Titel des Theodosischen Codex: de infirmandis his quae sub tyrannis aut barbaris gesta sunt (15, 4), namentlich const. 9. S. übrigens Cocceji zu Groot III, 6. 9. [G. Dies geht auch auf die Besetzung während des Krieges, wie § 187 Note 2 bemerkt, macht das Postliminium nicht die Acte der Verwaltung unter der Fremdherrschaft rückwirkend ungültig, denn sonst müßte während derselben das sociale Leben stille stehen.]

[7]) Dieser Punkt ist der allerstreitigste. Um ihn dreht sich vorzüglich die Entscheidung über die Napoleonisch-Westphälischen Domänenverkäufe und Einziehung von Staatskapitalien in usurpirten Deutschen Landen. Mehrere richterliche Entscheidungen sind im obigen Sinne erlassen worden; doch fehlt es auch nicht an entgegengesetzten Urtheilen. Das Beste, was für die Nichtgültigkeit der obigen Veräußerungen gesagt werden konnte, findet sich zusammengedrängt in einem Oldenburgischen Votum am Deutschen Bundestage, Sitzung v. 4. Dec. 1823. Ausführlich erörtert ist die Frage, zumeist in unserem Sinne, von Phillimore III, 841 f. mit Eingehung auf einzelne Fälle. Halleck XXXIII, 28. 29. [G. Es ist hier aber wohl zwischen einer wirklichen Zwischenherrschaft, wie sie im Fall Westphalen's stattfand, und bloßer Besetzung während des Krieges zu unterscheiden. Bei letzterer ist der feindliche Staat nur Nutznießer des öffentlichen Eigentums und hat nicht das Recht, die Substanz des Vermögens anzugreifen (§ 133 Note 3 G.). Die französische Regierung war daher berechtigt, nach dem Frieden die von deutschen Beamten autorisirten Holzschläge in den Staatsforsten nicht vollenden zu lassen, und Deutschland anerkannte dies. Letzteres war berechtigt, während der Besetzung Holz in einem Umfang schlagen zu lassen, der nicht über einen rationellen Nießbrauch hinausging; aber dies Recht hörte mit dem Frieden auf, und wenn die, denen der Holzschlag zugestanden war, den Preis im Voraus an deutsche Behörden gezahlt hatten, so mußten sie von diesen die Rückerstattung für den Betrag fordern, der nicht durch Schlag bis zum Frieden gedeckt war.]

[8]) Vattel § 210. 213. Eine freiwillige bleibende Unterwerfung kann aber gewiß aus der bloßen Fügsamkeit unter den Willen des Eroberers, aus der Huldigungsleistung, aus der Annahme von Aemtern noch nicht gefolgert werden, da alles dies nur einem Zwange zuzuschreiben und als das einzige Mittel, sich Schlimmeres zu ersparen oder so viel als möglich zu retten, ergriffen sein konnte.

Postliminium der Privatpersonen und Privatverhältnisse.

189. In Beziehung auf Privatpersonen, worunter wir auch die Souveräne und souveränen Familienglieder rücksichtlich ihrer Privatrechte begreifen, findet, wie bereits im Römischen Rechte unterschieden wird, ein zweifaches Postliminium statt, einmal nämlich in Ansehung ihrer Persönlichkeit, so fern diese dem Feinde unter-

worfen oder kriegsgefangen war, ſodann in Anſehung ihrer Privatrechtsverhältniſſe.

Das perſönliche Poſtliminium ſteht vorzüglich mit dem Charakter der Kriegsgefangenſchaft in Verbindung. Es hatte daher auch eine andere Bedeutung nach dem Rechte der alten Welt, als ihm eine ſolche noch nach dem neueren Kriegsrechte zugeſchrieben werden kann. Die alte Kriegsgefangenſchaft brachte in den Zuſtand der Knechtſchaft, womit an und für ſich jedes bürgerliche Rechtsverhältniß unvereinbarlich iſt. Es bedurfte daher für ein ſo conſequentes Rechtsſyſtem, wie das Römiſche war, einer beſonderen Fiction, um den Kriegsgefangenen und die von ihm abhängigen Perſonen in dem Genuſſe der vaterländiſchen bürgerlichen Rechte zu erhalten oder wieder darin einzuſetzen; ſo fingirte man denn auf den Grund eines von dem Dictator Cornelius Sulla gegebenen Geſetzes, daß das Teſtament eines in der Kriegsgefangenſchaft verſtorbenen Römers, wenn es vor der Gefangennehmung errichtet war, das Teſtament eines freien Römers ſei; ſodann daß der aus der Gefangenſchaft wirklich Befreite auch in der Zwiſchenzeit frei und ein Römiſcher Bürger geblieben ſei. Da nach heutigem Kriegsrechte die Kriegsgefangenſchaft blos in einer thatſächlichen Suſpenſion der Freiheit beſteht, ſo kann auch nur eine Suſpenſion der Ausübung bürgerlicher Rechte im Vaterlande damit verbunden ſein, indem und ſo weit ſelbige wegen der zeitweiligen Unfreiheit der Gefangenen unmöglich iſt. Die Rechtsverhältniſſe ſelbſt, abgeſehen von ihrer Ausübung, können dadurch nicht beeinträchtigt werden; der volle Genuß derſelben muß ſofort bei der Befreiung aus der Gefangenſchaft wieder eintreten; ja, es kann ſchon in der Zwiſchenzeit durch ſelbſtgewählte oder obrigkeitlich geſetzte Vertreter für die Ausübung, wenigſtens Erhaltung der Privatrechte geſorgt werden [1]). Nicht mit Unrecht iſt daher von manchem neueren Publiciſten ein eigentliches ius postliminii personarum für eine ganz unnöthige Rechtsformel erklärt worden [2]). Es iſt nichts als das Rechtsverhältniß eines bisher Abweſenden, nun aus der Abweſenheit Wiederkehrenden.

Eben deshalb erſcheint auch die Frage: wann das Poſtliminium eintrete? in einem ganz anderen Lichte als nach dem antiken, insbeſondere Römiſchen Rechte. Nach dem letzteren trat es ein, ſobald der Gefangene im Kriege aus der feindlichen Gewalt in ſein Vater-

land oder zu befreundeten Nationen zurückkehrte; ausnahmsweise stand es auch noch nach dem Frieden offen[3]). Ausgeschlossen waren diejenigen, welche sich mit den Waffen dem Feinde übergeben hatten, die Ueberläufer, die von dem vaterländischen Staate selbst Ausgelieferten, ferner, wer freiwillig bei dem Feinde blieb oder ausdrücklich bei dem Friedensschlusse dem Feinde überlassen ward. Nach dem heutigen Völkerrechte könnte nur denjenigen das Postliminium entzogen sein, welche nach vaterländischen Gesetzen oder nach den mit dem Feinde getroffenen Conventionen jeder Rückkehr in ihr früheres bürgerliches Verhältniß beraubt sind, oder ihrer bürgerlichen Rechte verlustig sein sollen; alle anderen Römischen Ausschließungsgründe des Postliminium können dagegen nur bei der Frage in Betracht kommen: ob eine Kriegsgefangenschaft für rechtmäßig beendigt zu halten sei? wobei das Postliminium selbst noch immer vorbehalten und nur zur Zeit noch thatsächlich suspendirt bleibt; wie z. B. dann der Fall sein kann, wenn ein Kriegsgefangener von seiner eigenen Nation dem Feinde zurückgeliefert würde, weil er dort sein Ehrenwort gebrochen, oder wenn der Kriegsgefangene sich zu einer neutralen Nation gerettet, diese aber, wie sie zu thun befugt, obschon nicht verpflichtet ist, ihn der feindlichen Gewalt wieder überliefert hätte[4]).

Wenn das Römische Recht auch da ein Postliminium annimmt, wo Jemand von einer zwar nicht offenbar feindlichen, jedoch auch nicht in friedlichen Verhältnissen mit seinem Staate lebenden Nation gefangen und zum Sklaven gemacht ist, dagegen die Fiction des Postliminium für unnöthig erachtet, wo man in die Gewalt von Piraten oder eines Gegners im Bürgerkriege gerathen ist, so bedürfen heut zu Tage alle diese Fälle keiner besonderen Berücksichtigung, indem das Princip des neueren Völkerrechtes, welches in der Gefangenschaft nur eine auferlegte Abwesenheit sieht, auch hierauf Anwendung leidet, und kein Grundsatz des neueren Staatsrechtes entgegensteht.

[1]) Schon das neuere Röm. Recht (l. 3 C. de postl.) gestattet eine derartige Sorgfalt für die Gefangenen durch Bestellung von Curatoren.

[2]) S. namentlich Titius, Jus priv. X, 15 § 20. 21. 16, § 6.

[3]) S. l. 14 pr. D. de captiv., eine Stelle, deren Lesart und Auslegung übrigens nicht außer Zweifel ist.

[4]) Ueber die Verhältnisse der ausgelösten Gefangenen nach Röm. Recht vgl.

H. E. Dirkſen, Abhandl. im Jahrgang 1858 der Berl. Akad. philoſ.-hiſtor. Klaſſe. S. 89 f.

Poſtliminium bei einzelnen Rechtsverhältniſſen.

190. Sieht man auf die Privatrechtsverhältniſſe, welche durch das Poſtliminium wieder erlangt werden, ſo kann im Allgemeinen keine Art derſelben, weder ein rein perſönliches, noch ein dingliches, noch auch ein obligatoriſches ſowohl nach Römiſchem Rechte wie nach heutigem Völkerrechte ausgeſchloſſen werden. Sogar einzelne Ausnahmen des älteren Römiſchen Rechtes finden nicht mehr ſtatt. Es geht aber das Poſtliminium der Rechte auf eine zweifache Art vor ſich; entweder durch Wiedereintritt eines Kriegsgefangenen in die ihm in der Zwiſchenzeit entzogen geweſenen Rechte, oder durch Wiedererlangung der von dem Feinde in Beſchlag genommenen Sachen eines Unterthans des anderen kriegführenden Theiles [1]).

Was zuvörderſt die öffentlichen perſönlichen Verhältniſſe betrifft, ſo iſt eine Fortdauer des früheren Status unleugbar, wenn er nicht nach Staatsgeſetzen durch ein verbrecheriſches Verhalten in Beziehung auf den Feind verwirkt ſein ſollte. Ob die in der Zwiſchenzeit zu beziehen geweſenen Vortheile, welche mit dem öffentlichen Status, z. B. mit einem Amte, verbunden waren, nach Beendigung der Kriegsgefangenſchaft reclamirt werden können, iſt lediglich eine Frage des inneren Staatsrechtes. Das Römiſche Recht ſchloß dergleichen Anſprüche aus, z. B. auf den in der Zwiſchenzeit fälligen Sold oder Gehalt [2]). Billigkeit und Staatsverfaſſung können aber ein Anderes mit ſich bringen.

Von rein perſönlichen Privatverhältniſſen, worin das Poſtliminium wieder einſetzt, ſchloß das Römiſche Recht die Ehe aus, verlangte wenigſtens deren Redintegration [3]). Iſt dieſes nicht ſchon durch Juſtinian geändert, ſo hat es die chriſtliche Kirche gethan; die Ehe dauert auch mit einem Kriegsgefangenen fort [4]).

Dingliche Rechte an unbeweglichen oder denſelben gleichſtehenden Sachen unterliegen durchaus der allgemeinen Regel; nur der in der Zwiſchenzeit verlorene Beſitz, weil er etwas Thatſächliches iſt, wird nicht von Rechtswegen wiedererlangt, ſondern muß erſt von Neuem begonnen werden [5]).

Obligatoriſche Verhältniſſe erleiden überall keine Aenderung und bleiben ſelbſt während der Kriegsgefangenſchaft nach heutigem

Rechte wirksam, der Abwesende sei Gläubiger oder Schuldner und es mag der Feind die Forderung von dem Schuldner eingezogen haben oder nicht: gemäß demjenigen, was bereits oben von den Rechten eines Kriegführenden über unkörperliche Sachen der Gegenpartei ausgeführt worden ist[6]) (§ 134). Hat der Feind bewegliche Sachen an sich genommen, so kann nur hinsichtlich derjenigen kein Postliminium statuirt werden, welche vermöge eines allgemeinen internationalen Herkommens, oder aber vermöge der besonderen bei der Vindication in Anwendung kommenden Landesrechte als Kriegsbeute in das Eigenthum des wegnehmenden Feindes übergegangen sind. Wie es nun mit einem allgemeinen Völkerherkommen bei diesem Punkte beschaffen sei, ist gleichfalls schon oben (§ 135. 136) dargelegt worden. Nicht wenige Rechtsgelehrte haben daher ein Postliminium selbst für bewegliche Sachen als gemeine Regel aufgestellt, wovon nur durch Particulargesetze oder durch Friedensschlüsse eine Ausnahme begründet werden könne[7]), da das Römische Recht, welches die beweglichen, als Kriegsbeute weggenommenen Sachen von dem Postliminium schlechterdings ausschloß und es blos an gewissen Sachen, die zur öffentlichen Kriegsausrüstung gehörten, gestattete[8]), kein die Völker gegenseitig bindendes Gesetz geworden sei, sondern allein als recipires Civilrecht einzelner Lande auch in diesem Stücke entscheiden könne. Daß es selbst dort, wo es recipirt worden, nicht seinem ganzen angeführten Inhalte nach in festen Gebrauch gekommen sei, wird von den meisten praktischen Schriftstellern zugestanden[9]).

Alles Vorerwähnte gilt nun unbedenklich auch von den Souveränen und ihren Familien rücksichtlich ihrer Privatrechte, z. B. in Betreff ihrer Haus- und Fideikommißgüter, welche die Natur eigentlicher Staatsgüter nicht haben. Kann über letztere in Folge einer feindlichen Usurpation eine selbst im Falle der Wiederkehr des vorigen Staatsverbandes gültig bleibende Verfügung stattfinden, wie zuvor § 188 zugegeben worden ist, so folgt daraus keine gleiche Berechtigung in Betreff der Privatgüter der souveränen Familien.

[1]) Vgl. l. 19 pr. D. h. t.

[2]) L. 1 C. de re milit. S. indeß Brunnemann ad h. tit. n. 23.

[3]) L. 14 § 1 und l. 8 D. h. t. Die Auslegung ist indeß zweifelhaft. S.

Groot III, 8 § 9 und dazu Cocceji. Das Gegentheil folgert man auch aus Nov. 22, c. 7.

[4]) S. besonders c. 1, § 1, C. 34, quaest. 1 et 2. Leyser, medit sp. 659, med. 16.

[5]) L. 20 § 1 D. h. t. Groot h. t. § 13. Wheaton, Intern. L. IV, 2 (§ 17 éd. fr.). Phillimore III, 863. Vgl. den vorher angeführten Canon und Capitul. Franc. lib. VII, c. 157: „Quicunque necessitate captivitatis ducti sunt, et non sua voluntate, sed hostili depraedatione ad adversarios transierunt, quaecunque in agris vel in mancipiis ante tenuerunt sive a fisco possidentur, sive aliquid ex his per principem cuicunque datum est, sine ullius contradictione personae, tempore quo redierint, vindicent ac praesumant: si tamen cum adversariis non sua voluntate fuerint sed captivitate se detentos esse probaverint."

[6]) Die einzelnen hier in Betracht kommenden Fälle sind von Heinrich Cocceji in der diss. de postlim. et amnest. und zu Groot S. 133 dargelegt. S. auch Phillimore III, 866.

[7]) Textor, Synops. iuris gent. 18. 102. Titius l. c. 10, 16. § 10 u. 11. Leyser, spec. 659, med. 1—3. Cocceji zu Groot III, 9. 15.

[8]) Cic. Top. c. 8: „postliminio redeunt homo, navis, mulus clitellarius, equus, equa, quae frena recipere solet." Vgl. mit l. 2 D. h. t.

[9]) Vgl. Groot h. t. § 15 und Schilter, Exercit. ad pand. 50 § 11.

Recht der Wiedernahme bei Schiffen.

191. Eigenthümliche Schwierigkeiten entstehen vermöge der bisherigen Seekriegspraxis in denjenigen Fällen, wo das von einem Kriegführenden weggenommene Schiff eines fremden Staates jenem wiederum von der feindlichen Partei abgenommen wird, in wie fern nämlich hier nach dem ius recuperationis, droit de recousse ou de reprise ein Postliminium zu Gunsten des früheren Eigenthümers statthabe [1]). Die Frage befindet sich ziemlich noch in derselben Lage, worin sie zu Ende des vorigen Jahrhunderts befangen war, so daß im Allgemeinen noch immer auf dasjenige verwiesen werden darf, was v. Martens' classische Schrift über die Kaper hinsichtlich dieses Gegenstandes enthält. Die in Betracht kommenden Fälle sind diese. Eine Wiedernahme kann geschehen

a. durch ein Kriegsschiff des kriegführenden Staates, oder
b. durch einen Kaper, oder
c. durch die Mannschaft des genommenen Schiffes selbst, oder endlich
d. durch die Macht eines dem Captor fremden Landes, wohin das genommene Schiff, es sei absichtlich oder zufällig, wider den Willen des Captors gebracht sein kann.

Das wiedergenommene Schiff, oder seine Ladung, oder beides zugleich, kann, ehe es vom Feinde genommen wurde, gehört haben:

a. der Regierung oder einem Unterthan desjenigen Staates, zu welchem auch der Wiedernehmer gehört;
b. einem Bundesgenossen in demselben Kriege, oder
c. einem blos hilfeleistenden Theile, oder endlich
d. einem neutralen Staate hinsichtlich des kriegführenden Theiles, welcher die Wiedernahme bewirkt hat.

Es kann überdies noch geschehen, daß die Reprise abermals dem Wiedernehmer weggenommen wird.

Vor allen Dingen leuchtet ein, daß, wenn das wiedergenommene Schiff zu demjenigen Staate gehört, Seitens dessen die Wiedernahme geschehen ist, alsdann lediglich die Gesetze dieses Staates darüber entscheiden müssen, ob oder unter welchen Bedingungen und Modalitäten das wiedergenommene Schiff und Gut seinem früheren Eigenthümer zu verbleiben habe. Auf diesen Fall beschränken sich auch die Seegesetze der einzelnen Nationen fast allein, und die darin angenommenen Principien sind kein Theil des Völkerrechtes, noch weniger einer Kritik desselben unterworfen. Andrerseits kann bei der Frage, wie es gehalten werden soll, wenn das wiedergenommene Schiff einer dritten Nation zugehört, die Entscheidung nicht lediglich von dem Staate des Wiedernehmers abhängig sein. Dieselbe muß hier vielmehr einem gemeinsam gültigen Grundsatze gemäß getroffen werden, widrigenfalls der durch eine entgegenstehende Entscheidung verletzte Theil auf völkerrechtlichem Wege dagegen reclamiren kann. Denn es handelt sich hier regelmäßig von einer Thatsache, welche außer dem Bereiche der Gesetze der Einzelstaaten liegt, nämlich von einer Thatsache auf offener See. Nur wenn die Wiedernahme im eigenen Seegebiete geschehen wäre, können die Gesetze dieses Staates wider Jedermann als entscheidend betrachtet werden.

[1]) de Steck, Essais sur plusieurs matières No. 8. v. Martens, Ueber Kaper § 40 u. f. Hautefeuille, Dr. et obl. des neutres III, p. 361. Wheaton, Elém. éd. fr. II, 26. Phillimore III, 615. Halleck XXXV, 12. Calvo IV § 2994 ff. Geßner, Dr. des neutres, p. 359. Geffcken in v. Holtzend. Handb. IV. Das Seekriegsrecht. 2. Die Wegnahme. Die Neutralität. d. [G. Das Recht der Wiedernahme ist besonders wichtig bei Schiffen, beschränkt sich jedoch nicht auf diese. Man kann allgemein sagen, daß jedes Eigentum, welches den Zwecken des Feindes dienen kann und genommen ist, aber dessen Besitz der bisherige Eigentümer wiedererlangt hat, ehe es Eigentum des Captors geworden, so daß dieser

es Dritten übertragen konnte, so behandelt werden soll, als ob es Eigentum des früheren Besitzers geblieben sei. Was Schiffe betrifft, so hat Hautefeuille (III, p. 352) mit Recht bemerkt, daß der Ausdruck Wiedernahme (reprise, recousse) eigentlich nur auf Schiffe der Kriegsgegner paßt, nicht auf neutrale, die von einem Kriegführenden genommen und diesem vom andern wieder entrissen sind; beide Fälle sind verschieden. Das feindliche Schiff ist ohne die Wiedernahme verloren, die Verurtheilung des neutralen ist vorläufig unsicher, war die Wegnahme nicht gerechtfertigt, so hebt die Wiedernahme nur eine rechtswidrige Handlung auf, und selbst wenn eine die Wegnahme rechtfertigende Thatsache vorliegt, wie Zufuhr von Contrebande, so geschah sie im Interesse der Kriegspartei, welcher der Recaptor angehört.]

192. Was nun als gemeinsam gültiger Grundsatz des internationalen Rechtes zu betrachten sei, ist überaus zweifelhaft. Der Hauptpunkt, worauf es ankommt, ist, ob das wiedergenommene Schiff wirklich schon dem ersten Captor, beziehungsweise dessen Staate eigenthümlich verfallen war oder nicht. Dem römischen Rechte, welches, wenn nicht alle, doch gewisse Arten von Schiffen dem Postliminium unterwarf, ohne Unterschied, wie lange sie in Feindesgewalt gewesen waren, kann begreiflich nicht die Kraft eines jetzt gemeingültigen Völkergesetzes beigelegt werden, ebenso wenig dem Consolato del mar, welches ohnehin nur Bestimmungen über Wiedernahme eines von der Gegenpartei genommenen Schiffes durch den betheiligten Staat des früheren Eigenthümers enthält [1]). Was in einzelnen internationalen Verträgen wegen der Wiedernahme stipulirt ist, steht zur Zeit noch so vereinzelt, daß daraus keine Regel abgeleitet werden kann [2]). Ebenso unsicher erscheint die Praxis der verschiedenen Seemächte; sie wird dritten Mächten gegenüber mehr durch Convenienz als durch wirkliche Rechtsprincipien geleitet [3]). — Befragt man die Ansichten der Publicisten, woran sich auch zum Theil die Praxis hält, so wird allermeist wohl davon ausgegangen, daß ein Kriegführender durch Wegnahme sowohl wirklich feindlicher, wie auch präsumtiv feindlicher und neutraler Schiffe, die den Bedingungen der Neutralität contravenirten, das Eigenthum daran und an der Ladung von Rechtswegen erwerben kann; allein man streitet, ob dazu schon das Factum der Wegnahme genüge, oder wenigstens ein 24stündiger Besitz, oder aber die Wegführung infra praesidia, oder wohl gar ein adjudicirendes Prisenurtheil hinzugekommen sein müsse [4]). Nicht minder streitig sind, wie wir früher gesehen haben, schon die Grundsätze, aus welchen sich die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit einer Prise beurtheilen läßt.

Ein gemeingültiges Princip existirt demnach so gut wie gar nicht; die Wahrheit aber ist, wie sie bereits Martens [5]) durchschaut, obwohl nur schüchtern ausgesprochen hat, weil er den Strom gegen sich hatte, wie sie indeß auch Linguet und Jouffroy unerschrocken vertheidigt haben:

„Das Recht des Krieges giebt überhaupt keinem Kriegführenden ein Recht des Eigenthums auf weggenommene Schiffe weder des Feindes noch einer dritten Macht. Es bleibt daher während des Krieges das Recht des ursprünglichen Eigenthümers wider Jedermann bei Kräften; auch eine Wiedernahme kann ihm dasselbe nicht entziehen, vielmehr nur die Verbindlichkeit einer Entschädigung und Belohnung des Wiedernehmers gegen Rückempfang seines Eigenthums auferlegen. Erst mit dem Friedensschlusse wird unter den kriegführenden Theilen und deren Alliirten jede spätere Wiedernahme der von dem einen Theile gegen den anderen weggenommenen Schiffe und Ladungen ausgeschlossen; neutrale Mächte, sogar bloße Hilfsmächte, deren nicht im Kriegsstande befindlich gewesene Schiffe weggenommen sind, behalten dagegen den Anspruch auf Wiedernahme des thatsächlich entzogenen Eigenthums, wo sie ihm beikommen können, auch noch ferner."

Vor dieser einfachen Wahrheit schwinden alle Controversen wie die Schatten der Nacht vor der Sonne. Die Annahme dieses Systems kann vorzüglich auch als Mittel dienen, um dem früheren Raubsysteme der Seekriege oder einzelner Seemächte entgegen zu wirken. Keine Prise muß gemacht werden können, ohne daß ihr Wiederverlust sogar noch im Frieden (wenigstens den Neutralen gegenüber) bevorstehend bleibt. Auch diese Zeit wird kommen, trotzdem, daß Sir William Scott das Verlangen, als müsse alles wiedereroberte Eigenthum in Kriegszeiten dem Eigenthümer ohne Unterschied der Zeit zurückgegeben werden, für leere Chimäre einer vorsintfluthlichen Philosophie erklärt hat [6]).

[1]) Art. 286 desselben. Vgl. Martens § 56. Boeck, p. 21. [G. Der Consolato läßt, liberaler als die spätere Praxis (z. B. die französ. Verordnung von 1584), wonach die Prise dem Captor gehört, wenn er sie 24 Stunden in seinem Besitz gehabt, das Eigentum erst vom Captor erworben sein, wenn er die Prise in Sicherheit (en loch salvo) gebracht hat, und demgemäß gehört sie dann bei der Wiedernahme dem, der sie dem Feinde wieder entrissen hat; bis dahin muß das genommene Schiff, das vom Gegner oder einem Freunde wiedergenommen ist, oder aber vom Captor wegen Seenoth oder Furcht aufgegeben ist, mit seiner Ladung dem bisherigen Eigentümer zurückgestellt werden. Wenn die Rückgabe durch einen Freund

geschieht, hat derselbe Anspruch auf eine seiner Mühe oder dem dabei erlittenen Schaden entsprechende Belohnung, welche durch Schiedsspruch von Sachverständigen festgesetzt wird. (Pardessus, Us et Coutumes II, p. 238, 340.)]

[2]) Nachweisungen solcher Verträge siehe ebendaselbst § 61. 63. 65. 67. 69. 71 u. f. Einen neuerlichen Vertrag zwischen Spanien und Großbritannien vom Febr. 1814 s. in dem Nouv. Suppl. II, 640.

[3]) Die französische Praxis scheint in neuerer Zeit die Freigebung eines wiedergenommenen neutralen Schiffes adoptirt zu haben. Sirey, Recueil I, 2, 201. [G. Portalis erklärte in dem Falle der Statira, eines von einem englischen Kaper genommenen und von einem französischen wiedergenommenen amerikanischen Schiffes: „d'après le droit commun général un navire se prétendant neutre, recous sur l'ennemi ne devient confiscable qu'autant qu'il ne peut justifier de la neutralité. Il faut se conduire à son égard comme se serait conduit l'ennemi lui-même sur lequel nous l'avons repris. Or chez l'ennemi le navire dont il s'agit n'aurait appartenu au capteur qu'autant qu'il aurait été déclaré de bonne prise par le magistrat. Donc nous devons, malgré la recousse, observer les mêmes formes. Les droits de la neutralité doivent être respectés partout et toujours.“ Im amerikanischen Bürgerkrieg befreite sich die gefangene Mannschaft des genommenen englischen Schiffes Emily St. Pierre, das nach Philadelphia dirigirt war, und brachte es nach Liverpool. Der amerikanische Gesandte forderte dessen Auslieferung, England verweigerte sie, da dies kein Vergehen für den neutralen Staat und das Recht der Eigentümer durch keine Entscheidung eines Prisengerichtes hinfällig geworden sei, obwohl die Verein. Staaten natürlich berechtigt gewesen wären, das Schiff wieder zu nehmen. Merkwürdiger Weise hatten 1800 die Verein. Staaten dasselbe von England gestellte Verlangen aus denselben Gründen verweigert, die Lord Russell 1862 gegen die amerikanische Forderung geltend machte. Ein neutraler Staat restituirt überhaupt kein wiedergenommenes Schiff, das in seine Häfen kommt. (Twiss II, 495.) Von neueren Prisenreglements sprechen das preußische von 1864 § 10 und die englische Prize Act von 1864 ch. IV § 40 nur von der Wiedernahme nationaler Schiffe und übergehen die der neutralen mit Schweigen. Rechtlich und logisch kann kein Zweifel sein, daß die Doctrin von Portalis die richtige ist.]

[4]) (G. Vgl. Note 1. Die Regel der 24 Stunden hat auch die französ. Verordnung von 1799, die der infra praesidia das preuß. Landr. I Tit. 9 § 203. 208—10, beide sprechen dem Recaptor $^1/_3$ des Werthes zu. Die englische Prize Act von 1864, IV § 40 bestimmt dagegen, daß das wiedergenommene englische Schiff dem Eigentümer zurückgegeben werden soll, wie lange der Feind es auch besessen und selbst wenn es vom feindlichen Gerichtshofe als gute Prise erklärt ist, es hat dem Recaptor nur eine Belohnung von $^1/_8$ bis höchstens $^1/_4$ des Werthes zu zahlen. Die amerikanische Congreßacte v. 30. Juni 1864 verfügt die Zurückgabe, so lange das wiedergenommene Schiff noch nicht als gute Prise verurtheilt ist, gegen angemessene Vergütung, nachher gilt es als neue Prise. Dies ist offenbar das Richtige. Die erwähnte ältere Praxis beruhte auf der Annahme, daß die wirksame Wegnahme selbst schon einen Besitztitel kraft Kriegsrecht gebe, aber es widerspricht aller Billigkeit, daß der ursprüngliche Eigentümer, ein Unterthan desselben oder eines befreundeten Staates, durch einen doppelten Gewaltact, von dem der letzte den ersteren aufhebt, um sein Eigentum kommt. Frankreich gab dies denn auch schon unter der Republik bei der Wegnahme durch Staatsschiffe auf und ließ es nur bei Kapern zu, um denselben Aussicht auf Gewinn zu geben. Andrerseits geht die englische Doctrin nach entgegengesetzter Richtung zu weit, mit der Verurtheilung ist das Schiff verfallen. Das Recht der Wiedernahme geht nicht auf ein vom Captor proprio motu aufgegebenes Schiff, sondern nur auf den Fall, wo es demselben entrissen wird.]

[5]) l. c. § 45.

[6]) s. Note 4.